

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Angermayer

**Über die methodische Implementierung des neuen
europäischen Chemikalienmanagements nach REACH
in der voestalpine**

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktor der technischen Wissenschaften

erreicht an der

Technischen Universität Graz

(Kooperation mit der voestalpine Stahl GmbH)

Ao.Univ.-Prof. Narodoslawsky Michael

Institut für Prozess und Partikeltechnik

Technische Universität Graz

Jahr der Vorlage: 2012

Wer nichts als die Chemie versteht,
versteht auch die nicht recht.

Georg Christoph Lichtenberg

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all jenen Personen danken, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung geholfen haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt Ao.Univ.-Prof. Dr. Michael Narodoslawsky für die Betreuung meiner Dissertation. Seine ansprechenden Fragestellungen und wissenschaftlichen Ratschläge waren sehr wertvoll und trugen zur Verbesserung und Abrundung der Arbeit bei.

Für die Unterstützung seitens der voestalpine Stahl GmbH bedanke ich mich bei Herrn Ing. Hannes Sigmund für die Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Arbeit. Darüber hinaus danke ich Herrn Ing. Johann Prammer der mir jederzeit helfend mit Rat und Tat zur Seite stand.

Weiters sei all meinen Freunden und Bekannten, die direkt oder indirekt zur Entstehung dieser Dissertation in Form fachlicher oder anderweitiger Unterstützung beigetragen haben, gedankt.

Über dies möchte ich meinen Eltern für ihre Unterstützung und ihr Vertrauen danken.

Ganz besonderer Dank gilt meiner Frau Doris und meinen Kindern Anna und Luca, die mich letztlich immer wieder an die wirklich wichtigen Dinge im Leben erinnern.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis.....	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Zusammenfassung	1
Abstract	2
1 Einleitung.....	3
2 Novellierung des EU-Chemikalienregimes durch REACH.....	6
2.1 Ursprünge des EU-Chemikalienrechts	6
2.1.1 Erfolge des „alten“ EU-Chemikalienrechts	10
2.1.2 Defizite des „alten“ EU-Chemikalienrechts.....	11
2.2 Neue Prozesse zur Regulierung von Chemikalien durch REACH	13
2.2.1 Ziele der REACH-Verordnung.....	18
3 Inhalte und Prozesse der REACH-Verordnung.....	20
3.1 Wesentliche Begriffsbestimmungen	21
3.2 Registrierung - REACH	27
3.2.1 Ohne Daten kein Markt.....	30
3.3 Evaluierung - REACH.....	32
3.4 Zulassung (Autorisierung) und Beschränkung - REACH	33
3.4.1 Das Zulassungsverfahren allgemein.....	33
3.4.2 Das Zulassungsverfahren im Detail	34
3.4.3 Identifizierung von besonders besorgniserregenden Stoffen	39
3.4.4 Beschränkungen unter REACH	40
3.5 IT-Instrumente zur REACH Umsetzung.....	41
3.6 Gebühren unter REACH.....	43
3.7 Hilfestellungen für Unternehmen	45
3.7.1 Hilfestellung von Behördenseite.....	45

3.7.2	Hilfestellung von Verbandsseite.....	47
4	Methodik zur Umsetzung von REACH in der voestalpine	49
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	50
4.2	Planung und Organisationsaufbau für REACH.....	52
4.2.1	Implementierung der nötigen Strukturen zur REACH Umsetzung	53
4.2.2	Festlegung von Aufgaben und Pflichten	60
4.2.3	Kommunikationssysteme in der voestalpine	63
4.2.4	Schnittstellen zur europäischen Stahlindustrie.....	67
4.3	Stoffinventarisierung je Gesellschaft	70
4.3.1	Umsetzung in den voestalpine Tochtergesellschaften	71
4.4	Stoffe kategorisieren und priorisieren für die Vorregistrierung.....	74
4.5	Vorregistrierung	78
4.5.1	Strategische Ausrichtung in der voestalpine	78
4.5.2	Inhaltliche Anforderungen	79
4.5.3	IT Systeme zur Durchführung der Vorregistrierung.....	80
4.5.4	Anforderungen außerhalb des rechtlichen Rahmens	82
4.5.5	Praktische Durchführung der Vorregistrierung in der voestalpine	84
4.5.6	pre-SIEF Management in der voestalpine.....	86
4.6	Stoffe kategorisieren und priorisieren für die Registrierung.....	88
4.7	Registrierung	90
4.7.1	Strategische Ausrichtung in der voestalpine	90
4.7.2	Inhaltliche Anforderungen bei der Registrierung	91
4.7.3	IT Systeme zur Durchführung der Registrierung.....	95
4.7.4	Kooperationsformen zur Erstellung der Registrierungsdossiers	96
4.7.5	Durchführung der REACH Registrierung in der voestalpine	104
4.7.6	Positive Entwicklungen beim Registrierungsprozess	112
4.7.7	Post Registration Management.....	113
5	Ergebnisse und Diskussion	114
5.1	Ergebnis der Vorregistrierung in der voestalpine.....	114
5.1.1	Überblick der vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern.....	116
5.1.2	Kategorisierung der vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern ...	120
5.1.3	Erfahrungen aus der Vorregistrierung.....	124
5.2	Ergebnis der Registrierung in der voestalpine	129

5.2.1	Überblick der registrierten Stoffe im voestalpine Konzern.....	129
5.2.2	Registrierungen europaweit.....	138
5.3	Positionspapiere der Stahlindustrie zur REACH Umsetzung.....	139
5.3.1	Metallische Halbzeuge sind Erzeugnisse.....	141
5.4	Entwicklung einer Importstrategie.....	146
5.4.1	Bewertung der Ist-Situation bei der Beschaffung.....	147
5.4.2	Entwicklung eines Umsetzungsplans der Generalimporteurlösung	153
5.4.3	Ergebnisse und weitere Vorgehensweise.....	156
5.5	Pro und contra zur Umsetzung von REACH in der voestalpine.....	158
6	Schlussfolgerungen und Ausblick	163
7	Literaturverzeichnis	170
Anhang	184
	Anhang 1 – Aktueller Stand im Zulassungsverfahren.....	I
	Anhang 2 – Submission report der voestalpine Stahl GmbH.....	XII
	Anhang 3 – Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF.....	XIV
	Anhang 4 – Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern.....	XVII
	Anhang 5 – EUROFER Positionspapiere zu REACH.....	XX
	Anhang 6 – Kommunikation zu metallischen Halbzeugen.....	XXIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Gefahrenpiktogramme gemäß Zubereitungsrichtlinie auf handelsüblichen Haushaltsreinigern [Quelle: eigene Aufnahme]	9
Abbildung 2 - Schematische Darstellung der durch REACH beabsichtigten Risikominderung bei der Verwendung von Chemikalien [Quelle: Fuchs [32]]	18
Abbildung 3 - Aufgaben des nachgeschalteten Anwenders [Quelle: eigene Darstellung]	25
Abbildung 4 - Richtungen einer Lieferkette [Quelle: eigene Darstellung]	26
Abbildung 5 - Registrierungsfristen nach Artikel 23 der REACH-Verordnung [Quelle: Verband der Automobilindustrie (VDA) [34]]	28
Abbildung 6 - Unterschied zwischen Dossier- und Stoffbewertung [Quelle: ECHA [37]]	32
Abbildung 7 - Zulassungsverfahren gemäß REACH Artikel 58 u. 59 [Quelle: eigene Darstellung]	35
Abbildung 8 - Überblick zu den wesentlichen IT Instrumenten für REACH [Quelle: Paetz [45]] ..	42
Abbildung 9 - Beispiel für Gebühren bei Zulassungsanträgen [Quelle: eigene Darstellung]	44
Abbildung 10 - Überblick Inhalte RIP3 (Quelle: eigene Darstellung)	46
Abbildung 11 - Vorgehen zur methodischen Umsetzung von REACH in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung]	49
Abbildung 12 - Methoden zur Implementierung von REACH in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung]	50
Abbildung 13 - voestalpine Konzernstruktur [Quelle: voestalpine AG [56]]	55
Abbildung 14 - REACH-Organisation im voestalpine Konzern [Quelle: eigene Darstellung]	57
Abbildung 15 - REACH Team der Division Stahl [Quelle: eigene Darstellung]	59
Abbildung 16 - EUROFER REACH Forum [Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an EUROFER [58]]	68
Abbildung 17 - Überblick Stoffinventarisierung Division Stahl [Quelle: eigene Darstellung]	74
Abbildung 18 - Auswahlprozess zur Kategorisierung und Priorisierung von Stoffen für die	75
Abbildung 19 - Möglichkeiten zur Vorregistrierung [Quelle: eigene Darstellung]	81
Abbildung 20 - Auswahlprozess zur Kategorisierung und Priorisierung von Stoffen für die	90
Abbildung 21 - Gemeinsame Einreichung nach Artikel 11 der REACH-Verordnung [Quelle: eigene Darstellung]	93
Abbildung 22 - Verarbeitung des Registrierungs dossiers durch REACH-IT [Quelle: ECHA [73]]	95
Abbildung 23 - Gegenüberstellung SIEF versus Konsortium [Quelle: eigene Darstellung]	97
Abbildung 24 - Prozess der SIEF Gründung [Quelle: CEFIC [78]]	99
Abbildung 25 - Ablauf der Vertragsprüfung in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung] ..	107
Abbildung 26 - Zentrale Registrierung im voestalpine Konzern [Quelle: eigene Darstellung] ..	109
Abbildung 27 - Verteilung der Vorregistrierungen bzw. Unternehmen im voestalpine Konzern [Quelle: eigene Darstellung]	116
Abbildung 28 - Einordnung der vorregistrierten Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH [Quelle: eigene Darstellung]	119
Abbildung 29 - Verlauf der Vorregistrierungen 14 Tage vor Ablauf der Vorregistrierungsfrist [Quelle: eigene Darstellung und Aufzeichnungen]	128
Abbildung 30 - Einsparungen im Zuge der Umsetzung von REACH in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung]	136
Abbildung 31 - Meilensteine im EU-weiten Dialog zur Abgrenzung metallischer Halbzeuge [Quelle: eigene Darstellung]	143
Abbildung 32 - Entscheidungsgrundlage Generalimporteur [Quelle: eigene Darstellung]	148
Abbildung 33 - REACH bezogene Einsparungspotentiale durch den Generalimport [Quelle: eigene Darstellung]	152
Abbildung 34 - Rohstoffzukauf durch den Generalimporteur [Quelle: eigene Darstellung]	154

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Die vier wichtigsten „alten“ Rechtsvorschriften für Chemikalien in der EU	8
Tabelle 2 - Lückenschlüsse zu den „alten“ Rechtsvorschriften für chemische Stoffe in der EU14	
Tabelle 3 - Zentrale Inhalte und Begriffe der REACH-Verordnung	20
Tabelle 4 - Beispiele aus der Praxis für Stoff, Zubereitung und Erzeugnis.....	21
Tabelle 5 - Ausnahmenregelung zur REACH-Verordnung mit Relevanz für die voestalpine	22
Tabelle 6 - Mögliche Rollen eines Unternehmens gemäß REACH-Verordnung	24
Tabelle 7 - Regelungen in REACH die Änderungen nach dem Inkrafttreten berücksichtigen	28
Tabelle 8 - Für die Registrierungsfristen relevante Mengenschwellen gemäß REACH Artikel 23	31
Tabelle 9 - Eigenschaften besonders besorgniserregender Stoffe gemäß REACH Artikel 57	34
Tabelle 10 - Übersicht verschiedener Leitfäden zu REACH im Stahlsektor	47
Tabelle 11 - Wesentliche Aspekte aus der Umsetzung von REACH in der voestalpine	49
Tabelle 12 - Eigenschaften der REACH Organisation im voestalpine Konzern	56
Tabelle 13 - Aufgaben der Projektleitung REACH	60
Tabelle 14 - Aufgaben der Projektkoordination REACH.....	61
Tabelle 15 - Aufgaben des REACH Verantwortlichen in der Tochtergesellschaft.....	61
Tabelle 16 - Tätigkeitsbeschreibungen für die REACH Projektteammitglieder der Division Stahl	63
Tabelle 17 - REACH Sitzungen im voestalpine Konzern	64
Tabelle 18 - REACH Sitzungen in der Division Stahl.....	66
Tabelle 19 - Kriterien für kritische Stoffe in der voestalpine.....	76
Tabelle 20 - Inhalt der Vorregistrierung gemäß REACH-Verordnung	80
Tabelle 21 - Unterschied zwischen pre-SIEF und SIEF	82
Tabelle 22 - Übersicht SIEF Formation Facilitator innerhalb der Stahlindustrie.....	83
Tabelle 23 - voestalpine Anleitungen für die Vorregistrierung unter REACH	85
Tabelle 24 - CEFIC pre- bzw. SIEF Codes [Quelle: CEFIC [70]].....	87
Tabelle 25 - Dauer der SIEF Gründung verschiedener Stoffe relevant für voestalpine	100
Tabelle 26 - REACH relevante Konsortien und Stoffe für die voestalpine	105
Tabelle 27 - Einflussfaktoren Einreichung Registrierungsossier gemeinsam und einzeln	110
Tabelle 28 - Gemeinsam bzw. getrennt eingereichte Daten des Registrierungsossiers je Stoff	111
Tabelle 29 - Systematik zur Unterteilung der vorzuregistrierenden Stoffe in der voestalpine ..	115
Tabelle 30 - Vorregistrierungen nach Mengenschwellen und voestalpine Tochtergesellschaft	117
Tabelle 31 - Unterteilung der vorregistrierten Stoffe gemäß CEFIC SIEF Codes je Gesellschaft	120
Tabelle 32 - Auslöser und Folgen für die Diskrepanz zwischen Vorregistrierung & Registrierung	122
Tabelle 33 - Überblick der registrierten Stoffe im voestalpine Konzern	130
Tabelle 34 - Vorregistrierte vs. registrierte Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH	132
Tabelle 35 - externe Kosten für die Umsetzung von REACH in der voestalpine.....	134
Tabelle 36 - Überblick REACH relevante Rohstoffe und Vormaterialien in der voestalpine.....	147
Tabelle 37 - Kernpunkte Generalimporteur vs. bestehende dezentrale Einkaufslogistik	149
Tabelle 38 - Importe von innerhalb und außerhalb der EU.....	150
Tabelle 39 - Schätzung von Kosten und Personalaufwand je Stoff.....	151
Tabelle 40 - Gesamtkosten in den Gesellschaften	151
Tabelle I - Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF der voestalpine Stahl GmbH (Teil 1).....	XV
Tabelle II - Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF der voestalpine Stahl GmbH (Teil 2).....	XVI
Tabelle III - Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern (Teil 1).....	XVII
Tabelle IV - Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern (Teil 2).....	XIX
Tabelle V - Überblick EUROFER Positionspapiere zu REACH (Teil 1).....	XXI
Tabelle VI - Überblick EUROFER Positionspapiere zu REACH (Teil 2).....	XXII

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BPA	Bisphenol A
BA	Bereich Automobil (Bereichskürzel)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BB	Bereich Bauprofile (Bereichskürzel)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bereich Hausgeräte (Bereichskürzel)
BU	Bereich Umwelt (Bereichskürzel)
BUP	Umwelttechnisches Projektmanagement (Abteilungskürzel)
BV REACH	Betriebsverantwortlicher REACH
CAS	Chemical Abstract Service
CCSG	Coal Chemicals Sector Group
CEFIC	European Chemical Industry Council
ChemSec	The International Chemical Secretariat
CLP	Classification, Labelling and Packaging
CMR	cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch
CONCAWE	CONservation of Clean Air and Water in Europe
CSA	Chemical Safety assessment (Stoffsicherheitsbeurteilung)
CSR	Chemical Safety report (Stoffsicherheitsbericht)
DGV	Deutscher Gießerei Verband
EAF	Electric Arc Furnace (Elektorlichtbogenofen)
EAF C	Electric Arc Furnace Slag (Elektroofenschlacke) aus der Kohlenstoffstahlproduktion (Carbon Steel)
EAF S	Electric Arc Furnace Slag (Elektroofenschlacke) aus der Edelstahlproduktion (Stainless Steel)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Chemical Substances
ES	Expositionsszenarium
ESA	European Sulphuric Acid Association
ETUC	European Trade Union Confederation
EU	Europäische Union
EULA	European Lime Association
EUR	Euro
EUROFER	European Confederation of Iron and Steel Industries (Wirtschaftsverband der europäischen Eisen- und Stahlindustrie)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FEH	Einkaufsabteilung für Hilfs- und Betriebsstoffe (Abteilungskürzel)
FEhS	Institut für Baustoff-Forschung e.V.
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoSU	Guidance for Safe use (gem. REACH Anhang VI Nr.5)
H&B Stoffe	Hilfs- und Betriebsstoffe
HQSU	Hütte Qualität-, Sicherheit- und Umwelt

IMA	Industrial Minerals Association
IORC	Iron Oxide REACH Consortium
IP	Iron Platform Consortium
IPIA	International Pig Iron Association
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
IUCLID5	International Uniform Chemical Information Database (Version 5)
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
IZA	International Zinc Association
JFX	Jour Fixe Termin
LD	Linz-Donawitz
LoA	Letter of Access
LR	Lead Registrant
JS	Joint submission
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleines und mittleres Unternehmen
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
Mio.	Million
MM	Materialmanagement
nA	nachgeschalteter Anwender
NGO	Non governmental organisation (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
o.g.	oben genannt
OSOR	One substance one registration
PB REACH	Projektbegleiter REACH
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PK REACH	Projektkoordination REACH
PL REACH	Projektleitung REACH
POP	persistant organic pollutants
QSU	Qualität, Sicherheit, Umwelt
R4CC	REACH for Coal Chemicals
R50/53	Risiko-Satz (Bedeutung: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.)
REACH	Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von chemischen Stoffen
REACH BV	REACH Betriebsverantwortliche
REACH-IT	Datenverarbeitungs-System der Europäischen Chemikalienagentur
RFSC	REACH Ferrous Slag Consortium (Eisenhüttenschlackenkonsortium)
PJ	Personenjahr
RIP	REACH Implementation Project
S4A	Stainless, Special Steels & Special Alloys
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SFF	SIEF Formation Facilitator
SIEF	Substance Information Exchange Forum (Stoffaustauschforum)
SIN	Substitute it now
SÖA	Sozi-Ökonomische Analyse
SSC	Stahl Service Center
SVHC	substance of very high concern

t/a	Tonnen per anno (Tonnen pro Jahr)
TGD	Technical Guidance Document
TSGE	Technology Sciences (Europe) Limited
TU-List	Trade Union Priority List for REACH Authorisation
UK	United Kingdom
UVCB	Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VARB	voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH
VAS	voestalpine Stahl GmbH
VDA	Verband der Automobilindustrie
VDEh	Verein Deutscher Eisenhüttenleute e.V.
VDST	Verantwortliche Division Stahl Tochtergesellschaften
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vPvB	sehr (very) persistent und sehr (very) bioakkumulierbar
WE	Wareneingang
WG	Working Group
XML	Extensible Markup Language

Zusammenfassung

Die grundlegende Neustrukturierung der Chemikaliengesetzgebung in Europa wurde durch das Inkrafttreten der REACH-Verordnung mit 01. Juni 2007 besiegelt. Der umfangreiche Verordnungsinhalt erfordert nicht nur von der Chemieindustrie sondern auch von weiten Bereichen aus Handel, Gewerbe und Dienstleistung ein hohes Maß an Eigeninitiative bei der Umsetzung. Aufgrund des breit gestreuten Geltungsbereiches bleibt auch die Stahlindustrie und somit auch der voestalpine Konzern von den neuen Aufgaben und Herausforderungen nicht unberührt.

Das Ziel der gegenständlichen Arbeit lag daher darin, geeignete Methoden zur Umsetzung eines einheitlichen Implementierungsprozesses für REACH im voestalpine Konzern zu entwickeln. Dabei soll zur Steigerung der Effizienz und zur bestmöglichen Ausnutzung von Synergieeffekten der gesamte Prozess von einer zentralen Stelle aus gesteuert und koordiniert werden. In Anlehnung an diese Vorgaben skizziert diese Arbeit den methodischen Umsetzungsprozess und erläutert und diskutiert die daraus resultierenden Ergebnisse und Schlüsse.

Die Aktionslinie zur optimierten Erreichung der vorgegebenen Ziele wurde den Verordnungsvorgaben entsprechend durch eine zentrale Stelle in der voestalpine konzipiert und schrittweise durch die eigens für REACH aufgebaute Organisationsstruktur im Konzern umgesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei darin, die Vorregistrierungs- und Registrierungsspflichten, welche gänzlich neu im europäischen Chemikalienmanagement sind, fristgerecht zu erfüllen.

Alles in allem konnten aus Sicht der voestalpine Tochtergesellschaften alle geforderten Verpflichtungen der ersten viereinhalb Jahre seit Inkrafttreten von REACH ordnungsgemäß und auch kostenoptimiert erfüllt werden. Dabei wurden von ursprünglich rund 1.000 kostenlosen Vorregistrierungen durch 28 voestalpine Tochtergesellschaften letztlich nur mehr 23 kostenpflichtige Registrierungen von 7 voestalpine Tochtergesellschaften durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass rund viereinhalb Jahre nach Inkrafttreten von REACH ein bislang hoher Aufwand seitens der Industrie und den Behörden, den langfristig erhofften Nutzen durch REACH derzeit noch nicht gänzlich rechtfertigen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das übergeordnete Ziel, den Umgang mit Chemikalien in der EU bis 2020 risikominimiert und gänzlich sicher zu gestalten, bei den bislang an den Tag gelegten Anstrengungen durchaus erreichbar ist.

Abstract

The elementary restructuring of chemicals legislation in Europe started when REACH Regulation came into force on June 1st 2007. The new and complex European regulation not only requires a high degree of initiative in the process of implementation from the Chemical Industry but also from a wide range of the commercial, the professional and the service sector. Due to the widespread scope of REACH also the steel industry and hence the voestalpine Group is affected by the new tasks and challenges.

That is why the aim of this thesis was to develop appropriate methods and therefore to ensure a uniform implementation process within the voestalpine Group. Hereby the whole process was controlled and coordinated from one central position (department) to increase the efficiency and make the best possible use of synergies. The results of the step-by-step implementation of REACH within the voestalpine Group are described and discussed.

The approach to achieve the goals in a cost-effective way was designed in accordance with the regulatory requirements by the central department. Responsible for observing these instructions was the REACH organisational structure of voestalpine Group which was built up especially for this purpose. The focus lied on fulfilling the pre-registration and registration obligations in a timely manner. These complex obligations of REACH are totally new in the context of chemicals legislation in Europe.

All in all, the voestalpine affiliates fulfilled the required obligations within the first four and a half years since REACH came into force in a proper optimized and cost-effective way. In the course of pre-registration initially 28 voestalpine affiliates pre-registered (for free) about 1,000 substances whereby ultimately only 23 (charged) registrations were conducted by seven voestalpine affiliates.

As a result it can be said that some four and a half years after the REACH Regulation came into force the huge efforts which have been made by industry and authorities until now are far from achieving the long-term benefits of REACH. However, it is assumed that the ambitious aim of making the use of chemicals risk-reduced and safe in the European Union until 2020, can be reached when all involved parties continue with the present effort.

1 Einleitung

Nicht zuletzt seitdem die hormonähnlich wirkende Industriechemikalie Bisphenol A (BPA) in Babyartikeln für Unsicherheit bei vielen Eltern von Neugeborenen sorgte [1], ist europaweit feststellbar, dass die sichere Verwendung von Chemikalien in den letzten Jahrzehnten immer mehr ins Interesse der breiten Öffentlichkeit rückt. Wenn man bedenkt, dass ein Mensch im europäischen Lebensraum im Laufe seines gesamten Lebens schätzungsweise mit 70.000 unterschiedlichen chemischen Produkten in Kontakt kommt [2], so ist das damit verbundene Risiko dementsprechend hoch einzustufen und eine gewisse Besorgnis innerhalb der Bevölkerung demnach auch nachvollziehbar. Umso mehr bedarf es überschaubarer und zeitgemäßer gesetzlicher Regelungen um sicherzustellen, dass die bei der Herstellung und Verwendung von Chemikalien ausgehenden Gefahren ausreichend bekannt sind, bewertet werden und folglich auf ein Minimum reduziert bzw. gänzlich vermieden werden können.

Auf europäischer Ebene ist man gegen Ende der neunziger Jahre zu dem Schluss gekommen, dass die seit 1967 [3] eingeführte und immer wieder nur in Teilbereichen angepasste Chemikaliengesetzgebung langfristig betrachtet den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen für Mensch und Umwelt nicht nachhaltig gewährleistet [4]. Auf Grundlage dieser Initiativebewegung sowohl durch Politik und Industrie als auch durch die Bevölkerung wurde mit Inkrafttreten der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (EG) Nummer (Nr.) 1907/2006 zur **Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-Verordnung oder REACH)** [5] am 01. Juni 2007 das größte umweltpolitische Gesetzesvorhaben seit Bestehen der Europäischen Union (EU) verabschiedet [4]. Das oberste Ziel dabei war, im Jahr 2020 die Herstellung und Verwendung von Chemikalien im europäischen Wirtschaftsraum so zu gestalten, dass gravierende negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein Minimum reduziert bzw. gänzlich vermieden werden.

Die REACH-Verordnung (ein „Mammutregelwerk“ [6] mit gesamt 851 Seiten: 131 Erwägungsgründe und 15 Titel mit 141 Artikel auf 234 Seiten sowie weitere 17 Anhängen auf 617 Seiten [5]) fordert nicht nur von der Chemieindustrie sondern auch

von weiten Bereichen aus Handel, Gewerbe und Dienstleistung ein hohes Maß an Eigeninitiative bei der Umsetzung. Aufgrund des breit gestreuten Geltungsbereiches (die REACH-Verordnung betrifft alle am Markt befindlichen rund 100.000 „Altstoffe“¹ [8], d.h. neben „klassischen“ Chemikalien wie man sie z.B. aus dem Labor kennt, auch „gewöhnliche“ wie Klebstoffe und Lacke [9] aber auch Stoffe die nicht unbedingt von vornherein mit dem Begriff einer „klassischen“ Chemikalie assoziiert werden (wie z.B. Metalle), bleibt auch die Stahlindustrie, darunter auch die Tochtergesellschaften des voestalpine Konzerns, von den neuen Aufgaben und Herausforderungen nicht unberührt.

Durch diese umfassende Neuausrichtung des EU-Chemikalienmanagements wird nunmehr die Beweislast zum Nachweis der angemessenen Beherrschung von Gefahren bei Herstellung und Verwendung von chemischen Produkten von den Behörden auf die Industrie hin übertragen (vgl. Kapitel 2.2 ab Seite 13). Bezogen auf die Unternehmen im voestalpine Konzern bedeutet dies eine grundlegende Neuerung, da in der Vergangenheit nur bei der Stoffanwendung (z.B. Einhaltung von MAK-Werten (maximale Arbeitsplatz-Konzentrations-Werte), Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, ordnungsgemäße Lagerung und Verpackung, etc.) chemikalienrechtliche Vorschriften zu beachten waren. Eine darüber hinausgehende systematische Bewertung von Stoffeigenschaften und eine Ermittlung der davon ausgehenden Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt durch die Industrie selbst war bis dato noch nicht erforderlich.

Daraus abgeleitet ergibt sich der generelle Auftrag für diese Arbeit, welcher darin bestand, die komplexen und neuartigen Vorgaben der REACH-Verordnung im voestalpine Konzern auf europäischer Ebene einheitlich und ordnungsgemäß umzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Inhalte der REACH-Verordnung ist dabei sowohl beim Aufbau der Organisationsstrukturen als auch während des laufenden Umsetzungsprozesses ein interdisziplinäres Zusammenwirken unterschiedlicher

¹ „Altstoffe“ sind all jene Stoffe die vor dem 18. September 1981 in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gesetzt wurden und deshalb ins Altstoffverzeichnis (auch bekannt unter dem Namen EINECS (European Inventory of Existing Chemical Substances)-Verzeichnis) gemeldet wurden. In der gegenständlichen Arbeit ist unter dem Begriff „Altstoff“ nicht die Definition gemäß § 2 Abs. 4 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [7] gemeint.

Fachbereiche (z.B. Umwelt, Chemie, Recht, Arbeitssicherheit, Einkauf, Verkauf) jedenfalls sicherzustellen. Die in dieser Arbeit aus dem Umsetzungsprozess gewonnenen Erkenntnisse und daraus gezogenen Schlüsse stellen daher den Standpunkt der Industrie dar, wobei darüber hinaus folgende Thesen ebenfalls Gegenstand der Untersuchungen sind:

- Die Umsetzung komplexer Sachverhalte in Unternehmen erfordert eine internationale Zusammenarbeit von Mitbewerbern innerhalb der Industrie.
- Beim Aufbau einer Organisationsstruktur zur Umsetzung neuartiger und komplexer Problemstellungen sind fachthemenspezifische Aspekte zu berücksichtigen.
- Die einheitliche Ausführung komplexer Aufgaben durch verbundene Konzernunternehmen erfordert jedenfalls eine übergeordnete Organisationseinheit.
- Die Erkenntnisse aus REACH werden sowohl bei der Industrie als auch auf Seiten der Behörden zusätzlichen Nutzen stiften.

Die Inhalte dieser Arbeit gliedern sich wie folgt: Im nächsten Kapitel 2 (ab Seite 6) wird gezeigt welche Bereiche der „alten“ europäischen Chemikaliengesetzgebung durch die REACH-Verordnung im Wesentlichen reformiert werden und zu welchen Lückenschlüssen es dadurch kommen sollte. Im Detail werden die zentralen Inhalte der REACH-Verordnung im Kapitel 3 (ab Seite 20) näher ausgeführt bzw. wird dabei aufgrund des umfassenden Verordnungsinhaltes auf die wesentlichen Aspekte und Zusammenhänge mit Relevanz für die voestalpine eingegangen. Im darauffolgenden Kapitel 4 (ab Seite 49) wird gezeigt wie die methodische Umsetzung von REACH in der voestalpine in der Praxis erfolgte. Die dabei erzielten Ergebnisse sowie besondere Herausforderungen die sich für die voestalpine im Zuge des Umsetzungsprozesses ergaben, werden im Anschluss daran im Kapitel 5 (ab Seite 114) näher erläutert. Den Abschluss dieser Arbeit bildet die kritische Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erfahrungen (u.a. auch in Bezug auf o.g. Thesen) sowie den daraus zu ziehenden Schlüssen (vgl. Kapitel 6 ab Seite 163).

2 Novellierung des EU-Chemikalienregimes durch REACH

Wie bereits erwähnt, kommt ein Mensch im europäischen Lebensraum im Laufe seines Lebens mit nahezu 70.000 unterschiedlichen chemischen Produkten in Kontakt [2]. Um daher sowohl für den Menschen als auch für die Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, verfolgten die bestehenden „alten“ Chemikaliengesetzgebungen das Ziel, unerwünschte Wirkungen bei der Verwendung von chemischen Stoffen weitestgehend zu verhindern. Seit der Einführung europaweiter Regelungen für Chemikalien, gegen Ende der 60-iger Jahre, wurden laufend Anpassungen oder geringfügige Änderungen durchgeführt, umfassende Strukturreformen blieben bis dato jedoch aus. Da seit etwa Mitte der 80-er Jahre immer mehr Unzulänglichkeiten (z.B. zu wenig öffentliche Informationen für die ausreichende Sicherheit von in Verwendung befindlichen Chemikalien, Risikobewertung nur durch die Behörde konnte bei weitem nicht die ganzen am Markt befindlichen Stoffe erfassen) zum Vorschein traten, wurde der Druck durch die Öffentlichkeit auf die Politik bis zum Jahrhundertwechsel auf europäischer Ebene immer größer. Dadurch kam es letztlich zum Beginn einer neuen Ära der Chemikaliengesetzgebung. Das vordergründige Ziel der angestrebten Reformen war, ab dem Jahr 2020 Chemikalien in der EU so herzustellen und zu verwenden, dass negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt weitestgehend verhindert werden [10]. Mit der am 01. Juni 2007 in Kraft getretenen REACH-Verordnung soll dieses ambitionierte Ziel erreicht werden.

In diesem Kapitel wird näher ausgeführt welche Bereiche der „alten“ europäischen Chemikaliengesetzgebung durch REACH im Wesentlichen reformiert werden sollen. Im Detail wird in diesem Kapitel nicht näher auf die Inhalte der „alten“ Verordnungen eingegangen, da sie nicht wesentlich für den weiteren Inhalt der gegenständlichen Arbeit sind. Die jedoch essentiellen, zentralen Inhalte der REACH-Verordnung werden im nachfolgenden Kapitel 3 (ab Seite 20) näher ausgeführt bzw. wird dabei auch aufgrund des umfassenden Verordnungsinhaltes auf die wesentlichen Aspekte und Zusammenhänge mit Relevanz für die voestalpine eingegangen.

2.1 Ursprünge des EU-Chemikalienrechts

Gemäß Erwägungsgrund 9 der REACH-Verordnung [5] hat die „... *Bewertung der vier wichtigsten Rechtsinstrumente der Gemeinschaft für Chemikalien, ...*“ gezeigt,

dass „...*Probleme bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe bestehen, die zu Abweichungen zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten führen und das Funktionieren des Binnenmarkts in diesem Bereich unmittelbar beeinträchtigen, und dass nach dem Vorsorgeprinzip mehr für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und den Umweltschutz getan werden muss.*“ Demnach ist aufgrund der uneinheitlichen nationalen Umsetzung der europäischen Chemikalienrichtlinien ein zu geringes EU-weites Schutzniveau für Mensch und Umwelt beim Einsatz von chemischen Stoffen ermittelt worden. Beispielsweise war Deutschland bereits zu Beginn der 90er-Jahre schon weltweiter Vorreiter in punkto Schutz der Ozonschicht [11]. Verglichen dazu wurden auf EU-Ebene zu diesem Zeitpunkt keine Maßnahmen gesetzt und erst rund 10 Jahre später (EU-weite Regelung zu dieser Thematik erst ab Anfang 2000 mittels Verordnung [12]) ein EU-weit einheitlicher Standard vorgeschrieben. In Bezug auf die Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes und des freien Warenverkehrs stellten bislang die vielen unterschiedlichen nationalen chemikalienrechtlichen Vorschriften ein Hindernis dar (z.B. ist das österreichische Giftrecht eine solche nationale Sonderregelung, welche in einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt eigentlich nicht mehr zielführend ist² [13]). Aus Sicht der EU war es daher an der Zeit die europäischen Rechtsvorschriften für Chemikalien zu novellieren und EU-weit einheitlich anzugleichen.

Nachfolgend wird auf die o.g. vier zentralen europäischen Chemikalienrechtsinstrumente eingegangen (vgl. Tabelle 1) und beschrieben welche Erfolge und Defizite zum Vorschein traten und welche Lückenschlüsse somit (durch die REACH-Verordnung) angestrebt wurden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die REACH-Verordnung weitaus mehr europäische Richtlinien und Verordnungen (geschätzt über 40³ [10]) geändert oder gänzlich aufgehoben werden [15].

² Österreich konnte sich jedoch bislang erfolgreich gegen die Ablöse des österreichischen Giftrechts wehren.

³ Außer den vier Regelungen gibt es noch eine Vielzahl an spezifischen Regelungen für bestimmte Produktgruppen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, ...) oder Regelungen für Stoffe mit bestimmten Eigenschaften (z.B. Drogenvorläufersubstanzen, ...).

Tabelle 1 - Die vier wichtigsten „alten“ Rechtsvorschriften für Chemikalien in der EU

Rechtsvorschrift	Kurzbezeichnung	Gültig bis	Wesentlicher Inhalt
Richtlinie 67/548/EWG ¹ [3]	Stoffrichtlinie	15. Juni 2015	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen
Richtlinie 99/45/EG [16]	Zubereitungsrichtlinie	15. Juni 2015	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen
Richtlinie 76/769/EWG [17]	Beschränkungsrichtlinie	01. Juni 2009	Beschränkung der Verwendung von explizit genannten Stoffen
Verordnung (EWG) Nr. 793/93 [18]	Altstoffverordnung	01. Juni 2008	Bewertung und Kontrolle chemischer Altstoffe

¹ EWG ... europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die allererste Chemikalienrichtlinie auf europäischer Ebene trat am 27. Juni 1967 [3] in Kraft und berücksichtigte ursprünglich keine Umwelt- und Gesundheitsaspekte (diese bekamen erst gegen Anfang bis Mitte der 1980er Jahre größere Bedeutung [10]), sondern verfolgte nur das Ziel einen Binnenmarkt für Chemikalien einzurichten [4]. Diese sogenannte Stoffrichtlinie regelte die grundsätzlichen Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen sowie die Anforderungen zur Anmeldung von neu entwickelten Stoffen, sogenannte „Neustoffe“. Seit Inkrafttreten wurde die Stoffrichtlinie bis heute neunmal geändert und bereits über 30 Mal an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst [19]. Gleichwertige Regelungen zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen⁴ wurden ursprünglich 1988 durch die sogenannte Zubereitungsrichtlinie eingeführt [20] bzw. im Jahr 1999 umfassend angepasst [16]. Erst im Jahr 2008 wurden die Vorschriften der Stoff- als auch der Zubereitungsrichtlinie durch die Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung; CLP steht für Classification, Labelling and Packaging) [21] abgelöst bzw. werden bis 15. Juni 2015 beide Richtlinien (Stoff- und Zubereitungsrichtlinie) durch die CLP-Verordnung aufgehoben. Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt zur Veranschaulichung beispielhaft zwei Piktogramme die gemäß Zubereitungsrichtlinie

⁴ Zubereitungen sind Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus mehr als zwei Stoffen bestehen.

derzeit noch (bis 2015) zur Kennzeichnung von handelsüblichen Haushaltsreinigern zu verwenden sind (links Kennzeichnung für „reizend“ auf einem Rohrreiniger, rechts Kennzeichnung für „hochentzündlich“ auf einem Reinigungsschaum).



Abbildung 1 - Gefahrenpiktogramme gemäß Zubereitungsrichtlinie auf handelsüblichen Haushaltsreinigern [Quelle: eigene Aufnahme]

Neben der durch Stoff- und Zubereitungsrichtlinie regulierten Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien, regelt die sogenannte Beschränkungsrichtlinie die Beschränkungen und Verbote explizit für, in dieser Richtlinie genannter, gefährlicher Stoffe und Zubereitungen [17]. Beispielsweise wird dadurch die Beschränkung von Toluol in Klebstoffen oder die Beschränkung des Einsatzes von Phthalaten bei der Herstellung von Kinderspielzeug geregelt. Die Inhalte sowie insbesondere die bestehenden Stoffbeschränkungen der Beschränkungsrichtlinie wurden in die REACH-Verordnung bzw. darin in den Anhang XVII (Stoffbeschränkungen) aufgenommen. Die Beschränkungsrichtlinie ist daher seit 01. Juni 2009 aufgehoben (mehr zu Beschränkungen vgl. Kapitel 3.4.4 ab Seite 40).

Die bis dato letzte umfassendere Anpassung der europäischen Rechtslage zum Chemikalienrecht fand im Jahr 1993 statt. Dabei wollte man mit der Einführung der sogenannten Altstoffverordnung [18] ein methodisches System zur Risikobewertung für die am Markt befindlichen Stoffe ab einer Vermarktungsmenge von 10 Tonnen pro Jahr schaffen. Von den zum damaligen Zeitpunkt knapp über 100.000 am Markt befindlichen Altstoffen (entsprach ca. 97% aller vermarkteten Stoffe [7]), wurde jedoch bis heute gerade einmal für 70 Stoffe eine Risikobewertung von Behördenseite fertiggestellt [4]. Die Altstoffverordnung wurde nach dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung ab 01. Juni 2008 aufgehoben (vgl. Artikel 139 der REACH-Verordnung [5]), weil darin die relevanten Inhalte der Altstoffverordnung übernommen worden sind.

2.1.1 Erfolge des „alten“ EU-Chemikalienrechts

Die durch die vergangene („alte“) EU-Chemikaliengesetzgebung vor in Kraft treten der REACH-Verordnung im Wesentlichen erzielten Erfolge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ausgangsbasis für die Vereinheitlichung des Stoffrechts in Europa
2. Aufbau eines einheitlichen Anmeldeungsregimes für Neustoffe
3. Erlass von Beschränkungen und Verboten für besonders gefährliche Stoffe

ad 1)

Aus den Ursprüngen des Chemikalienrechts in Europa ist sicherlich als einer der Erfolge dieser „alten“ Rechtsvorschriften anzusehen, dass dadurch eine Basis für eine einheitliche Umsetzung und Vollziehung des Stoffrechts in Europa geschaffen wurde. Eine Grundlage für die schrittweise Konzentrierung und Vereinheitlichung der vielen unterschiedlichen nationalen Regelungen war somit gegeben.

ad2)

Als ein weiterer Erfolg kann sicherlich auch der Aufbau eines einheitlichen Systems zur Anmeldung und Bewertung von Neustoffen gesehen werden⁵. Die in der Stoffrichtlinie [3] damals dazu schon gemachten Vorschriften sehen vor, dass vor Vermarktung eines neu entwickelten Stoffes, dieser bei der jeweils im Mitgliedsstaat zuständigen nationalen Behörde angemeldet werden muss. Die Risikobewertung ist dann jeweils durch die Behörde (=Anmeldestelle) vorzunehmen. Zur Vereinheitlichung der Grundsätze für diese Risikobewertung wurde von der Kommission im Jahr 1993 die Chemikalien-Risikobewertungs-Richtlinie eingeführt [23]. Die Inhalte dieser Richtlinie wurden in die REACH-Verordnung integriert, wodurch die Chemikalien-Risikobewertungs-Richtlinie somit mit 01. August 2008 aufgehoben wurde (vgl. Artikel 139 der REACH-Verordnung).

ad 3)

Auch bei Altstoffen konnten in gewisser Weise Erfolge erzielt werden. Gemeint ist damit, dass für besonders gefährliche Chemikalienverwendungen Verbote und

⁵ Bis Ende 2007 lagen in der Europäischen Union rund 8.000 Neustoffanmeldungen vor [22].

Beschränkungen eingeführt wurden (vgl. Beschränkungsrichtlinie [17]). Verglichen zu den rund 100.000 am europäischen Markt befindlichen Altstoffen [24] ist die Zahl der Stoffe für die bislang Verbote oder Beschränkungen erlassen wurden (etwa 120 Stoffe bzw. Stoffgruppen) gering⁶. Dem hinzuzufügen ist noch, dass die vorerst erlassenen Verbote und Beschränkungen nicht auf eine wissenschaftlich-methodische Bewertung der Altstoffe zurückzuführen sind. Vielmehr waren anekdotische Erkenntnisse, die bei der Verwendung eines Stoffes direkte Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigten, die Grundlage dafür. Erst durch die Wahrnehmung der Auswirkungen (z.B. nachweisliche Schädigung der Ozonschicht durch FCKW's (Fluorchlorkohlenwasserstoffe), Asbestose bei Fabrikarbeitern unter Asbestexposition, Leukämie und Knochenmarksschädigungen bei Fabrikarbeitern unter Benzolexposition [25]) wurden wissenschaftliche Untersuchungen über die Wirkung dieser in Verdacht geratenen Stoffe durchgeführt und daraufhin entsprechende Maßnahmen (Verbot oder Beschränkung) seitens der Politik bzw. der Behörden gesetzt. Da in den meisten Fällen dabei auch die breite Öffentlichkeit v.a. durch detaillierte Medienberichte informiert wurde, wuchs die öffentliche Besorgnis in punkto Chemikaliensicherheit in den letzten Jahrzehnten deutlich an.

2.1.2 Defizite des „alten“ EU-Chemikalienrechts

Nachstehend werden als Vergleich zu den im vorigen Kapitel 2.1.1 (ab Seite 10) beschriebenen Erfolgen, die wesentlichsten Defizite des „alten“ EU-Chemikalienrechts zusammengefasst:

1. Zu wenig Information für die Sicherheit von in Verwendung befindlichen Altstoffen
2. Unterschiedliche EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung von chemischen Stoffen
3. Geringe Anreize zur Neustoffentwicklung, da hohe bürokratische Anforderungen

ad 1)

Eines der Hauptprobleme des „alten“ europäischen Chemikalienrechts ist sicherlich die Tatsache, dass es für den überwiegenden Anteil der am Markt befindlichen Stoffe unzureichende Informationen (über z.B. Eigenschaften, Verwendungen, Gefahren, Risiken) gibt. Bis dato wurden seit 1993 (Inkrafttreten der Altstoffverordnung [18])

⁶ Auflistung jener Stoffe für die Verbote oder Beschränkungen bestehen (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1183699&conid=548948

erst für 70 Stoffe die Risikobewertungen durch die Behörden abgeschlossen. Bei einem derartigen Fortschritt würde der Abschluss dieser Bewertungsmethodik für alle rund 100.000 am Markt befindlichen Altstoffe ca. 15.400 Jahre dauern [4].

Aufgrund der Tatsache, dass eine wissenschaftliche Methodik zur systematischen Ermittlung und Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Gefahren fehlte, wurden erst bei Wahrnehmung von Auswirkungen entsprechende Untersuchungen durchgeführt bzw. Maßnahmen gesetzt. Dementsprechende Auswirkungen stießen zudem unmittelbar auf mediales Interesse, wodurch es zu einer raschen und weitreichende Verbreitung der Informationen kam. Aufgrund der somit immer mehr aufkommenden Besorgnis der breiten Öffentlichkeit, wuchs auch der Druck auf die Politik wirksame Maßnahmen durchzusetzen.

ad 2)

Da diverse Rechtsvorschriften im „alten“ Chemikalienrecht zum Teil per Richtlinie geregelt wurden, bestand meist eine unterschiedliche Umsetzung auf nationalstaatlicher Ebene⁷. Im Gegensatz dazu sind Verordnungen unmittelbar gültig und müssen in vollem Umfang auf nationaler Ebene direkt umgesetzt werden, d.h. es besteht kein Handlungsspielraum [26]. Diese unterschiedlichen EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung des Chemikalienregimes wurden über die Zeit hinweg (z.B. Änderungen, Anpassungen, neue Rechtsvorschriften, etc.) unüberschaubar. Dies machte eine einheitliche europäische Regulierung quasi unmöglich, da die nationale Umsetzung in unterschiedlicher Ausprägung in den bis heute 27 EU-Mitgliedsstaaten stattfand.

ad 3)

Das bestehende System zur Bewertung von Neustoffen war v.a. aus Sicht der Chemieindustrie eine Hemmschwelle für die Entwicklung von neuen Stoffen und damit verbundenen Innovationen. Die Gründe hierfür waren unter anderem, dass eine Anmeldepflicht bereits ab 10 kg/Jahr (pro in-Verkehr-gesetztem Stoff) bestand [22] und ein unverhältnismäßig hoher Prüfumfang im Bereich der Toxizität, der aquatischen Toxizität und des Verhaltens in der Umwelt auch für Stoffe in sehr geringen Mengenschwellen (1 bis 10 Tonnen pro Jahr in-Verkehr-gesetztem Stoff)

⁷ Eine europäische Richtlinie ist in Bezug auf das zu erreichende Ziel verbindlich, überlässt jedoch den Mitgliedsstaaten bei der nationalen Umsetzung einen gewissen Handlungsspielraum frei [26].

vorgeschrieben war [27]. Durch REACH erwartet sich die Industrie Verbesserungen der gesetzlichen Vorschriften für Neustoffe (z.B. EU-weit einheitliches Vorgehen bei der Anmeldung, Erhöhung der Mengenschwelle ab der eine Anmeldepflicht besteht, Einschränkung des Untersuchungsumfangs vor allem im Bereich der niedrigen Mengenschwellen unter 10 Tonnen pro Jahr) und somit daraus resultierend einen Motor und Treiber für Innovationen [26].

Die oben beschriebenen Defizite (Punkte 1 bis 3) würden auf längere Sicht gesehen dazu führen, dass aufgrund des unsystematischen Risikomanagements bei (gefährlichen) Altstoffen die Verwendung mit einem unzumutbar hohen Risiko verbunden wäre. Aus diesem Grund forderten im Jahr 1998 die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten die europäische Kommission auf einen diesbezüglichen Reformvorschlag für die europäische Chemikalienpolitik auszuarbeiten (Umweltrat in Chester). Im Februar 2001 wurde daraufhin mit dem Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ der Grundstein für eine neue Ära der europäischen Chemikaliengesetzgebung gelegt [4].

2.2 Neue Prozesse zur Regulierung von Chemikalien durch REACH

Mit der Umsetzung der REACH-Verordnung sollen durch die damit verbundene Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts die Defizite behoben werden, die nach der „alten“ Rechtslage zu Chemikalien bestanden. Insbesondere der Ausgleich des unterschiedlichen Informationsbestandes zwischen kaum geprüften Altstoffen und gut untersuchten Neustoffen war eines der zentralen Themen.

Auf Basis des im Jahr 2001 erschienenen Weißbuchs wurde 2 Jahre später, im Juli 2003, der erste REACH-Verordnungsentwurf einer öffentlichen Internetkonsultation unterzogen. Nach dessen Ende wurde im Oktober des selben Jahres der erste REACH-Verordnungsvorschlag durch die EU Kommission herausgegeben. Nach Durchlauf von 2 Lesungen im europäischen Parlament ab November 2005 kommt es letztlich am 18. Dezember 2006 zur Verabschiedung der REACH-Verordnung durch den Rat der Europäischen Union und in weiterer Folge zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 30. Dezember 2006 [28]. Mit dem darauffolgenden Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 01. Juni 2007 beginnt eine neue Ära der europäischen Chemikalienregelung. Das übergeordnete Ziel dabei ist es, bis ins Jahr 2020 die Herstellung und Verwendung von Chemikalien im europäischen Wirtschaftsraum so

zu gestalten, dass gravierende negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dabei vermieden werden (vgl. dazu Erwägungsgrund 4 der REACH-Verordnung [5]).

Für die grundlegende Reformierung der europäischen Rechtsvorschriften zu chemischen Stoffen sieht die REACH-Verordnung bestimmte Lückenschlüsse bezogen auf die vorher bestehenden Defizite der „alten“ Richtlinien und Verordnung vor (vgl. Tabelle 2). Diese Zielsetzungen wurden bereits auch im Weißbuch zu REACH aus dem Jahr 2001 generell niedergeschrieben.

Tabelle 2 - Lückenschlüsse zu den „alten“ Rechtsvorschriften für chemische Stoffe in der EU

Nr.	Defizite „alter“ Rechtsvorschriften für chemische Stoffe in der EU (vgl. Kapitel 2.1.2 ab Seite 11)	vorgesehene Lückenschlüsse durch die REACH-Verordnung
1	zu wenig Information für die Sicherheit von in Verwendung befindlichen Altstoffen	Ausgleich der unterschiedlichen Datenbestände von Alt- im Vergleich zu Neustoffen Verpflichtende Kommunikation entlang der Produktlieferketten Schaffung von Mechanismen zur langfristigen Substitution besonders gefährlicher Stoffe Beweislastumkehr von der Behörde hin zur Industrie
2	unterschiedliche EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung von chemischen Stoffen	Bestehende Regelungen werden in nur mehr einem Gesetz, der REACH-Verordnung vereint Einrichtung einer zentralen europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als übergeordnete Institution
3	geringe Anreize zur Neustoffentwicklung, da hohe bürokratische Anforderungen	Verbesserungen bei der Anmeldung von Neustoffen

Weshalb es durch die in Tabelle 2 angeführten Punkte zur Überwindung der genannten Defizite der „alten“ Rechtsvorschriften für chemische Stoffe in der EU kommen soll, ist nachfolgend ausführlich beschrieben.

ad Nr. 1 in Tabelle 2)

Das Vorhandensein eines zu geringen Informationsbestandes für die am Markt befindlichen Altstoffe (im Vergleich zur Informationslage für Neustoffen aufgrund der hohen Anforderungen für die Anmeldung) war das zentrale Anliegen der durch

REACH beabsichtigen Reform der „alten“ europäischen Rechtsvorschriften zu chemischen Stoffen. Um daher eine Aufhebung dieses Defizit jedenfalls zu gewährleisten, wurden in REACH mehrere Punkte dahingehend verankert.

Auf die unzureichenden Informationen für die über 97 % der am Markt befindlichen Stoffe wurde bereits in Kapitel 2.1.2 (ab Seite 11) hingewiesen. Durch REACH sollen diese unterschiedlichen Datenbestände zwischen Alt- und Neustoffen mittels einem zweistufigen Registrierungsverfahren für Altstoffe ausgeglichen werden. Die jeweiligen Stoffhersteller und -importeure (in die EU) werden dabei rechtlich verpflichtet, gestaffelt nach Gefährlichkeitsmerkmalen und Mengenschwellen eine Registrierung für jeden in der EU hergestellten oder in die EU importierten Stoff bis spätestens 01. Juni 2018 durchzuführen (vgl. Kapitel 3.2. ab Seite 27). Wird diese Registrierung nicht fristgerecht und unvollständig durchgeführt, so ist gemäß dem Prinzip „Ohne Daten kein Markt“ (vgl. Artikel 5 der REACH-Verordnung) die Herstellung oder der Import (in die EU) unmittelbar einzustellen oder ansonsten ist mit Konsequenzen zu rechnen (z.B. ist in Österreich mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 38.000,-- zu rechnen, falls ein Stoff ohne eine erforderliche Registrierung hergestellt wird; vgl. § 3 (1) REACH-Durchführungsgesetz [29]). Die Risikobewertung ist im Zusammenhang mit der Registrierung somit von den Unternehmen verwendungsbezogen und nicht von den Behörden (wie vorher) für alle denkbaren Verwendungen (deutlich aufwendiger) durchzuführen.

Eine weitere wichtige Neuerung durch REACH v.a. in Bezug auf die Verwendung von Stoffen in verschiedenen Branchen ist die verpflichtende durchgängige Kommunikation entlang einer Produktlieferkette (sowohl ab- als auch aufwärts; Definition für die Richtungen einer Lieferkette vgl. Abbildung 4 auf Seite 26). Zu diesem Zweck werden für die verschiedenen Akteure der Lieferkette wie beispielsweise Hersteller, Importeure (in die EU) oder nachgeschaltete Anwender (vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) die entsprechenden Aufgaben geregelt. Das zentrale und wichtigste Kommunikationsinstrument bleibt, wie auch in der Vergangenheit schon, das Sicherheitsdatenblatt mit ergänzenden Informationen und Erkenntnissen aus dem Registrierungsverfahren unter REACH.

Obwohl das „alte“ europäische Chemikalienrecht schon Regelungen für Verbote und Beschränkungen von besonders gefährlichen Chemikalien vorsah, waren diese jedoch nur auf zufälligen Erkenntnissen basierend. Ein Verfahren zur systematischen Ermittlung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde hierfür jedoch nicht

eingesetzt (vgl. Kapitel 2.1.1 ab Seite 10). Die bislang dadurch vorgeschriebenen Beschränkungen der Beschränkungsrichtlinie (Richtlinie 76/769/EWG [17]) wurden ohne Änderungen direkt in den Anhang XVII der REACH-Verordnung übernommen. Zusätzlich dazu soll nunmehr durch das neue Zulassungsverfahren in REACH eine schrittweise Substitution von sogenannten besonders besorgniserregenden Stoffen auf Dauer erreicht werden (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33). Die REACH-Verordnung regelt dabei den Prozess zur methodischen Identifizierung jener Stoffe die hinkünftig einer Zulassungspflicht unterliegen (vgl. Abbildung 7 auf Seite 35). In diesem Zusammenhang werden im Anhang XV der REACH-Verordnung die Grundsätze (z.B. Kriterien, wissenschaftlichen Bewertungsmethoden) zur einheitlichen Abgrenzung für die Einstufung eines Stoffes als besonders besorgniserregend (und somit in das Zulassungsverfahren aufzunehmen ist), verankert.

In der Vergangenheit war es noch die Aufgabe der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedsstaaten festzustellen und zu bewerten welche Risiken für Mensch und Umwelt beim Umgang von Chemikalien aufkommen. Durch REACH kommt es nun zu einer Beweislastumkehr, womit sich nun die Hauptverantwortung auf die Industrie (v.a. Hersteller und Importeure in die EU) verlagert. Die Unternehmen müssen eigenverantwortlich stoffbezogene Risiken bewerten und nachweisen, dass diese auch angemessen beherrscht werden können. Diese wesentliche Neuerung wird im Artikel 1 (3) der REACH-Verordnung [5] geregelt.

ad Nr. 2 in Tabelle 2)

Die REACH-Verordnung vereint über 40 europäische Richtlinien und Verordnungen [10] die damit teilweise geändert oder gänzlich aufgehoben werden (vgl. Kapitel 2.1 ab Seite 6). Das gesamte zentrale Management sowie die Koordinierung der REACH Agenden (z.B. Abwicklung des Registrierungsverfahrens, Evaluierung der Registrierungs dossiers) auf EU Ebene übernimmt von nun an die eigens dafür im Jahr 2008 gegründete Europäische Chemikalienagentur (ECHA) [30]. Die ECHA beschäftigt derzeit (Anfang 2012) rund 500 Mitarbeiter [31], hat ihren Sitz in Helsinki und wird finanziert über die Einnahmen aus den Gebühren die z.B. von einem Unternehmen für die Einreichung einer Registrierung zu entrichten sind (vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43). Die zuständigen nationalen Behörden fungieren nunmehr als Kontroll- und Überwachungsstellen und arbeiten in enger Kooperation unter der Federführung der ECHA zusammen. Zusätzlich kommt ihnen eine beratende

Funktion zu, da sie gemäß Artikel 124 der REACH-Verordnung dazu verpflichtet sind, nationale Auskunftstellen (sogenannte REACH-Helpdesks) als Unterstützung für die Unternehmen zur Umsetzung von REACH einzurichten (vgl. Kapitel 3.7.1 ab Seite 45).

ad Nr. 3 in Tabelle 2)

Die bürokratischen Anforderungen für die Anmeldung von Neustoffen waren in der Vergangenheit aus Sicht der chemischen Industrie eine Hemmschwelle bei der Entwicklung neuer Stoffe (vgl. Kapitel 2.1.2 ab Seite 11). Die REACH-Verordnung soll Abhilfe schaffen in dem gezielte Änderungen bestimmter Bereiche des Neustoff-Regimes dahingehend verbessert werden.

Der erste Wesentliche Ansatzpunkt dabei ist die Erhöhung der relevanten Mengenschwelle ab der nunmehr eine Neustoffanmeldung - unter REACH dann als Registrierung bezeichnet - durchzuführen ist. Im Konkreten bedeutet dies, dass eine Anhebung der unteren Mengenschwelle von vorher 10kg pro Jahr auf eine Tonne pro Jahr erfolgt (Mengenschwellen unter REACH vgl. Tabelle 8 auf Seite 31). Dem hinzuzufügen ist, dass sich die Mengenschwellen unter REACH auf die hergestellte oder in die EU importierte Menge beziehen. Im Vergleich dazu bezogen sich die Mengenschwellen der „alten“ Chemikaliengesetzgebung für Neustoffe auf die jeweils in der EU in Verkehr gebrachte Menge. Dadurch kann es beispielsweise dazu kommen, dass gemäß „alter“ Chemikaliengesetzgebung eine deutlich geringere Mengenschwelle als Grundlage für die Anforderungen bei der Anmeldung anzusetzen war als jetzt im Rahmen von REACH (z.B. bei einem hohen Exportanteil in nicht EU-Staaten) [22].

Des weiteren erfolgt durch REACH eine Zentralisierung für die Registrierung von Neustoffen (vgl. Artikel 26 der REACH-Verordnung). Diese muss nun EU-weit einheitlich bei der ECHA eingereicht werden (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27). Im Vergleich dazu war vorher eine Neustoffanmeldung - europaweit gesehen - dezentral bei der jeweiligen nationalen Behörde eines Mitgliedstaates durchzuführen und somit EU-weit einheitliche Bedingungen nicht gegeben.

Hinsichtlich des vorgeschriebenen Prüfumfanges bei der Registrierung bringt REACH für Stoffe zwischen einer Tonne und 10 Tonnen pro Jahr (Herstellung oder Import in die EU) Erleichterungen im Vergleich zu vorher (v.a. im Bereich der durchzuführenden Untersuchungen zur Toxizität, zur aquatischen Toxizität und zum

Verhalten in der Umwelt [27]). Für Stoffe die in größeren Mengen (ab 10 Tonnen pro Jahr) hergestellt oder in die EU importiert werden, gehen die vorgeschriebenen Informationsanforderungen jedoch geringfügig über die Datenanforderungen des „alten“ Chemikalienregimes hinaus [22].

Abschließend ist noch festzuhalten, dass alle neuen Stoffe die vor dem 01. Juni 2008 in Anlehnung an die „alte“ Chemikaliengesetzgebung angemeldet wurden, danach automatisch als registriert gemäß REACH gelten (jedoch nur für den Anmelder selbst und innerhalb der jeweils angemeldeten Mengenschwelle; vgl. Tabelle 8 auf Seite 31). Wird nach dem 01. Juni 2008 diese angemeldete Mengenschwelle überschritten, so müssen die mengenabhängigen Datenanforderungen gemäß REACH-Verordnung (Artikel 12) im Rahmen einer Aktualisierung der Registrierung nachgereicht werden [22].

2.2.1 Ziele der REACH-Verordnung

Anders als die Ursprünge der europäischen Chemikaliengesetzgebung aus dem Jahr 1967 [3], setzt sich REACH nicht nur die Stärkung des europäischen Binnenmarktes zum Ziel, sondern gibt u.a. auch vor, das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hoch zu halten. Die nachstehende Abbildung 2 zeigt schematisch wie durch die REACH-Verordnung das Risiko bei der Verwendung von Chemikalien nachhaltig gemindert werden soll.

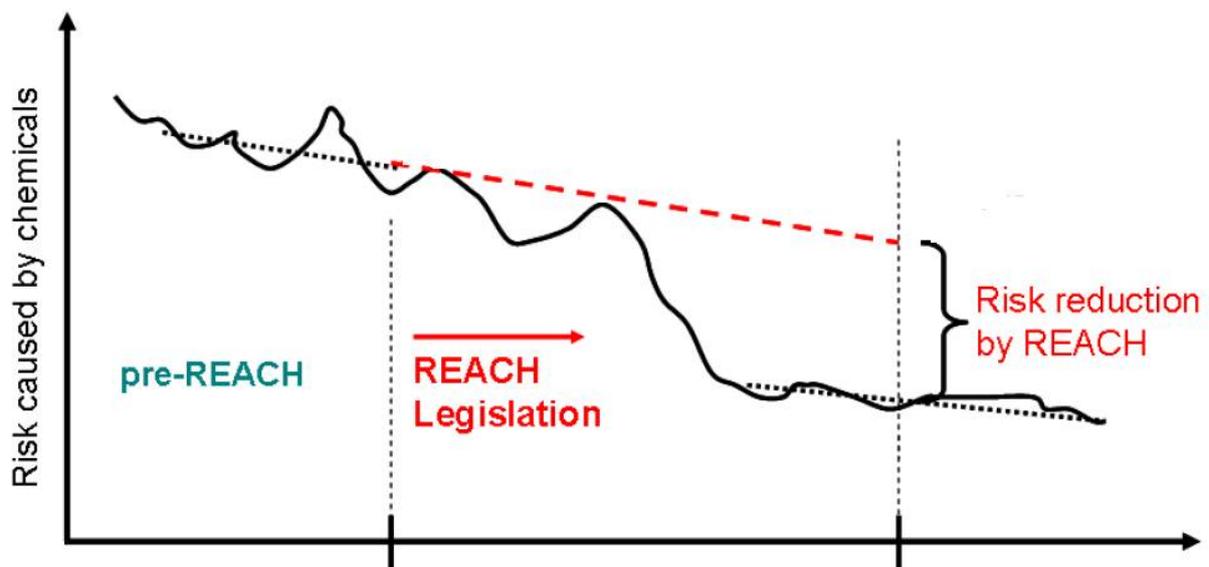


Abbildung 2 - Schematische Darstellung der durch REACH beabsichtigten Risikominderung bei der Verwendung von Chemikalien [Quelle: Fuchs [32]]

Da im Vergleich zum „alten“ europäischen Chemikalienregime mittels REACH eine Vereinfachung und Konzentrierung erreicht werden soll, ist neben der Risikominderung von Chemikalien ein weiteres Ziel, sowohl die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern als auch Innovationen zu fördern. Dazu sollen vorwiegend die nunmehr vereinfachten Anforderungen für die Anmeldung von Neustoffen beitragen (vgl. Kapitel 2.2 ab Seite 13). Ein weiterer wichtiger Aspekt der im Zuge der Umsetzung von REACH auch Berücksichtigung finden soll, war die Vermeidung unnötiger Versuche mit Wirbeltieren. Zu diesem Zweck wurde im Verordnungstext als Ziel festgehalten, alternative Bewertungsmethoden für die von Stoffen ausgehenden Gefahren zu fördern (z.B. computergestützte Methoden oder In-vitro-Methoden). Diese vier Grundsatzziele wurden doppelt, d.h. sowohl im Erwägungsgrund 1 als auch im Artikel 1 der REACH-Verordnung festgehalten.

3 Inhalte und Prozesse der REACH-Verordnung

Auf die einschlägigen Ziele der REACH-Verordnung wurde bereits in Kapitel 2.2.1 ab Seite 18 eingegangen. In diesem Kapitel werden in weiterer Folge die Hauptinhalte der REACH-Verordnung dargestellt und basierend darauf wird erklärt welche Schritte für eine korrekte und gesetzeskonforme Umsetzung in einem Industriekonzern dabei zu beachten sind. Weiterführende Details werden über Hinweis zu Textstellen in der REACH-Verordnung direkt oder zur Vielzahl an vorhandenen Leitfäden aus den unterschiedlichen Branchen und Sektoren (beispielhafte Auflistung siehe Kapitel 3.7 ab Seite 45) jeweils angemerkt. Einen Überblick über die in diesem Kapitel beschriebenen zentralen Inhalte mit Relevanz für die Umsetzung von REACH in der voestalpine gibt nachstehende Tabelle 3.

Tabelle 3 - Zentrale Inhalte und Begriffe der REACH-Verordnung

Bezeichnung in dieser Arbeit	Verweis zur Erklärung in dieser Arbeit	Begriffsdefinition in REACH	definiert in Artikel (Art.)
Betrachtungsobjekte	Kapitel 3.1 ab Seite 21	Stoff Zubereitung Erzeugnis	Art. 3 Nr. 1 Art. 3 Nr. 2 Art. 3 Nr. 3
Akteure der Lieferkette	Kapitel 3.1 ab Seite 21	Hersteller (in der EU) Importeur (in die EU) nachgeschalteter Anwender	Art. 3 Nr. 9 Art. 3 Nr. 11 Art. 3 Nr. 13
Händler	Kapitel 3.1 ab Seite 21	Händler ¹	Art. 3 Nr. 14
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Kapitel 3.1 ab Seite 21	Agentur	Art. 3 Nr. 18
nationale Behörden der Mitgliedsstaaten	Kapitel 3.1 ab Seite 21	zuständige Behörde	Art. 3 Nr. 19
Mengenschwellen	Tabelle 8 auf Seite 31	> 1000t/a 100-1000t/a 1-100t/a	Art. 23 (1) Art. 23 (2) Art. 23 (3)
Registrierungsfristen	Kapitel 3.2 ab Seite 27	01.12.2010 01.06.2013 01.06.2018	Art. 23 (1) Art. 23 (2) Art. 23 (3)
besonders besorgniserregender Stoff	Tabelle 9 auf Seite 34	in Artikel 57 genannte Stoffe	Art. 57
relevante Gefährlichkeitsmerkmale	Tabelle 9 auf Seite 34	CMR Kat 1 und 2 ² R50/53 ³	Art. 23 (1) a), b)

¹ Ein Händler ist kein Akteur der Lieferkette bzw. gibt es dafür keine rechtliche Definition in der REACH-Verordnung.

² CMR Kat 1 und 2 bedeutet **C**ancerogen, **M**utagen oder **R**eproduktionstoxisch Kategorie 1 und 2

³ R50/53 bedeutet sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben

3.1 Wesentliche Begriffsbestimmungen

REACH regelt den Umgang mit Stoffen als solche, in Zubereitungen und in Erzeugnissen, und betrifft dabei alle Stoffe, egal ob sie gefährliche Eigenschaften haben oder nicht. Da sich die Verpflichtungen in REACH auf sämtliche am Markt befindlichen Stoffe beziehen (eine Registrierung ist ausschließlich für einen Stoff durchzuführen, nicht aber für eine Zubereitung oder ein Erzeugnis), sei hier die Definition „Stoff“ gemäß REACH-Verordnung Artikel 3 Nr. 1 [5] aufgeführt:

Ein Stoff ist ein „... *chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.*“

Werden zwei oder mehrere Stoffe zu einem Gemenge, einem Gemisch oder zu einer Lösung vereint, so handelt es sich dabei um eine Zubereitung gemäß REACH Artikel 3 Nr. 2. Weiters definiert REACH Artikel 3 Nr. 3 ein Erzeugnis als „*Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt*“. Die nachstehende Tabelle 4 verdeutlicht die oben definierten Begriffe Stoff, Zubereitung und Erzeugnis (in dieser Arbeit gesamt als Betrachtungsobjekte bezeichnet) anhand einiger praktischer Beispiele. Die Einordnung der Begriffe innerhalb der Stahlindustrie mit Relevanz für die voestalpine ist in Kapitel 5 ab Seite 114 gezeigt. Obwohl REACH entsprechende Aufgaben und Pflichten auch für Monomere und Polymere vorsieht, wird in dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen, da deren Registrierung aufgrund der Herstellung oder es Imports (in die EU) für die voestalpine nicht erforderlich ist.

Tabelle 4 - Beispiele aus der Praxis für Stoff, Zubereitung und Erzeugnis

Begriffsdefinition in REACH	Beispiel allgemein	Beispiel aus der Stahlindustrie
Stoff	Methanol, Salzsäure	Eisen, Sinter, Schlacke, Zunder
Zubereitung	Lack, Putzmittel, Beton	Korrosionsschutzöl, Ferrolegierung
Erzeugnis	PC, Auto, Pfanne, Besteck	Bramme, Formteile aus Stahl

Obwohl REACH weit über den im allgemeinen Sprachgebrauch verstandenen Begriff einer Chemikalie hinausgeht (z.B. Metalle, Erze, Gase, etc. sind genauso betroffen), gibt es trotzdem einige Ausnahmen vom Geltungsbereich, geregelt in Artikel 2 der REACH-Verordnung (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5 - Ausnahmenregelung zur REACH-Verordnung mit Relevanz für die voestalpine

Ausnahme besteht für	ausgenommene Stoffe	REACH Artikel 2	Beispiel aus der Stahlindustrie
- gesamte REACH-Verordnung	- nicht-isolierte Zwischenprodukte		Tiegelgas, ...
	- Gefahrguttransport gefährlicher Stoffe	Absatz 1	<i>Transport von z.B. Rohteer, ...</i>
	- Abfall nach 2006/12/EG [33]	Absatz 2	Gichtstaub, ...
- Registrierung - Bewertung (Evaluierung) - Pflichten als nachgeschalteter Anwender	- gemäß REACH Anhang IV	Absatz 7 (a)	Argon, Wasser, ...
	- gemäß REACH Anhang V	Absatz 7 (b)	Erze, Kohle, Koks, ...
	- bereits registrierte Stoffe, die in die EU reimportiert werden	Absatz 7 (c)	Metalle, ...
	- bereits registrierte Stoffe, die in der EU zurück gewonnen werden	Absatz 7 (d)	Metalle <i>(Schrotteinsatz bei der Stahlerzeugung)</i>
- allgemeine Registrierungspflicht ¹ - Zulassung	- standortinterne, isolierte Zwischenprodukte	Absatz 8	Rohteer, ...
	- transportierte, isolierte Zwischenprodukte		Rohbenzol, Rohteer, ...

¹ für diese Zwischenprodukte gelten eingeschränkte Registrierungsspflichten, Artikel 17- 19 der REACH-Verordnung

Der Hintergrund für die in obiger Tabelle 5 angeführten Ausnahmenregelungen für Gefahrguttransport und Abfall von der gesamten REACH-Verordnung ist, dass hierfür andere europäische Regelungen bestehen und somit eindeutig abgegrenzt werden um Überschneidungen zweier EU-Gesetze zu vermeiden. Nicht-isolierte Zwischenprodukte sind deshalb von REACH ausgenommen, weil sie (gemäß Definition in Artikel 3 Nr. 15 a) der REACH-Verordnung) während des ganzen Lebenszyklus nicht isoliert werden, somit keine Gefahr für Mensch und Umwelt von ihnen ausgeht und daraus resultierend auch die Ziele der REACH-Verordnung (vgl. Kapitel 2.2.1 ab Seite 18) nicht verletzt werden.

Die Ausnahme für Stoffe die vom Anhang IV der REACH-Verordnung umfasst sind, ist damit begründet, dass bereits ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen und somit bekannt ist, dass ein minimales Risiko von ihnen ausgeht. Für jene Stoffe die gemäß Anhang V der REACH-Verordnung eine Ausnahme darstellen

wird eine „... *Registrierung für unzweckmäßig oder unnötig gehalten* ...“ [5] vorausgesetzt die Ziele der REACH-Verordnung (vgl. Kapitel 2.2.1 ab Seite 18) werden nicht verletzt.

Durch die Ausnahmeregelung nach Artikel 7 (c) der REACH-Verordnung für bereits in der EU registrierte Stoffe die (exportiert wurden) und wieder in die EU reimportiert werden, sollen doppelte Registrierungen innerhalb einer Lieferkette vermieden werden. Zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung muss aber nachgewiesen werden, dass der relevante Stoff jedenfalls innerhalb einer abgegrenzten Lieferkette wieder importiert wurde. Für Stoffe die bereits in der EU registriert sind und innerhalb der EU zurückgewonnen werden, sieht der Artikel 2 (7d) in REACH entsprechende Ausnahmeregelungen vor. Diese Ausnahmeregelung gilt, im Gegensatz zum Artikel 2 (7c) der REACH-Verordnung, unabhängig von der jeweiligen Lieferkette eines Stoffes.

Für Zwischenprodukte sieht REACH Sonderregelungen für das Registrierungsverfahren wie beispielsweise verminderte Datenanforderungen im Registrierungsossier vor. Diese verminderten Anforderungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn für das Zwischenprodukt eingehend nachgewiesen ist, dass dieses während des gesamten Lebenszyklus unter streng kontrollierten Bedingungen hergestellt und verwendet wird (vgl. Artikel 17 und 18 der REACH-Verordnung). Darüber hinaus sind Zwischenprodukte von einer Zulassungspflicht (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33) ausgenommen. Der Grund hierfür ist, dass durch die Einhaltung der streng kontrollierten Bedingungen jedenfalls gewährleistet ist, dass keine Gefahr mehr von dem Zwischenprodukt bei Herstellung und Verwendung (für Mensch und Umwelt) ausgeht.

Über die in Tabelle 5 hinausgehenden Ausnahmeregelungen bestehen noch weitere z.B. für kosmetische Mittel sowie Human- oder Tierarzneimittel, welche aber für die voestalpine nicht relevant sind und daher nicht näher ausgeführt werden.

Unternehmen, die mit Produkten umgehen die unter das REACH-Regime fallen, sind in unterschiedlicher Art und Weise von den Vorgaben der REACH-Verordnung betroffen. Daraus resultiert natürlich ein unterschiedlich ausgeprägter Umfang beim

Handlungsbedarf im Bezug auf die jeweilige Rolle⁸ die ein Unternehmen je Stoff einnimmt. Einen Überblick der verschiedenen Rollen in REACH gibt Tabelle 6.

Tabelle 6 - Mögliche Rollen eines Unternehmens gemäß REACH-Verordnung

Rolle in REACH	Beispiel aus der Stahlindustrie
Hersteller (eines Stoffes) in der EU	Herstellung von Roheisen
Importeur (eines Stoffes) in die EU	Import von Eisenerzpellets z.B. aus Südafrika
nachgeschalteter Anwender	Formulierer einer Lackmischung; Verwender von Beizsäure, Schmiermittel, Legierungen, ...; Verwendung von Salzsäure im Labor
Händler	Chemikalienhändler (kein Import von außerhalb der EU)

Für die voestalpine sind ausschließlich die Rollen des Herstellers, des Importeurs in die EU und die des nachgeschalteten Anwenders (nA) relevant. Demzufolge werden in der gegenständlichen Arbeit sämtliche Handlungen der voestalpine in diesem Zusammenhang näher ausgeführt (vgl. Kapitel 4 ab Seite 49). Da Aktivitäten als Händler im Sinne von REACH für die voestalpine nicht zutreffen wird dieser Begriff an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt bzw. im folgenden kurz beschrieben, jedoch in dieser Arbeit nicht weiter behandelt. Die Aufgaben und Pflichten von **Hersteller und Importeur** (in die EU) betreffen vorwiegend die Registrierung von Stoffen und sind, aufgrund des umfassenderen Ausmaßes (im Vergleich zum nachgeschalteten Anwender bzw. zum Händler) im Kapitel 3.2 ab Seite 27 näher erläutert.

Der **nachgeschaltete Anwender** ist ein Unternehmen, welches Stoffe als solches, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis verwendet. Ein Betrieb der Zubereitungen oder Erzeugnisse „herstellt“ ist im Sinne von REACH kein Hersteller, sondern ein Formulierer⁹, unter der Voraussetzung, dass die eingesetzten Stoffe aus dem EU

⁸ Mit dem Ausdruck „Rolle je Stoff“ sind die in REACH Artikel 3 definierten Begriffe Hersteller, Importeur (in die EU), nachgeschalteter Anwender und / oder Händler gemeint. Der Begriff der „Rolle“ ist in der REACH-Verordnung nicht explizit definiert.

⁹ Der Begriff Formulierer ist in der REACH-Verordnung als solches nicht definiert. Unter dem in der REACH-Verordnung Artikel 3 Nr. 24 definierten Begriff Verwendung wird unter anderem auch formulieren verstanden. Ein nachgeschalteter Anwender im Sinne von Artikel 3 Nr. 14 in der REACH-Verordnung ist ein Unternehmen welches „... einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet ...“. Folglich ist auch ein Formulierer als nachgeschalteter Anwender mit allen damit verbundenen Aufgaben und Pflichten unter REACH zu verstehen.

Raum stammen. Die Pflichten des nachgeschalteten Anwenders sind im Titel V der REACH-Verordnung [5] geregelt und weniger umfassend als jene des Herstellers oder Importeurs (in die EU). Im Wesentlichen besteht die Pflicht des nachgeschalteten Anwenders darin, die Stoffe entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen bzw. registrierten Anwendungen (z.B. gemäß Sicherheitsdatenblatt) zu verwenden. Welche Möglichkeiten bzw. Regelungen es zur Übermittlung von Informationen zu Verwendungen von Stoffen innerhalb einer Lieferkette gibt, ist in Abbildung 3 gezeigt.

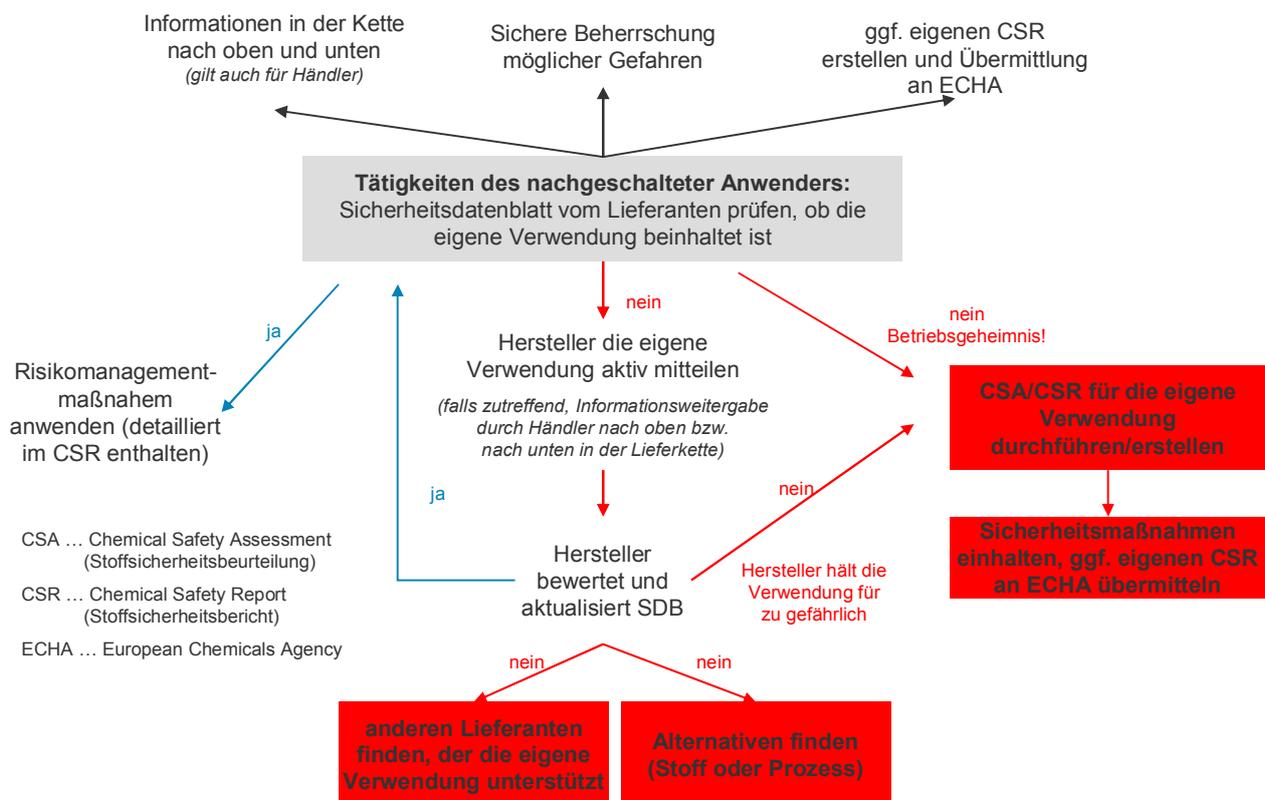


Abbildung 3 - Aufgaben des nachgeschalteten Anwenders [Quelle: eigene Darstellung]

Die Pflichten des nachgeschalteten Anwenders sind u.a. die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Zubereitungen, die Weitergabe von Information an den vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette (bzw. an den Händler) falls die eigene Verwendung nicht abgedeckt ist, oder die Einhaltung von Zulassungs- und Beschränkungsvorgaben (siehe dazu Kapitel 3.4 ab Seite 33). Es kann natürlich auch vorkommen, dass ein Hersteller eine vom nachgeschalteten Anwender mitgeteilte Verwendung nicht unterstützt oder, dass ein nachgeschalteter Anwender seine eigene Anwendung geheim halten möchte und sie daher nicht zur Registrierung an den Hersteller bekannt gibt. Um dabei dennoch die sichere und

gesetzeskonforme Verwendung zu gewährleisten legt REACH Artikel 37 (4) fest, dass der nachgeschaltete Anwender eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen und diese an die ECHA übermitteln muss. Eine Übermittlung an die ECHA ist nicht erforderlich wenn der Stoff in einer Menge kleiner als eine Jahrestonne verwendet oder er für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung eingesetzt wird (vgl. Artikel 38 (1) der REACH-Verordnung). Sofern ein nachgeschalteter Anwender auch diese Möglichkeit der Erstellung eines eigenen Stoffsicherheitsberichtes nicht in Anspruch nimmt, so sind anderweitige Alternativen etwa ein Lieferanten-, Stoff- oder gar Prozesswechsel zu ergreifen.

Da die REACH-Verordnung keine eigene Definition für aufwärts oder abwärts einer Lieferkette bzw. für vorgeschalteten oder nachgeschalteten Akteur festlegt, wird in Abbildung 4 mittels vereinfachter Darstellung festgelegt welche Richtungen darunter zu verstehen sind.

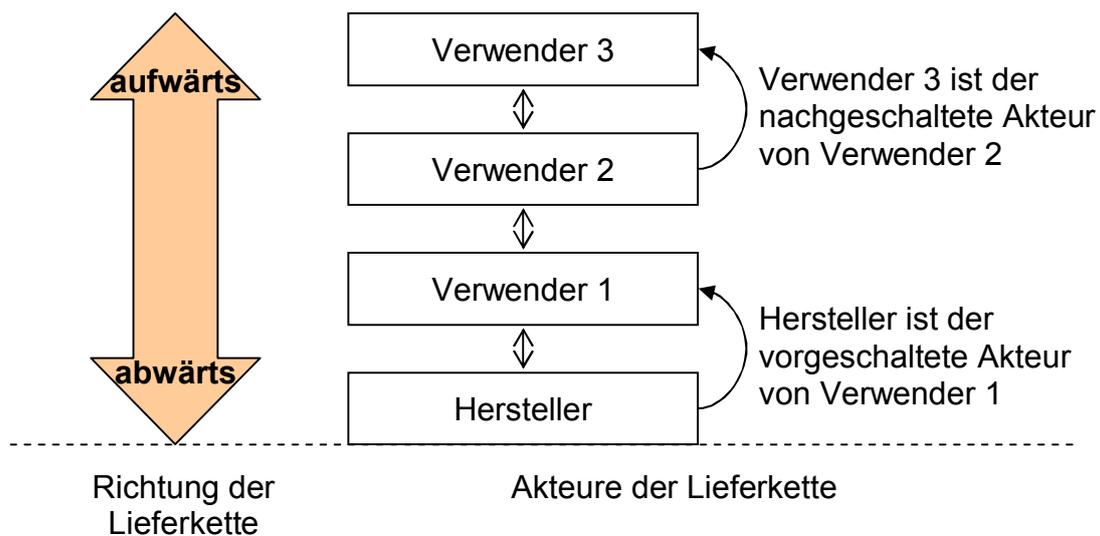


Abbildung 4 - Richtungen einer Lieferkette [Quelle: eigene Darstellung]

Auch für **Händler** die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zwar selbst nicht verwenden, diese aber entlang der Lieferkette auf- und abwärts weitergeben, sieht REACH auch bestimmte Aufgaben und Pflichten vor. Ein Händler ist per Definition in Artikel 3 Nr. 14 der REACH-Verordnung ein Unternehmen, welches „...*einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.*“ Der Händler ist kein nachgeschalteter Anwender und per Definition in REACH Artikel 3 Nr. 17 auch kein Akteur der Lieferkette. Der Händler ist lediglich ein Lieferant oder Abnehmer eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses (vgl. REACH Artikel 3 Nr. 32 bis Nr. 35). Seine Pflicht unter

REACH besteht darin Informationen (vorzugsweise in Form eines Sicherheitsdatenblattes) entlang der Lieferkette, sowohl nach oben als auch nach unten, weiter zu geben um dadurch die durchgehend sichere Verwendung zu gewährleisten. Wie für die Akteure in der Lieferkette, gilt auch für den Händler die gemäß Artikel 36 (1) der REACH-Verordnung [5] 10-jährige Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach REACH (z.B. Weitergabe von Sicherheitsdatenblättern) dokumentiert wurden. Diese Informationen sind auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates oder der ECHA zur Verfügung zu stellen bzw. bei Bedarf zugänglich zu machen.

Im Anschluss an die obige Erläuterung der zentralen Betrachtungsobjekte in REACH (Stoff, Zubereitung, Erzeugnis) sowie der Beschreibung der Akteure der Lieferkette (Hersteller in der EU, Importeur in die EU, nachgeschalteter Anwender sind relevant für die voestalpine) werden nun die in REACH manifestierten Elemente wie Registrierung, Evaluierung, Autorisierung (=Zulassung) und Beschränkung nachfolgend beschrieben. Durch diese Prozesselemente ist vorgegeben wie die Akteure der Lieferkette mit den definierten Betrachtungsobjekte jeweils zu verfahren haben, damit die in Artikel 1 der REACH-Verordnung festgelegten Ziele nachhaltig erreicht werden können. Weiters wird auch beschrieben welchen Part die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten als auch die ECHA dabei einnehmen.

3.2 Registrierung - REACH

Wie auch schon im vorhergehenden Kapitel angedeutet ist ein Hauptinhalt von REACH das Registrierungsverfahren, bei dem hergestellte und in die EU importierte Stoffe in einer Menge größer einer Jahrestonne entsprechend vorgegebener Mengenschwellen (vgl. Tabelle 8 auf Seite 31) und relevanter Gefährlichkeitsmerkmale zeitlich gestaffelt (siehe nachstehende Abbildung 5) zu bewerten und bei der ECHA registriert werden müssen. Die gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung festgelegten Registrierungsfristen werden in Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung mit 01. Juni 2007 berechnet. Die für die voestalpine relevanten Fristen für die Vorregistrierung sowie jene der Registrierung werden im nachfolgenden Kapitel 3.2.1 (ab Seite 30) näher erläutert und daher an dieser Stelle nicht weiter beschrieben.

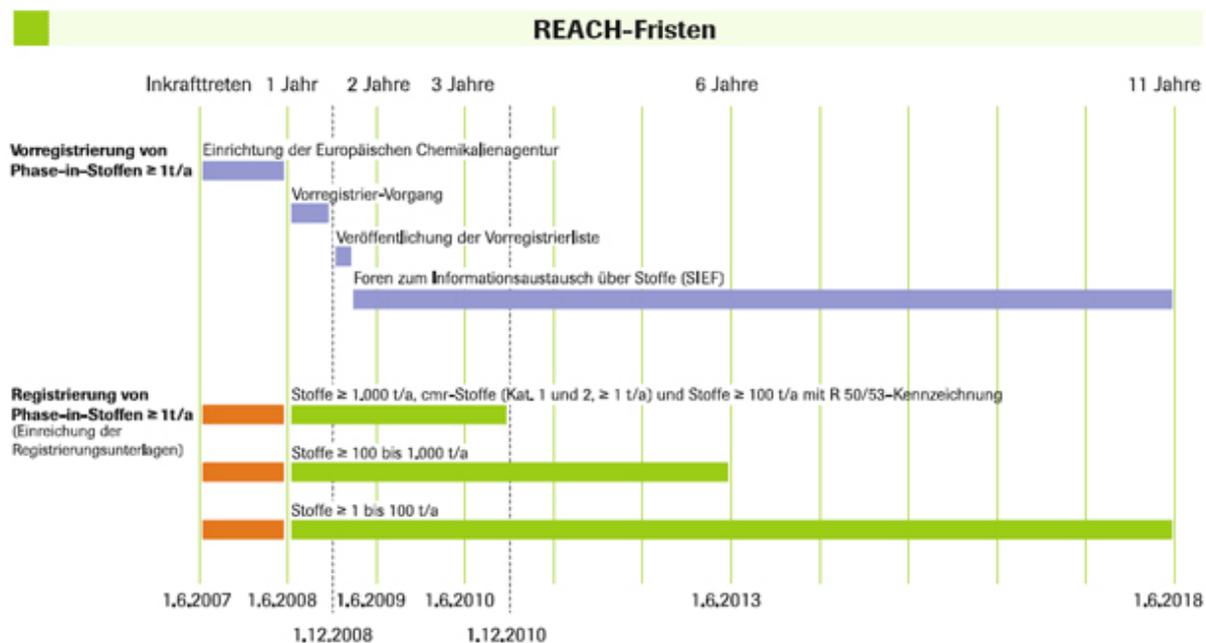


Abbildung 5 - Registrierungsfristen nach Artikel 23 der REACH-Verordnung
 [Quelle: Verband der Automobilindustrie (VDA) [34]]

In Abbildung 5 wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen beim Inkrafttreten von REACH schon existiert bzw. einen Stoff schon über bestimmten Mengenschwellen herstellt oder in die EU importiert. Nicht gezeigt wird, was zu tun ist wenn beispielsweise ein Unternehmen erst später gegründet wird. Selbstverständlich ist REACH so flexibel gestaltet, dass derartige Umstände inhaltlich berücksichtigt sind. Welche Fälle in der Praxis eintreten können und welche Prozessabläufe dazu REACH vorsieht ist in Tabelle 7 auszugsweise gezeigt und nachstehend genauer beschrieben.

Tabelle 7 - Regelungen in REACH die Änderungen nach dem Inkrafttreten berücksichtigen

Ereignis nach Inkrafttreten von REACH	geregelt in REACH	Voraussetzung
Unternehmen wird geschlossen oder Name eines Unternehmens ändert sich		
Neue Verwendung eines Stoffes wird bekannt	Artikel 22	Stoff wurde bereits registriert
Erhöhung der hergestellten Menge eines Stoffes, oder Erhöhung der importierten Menge in die EU und somit Überschreitung einer Mengenschwelle		
Unternehmen welches Stoffe herstellt oder in die EU importiert wird später gegründet	Artikel 26	Stoff muss erst registriert werden
Unternehmen beginnt später mit der Herstellung oder dem Import in die EU eines Stoffes		

Wie Tabelle 7 zeigt, lassen sich die beschriebenen Regelungen zur Berücksichtigung von etwaigen Änderungen im Grunde genommen in zwei Fälle unterteilen und sind demzufolge in zwei verschiedenen Artikeln der REACH-Verordnung geregelt.

Zum einen ist dies der Artikel 22, welcher grundsätzlich das Vorgehen für Unternehmen regelt die bereits einen Stoff registriert haben¹⁰ und daher verantwortlich sind ihr Registrierungsossier (vgl. dazu Kapitel 4.7.2 ab Seite 91) immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind unverzüglich an die ECHA zu übermitteln und gegebenenfalls sind zusätzliche Gebühren gemäß REACH-Gebührenverordnung [35] für die Aktualisierung zu entrichten (vgl. dazu Kapitel 3.6 ab Seite 43).

Zum anderen regelt der Artikel 26 in REACH die Pflichten für Unternehmen die einen bestimmten Stoff noch nicht registriert haben. Besteht dabei die Möglichkeit der Vorregistrierung (vgl. dazu Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) nicht mehr, so hat das Unternehmen (=potentieller Registrant) eine Erkundigung¹¹ an die ECHA zu stellen. Daraufhin ist die ECHA dazu verpflichtet den Kontakt zwischen diesem potentiellen Registranten und den Unternehmen herzustellen die bereits den betroffenen Stoff registriert haben. Ist der Kontakt hergestellt, so hat sich der potentielle Registrant mit den früheren Registranten zu einigen (z.B. Kosten für den Erwerb des Registrierungsossiers der früheren Registranten) um eine ordnungsgemäße Registrierung durchführen zu können. Ist der Stoff nicht registriert, so hat das Unternehmen gemäß Artikel 6 in REACH ein neues Registrierungsossier für diesen Stoff zu erstellen.

Für die voestalpine waren die in Tabelle 7 (auf Seite 28) angeführten Sonderregelungen bis dato nicht relevant, da vor dem 01. Dezember 2010 (Ablauf der ersten Registrierungsfrist) bereits alle erforderlichen Registrierungen im Konzern abgeschlossen wurden (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129). Der Grund hierfür ist, dass sämtliche Stoffe die von den voestalpine Tochtergesellschaften hergestellt oder in die EU importiert werden die höchste Mengenschwelle (> 1.000 Tonnen pro Jahr) überschreiten und somit bis spätestens dreieinhalb Jahre nach in Kraft treten der REACH-Verordnung registriert werden mussten (Mengenschwellen und Fristen vgl. Tabelle 8 auf Seite 31).

¹⁰ So ein Unternehmen ist definiert als „Registrant“ gemäß REACH Artikel 3 Nr. 7.

¹¹ Die Erkundigung ist eine einfache Anfrage an die Agentur und ist in REACH Artikel 26 (1) geregelt.

3.2.1 Ohne Daten kein Markt

Im Sinne des in Artikel 5 der REACH-Verordnung festgehaltenen Leitsatzes „Ohne Daten kein Markt“ (im Englischen „No data no market“) darf hinkünftig nach Ablauf bestimmter Fristen (vgl. REACH Artikel 23, siehe Abbildung 5 im Kapitel 3.2 auf Seite 27) ohne eine erfolgte Registrierung kein Stoff mehr hergestellt oder in die EU importiert werden [5]. Die Registrierung hat durch den Hersteller eines Stoffes in der EU bzw. durch einen Importeur eines Stoffes in die EU zu erfolgen und ist an sich ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus Vorregistrierung und Registrierung.

Bei der Vorregistrierung handelt es sich um eine schlichte Meldung (geringer Aufwand und keine Gebühren) der potentiell registrierungspflichtigen Stoffe je Unternehmen im Zeitraum von 01. Juni 2008 bis zum 01. Dezember 2008. Sie ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, dass Stoffe auch nach dem 01. Dezember 2008 noch ohne eine bis dahin gültige Registrierung weiterhin hergestellt oder in die EU importiert werden dürfen. Aufgrund der erfolgten Vorregistrierung werden sämtliche potentielle Registranten eines Stoffes in einem sogenannten SIEF (Substance Information Exchange Forum bzw. Stoffaustauschforum) zusammengeführt.

Im SIEF (geregelt in Artikel 29 der REACH-Verordnung) sollen idealerweise die Firmen dann die erforderlichen Schritte zur gemeinsamen Erstellung und Einreichung des Registrierungs dossiers selbstständig veranlassen und koordinieren. Stellt man sich vor, dass für jeden vorregistriertem Stoff - und das waren europaweit immerhin 65.000 (vgl. Kapitel 5.1.3.5 ab Seite 127) - ein eigenes SIEF gegründet werden muss, so ist eine konkrete Regelung der Prozesse durch die REACH-Verordnung im Vorfeld schwierig auszumachen. Aus diesem Grund wurden in REACH nur Rahmenbedingungen vorgegeben und die letztendliche Ausführung der Eigenverantwortung der Industrie überlassen (z.B. Gestaltung der SIEF Prozesse; vgl. Kapitel 4.7.4.1 ab Seite 98).

Zur Ermittlung der Betroffenheit in Bezug auf die Vorregistrierung und Registrierung in den Unternehmen ist nun Grundvoraussetzung zu wissen, welche Stoffe überhaupt unter REACH fallen und welche Registrierungsfrist für den jeweiligen Stoff in Frage kommt. Wie die Abbildung 5 (vgl. Kapitel 3.2 auf Seite 27) zeigt, bestimmt die entsprechende Mengenschwelle gemäß REACH Artikel 23 im Wesentlichen die

relevante Registrierungsfrist die ein Unternehmen zur Registrierung eines Stoffes zu beachten hat. Wichtig dabei ist, dass diese Mengenschwellen nur von den potentiellen Registranten, also den Herstellern bzw. den Importeuren (in die EU) eines Stoffes zu beachten sind, nicht jedoch von nachgeschalteten Anwendern oder Händlern. Zur Veranschaulichung sind die in REACH festgelegten Mengenschwellen mit den zugehörigen Fristen in Tabelle 8 angeführt. Ungeachtet der einschlägigen Fristen kann das Registrierungsossier auch zu jedem früheren Zeitpunkt eingereicht werden.

Tabelle 8 - Für die Registrierungsfristen relevante Mengenschwellen gemäß REACH Artikel 23

Mengenschwelle [t/a]	Registrierungsfrist
> 1000	01.12.2010
100-1000	01.06.2013
1-100	01.06.2018

Die REACH-Verordnung legt in Artikel 3 Nr. 30 fest, dass die relevante Menge auf Basis des Durchschnitts der letzten drei unmittelbar vor der ersten Registrierung gelegenen Kalenderjahre ermittelt wird. Stoffe die nun für die Vorregistrierung und Registrierung in Frage kommen, werden als sogenannte Phase-In-Stoffe bezeichnet (Definition siehe REACH Artikel 3 Nr. 20 [5]). Dies umfasst etwa 30.000 am europäischen Markt befindlichen Stoffe, die in der Regel als Altstoffe bezeichnet werden (ohne Polymere und interne Zwischenprodukte) [36]. Entsprechende Ausnahmen von REACH bzw. von der Registrierung ergeben sich aufgrund der Festlegung des Geltungsbereichs gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung, u.a. auch Anhang IV und V [5] (vgl. Tabelle 5 auf Seite 22). Für weitere Details wie Inhalt und Umfang des Registrierungsossiers sei auf Artikel 10 bis 14 und darauf bezogen weiters auf Anhang VI bis X der REACH-Verordnung verwiesen.

Nach Artikel 28 (6) der REACH-Verordnung besteht die Möglichkeit Stoffe unter gewissen Voraussetzungen auch noch nachträglich vorzuregistrieren. Die Bedingung hierfür ist, dass dies „... *innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Herstellung, Einfuhr oder Verwendung ... und mindestens zwölf Monate vor ...*“ den in Abbildung 5 (auf Seite 28) gezeigten Fristen geschieht. Kann diese Bedingung nicht mehr erfüllt werden, beispielsweise aufgrund der erstmaligen Herstellung eines Stoffes am 01. Jänner 2011 in einer Menge größer 1.000 Tonnen pro Jahr, so ist eine „sofortige Registrierung“ mit vorheriger Erkundigung nach Artikel 26 der REACH-Verordnung

[5] durchzuführen. Für derartige Fälle gibt es ebenfalls entsprechende Regelungen (vgl. Übersicht in Tabelle 7 auf Seite 28).

3.3 Evaluierung - REACH

Im Zuge der Evaluierung bewerten die zuständigen Behörden die durch die Registrierung gemeldeten Daten, abhängig von deren Mengenschwellenbereich und Stoffeigenschaften. Hierbei unterscheidet man zwischen Dossier- und Stoffbewertung (vgl. Abbildung 6).

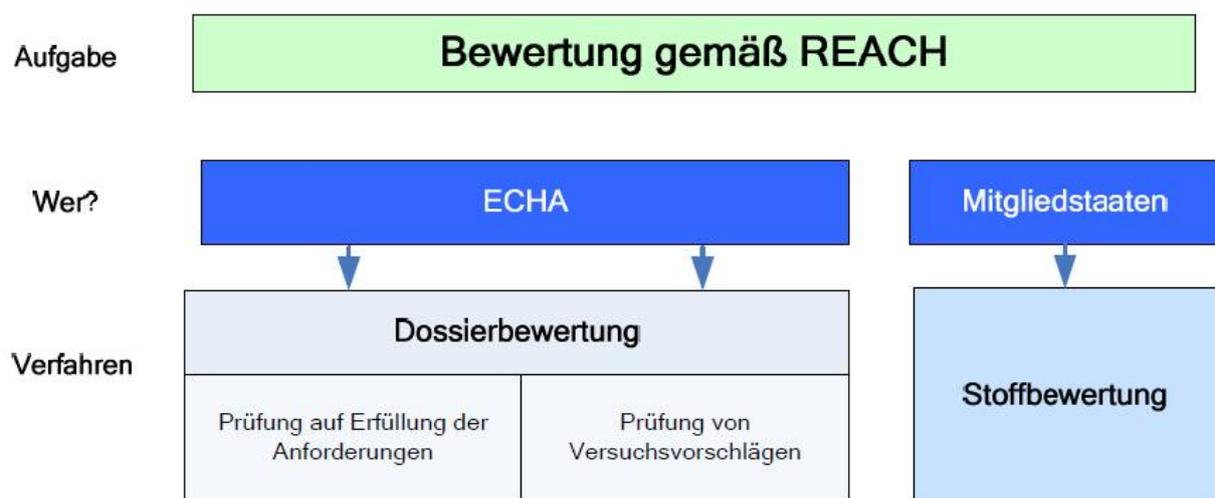


Abbildung 6 - Unterschied zwischen Dossier- und Stoffbewertung [Quelle: ECHA [37]]

Für die Dossierbewertung ist die ECHA verantwortlich und prüft dabei 5% der eingereichten Dossiers je Mengenschwelle (vgl. Tabelle 8 auf Seite 31) hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Anforderung der von den Registranten eingereichten Registrierungsdossiers auf Vollständigkeit und Plausibilität (siehe Artikel 41 (5) der REACH-Verordnung [5]). Zusätzlich dazu werden von der ECHA bestimmte im Registrierungsdossier eingereichte Versuchsvorschläge für Wirbeltiere hinsichtlich den gesetzlichen Anforderungen geprüft, mit dem Ziel unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden¹². Die Genehmigung dieser Wirbeltierversuche bedarf einer vorherigen öffentlichen Konsultation (vgl. REACH Artikel 40).

Eine Stoffbewertung wird gemäß Artikel 45 der REACH-Verordnung von den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten durchgeführt und ist unabhängig von der Mengenschwelle des jeweiligen Stoffes. Die Stoffbewertung umfasst die detaillierte

¹² Die Vermeidung von unnötigen Wirbeltierversuchen ist ein in REACH Artikel 1 definiertes Ziel.

Prüfung eines Stoffes, ob dieser eventuell Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auslöst. Im Zweifelsfall können die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusätzliche Untersuchungsdaten von den Unternehmen nachfordern. In Österreich ist gemäß dem REACH-Durchführungsgesetz [29] die zuständige nationale Behörde für REACH der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und somit auch für die Stoffbewertung zuständig.

Das Auswahlverfahren zur Festlegung der Stoffe die für eine Stoffbewertung in Frage kommen, erfolgt in bilateraler Abstimmung zwischen der ECHA und den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch keine Stoffbewertungen seitens der nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten durchgeführt. Die Industrie wird bei diesem Verfahren nicht mit einbezogen, weshalb auch an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird.

Die ECHA hat bislang in 3 Jahresberichten (2008, 2009, 2010) über den jeweiligen Fortschritt des Evaluierungsprozesses der eingereichten Dossiers berichtet¹³. Aus diesen Berichten geht hervor, dass in Summe bislang 70 Dossiers und diese ausschließlich im Jahr 2010 durch die ECHA evaluiert wurden. Grund hierfür ist, dass in diesem Jahr die erste Registrierungsfrist abgelaufen ist und in den Vorjahren keine Dossiers durch die Industrie eingereicht wurden. Wie sich die Dossierevaluierung in den kommenden Jahren entwickeln wird, gibt die ECHA noch nicht konkret bekannt bzw. ist dies auch derzeit noch nicht absehbar.

3.4 Zulassung (Autorisierung) und Beschränkung - REACH

3.4.1 Das Zulassungsverfahren allgemein

Das Verfahren der Zulassung ist völlig neu im europäischen Chemikalienrecht und ist keineswegs mit der Registrierung (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27) zu verwechseln. Es handelt sich bei der Zulassung um ein komplexes Verfahren das durch Schaffung hoher Forderungen für die betroffenen Unternehmen, wie z.B. hohe Gebühren (vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43) oder zeitlich befristete Zulassungsgenehmigungen, dazu dienen soll besonders besorgniserregende Stoffe (Definition siehe weiter unten) sukzessive zu substituieren oder in Ausnahmefälle nurmehr so zu verwenden, dass die Risiken angemessen kontrolliert werden. Von den etwa 30.000 am Markt

¹³ Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/evaluation>

befindlichen Altstoffen (Herstell- oder Importmenge in die EU größer als eine Tonne pro Jahr) [36] wurden ca. 1.500 Stoffe identifiziert [38] die ein solch hohes Gefährdungspotential aufweisen um auf kurz oder lang vom Zulassungsverfahren erfasst zu werden.

Einen Handlungsbedarf beim Zulassungsverfahren haben ausgehend vom Beginn einer Lieferkette ausschließlich Hersteller, Importeure (in die EU) und nachgeschaltete Anwender. Sie müssen gemäß REACH Artikel 55 im Zuge des Zulassungsverfahrens „... die Verfügbarkeit von Alternativen und deren Risiken sowie die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Substitution“ prüfen.

Identifiziert werden die potentiell zulassungspflichtigen Stoffe durch unterschiedliche Behördeninstanzen, welche in einem festgelegten Verfahrensablauf gemäß REACH Artikel 58 und Artikel 59 das Zulassungsverzeichnis laufend erweitern. Diese Behörden setzen sich zusammen aus Vertretern der nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten, der ECHA als auch der europäische Kommission.

Aufgrund der Novität des Zulassungsverfahrens wird es nachstehend genauer beschrieben. Obwohl es für die voestalpine eine bis dato untergeordnete Rolle bei der REACH Umsetzung spielte, ist davon auszugehen, dass es zukünftig immer mehr an Bedeutung gewinnen wird.

3.4.2 Das Zulassungsverfahren im Detail

Jene Stoffe die ein so hohes Gefährdungspotential aufweisen, dass sie für eine Zulassung in Frage kommen, werden aufgrund ihrer einschlägigen Gefährlichkeitsmerkmale (systematische Ermittlung im Rahmen der Registrierung; vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27) als besonders besorgniserregende Stoffe bezeichnet (substance of very high concern oder SVHC) und gemäß REACH-Verordnung Artikel 57 wie folgt definiert (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9 - Eigenschaften besonders besorgniserregender Stoffe gemäß REACH Artikel 57

Gefährlichkeitsmerkmal gemäß REACH Artikel 57	Abkürzung
Cancerogen (krebserzeugend), Mutagen (erbgutverändernd) oder Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) Kategorie 1 und 2	CMR Cat. 1 und 2
Persistent bzw. Bioakkumulierbar mit Toxischen Eigenschaften	PBT
very Persistent (hochpersistent) bzw. very Bioaccumulative (hochbioakkumulierbar)	vPvB
Einzelfälle: Stoffe mit sehr besorgniserregenden Eigenschaften (z.B. endokrin wirkende Stoffe)	---

Zur Identifizierung der SVHC's sowie zur nachhaltigen Substitution bzw. sicheren Verwendung aufgrund der Aufnahme ins Zulassungsverfahren legt der Artikel 58 und Artikel 59 in REACH folgenden in Abbildung 7 skizzierten Verfahrensablauf fest.

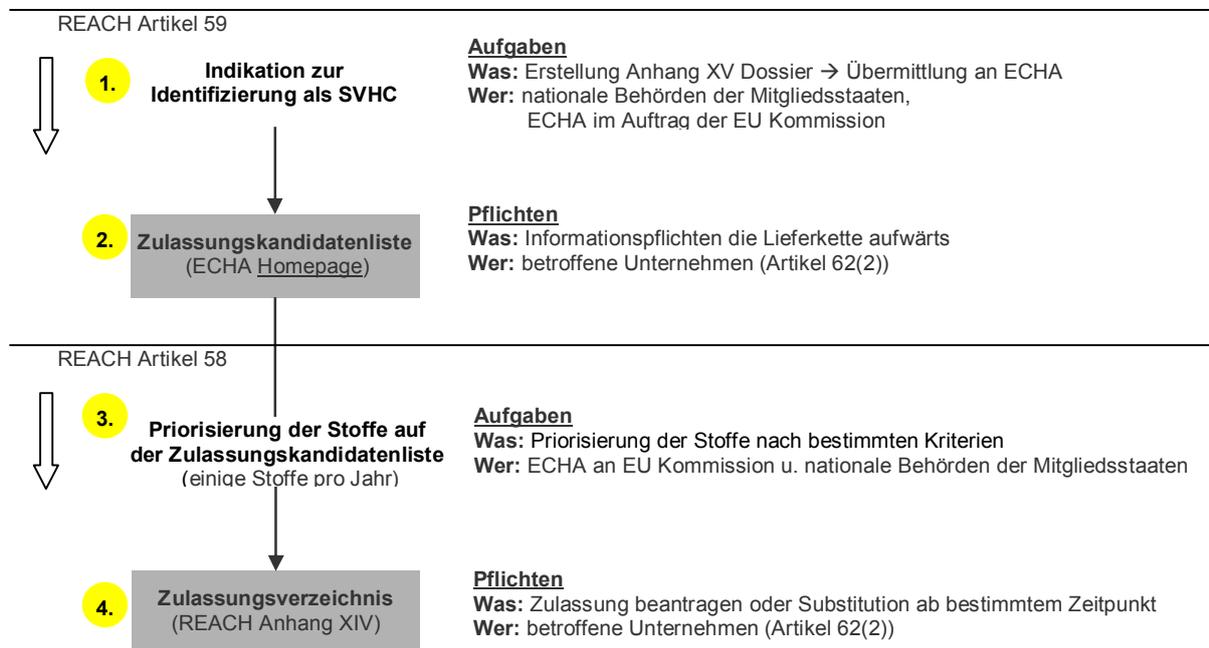


Abbildung 7 - Zulassungsverfahren gemäß REACH Artikel 58 u. 59 [Quelle: eigene Darstellung]

Grundsätzlich kann der in Abbildung 7 dargestellte Verfahrensablauf grob in vier wesentliche Schritte unterteilt und wie folgt beschrieben werden (Nummerierung siehe gelbe Kreise):

1. Indikation zur Identifizierung als SVHC

Erfüllt ein Stoff grundsätzlich die Kriterien zur Einstufung als besonders besorgniserregend (Kriterien vgl. Tabelle 9 auf Seite 34), so ist zur Aufnahme des Stoffes in das Zulassungsverfahren der erste dahingehende Schritt die Ausarbeitung eines sogenannten Anhang XV Dossiers. Dies kann entweder durch die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates oder durch die ECHA (falls von der EU Kommission dazu beauftragt) erfolgen.

Im Anhang XV der REACH-Verordnung sind die wissenschaftlichen Bewertungsmethoden für die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt (langfristiger und irreversibler Schaden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist nachzuweisen).

Sobald ein Anhang XV Dossier bei der ECHA eingereicht wurde, überprüft diese das Dossier und stellt im Anschluss daran einen öffentlich zugänglichen Vorschlag über die beabsichtigte Aufnahme des jeweils identifizierten Stoffes in die Zulassungskandidatenliste auf ihre Homepage. Daraufhin besteht für interessierte Parteien die Möglichkeit einer öffentlichen Kommentierung innerhalb von 60 Tagen (vgl. Artikel 59 Abs. 5 der REACH-Verordnung). In den nachfolgenden Ausführungen wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass im Zuge der öffentlichen Kommentierung keine Bemerkungen eingehen und somit das Verfahren ohne Zwischenschritte fortgesetzt werden kann (Details zum Vorgehen bei der Bearbeitung von eingetroffenen Kommentaren sind dem Artikel 59 der REACH-Verordnung geregelt).

Aktuell liegen keine Vorschläge zur Identifizierung bestimmter Stoffe als SVHC und somit Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste vor (vgl. Anhang 1 Nr. 1 dieser Arbeit). Bestimmte Hinweise welche Stoffe auf nationaler bzw. europäischer Ebene schwerpunktmäßig bearbeitet werden oder zukünftig werden sollen, sind offiziell keine bekannt. Eine Indikation welche Stoffe möglicherweise in Zukunft im Zuge des Zulassungsverfahrens als SVHC identifiziert werden könnten, ist diversen Listen verschiedener Umwelt- und Verbraucherorganisationen zu entnehmen (vgl. Kapitel 3.4.3 ab Seite 39).

2. Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste

Sofern keine Kommentare bei der ECHA zum eingebrachten Anhang XV Dossier eingehen, nimmt die ECHA den Stoff direkt in die Zulassungskandidatenliste auf. Diese wird unverzüglich von der ECHA aktualisiert, ist auf deren Homepage¹⁴ öffentlich zugänglich und in dieser Form auch unmittelbar rechtskräftig (Artikel 59 (1) in REACH). Dadurch werden sofort bestimmte Informationspflichten für betroffene Unternehmen schlagend. Liefert ein Unternehmen ein Erzeugnis, welches Stoffe aus der Zulassungskandidatenliste enthält an seine Kunden, so muss es diese zumindest über den Namen des enthaltenen Stoffes (aus der Zulassungskandidatenliste) informieren. Die Kunden müssen eine entsprechende Weiterleitung an deren Kunden usw. die Lieferkette aufwärts sicherstellen. Die aktuelle Zulassungskandidatenliste enthält bislang 73 Einträge (vgl. Anhang 1 Nr. 2 dieser Arbeit).

¹⁴ Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

3. Priorisierung der Stoffe auf der Zulassungskandidatenliste

Für jene Stoffe die in die Zulassungskandidatenliste aufgenommen wurden, erfolgt gemäß REACH Artikel 58 eine Priorisierung welche davon in weiterer Folge in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH Anhang XIV) aufgenommen werden sollen. Die ECHA hat dabei jeweils zumindest jedes zweite Jahr eine Empfehlung an die nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten bzw. an die EU Kommission abzugeben. Besonders zu priorisieren sind in diesem Verfahren dabei jene Stoffe die hoch umweltgefährlich sind (PBT und vPvB Eigenschaften; vgl. Tabelle 9 auf Seite 34), Stoffe die weit verbreitete Verwendungen aufweisen oder Stoffe die in großen Mengen hergestellt oder in die EU importiert werden. Die erste Empfehlung der ECHA an die EU Kommission erfolgte am 01. Juni 2009 und wurde mit 17. Februar 2011 in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen (vgl. nachfolgender Punkt 4). Letztlich wurden dabei jedoch nur 6 der ursprünglich vorgeschlagenen 7 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung übernommen. Der Grund hierfür war, dass dieser eine Stoff (Alkanes, C10-13, chloro) zwischenzeitlich „... im Dezember 2009 als persistenter organischer Stoff in das Protokoll ... über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzungen ... aufgenommen.“ wurde. Daraus resultieren Verpflichtungen für die EU, welche eventuell Auswirkungen auf die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung haben könnten und daher dieser entgegen stehen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) Nr. 143/2011 zur Änderung von Anhang XIV der REACH-Verordnung [39]). Die nächsten Empfehlungen 2 und 3 zur Aufnahme weiterer 20 Stoffe und einer Stoffgruppe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung liegen bereits vor (vgl. Anhang 1 Nr. 3 dieser Arbeit).

4. Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Kommt es nach Ablauf der vorhergehenden Prozessschritte und einer öffentlichen Kommentierungsphase von 3 Monaten (gemäß REACH Artikel 58 (4)) dazu, dass ein Stoff in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgenommen wird, so darf er ab einem bestimmten Zeitpunkt nur mehr mit einer von der ECHA erteilten Zulassung In-Verkehr gebracht oder angemessen verwendet werden. Der Zulassungsantrag ist vom Antragsteller¹⁵ (vgl. Kapitel 3.4 ab

¹⁵ Dies können sowohl Hersteller, Importeure (in die EU) als auch nachgeschaltete Anwender sein.

Seite 33) spätestens 18 Monate vor Ablauf der im Zulassungsverzeichnis je Stoff angegebenen Frist einzureichen. Im Zuge dessen ist vom Antragsteller auch noch die gemäß REACH Gebührenverordnung festgelegte Gebühr zu entrichten (vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43). Das aktuelle Zulassungsverzeichnis bzw. der dahingehend aktualisierte Anhang XIV der REACH-Verordnung [39], [40] enthält bislang 6 Stoffeinträge (vgl. Anhang 1 Nr. 4 dieser Arbeit).

Im Zulassungsantrag nach Artikel 62 der REACH-Verordnung sind zusammengefasst die mit der Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen verbundenen Risiken zu beurteilen, das Vorhandensein von Alternativen zu berücksichtigen und wenn erforderlich der sozioökonomische Nutzen zu bewerten. Auf Basis der Ergebnisse bei der Bewertung dieser Elemente wird von der EU Kommission eine Entscheidung für oder gegen die Erteilung einer Zulassung getroffen. Für Unternehmen die zu späteren Zeitpunkten (d.h. nach Ablauf der im Zulassungsverzeichnis festgelegten Frist z.B. aufgrund von Neugründungen) einen zulassungspflichtigen Stoff verwenden, regelt Artikel 63 in REACH die diesbezügliche Vorgehensweise.

Eine erteilte Zulassung ist nur für einen von der ECHA festzulegenden Zeitraum gültig, wogegen eine Registrierung unbeschränkte Gültigkeit hat. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Registrierung ist, dass es bei der Zulassung keine in REACH festgelegten Unterstützungsprozesse, wie beispielsweise ein SIEF (vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) gibt. Somit fehlen bei der Erstellung eines Zulassungsantrages vergleichbare Hilfsinstrumente welche zulassungspflichtige Unternehmen zusammenbringen um eine gemeinsame Koordinierung zu forcieren. Wie in der Praxis damit umgegangen wird, kann aus derzeitiger Sicht noch nicht gesagt werden, da die Zulassung eines Stoffes für die voestalpine europaweit bis dato noch nicht erforderlich gewesen ist.

Da das Zulassungsverfahren ein laufender Prozess ist und daher die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe erst sukzessive erweitert wird, bedarf es einer kontinuierlichen Überwachung der Unternehmen um etwaigen Handlungsbedarf rechtzeitig erkennen zu können. Unterstützung dabei geben beispielsweise Dachverbänden wie EUROFER (European Confederation of Iron and Steel Industries; vgl. Kapitel 4.2.4 ab Seite 67).

3.4.3 Identifizierung von besonders besorgniserregenden Stoffen

Die von verschiedenen Umwelt- und Verbraucherorganisationen, u.a. der schwedischen NGO¹⁶ ChemSec¹⁷, zusammengestellte SIN-Liste¹⁸ gibt einen guten Überblick welche Stoffe laut deren Meinung die Kriterien zur Einstufung als besonders besorgniserregend erfüllen würden. Die Liste bietet für nachgeschaltete Anwender sowie Hersteller und Importeure (in die EU) eine gute Informationsquelle zur Indikation welche Stoffe möglicherweise in Zukunft in die Zulassungskandidatenliste bzw. in weiterer Folge ins Zulassungsverzeichnis aufgenommen werden könnten. Sie hat jedoch keinerlei Rechtsverbindlichkeit und beinhaltet zum gegenwärtigen Zeitpunkt etwa 2.000 Stoffe [41]. Eine weitere Liste mit ähnlichem Inhalt ist die „Trade Union Priority List for REACH Authorisation“ des Europäischen Gewerkschaftsbundes¹⁹, kurz als „TU List“ bezeichnet [42]. Diese TU List beinhaltet ca. 570 Stoffe und nimmt direkt Bezug auf das Zulassungsverfahren unter REACH. Sie gibt weiters einen zweckdienlichen Überblick über weltweit verfügbare Listen mit ähnlichen Inhalten.

Die unterschiedliche Anzahl liegt darin begründet, dass die TU List sich rein auf Arbeitnehmerschutz beschränkt wogegen die SIN Liste alle potentiell besorgniserregenden Stoffe am europäischen Markt aufzuzeigen versucht.

Auf die Betroffenheit der voestalpine vom Zulassungsverfahren wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, da aufgrund der unmittelbaren Relevanz für die Industrie die Umsetzung bzw. Auswirkungen des Hauptinhalts von REACH, der Registrierung, genauer erläutert werden. Darüber hinaus werden aufgrund des zeitlich erst später folgenden Aufbaus des Zulassungsverfahrens (gemäß aktuellem Anhang XIV [40] werden erste Zulassungsanträge bis zum 21.02.2013 an die ECHA zu stellen sein) dessen Auswirkungen auf die Industrie auch erst später schlagend als jene der Registrierung. Auf Basis der aufgebauten Organisationsstruktur zur zentralen Implementierung und Steuerung der REACH Prozesse (unmittelbar für Vorregistrierung und Registrierung) in der voestalpine (vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52)

¹⁶ NGO ... Non governmental organisation (Nichtregierungsorganisation)

¹⁷ ChemSec ... The International Chemical Secretariat

¹⁸ SIN ... Substitute it now!

¹⁹ englisch: European Trade Union Confederation (kurz ETUC)

ist jedoch auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Zulassung von REACH gewährleistet.

3.4.4 Beschränkungen unter REACH

Prinzipiell stellt die Form der Beschränkung unter REACH eine Art „Sicherheitsnetz“ dar wodurch etwaige Risiken aufgefangen werden sollen die nicht im Rahmen eines anderen REACH Elements (Registrierung oder Zulassung) schon angemessen behandelt wurden bzw. abgedeckt sind.

Die Beschränkungen der REACH-Verordnung haben gemäß Artikel 141 (4), erst zwei Jahre nach In-Krafttreten von REACH, seit dem 01. Juni 2009 unmittelbare Gültigkeit in allen Mitgliedsstaaten²⁰. Zu diesem Zeitpunkt wurden die bestehenden Beschränkungen der Richtlinie 76/769/EWG [17] größtenteils unverändert in den Anhang XVII der REACH-Verordnung übernommen. In diesem Anhang XVII sind Stoffe aufgelistet, die aufgrund ihrer unannehmbaren Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gar nicht mehr oder nur eingeschränkt hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen.

Abhängig davon um welche Beschränkungen es sich handelt, sind Hersteller oder Importeure (in die EU) aber auch nachgeschaltete Anwender davon betroffen. Eine Beschränkung kann für einen Stoff als solchen, einen Stoff in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis festgelegt sein. Ausgenommen vom Beschränkungsregime in REACH sind beispielsweise Stoffe die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden. Weitere Ausnahmeregelungen sind im Artikel 67 in REACH angeführt.

Beschränkungen werden von den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten oder der europäischen Kommission in Form eines sogenannten „Anhang XV-Dossiers“ der ECHA vorgeschlagen. In letzter Instanz entscheidet die europäische Kommission über den Erlass einer Beschränkung. Seit Gültigkeit des Beschränkungsregimes nach REACH wurde dieses im Juni 2009 erstmalig aktualisiert (vgl. Änderung des Anhang XVII der REACH-Verordnung vom 26. Juni 2009 [43])

²⁰ Der Hauptgrund dafür ist, dass das vorherige europäische Beschränkungsregime per Richtlinie geregelt war und somit nur Mindestanforderungen für die letztendliche Ausführung in den einzelnen EU Mitgliedsstaaten vorgegeben waren. Da die Umsetzung von REACH als Verordnung unmittelbare Gültigkeit in allen EU Mitgliedsstaaten erlangt, dienten diese zwei Jahre Verzögerung als Übergangszeitraum zur Anpassung in den einzelnen EU Mitgliedsstaaten auf ein gleiches Niveau.

Beim Zulassungsverfahren ist es möglich durch Genehmigung eines Zulassungsantrages einen Stoff der in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurde und somit zulassungspflichtig ist, diesen weiterhin herstellen bzw. zu verwenden (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33). Im Gegensatz dazu besteht beim Beschränkungsregime keine vergleichbare Möglichkeit um die Fortsetzung der Herstellung oder Verwendung für eine einmal auferlegte Beschränkung eines Stoffes zu beantragen bzw. zu genehmigen.

Da die Beschränkung von Stoffen, wie schon oben erwähnt, bereits in der Vergangenheit auf EU Ebene geregelt war, ist folglich bei Beginn der Umsetzung von REACH in der voestalpine davon auszugehen, dass vor in Kraft treten von REACH die entsprechenden Beschränkungen bereits eingehalten wurden. Bis dato wurden die Beschränkungen seit Übernahme der alten Richtlinie in die REACH-Verordnung noch nicht erweitert. Da dennoch in Zukunft Beschränkungen erlassen werden können, ist dieses REACH Element wie beim Zulassungsverfahren (vgl. Kapitel 3.4.2 ab Seite 34) laufend zu beobachten um etwaigen Handlungsbedarf rechtzeitig zu erkennen.

3.5 IT-Instrumente zur REACH Umsetzung

Die REACH-Verordnung beinhaltet in Artikel 111 [5] die Vorgabe, dass die ECHA für die Übermittlung der erforderlichen Informationen die Software festlegen darf, diese aber kostenlos zur Verfügung stellen muss. Ebenfalls in diesem Artikel ist festgehalten, dass das Registrierungsdossier mit der eigens dafür entwickelten Software IUCLID (International Uniform Chemical Information Database), welche beispielsweise schon für Altstoffe oder Biozide verwendet wurde, erstellt werden muss. Diese Vorgaben sollen ein harmonisiertes Vorgehen aller Registranten sicher stellen und auch die ECHA bei der Abarbeitung und Prüfung der eingelangten Daten entlasten.

Als zentrales System zur Übermittlung von REACH relevanten Daten an die ECHA wurde, wie in o.g. Artikel gefordert, das sogenannte REACH-IT²¹ System ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um ein Datenzentrum welches für alle in REACH involvierten Parteien (z.B. ECHA, EU-Kommission, Industrie, etc.) sämtliche

²¹ Infos zu REACH-IT (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/support/dossier-submission-tools/reach-it>

relevante Meldeverpflichtungen sowie die Einsicht über Informationen zu chemischen Stoffen praktikabel gestaltet [44]. Einen Überblick über die Schnittstellen der zusammenhängenden IT-Infrastruktur für REACH gibt Abbildung 8.

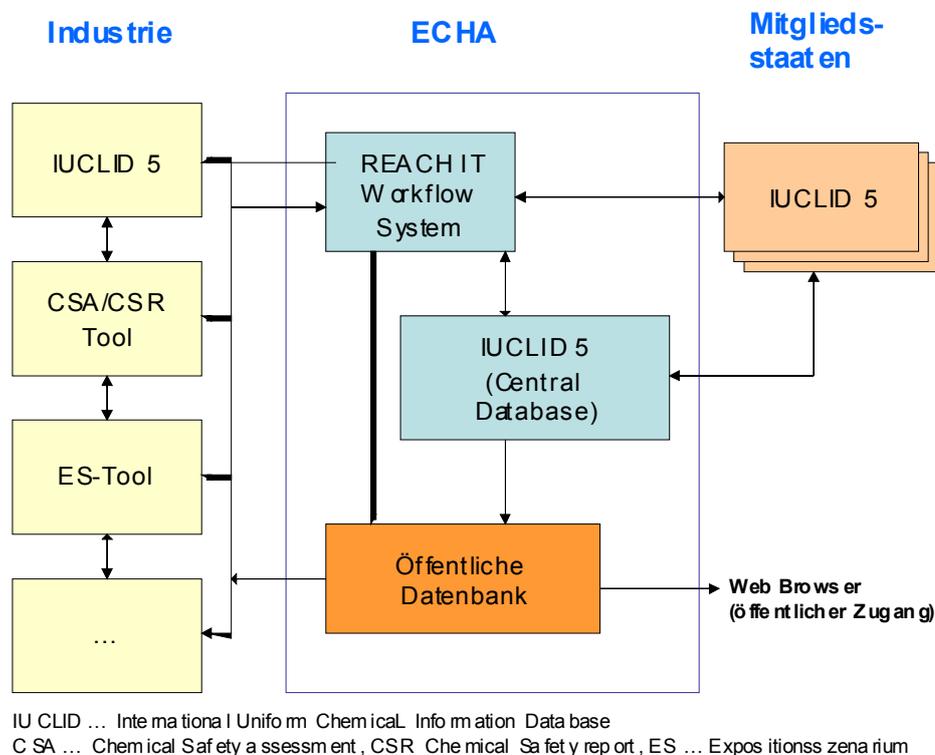


Abbildung 8 - Überblick zu den wesentlichen IT Instrumenten für REACH [Quelle: Paetz [45]]

Die Industrie verwendet die Software IUCLID5 zur Erstellung u.a. des Registrierungs dossiers. Damit verknüpft sind bestimmte Tools die für spezifische Teile des Dossiers erforderlich sind. Dies ist zum einen das sogenannte CSA/CSR Tool (CSA = Chemical Safety assessment bzw. Stoff sicherheitsbeurteilung), CSR = Chemical Safety report bzw. Stoff sicherheitsbericht) zur standardisierten Erstellung des Stoff sicherheitsberichtes (Kapitel 13 in IUCLID5) sowie ein Expositionsszenario-Tool (ES-Tool) zur Erstellung der Expositionsszenarien zu den jeweiligen Verwendungen bei gefährlichen Stoffen. Ebenfalls verwendet wird IUCLID5 für die Erstellung der Unterlagen zur Vorregistrierung (hierzu wurde das pre-registration plug-In entwickelt). Sämtliche relevanten Informationen werden über das zentrale REACH-IT System mit der ECHA ausgetauscht. Diese besitzt natürlich ebenfalls eine zentrale IUCLID5 Datenbank, damit intern die Daten gelesen bzw. verarbeitet werden können (z.B. Dossierbewertung bei der Registrierung vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32). Von der ECHA, genauer gesagt auf deren Homepage, werden u.a. zu den

registrierten Stoffen relevante Informationen gemäß Artikel 119 der REACH-Verordnung [5] für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt²². Direkt mit REACH-IT verknüpft sind ebenfalls noch die nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten, die ihrerseits wiederum ein zentrales IUCLID5 zum Datenlesen und -verarbeiten (z.B. zur Stoffbewertung vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32) benötigen. Weitere Tools und Schnittstellen der rechtlich verbindlichen REACH Software zu unternehmenseigenen Anwendungen sind anlassbezogen (z.B. zur einfacheren internen Datenverarbeitung oder -handhabung) gegebenenfalls nachzurüsten.

3.6 Gebühren unter REACH

Da die Verwaltung sowie die notwendige Expertise v.a. zur Überprüfung der eingereichten Registrierungs dossiers innerhalb der ECHA entsprechende Personalressourcen erfordert, bedarf es hierzu einer nachhaltigen Finanzierung, welche durch die REACH-Gebührenverordnung [35] gesichert werden soll. Diese Verordnung legt neben den Gebühren für die Registrierung auch weiters jene für Zulassungen sowie weitere sonstige Gebühren für administrative Dienstleistungen der ECHA im Zusammenhang mit REACH fest (z.B. Gebühren für Namensänderung eines Unternehmens, Antrag auf Geheimhaltung bestimmter stoffspezifischer Daten oder Berufung gegen Entscheidungen der ECHA). Da auch KMU's²³ (kleine und mittlere Unternehmen) durchaus von REACH betroffen sind, ist für diese Unternehmen eine Ermäßigung bei den entsprechenden Gebühren verankert.

Zur Veranschaulichung der Bandbreite der Gebühren für die Registrierung, sei an dieser Stelle die Registrierungsgebühr für Kleinstunternehmen von € 120,-- genannt (bei Registrierung eines Stoffes in der Mengenschwelle zwischen 1-10t/a bei gemeinsamer Einreichung). Im Gegensatz dazu wurde als Standardgebühr für die Einzelregistrierung eines Stoffes in der Mengenschwelle von größer 1.000 Tonnen pro Jahr ein Betrag von € 31.000,-- (bei gemeinsamer Einreichung € 23.250,--) festgelegt. Es ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Beträgen um eine Gebühr je Stoff und je Unternehmen handelt und dass etwaige Kosten für die Erstellung des Registrierungs dossiers d.h. physikalisch-chemische, toxikologische

²² Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances;jsessionid=8638FC7A2EB95EA4D67DA0B34ABE3D07.live1>

²³ KMU Definition siehe EU Kommission [46]

und ökotoxikologische Untersuchungen, zusätzlich zu den o.g. Gebühren bei den Gesamtkosten für REACH noch hinzu kommen (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133). Stellt man den o.g. Registrierungsgebühren die festgelegten Gebühren für Zulassungsanträge gemäß Artikel 62 der REACH-Verordnung gegenüber, wird ein gewisser Anreiz zur Substitution von besonders besorgniserregenden, zulassungspflichtigen Stoffen durchaus von diesen Gebühren ausgehen (Details zum Zulassungsverfahren siehe Kapitel 3.4 ab Seite 33). Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

Ein Zulassungsantrag kann von einem Hersteller, einem Importeur (in die EU) und/oder einem nachgeschalteten Anwender gestellt werden bzw. kann dieser noch dazu von einer oder mehreren Personen gestellt werden. Der Antrag ist wie die Registrierung an die ECHA zu stellen. Die Grundgebühr dafür beträgt € 50.000,-- (Zulassungsantrag für einen Stoff, eine Anwendung und einen Antragsteller).

Die Zulassungsanträge können für einen oder mehrere Stoffe (als Teil einer Stoffgruppe gemäß Anhang XI Abschnitt 1.5 der REACH-Verordnung) und für eine oder mehrere Verwendungen gestellt werden. Weiters können die Anträge für die eigene(n) Verwendung(en) des Antragstellers und/oder für Verwendungen gestellt werden, für die der Antragsteller den Stoff in Verkehr zu bringen beabsichtigt (siehe Artikel 62 (2) und (3) REACH). Je weiteren Stoff (bei Stoffgruppen) sind zur o.g. Grundgebühr noch € 10.000,--, je weiterer Verwendung ebenfalls noch € 10.000,-- und je weiterem Antragsteller zusätzlich € 37.500,-- zu entrichten.

Zur Veranschaulichung der Gebührenverrechnung ist eine vereinfachte Lieferkette eines fiktiv zulassungspflichtigen Stoffes in nachstehender Abbildung 9 dargestellt.

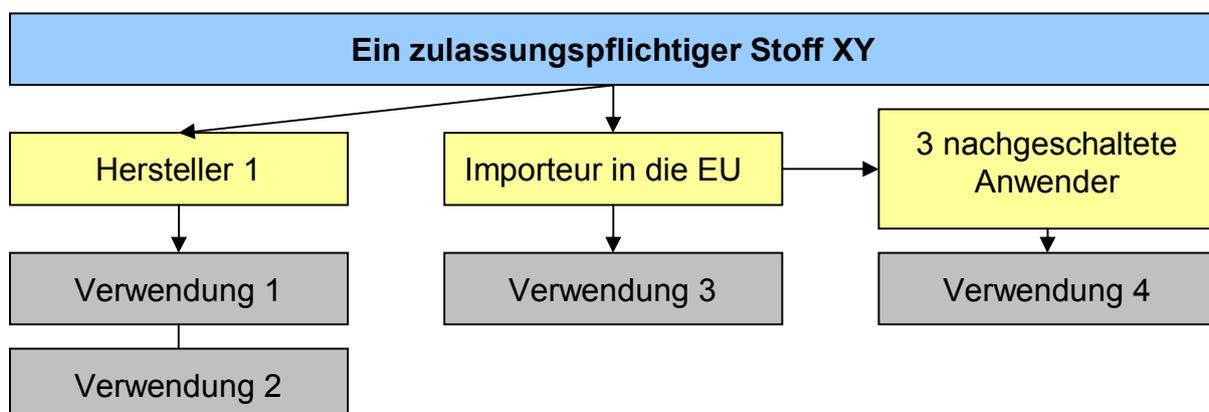


Abbildung 9 - Beispiel für Gebühren bei Zulassungsanträgen [Quelle: eigene Darstellung]

Bezug nehmend auf die in Abbildung 9 dargestellte Lieferkette und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Hersteller, der Importeur (in die EU) und einer der drei nachgeschalteten Anwender einen gemeinsamen Zulassungsantrag für den einen Stoff und die vier verschiedenen Verwendungen stellen ergibt sich folgende Gebühr an die ECHA:

Grundgebühr:	€ 50.000,-- (1 Antragsteller, 1 Stoff, 1 Verwendung)
Zusatzgebühr Stoff:	€ 0,-- (gesamt 1 Stoff)
Zusatzgebühr Verwendung:	€ 30.000,-- (gesamt 4 Verwendungen)
Zusatzgebühr Antragsteller:	€ 75.000,-- (gesamt 3 Antragsteller)
Summe:	€ 155.000,--

Bedenkt man, dass in der Lieferkette eines Stoffes natürlich mehrere nachgeschaltete Anwender und natürlich auch verschiedene Verwendungen auftreten, können die Zulassungsgebühren rasch einen nicht zu vernachlässigbaren Anteil an den Gesamtkosten eines Stoffes einnehmen. Von dem abgesehen, sind die Kosten für die Erstellung eines Zulassungsantrages aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar (da eine Zulassung bis dato noch nicht zu beantragen war) bzw. können in guter Näherung mit jenen für die Erstellung eines Registrierungs dossiers (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133) angesetzt werden.

3.7 Hilfestellungen für Unternehmen

3.7.1 Hilfestellung von Behördenseite

Den Vorgaben von Artikel 124 der REACH-Verordnung [5] folgend, ist von den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten jeweils eine nationale Auskunftsstelle (sog. REACH Helpdesk²⁴) zur Beratung der beteiligten Stellen in Fragen hinsichtlich REACH einzurichten. Zusätzlich zu den nationalen Helpdesks ist auch die ECHA u.a. nach Artikel 77 (2) lit. g der REACH-Verordnung [5] dazu verpflichtet Hilfestellungen für Unternehmen zur Umsetzung der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Diesen Forderungen nachkommend wurden bereits vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung, zur Erstellung geeigneter Leitfäden, die sogenannten REACH

²⁴ Nationale Helpdesks (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/support/-helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Implementation Projects (RIP) gestartet um eine Hilfestellung für die Mitgliedsstaaten als auch für die Unternehmen auszuarbeiten. Die aus den RIP's entwickelten, rechtlich jedoch nicht verbindlichen Leitlinien (Technical Guidance Documents, TGD's) werden von der ECHA auf deren Homepage zur Verfügung gestellt. Es gilt eine formelle Empfehlung von Behördenseite, dass diese TGD's bei der Umsetzung von REACH weitgehend zu berücksichtigen sind. Die Inhalte des „RIP 3 - Leitfäden für die Industrie“ sind in Abbildung 10 dargestellt ²⁵.

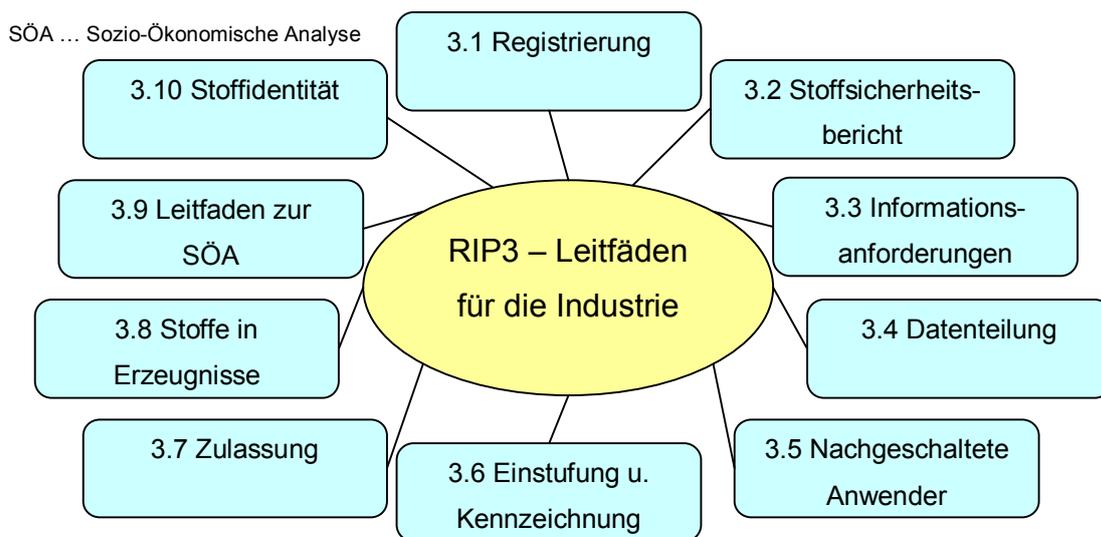


Abbildung 10 - Überblick Inhalte RIP3 (Quelle: eigene Darstellung)

An dieser Stelle sei besonders auf „RIP3.8 - Stoffe in Erzeugnissen“ hingewiesen, da dieser Leitfaden eine bedeutende Rolle bei der Abgrenzung von metallischen Halbzeugen u.a. in der Stahlindustrie spielt (Näheres dazu siehe Kapitel 5.3.1 ab Seite 141). Da aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im REACH Prozess laufend neue Erkenntnisse, nicht nur von Seiten der Industrie sondern natürlich auch von den Behörden aufkommen, bedarf es eines entsprechenden Verfahrens zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aktualisierung der jeweiligen Leitfäden. In dem dafür vorgesehenen Konsultationsverfahren²⁶ werden je nach Bedarf die vorhandenen TGD's von den Behörden, unter Rücksichtnahme auf den Standpunkt der REACH umsetzenden Unternehmen, überarbeitet.

²⁵ Mehr zu den urchgeführten RIP's (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): http://reach.bdi.info/List_of_the_Reach_Implementation_Projects.pdf

²⁶ ECHA Homepage (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/consultation-procedure>

Zusätzlich zu den Leitfäden betreffend spezifischer REACH Inhalte wurde ebenfalls von der ECHA der REACH Navigator ins Leben gerufen. Dieser soll die Unternehmen beim Herausfinden der eigenen Betroffenheit hinsichtlich REACH unterstützen und darauf basierend Handlungshinweise geben²⁷.

Ergänzend zu den o.g. Leitfäden der ECHA, soll hier noch auf ein e-Learning Tool hingewiesen werden, welches durch die dänische Umweltbehörde initiiert und aufgebaut wurde, weitere Beteiligte waren u.a. das deutsche Umweltbundesamt²⁸.

3.7.2 Hilfestellung von Verbandsseite

Neben den o.g. von Behördenseite erstellten Hilfestellungen und natürlich auch darauf aufbauend, wird u.a. zur Sicherstellung einer notwendigen Einheitlichkeit und eines gemeinsamen Standpunktes in den jeweiligen Branchen auch von Verbandsseite Hilfsmaterial (z.B. in Form von Leitfäden, Positionspapieren, etc.) zur Umsetzung der REACH-Verordnung in den Unternehmen erstellt. Als Beispiel zu Hilfestellungen in Österreich sei hier der Leitfaden des Umweltbundesamtes „REACH in der Praxis - Ein Leitfaden für Unternehmen“ [47] genannt. Einen Auszug über die branchenspezifischen Hilfestellungen innerhalb des Stahlsektors zeigt Tabelle 10.

Tabelle 10 - Übersicht verschiedener Leitfäden zu REACH im Stahlsektor

Titel	Herausgeber	Stand vom
REACH Guidance for the European Steel Industry	EUROFER [48]	September 2009 (Version 7.1)
REACH - Leitfaden für die Stahlunternehmen in Deutschland	Stahlinstitut VDEh (Verein Deutscher Eisenhüttenleute e.V.) - Wirtschaftsvereinigung Stahl [49]	September 2009
Möglicher Einfluss der europäischen Stoffpolitik auf Einsatzstoffe und Produkte der Kokerei	Stahlinstitut VDEh - Wirtschaftsvereinigung Stahl [50]	21. April 2005
REACH - Guidance for the UK (United Kingdom) Steel Industry	UK Steel [51]	Jänner 2008 (Version 1.0)

Als Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Leitfäden der Stahlindustrie zu REACH wurden für branchenspezifische Fragestellungen und zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise diverse Positionspapiere von der Stahlindustrie erstellt

²⁷ REACH Navigator (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/identify-your-obligations>

²⁸ E-learning REACH (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://ereach.dhigroup.com/>

und veröffentlicht. Näheres hierzu findet sich in Kapitel 4.2.4 (ab Seite 67) dieser Arbeit.

4 Methodik zur Umsetzung von REACH in der voestalpine

Im folgenden Kapitel wird dargestellt wie innerhalb des voestalpine Konzern die Vorgaben der REACH-Verordnung zur Vorregistrierung und Registrierung systematisch umgesetzt wurden. Abbildung 11 zeigt welche Schritte dabei maßgeblich waren und in den nachfolgenden Abschnitten wird darauf basierend beschrieben wie das konkrete Vorgehen in der voestalpine in diesen Umsetzungsphasen jeweils war.

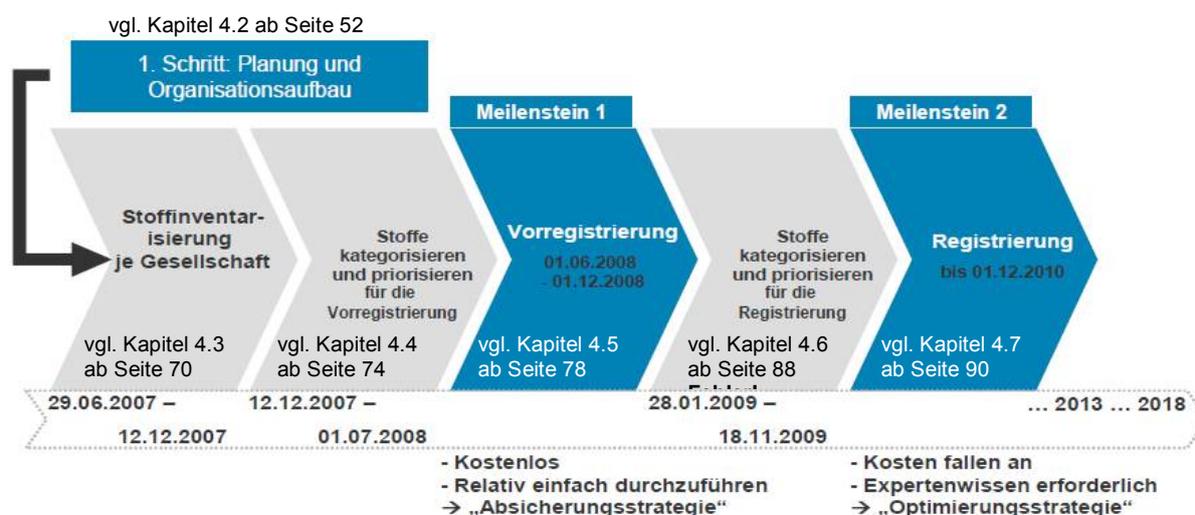


Abbildung 11 - Vorgehen zur methodischen Umsetzung von REACH in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung]

Resultierend aus der ordnungsgemäßen Umsetzung der in Abbildung 11 gezeigten Schritte, werden einleitend zu diesem Kapitel noch die wesentlichsten Erkenntnisse in Bezug auf die Umsetzung von REACH in der voestalpine qualitativ dargestellt (siehe Tabelle 11). Dies betrifft sowohl die positiven als auch negativen Aspekte die dabei als relevant für die voestalpine abzuleiten waren (vgl. Kapitel 5.5 ab Seite 158).

Tabelle 11 - Wesentliche Aspekte aus der Umsetzung von REACH in der voestalpine

positive Aspekte	negative Aspekte
Strukturierung des unternehmenseigenen Stoffportfolios	Aufwand und Kosten hoch im Vergleich zum bisherigen Nutzen
Gemeinsames Ziel der Industrie fördert Bildung von Netzwerken	1. Registrierungsfrist kurz bemessen im Vergleich zum geforderten Datenvolumen
angemessene Unterstützung durch europäische und nationale Behörden	Unterschätzung der Auswirkungen des neuartigen Registrierungsprozesses

4.1 Methodische Vorgehensweise

Nach Festlegung der REACH Organisationsstrukturen (vgl. nächstes Kapitel 4.2 ab Seite 52) und der Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist es möglich den Prozess zur einheitlichen Umsetzung von REACH in der voestalpine zu starten. Zu diesem Zweck soll grundsätzlich, auch bei der REACH Organisation, auf bestehende Systeme aufgebaut werden. Diese sind für die Erfordernis der REACH Implementierung teilweise zu adaptieren bzw. sind in gewissen Teilbereichen neue Verbindungen zu knüpfen. Die nachstehende Abbildung 12 zeigt welche bestehenden Systeme dafür in der voestalpine genutzt und welche neuen Verbindungen geknüpft wurden.

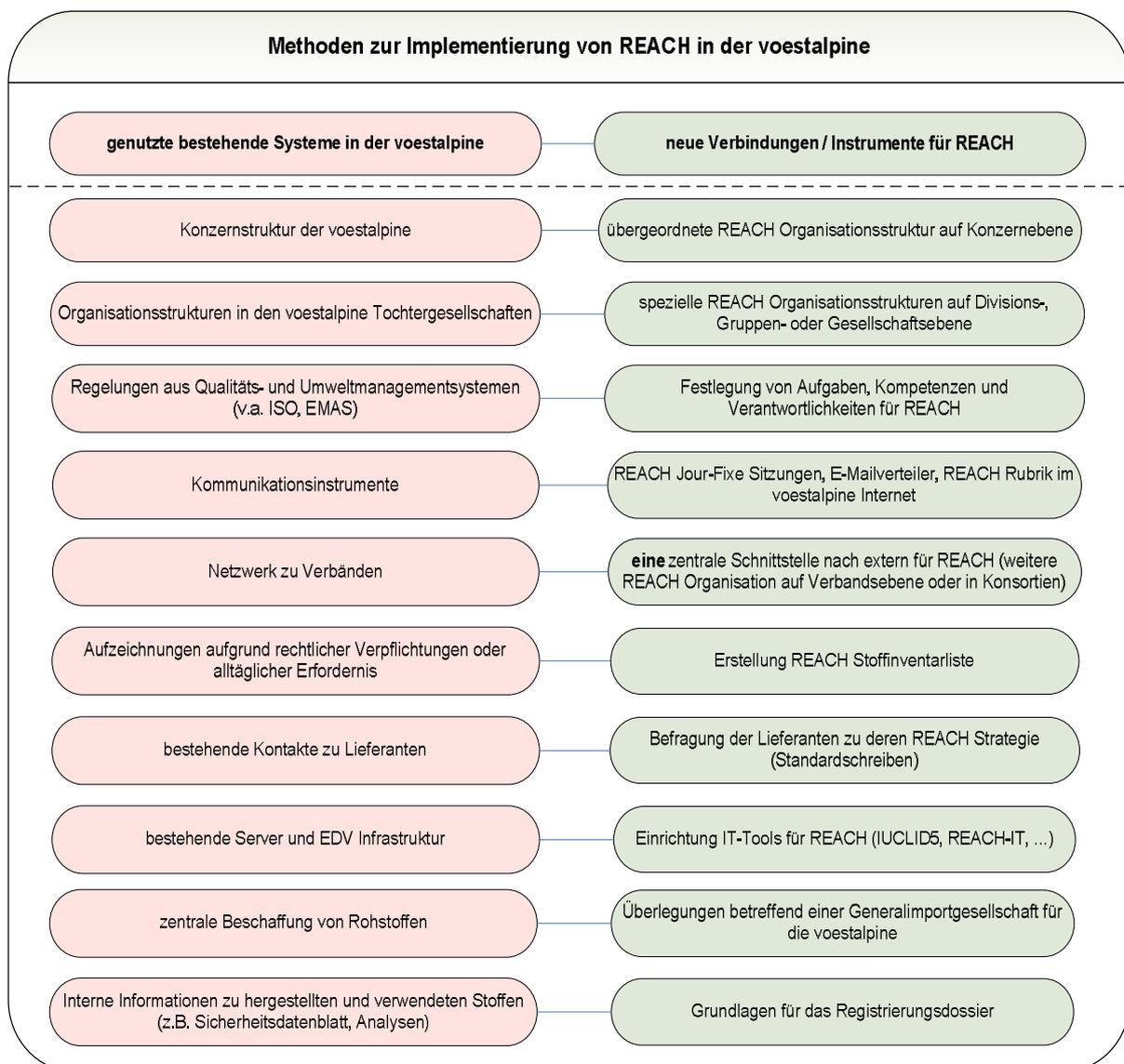


Abbildung 12 - Methoden zur Implementierung von REACH in der voestalpine
[Quelle: eigene Darstellung]

Die in obiger Abbildung 12 angeführten Systeme bzw. neuen Verbindungen zur Implementierung von REACH in der voestalpine werden im Zuge dieses Kapitels 4 näher erläutert. Der grundlegende Mehrwert der Nutzung vorhandener Systeme besteht für die voestalpine vor allem darin, dass für die Implementierung von REACH auf etwas aufgebaut werden kann, das bereits etabliert ist und nicht von Null weg gestartet werden muss. Nebenbei betrachtet steckt ein weiterer Mehrwert in Bezug auf die Nutzung bestehender Systeme darin, dass externe Lieferanten- und Kundenkontakte ebenfalls weitestgehend bestehen bleiben können und lediglich der Aspekt „REACH“ in die bestehenden Kommunikationskanäle einzubinden ist. Weitere Schnittstellen zu Behörden, Verbänden oder Interessensvertretungen werden ebenfalls in der Form genutzt wie sie auch schon vorher anderweitig bestanden haben. Kurzum wurde all das was bereits bestand und sich etabliert hat, bestmöglich genutzt und bedarfsgerecht für REACH Zwecke erweitert. Für die Zukunft betrachtet kann darüber hinaus ein Mehrwert für anderweitige Erfordernisse gewonnen werden, z.B. bei der Umsetzung künftiger vergleichbarer Verwaltungsaufgaben (nicht nur im Umweltbereich) von zentraler Stelle aus.

Die methodische Zielsetzung war von Beginn an, eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben der REACH-Verordnung im voestalpine Konzern sicherzustellen. Die Aktionslinie zur Zielerreichung wurde entsprechend den Verordnungsvorgaben (vgl. Abbildung 11 auf Seite 49) konzipiert und mit Hilfe der Grundfunktionen „REACH Organisation“ und „regelmäßige Kommunikation“ umgesetzt. Direkt verknüpft mit der REACH Organisation ist die zentrale Leitung durch die Projektkoordination REACH (PK REACH; vgl. Kapitel 4.2.1 ab Seite 53). Als oberste Ebene in dieser Funktion als zentrale Koordinierungs- und Steuerungsstelle macht die Projektkoordination REACH, in Abstimmung mit der Projektleitung REACH (PL REACH), die Vorgaben welche Aktionen zu welchem Zeitpunkt innerhalb der REACH Organisation erforderlich sind und fordert die zu erbringenden Ergebnisse ein. Hierfür unerlässlich ist eine regelmäßige Kommunikation welche zu festgelegten Zeitpunkten in Form sogenannter Jour Fixe Termine (vgl. Tabelle 17 auf Seite 64) abgehalten wird. Des weiteren werden bei Bedarf kurzfristig in schriftlicher oder mündlicher Form Anweisungen oder Informationen von der Projektkoordination REACH zielgerichtet verteilt. Aufgrund der immensen Informationsflut durch REACH ist eine klare und eindeutige Kommunikation von wesentlicher Bedeutung.

Ein weiterer Aspekt der zur methodischen Zielerreichung nicht nur für die Implementierung von REACH, sondern auch bei vielerlei anderen größeren Vorhaben berücksichtigt werden muss, ist die Durchführung einer sorgfältigen Planung und Konzeptionierung im Vorfeld. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei REACH um das größte umweltpolitische Gesetzesvorhaben der EU seit 20 Jahren handelt [4], darf für dessen strukturierte Umsetzung jedenfalls auf eine ausreichende Planungsarbeit (vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52) vor der eigentlichen Umsetzungsarbeit keinesfalls verzichtet werden. Ein weiterer Grund dafür ist, dass eine zentral koordinierte Umsetzung in dieser Größenordnung im Umweltbereich im voestalpine Konzern bis dato noch nie abgewickelt wurde.

4.2 Planung und Organisationsaufbau für REACH

Zur Einhaltung der Aufgaben und Pflichten der REACH-Verordnung ist man in der voestalpine den Weg gegangen von einer zentralen Stelle aus strategische Vorgaben zur einheitlichen Umsetzung zu machen. Diese Vorgaben sind in weiterer Folge in den voestalpine Tochtergesellschaften operativ umzusetzen. Die Herausforderung dabei war es, die Organisationsstruktur des voestalpine Konzerns und die grundlegenden Inhalte von REACH (vgl. Tabelle 3 auf Seite 20) so zu vereinen, dass eine effiziente zentrale Steuerung der geforderten Prozesse ermöglicht wird. Welche Aspekte dabei besonders wesentlich waren wird nachstehend zusammengefasst bzw. in den noch folgenden Abschnitten ausführlicher erläutert.

Aus Sicht der voestalpine ist die gewählte Vorgehensweise (vgl. Abbildung 11 auf Seite 49) erforderlich, da aufgrund der Größe des voestalpine Konzerns (vgl. Abbildung 13 auf Seite 55) eine hohe Komplexität bei der Organisationsstruktur gegeben ist. Außerdem ist jederzeit damit zu rechnen, dass sich die Konzernorganisationsstruktur durch unterschiedliche Einflüsse (z.B. Verkauf oder Erwerb von Gesellschaften, strategische Neuausrichtungen, etc.) verändern kann und dadurch die Handlungsfreiheit in Bezug auf die REACH Umsetzung nicht eingeschränkt werden darf. Die nachstehend näher erläuterte Organisation zur REACH Umsetzung im voestalpine Konzern (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57) baut daher auf die bestehende voestalpine Konzernstruktur sowie die untergeordneten Strukturen in den Tochtergesellschaften auf und verändert diese aber nicht.

Letzten Endes muss die Organisationsstruktur des voestalpine Konzerns zur REACH Umsetzung so auf die Inhalte der Verordnung abgestimmt werden, dass eine effiziente Umsetzung der Prozesse ermöglicht wird. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zur Implementierung und Steuerung der Prozesse innerhalb der voestalpine zu berücksichtigen:

- Der voestalpine Konzern ist grundsätzlich ein bekannter Stahlkonzern. Dennoch sind die Tätigkeiten und Geschäftsfelder der einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften im Detail unterschiedlich v.a. hinsichtlich Fertigung, Verarbeitung und Weiterentwicklung hochwertiger Stahlprodukten (d.h. es gibt Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebsgesellschaften, etc.)
- Die voestalpine Tochtergesellschaften sind an verschiedenen Standorten in Österreich, der EU und weltweit (nicht zwingend relevant für REACH) situiert
- Aufgrund der vielen unterschiedlichen Standorte variieren die jeweiligen nationalen Regelungen bzw. auch die lokalen Gegebenheiten vor Ort
- Werden Stoffe von voestalpine Tochtergesellschaften hergestellt oder in die EU importiert, dann erfolgt dies aufgrund der durchwegs hohen Produktionsmengen fast ausschließlich in hohen Mengenschwellen (d.h. > 1.000 t/a)
- Bei bestimmten Rohstoffen zur Stahlerzeugung ist man von den Lieferanten sowohl innerhalb (z.B. Legierungen, Kohle) als auch außerhalb der EU (z.B. Eisenerzpellets) unmittelbar abhängig.

Ausgehend von diesen Einflussfaktoren zur Umsetzung von REACH in der voestalpine wird nachstehend dargestellt, welche Schritte zur Sicherstellung eines einheitlichen Implementierungsprozesses auf Konzernebene maßgeblich waren.

4.2.1 Implementierung der nötigen Strukturen zur REACH Umsetzung

Zielsetzung beim Aufbau der Organisationsstrukturen zur einheitlichen und koordinierten Umsetzung der REACH Agenden im voestalpine Konzern war im Wesentlichen der Ansatz bereits auf bestehende und bewährte Systeme aufzubauen und wenn erforderlich diese gegebenenfalls zu adaptieren. In der voestalpine Stahl GmbH beispielsweise sind entsprechende Vorgaben zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems (nach ISO 9001 [52]) sowie dem integrierten Umweltmanagement (nach ISO 14001 [53]) im Management-

Handbuch QSU (Qualität, Sicherheit und Umwelt) [54] definiert und festlegt. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Managementsystemdokumentation werden in der, dem Management-Handbuch untergeordneten, allgemeinen Verfahrensanweisung „Verantwortung im Rahmen des QSU - Managementsystems“ konkrete Kompetenzen, Verantwortungen und Aufgaben im Rahmen des betrieblichen Arbeitnehmerinnen- und Umweltschutzes festgelegt und dokumentiert [55].

Die zentrale Umsetzung der Vorgaben der REACH-Verordnung im voestalpine Konzern ist verglichen zu anderen umweltrelevanten Themengebieten (z.B. CO₂ Strategie, IPPC²⁹) erstmalig so angelegt, dass nahezu jede vollständig konsolidierte Tochtergesellschaft der voestalpine AG (Aktiengesellschaft) eingebunden wird, sofern dies praktikabel und sinnvoll erscheint. Als Grundlage zur Aufstellung der REACH Organisation wurden einerseits das allgemeine Organigramm des voestalpine Konzerns (siehe Abbildung 13) sowie andererseits bestehende persönliche und bewährte umweltspezifische Kontakte und Strukturen herangezogen.

Zur Umsetzung von REACH im voestalpine Konzern ist als oberste Ebene in der Funktion als zentrale Leitungs- und Koordinierungsstelle der Konzernumweltbereich, angesiedelt in der voestalpine Stahl GmbH, zuständig. Dies deshalb weil der Konzernumweltbereich gemäß Festlegung durch den Vorstand der voestalpine AG für strategische Umweltthemen (z.B. CO₂-Strategie, IPPC und auch REACH) als zentrale Koordinierungs- und Steuerungsstelle für den voestalpine Konzern eingerichtet ist. Für die Division Stahl (voestalpine Stahl GmbH als Leitgesellschaft) werden die operativen Agenden ebenfalls wahrgenommen.

²⁹ IPPC ... Integrated Pollution Prevention and Control

voestalpine AG

voestalpine Stahl GmbH	Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft	voestalpine Bahnsysteme GmbH & Co KG	voestalpine Profilform GmbH	voestalpine Automotive GmbH
voestalpine Grobblech GmbH	BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG	voestalpine Schienen GmbH	voestalpine Krems GmbH	voestalpine Polynorm B.V.
voestalpine Giesserei Linz GmbH	Buderus Edelstahl GmbH	TSTG Schienen Technik GmbH & Co KG	voestalpine Krems Finaltechnik GmbH	voestalpine Europlatten GmbH
voestalpine Anarbeitung GmbH	Villares Metals S.A.	voestalpine Rail Center Duisburg GmbH	Nedcon Groep N.V.	voestalpine Rotec GmbH
voestalpine Stahl Service Center GmbH	BÖHLER-UDDEHOLM Deutschland GmbH	VAE GmbH	Sadef N.V.	voestalpine Vollmer GmbH & Co KG
voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH*	Uddeholms AB	voestalpine Railpro B.V. (70 %)	Metsec plc	voestalpine Gutbrod GmbH
voestalpine Eurostahl GmbH	ASSAB Pacific Pte. Ltd	voestalpine Klöckner Bahntechnik GmbH	Roll Forming Corporation	voestalpine Hügel GmbH & Co KG
Logistik Service GmbH	Eschmann Stahl GmbH & Co KG	voestalpine Tubulars GmbH & Co KG (50 %)	voestalpine Präzisionsprofil GmbH	voestalpine Dancke GmbH & Co KG
vatron gmbh (71,5 %)*	BÖHLER Bleche GmbH & Co KG	voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	voestalpine Profilform s.r.o.	
	Böhler-Uddeholm Italia S.p.A.	voestalpine Austria Draht GmbH	ZAO voestalpine Arkada Profil	
	Buderus Edelstahl Band GmbH	Böhler Welding Holding GmbH	Société Profilafroid	
	BÖHLER Schmiedetechnik GmbH & Co KG		Société Automatique de Profilage (SAP)	
	Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH		Meincol Distribuidora de Aços S.A. (75 %)	
			BÖHLER-UDDEHOLM Precision Strip GmbH	

Division Stahl

Division Edelstahl

Division Bahnsysteme

Division Profilform

Division Automotive

* Einschließlich Minderheitenanteile anderer Konzerngesellschaften.

Die in diesem Diagramm angeführten Gesellschaften sind wesentliche Beteiligungen des voestalpine-Konzerns; Unternehmensgruppen sind durch die jeweilige Leitgesellschaft dargestellt.

Abbildung 13 - voestalpine Konzernstruktur [Quelle: voestalpine AG [56]]

Vom Konzernumweltbereich in der voestalpine Stahl GmbH aus, startet man den Prozess zum Aufbau einer REACH Organisationsstruktur und legte vorab fest, welche Eigenschaften die geforderte Aufbauorganisation grundsätzlich haben soll (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12 - Eigenschaften der REACH Organisation im voestalpine Konzern

Erwünschte Eigenschaft	Unerwünschte Eigenschaft
eine Ansprechperson als Schnittstellen zur zentralen Projektkoordination REACH, interne Detailorganisation auf Divisions-, Gruppen- oder Gesellschaftsebene	Komplexe Schnittstellen dezentral auf Divisions-, Gruppen- oder Gesellschaftsebene zur zentralen Projektkoordination REACH
Kurze Kommunikationswege dezentral in den Gesellschaften zur zentralen Leitungs- und Koordinierungsstelle für REACH (im Konzernumweltbereich)	Komplexe Kommunikation über z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleiter, etc.
Grundverständnis der handelnden Personen für umweltrelevante Themen	Handelnde Personen deren Tätigkeitsbereich keine Affinität zu umweltrelevanten Inhalten aufweist
Flexibilität, d.h. rasche Reaktionsfähigkeit falls konzernspezifische, organisatorische Änderungen auf Divisions-, Gruppen- oder Gesellschaftsebene eintreffen	Starre Strukturen die Adaptierungen gar nicht bzw. nur bedingt und mit hohem Aufwand zulassen
Klare Definition von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Schnittstellenfunktionen im Rahmen der REACH Projektorganisation	Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten innerhalb der REACH Projektorganisation;
Kommunikation und Informationss Austausch in regelmäßigen REACH Jour Fixe Terminen	Unzureichende Kommunikation bzw. Information

Angesichts der in Tabelle 12 festgelegten Eigenschaften ist im voestalpine Konzern folgende aktuelle REACH Organisation zur Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben und Pflichten definiert worden (siehe Abbildung 14).

Aufbauend auf das Grundkonzept der in Abbildung 14 dargestellten Organisation wurden in manchen Teilbereichen Details zur Organisationsstruktur auf Gruppen- bzw. Gesellschaftsebene von der Projektleitung REACH mit den zuständigen Entscheidungsträgern (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde z.B. für die Division Automotive festgelegt, dass es keinen divisionalen REACH Koordinator gibt. Die direkten Ansprechpersonen zur zentralen Projektkoordination REACH wurden somit auf Gruppenebene fixiert. Da dies eine strategische Entscheidung des Vorstandes der Division Automotive war, werden die detaillierten Begründungen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

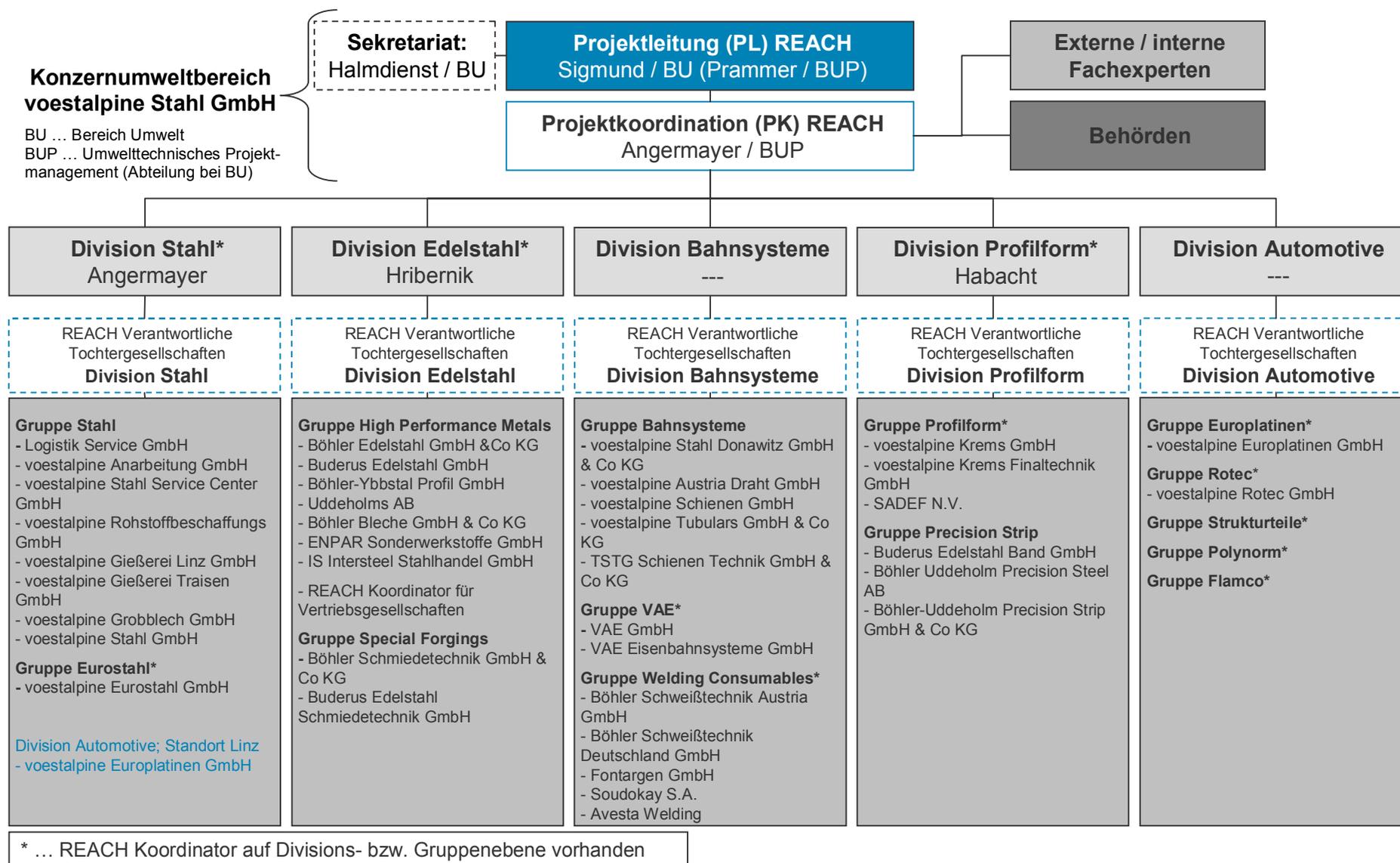


Abbildung 14 - REACH-Organisation im voestalpine Konzern [Quelle: eigene Darstellung]

Aufgrund der auch in anderen umweltrelevanten Themengebieten definierten, operativen Verantwortlichkeiten des Konzernumweltbereichs für die Division Stahl, ist die zentrale Projektkoordination REACH in einer Doppelfunktion auch auf Divisionsebene für die Koordinierung der Teammitglieder in der Division Stahl verantwortlich. Die Detailorganisation dieses „REACH Teams“ in der Division Stahl ist in Abbildung 15 gezeigt.

Wie auch auf Konzernebene ist innerhalb der Division Stahl die zentrale Projektkoordination REACH als Schnittstelle zu externen REACH relevanten Stellen (z.B. Behörden, Konsortien, SIEF) festgelegt. Diese externen Stellen sind eigene Organisationen und nicht direkt von der Umsetzung von REACH in der voestalpine betroffen. Sie überprüfen lediglich die rechtskonforme Umsetzung von REACH (z.B. Behörde) oder unterstützen die voestalpine in Teilbereichen davon (z.B. SIEF, Konsortien; vgl. Kapitel 4.7.4 ab Seite 96). Zur Sicherstellung einer adäquaten Kommunikation mit diesen Stellen ist festgelegt, dass der Informationsausgang und -eingang nur über die Projektkoordination REACH zu erfolgen hat. Im Zweifelsfall (z.B. bei Weitergabe strategisch relevanter Informationen in Bezug auf die voestalpine) hat sich die Projektkoordination REACH vor Informationsweitergabe mit der ihr übergeordneten Projektleitung REACH abzustimmen.

Der grundsätzlichen Forderung nach dem Bezug zu bereits bestehenden und bewährten Organisationsstrukturen folgend, sind auch für REACH namentlich sogenannte Betriebsverantwortliche definiert worden. Deren generelle Verantwortung liegt darin, in Anlehnung an die Unternehmensorganisation der voestalpine Stahl GmbH sowie gemäß den Festlegungen der Aufgaben für QSU-Verantwortliche gemäß Verfahrensanweisung „Verantwortung im Rahmen des QSU - Managementsystems“ [55], die Vorgaben der Projektkoordination REACH im eigenen Zuständigkeitsbereich (z.B. Bereich-Roheisen, Bereich-Stahl-Warmband, usw.) wahrzunehmen und umzusetzen.

Die Projektbegleiter hingegen sind Fachexperten in ihrem Themenbereich u.a. aus den Bereichen Recht, Umwelt und Arbeitssicherheit, die für etwaige Expertisen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Anlassbezogen kann die Projektkoordination REACH auch auf weitere interne oder externe Fachexperten zugreifen.

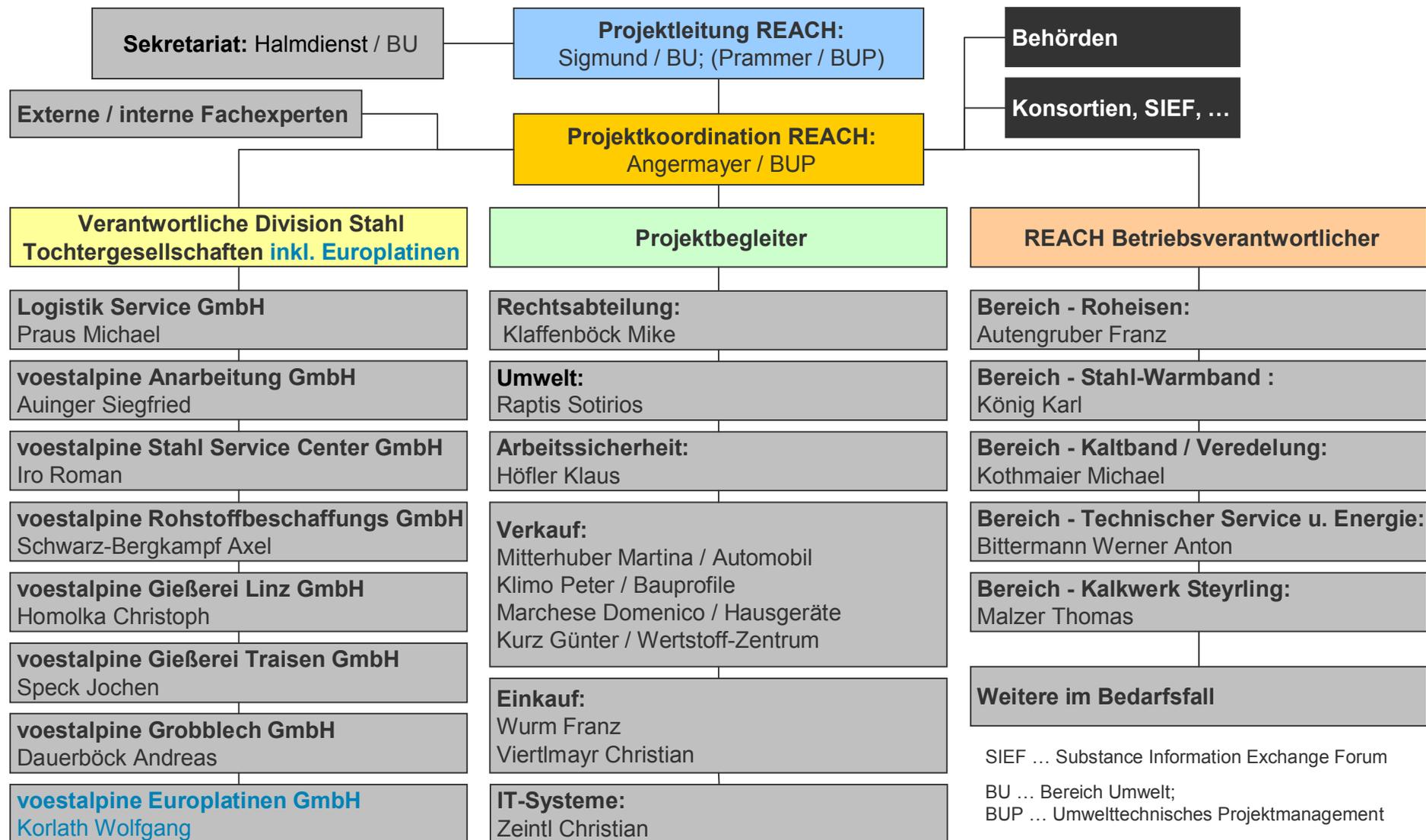


Abbildung 15 - REACH Team der Division Stahl [Quelle: eigene Darstellung]

4.2.2 Festlegung von Aufgaben und Pflichten

Zur effizienten und einheitlichen Ausführung der Tätigkeiten zur Umsetzung von REACH in der voestalpine wurden für die in Abbildung 14 (auf Seite 57) dargestellte Organisation klare Festlegungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben getroffen. Diese werden im folgenden für die Projektleitung REACH (Tabelle 13 auf Seite 60) und die Projektkoordination REACH (Tabelle 14 auf Seite 61) sowie für die REACH Verantwortlichen in den Tochtergesellschaften (Tabelle 15 auf Seite 61) näher ausgeführt.

Die Aufgaben der Projektleitung REACH im Konzernumweltbereich, als oberste Ebene bei der Umsetzung von REACH in der voestalpine, gliedern sich wie folgt (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13 - Aufgaben der Projektleitung REACH

Hauptaufgaben	Beispiele
Schaffung der Strukturen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß REACH	<ul style="list-style-type: none"> • Nominierung bzw. Bestätigung der Projektkoordination REACH sowie Bestätigung der Projektteamzusammensetzungen • Sicherstellung von Ressourcen- und Budgetbereitstellung
Terminvorgaben und Projektcontrolling	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe von Grobzielen • Überwachung und Steuerung von Leistungs-, Kosten-, Budget- und Terminzielen
Abhaltung von Jour Fixe Terminen mit dem Projektteam im voestalpine Konzern	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgskontrolle hinsichtlich der Erfüllung zu erledigender Aufgaben
Kommunikation nach außen und zur obersten Leitung im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner z.B. für externe Medien • Berichterstattung an Fachvorstand und/oder Gesamtvorstand

Zur direkten Unterstützung der Projektleitung REACH in fachspezifischer Hinsicht dient die Projektkoordination REACH, deren wesentlichsten Aufgaben in Tabelle 14 dargestellt sind. Im Sinne der Wahrung von strategischen und umweltrelevanten Konzerninteressen ist eine laufende Kommunikation und Abstimmung zwischen Projektleitung und Projektkoordination unabdingbar. Aufgrund der direkten Weisungsbefugnis der Projektleitung zur Projektkoordination innerhalb des Konzernumweltbereichs (der voestalpine Stahl GmbH) ist diese Grundvoraussetzung dementsprechend sichergestellt.

Tabelle 14 - Aufgaben der Projektkoordination REACH

Hauptaufgaben	Beispiele
Vorgabe von gemeinsamen, einheitlichen Grundsätzen zur Umsetzung von REACH in den voestalpine Tochtergesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Stoffdatenbank IUCLID5 • Einheitliche Vorgehensweise bei der Stoffzuordnung • „Gemeinsame Sprachregelung“ bei der Behördenkommunikation
Regelmäßiger Informationsaustausch soll sicherstellen, dass nicht einzelne voestalpine Konzerntochtergesellschaften auf der Strecke bleiben	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation regelmäßiger Konzern Jour Fixe Termine • Einrichtung eines zentralen E-Mail Verteilers
Erhebung und Nutzung von Synergien zur Einsparung von Ressourcen und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Verwaltungsaufwandes und somit Entlastung der voestalpine Tochtergesellschaften

Wie in Tabelle 12 (auf Seite 56) definiert, ist eine der Bedingungen bei der einheitlichen Umsetzung von REACH in der voestalpine die Einführung einer Ansprechperson je voestalpine Tochtergesellschaft als Schnittstelle zur zentralen Projektkoordination REACH im Konzernumweltbereich. Diese Schnittstellenfunktion wird vom sogenannten „REACH Verantwortlichen in der Tochtergesellschaft“ wahrgenommen und ist mit folgenden Aufgaben betraut (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15 - Aufgaben des REACH Verantwortlichen in der Tochtergesellschaft

Hauptaufgaben	Beispiele
Auseinandersetzung mit relevanten Inhalten zu REACH	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches Verständnis der REACH-Verordnung • Kenntnis einschlägiger Leitfäden zu REACH
Laufender Informationsaustausch und Kommunikation mit Projektkoordination REACH	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Ansprechperson für die Projektkoordination REACH
Ansprechperson für die lokalen Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Inspektionen in der voestalpine Tochtergesellschaft
Koordinierung und Zusammenstellung des unternehmensinternen REACH-Teams in der jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaft (nach Erfordernis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines detaillierten Maßnahmen- und Zeitplanes für die Umsetzung (in Anlehnung an die Vorgaben der Projektkoordination REACH; vgl. Abbildung 11 auf Seite 49) • Festlegung und Abhaltung von Jour Fixe Terminen in der voestalpine Tochtergesellschaft • Beratung unternehmensinterner Bedarfsträger bezüglich REACH

Die Erstellung von REACH-Teams innerhalb den einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften ist dem REACH Verantwortlichen in der Tochtergesellschaft letzten Endes freigestellt. Dieser kennt die unternehmensspezifischen Gegebenheiten vor Ort und kann daher eine effiziente Organisationsstruktur zur Umsetzung von REACH in der jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaft einrichten. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Größen der Tochtergesellschaften muss es beispielsweise nicht zwingend erforderlich sein ein eigenes REACH Team zu gründen.

Zur eindeutigen Definition von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen im Rahmen der untergeordneten REACH Organisation in den einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften wurden den jeweiligen Divisions- bzw. Gruppenorganisationen zwar die oben angeführten Rahmenbedingungen (vgl. Tabelle 15 auf Seite 61) vorgegeben, die letztendliche Detailausführung wurde dabei aber freigestellt.

Zur Veranschaulichung einer konkreten Ausführung diesbezüglich, sind in Tabelle 16 die für die Division Stahl festgelegten Tätigkeitsbeschreibungen dargestellt. Das zugehörige Organigramm wurde in Abbildung 15 (auf Seite 59) bereits gezeigt. Die einschlägigen Aufgaben der Projektleitung REACH als auch der Projektkoordination REACH in der Division Stahl sind gleich wie für den voestalpine Konzern (auch die handelnden Personen sind gleich), entsprechen also den weiter oben genannten (vgl. Tabelle 13 auf Seite 60 und Tabelle 14 auf Seite 61).

Durch die gezielte Aufteilung der nach REACH abzudeckenden Aufgabenfelder an die dafür zuständigen Fachabteilungen bzw. -bereiche ist eine ordnungsgemäße, einheitliche und effiziente Ausführung der anstehenden Tätigkeiten gewährleistet. Die zentrale Projektkoordination REACH hat sicherzustellen, dass die durchzuführenden Tätigkeiten ausgeführt werden und auch die zugehörigen Informationen gezielt die dafür jeweils zuständigen REACH Teammitglieder erreichen. Bei der Umsetzung der REACH spezifischen Fragestellungen werden die ausführenden Personen, sowohl innerhalb der Division Stahl als auch im gesamten voestalpine Konzern, von der Projektkoordination REACH bei Bedarf unterstützt.

Tabelle 16 - Tätigkeitsbeschreibungen für die REACH Projektteammitglieder der Division Stahl

Funktion	Aufgaben (beispielhaft)
Rechtsabteilung (rechtliche Belange)	<ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Interpretation der REACH-Verordnung• Verträge für Konsortien und eventuell auch für das SIEF (vgl. Kapitel 4.7.4 ab Seite 96)
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltung des standortinternen Chemikalienmanagementsystems• Arbeitsplatzevaluierung• Risikomanagement
Bereich Umwelt	<ul style="list-style-type: none">• Koordinierung der REACH Umsetzung (Aufgaben separat aufgelistet; vgl. Tabelle 13 auf Seite 60 und Tabelle 14 auf Seite 61)• Interne Fachexperten• Teilnahme an EUROFER, VDEh, etc. Arbeitsgruppensitzungen
IT-Systeme	<ul style="list-style-type: none">• IUCLID5 Datenbank (vgl. Kapitel 3.5 ab Seite 41) einrichten und laufend warten• Updates und Add-ins implementieren
Einkauf	<ul style="list-style-type: none">• Eruiieren der zugekauften REACH relevanten Stoffe und Produkte (inkl. Jahresmengen)• Beantwortung von Lieferantenanfragen bezüglich REACH• Weitergabe von Informationen in der Lieferkette (abwärts; Richtungen einer Lieferkette vgl. Abbildung 4 auf Seite 26)
Verkauf	<ul style="list-style-type: none">• Eruiieren der verkauften REACH relevanten Stoffe und Produkte (inkl. Jahresmengen)• Beantwortung von Kundenanfragen bezüglich REACH• Weitergabe von Informationen in der Lieferkette (aufwärts; Richtungen einer Lieferkette vgl. Abbildung 4 auf Seite 26))

Als formales Startereignis im Anschluss an die vorangegangenen Planungen und den Organisationsaufbau für REACH wurde am 26. September 2007 das Kick-Off Meeting unter dem Titel „Umsetzung von REACH in der voestalpine“ in Linz abgehalten.

4.2.3 Kommunikationssysteme in der voestalpine

Zur regelmäßigen Kommunikation und zum gemeinsamen Austausch REACH bezogener Inhalte im voestalpine Konzern werden halbjährlich Jour Fixe Termine mit dem konzernweiten REACH-Team (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57) abgehalten (jeweils einen halben Tag). Einen Überblick der abgehaltenen Termine zum REACH Informationsaustausch in der voestalpine gibt Tabelle 17.

Tabelle 17 - REACH Sitzungen im voestalpine Konzern

Bezeichnung	inhaltliche Schwerpunkte	Termin	Teilnehmerzahl
Kick-Off Meeting	Organisation, Arbeitspakete und Zeitplan, grundlegendes zur Betroffenheit von REACH in der voestalpine	26.09.2007	46
1. Jour Fixe (mit anschließendem IUCLID5 Workshop)	Abgrenzungen Stoff, Zubereitung, Erzeugnis, Importe von außerhalb der EU, Kostenschätzungen (für Budgetplanung) und IT Konzepte für REACH	12.12.2007	45
2. Jour Fixe	Vorregistrierungs- und Registrierungsstrategien, Generalimportgesellschaft*, Anforderungen an nachgeschaltete Anwender, Angabe der Verwendung	23.04.2008	45
3. Jour Fixe	Generalimportgesellschaft ¹ , metallische Halbzeuge, Empfehlungen zur Budgetplanung für REACH	05.11.2008	40
4. Jour Fixe	Generalimportgesellschaft*, Aktualisierung Budgetplanung für REACH, Prüfung von Konsortialverträgen	28.01.2009	38
5. Jour Fixe	Registrierungen in der voestalpine, Positionspapiere Stahlindustrie, Zulassungskandidatenliste, Empfehlungen zur Budgetplanung für REACH,	18.11.2009	35
1. Außerordentlicher Termin	Gemeinsame Erstellung und Einreichung der Vorregistrierung	29.09.2008	15
2. Außerordentlicher Termin	Vorbereitung auf die Registrierung	08.07.2009	17

¹ Generalimportgesellschaft vgl. Kapitel 5.4 Seite 146.

Für die Organisation der Sitzungen, d.h. Terminorganisation, Zusammenstellung der Tagesordnung, Vorbereitung und Erstellung der Unterlagen inklusive vorheriger Abstimmung mit Projektleitung REACH, Besprechungsprotokoll, Aufgabenfestlegung und -controlling etc. ist die Projektkoordination REACH verantwortlich (vgl. Kapitel 4.2.2 ab Seite 60). Um die Sitzungen durchgängig auf eine strukturierte Art und Weise abzuhalten ist folgende Gliederung der Tagesordnung vorgegeben:

1. Einleitung und Begrüßung durch die Projektleitung
2. Hauptteil: Inhaltliches zu aktuellen Themen durch Projektkoordination REACH
3. Gemeinsame Diskussion
4. Abschluss: Aufgaben, weitere Vorgehensweise und nächster Termin

Eines der Ziele der regelmäßigen REACH Jour Fixe Termine ist es, die umzusetzenden Aufgaben so klar zu kommunizieren, dass in den voestalpine Tochtergesellschaften eine ordnungsgemäße und zielgerichtete Umsetzung entsprechend den festgelegten Verantwortlichkeiten (vgl. Kapitel 4.2.2 ab Seite 60) ermöglicht wird. Wie auch schon bei der Zusammenstellung der REACH Organisation (vgl. Kapitel 4.2.1 ab Seite 53) obliegt die endgültige Ausführung im Detail je nach Division, Gruppe oder Gesellschaft der Eigenverantwortung der einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften (erforderlichenfalls in Rücksprache mit der Projektkoordination REACH).

Um auch zwischen den regelmäßigen Sitzungsterminen zu REACH eine laufende Kommunikation aufrecht zu erhalten und somit eine flexible Steuerungsmöglichkeit offen zu halten, wurden bei der zentralen Projektkoordination REACH entsprechende Verteilerlisten angelegt sowie ein eigener E-Mail Account³⁰ eingerichtet. Dadurch ist es möglich sämtliche REACH relevante Kommunikation (Informationsschreiben, kurzfristig abzuarbeitende Aufgabenpakete im voestalpine Konzern, externer Kontakt, etc.) zentral zu bündeln und zu dokumentieren.

Als zusätzliche und für jedermann zugängliche Informationsquelle wird auch das voestalpine Internet genützt³¹. Aufgrund der globalen Nutzung des Internets sollen auf der eigens eingerichteten REACH Rubrik v.a. die Kunden und Lieferanten der voestalpine Tochtergesellschaften angesprochen werden um diesen grundsätzlich zu signalisieren, dass man sich innerhalb der voestalpine dem Thema REACH eingehend widmet. Für Fragen zu REACH (z.B. von Kunden, Lieferanten, etc.) ist zusätzlich ein Kontaktformular eingerichtet von wo aus Anfragen direkt an den zentralen REACH E-Mail Account gesendet werden. Für eingelangte Anfragen (z.B. von Kunden) wird die Beantwortung von der Projektkoordination REACH koordiniert. Zusätzlich zum informellen Teil auf der Internetseite sind verschiedene Dokumente zum freien Download bereitgestellt. Dies sind zum einen Vorlagen zur einheitlichen Kommunikation in der Lieferkette (d.h. zur Verwendung und Weitergabe an Kunden und Lieferanten der voestalpine Tochtergesellschaften) um zu gewährleisten, dass sämtliche Tochtergesellschaften im voestalpine Konzern eine gemeinsame

³⁰ Zentraler REACH E-Mail Account: REACH@voestalpine.com

³¹ Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/reach>

Sprachregelung gegenüber Externen in Bezug auf REACH einhalten. Zum anderen sind einige der EUROFER Positionspapiere (vgl. Kapitel 5.3 ab Seite 139) zu REACH, die für die voestalpine von wesentlicher Bedeutung sind, ebenfalls hier abgelegt. Auf spezifische zusätzliche Kommunikationsinstrumente die innerhalb einzelner voestalpine Tochtergesellschaften verwendet wurden wird in der gegenständlichen Arbeit nicht näher eingegangen.

4.2.3.1 Konkrete Vorgehensweise in der Division Stahl

Ähnlich der Umsetzung auf Konzernebene gibt es auch in der Division Stahl regelmäßige Sitzungstermine, die aber aufgrund der Standortnähe der einzelnen voestalpine Gesellschaften zueinander (fast alle im Raum Linz) und der ohnehin regelmäßigen Jour Fixe Termine mit dem konzernweiten REACH-Team nicht so häufig stattfinden (vgl. Tabelle 18 auf Seite 66). Die Projektkoordination REACH nimmt bei der Umsetzung von REACH in der Division Stahl, zusätzlich zur Funktion als zentrale Koordinierungsstelle für den voestalpine Konzern, auch operative Aufgaben wahr (aufgrund der Doppelfunktion des Konzernumweltbereichs dem die Projektkoordination REACH zugeteilt ist; vgl. Kapitel 4.2.1 ab Seite 53). Die Projektkoordination REACH ist somit für die Umsetzung der für den voestalpine Konzern festgelegten Vorgaben (vgl. Kapitel 4.2.2 ab Seite 60) in der Division Stahl verantwortlich. Demgemäß wurde bedarfsabhängig direkter Kontakt mit den jeweils erforderlichen Personen aufgenommen. Dabei wurden dann gemeinsam die Aufgaben und Tätigkeiten bestimmt und die weiteren Schritte festgelegt.

Tabelle 18 - REACH Sitzungen in der Division Stahl

Bezeichnung	Inhaltliche Schwerpunkte	Termin	Teilnehmerzahl
1. Jour Fixe	Organisation und Zeitplan, Stoffinventarisierung, Kommunikation in der Lieferkette, Grundsätzliches zum Generalimporteur	25.10.2007	22
2. Jour Fixe	Generalimportgesellschaft ¹ , einheitliches Vorgehen zur Beantwortung von Kunden- und Lieferantenanfragen	21.05.2008	18
3. Jour Fixe	Ablauf der Registrierung intern, aktuelles aus Konsortien, Positionspapiere der Stahlindustrie, Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis	21.04.2010	16

¹ Generalimportgesellschaft vgl. Kapitel 5.4 Seite 146.

Die Inhalte der Division Stahl Sitzungen sind ähnlich jener der Konzernsitzungen zu REACH, jedoch spezifischer bezogen auf Handlungsbedarf und Aufgabenverteilung innerhalb der Division Stahl. Weitere Berichtspflichten bezüglich der Umsetzung in der Division Stahl sind von der Projektkoordination REACH beim voestalpine internen Behördenteam (vormals Umweltteam) wahrzunehmen. Der Grund dafür ist, dass innerhalb dieses Teams sämtliche materienrechtlich relevante Themen behandelt werden die für einen rechtskonformen Anlagenbetrieb der voestalpine am Standort Linz einzuhalten sind, darunter fällt teilweise auch das Chemikalienrecht, sprich REACH (vgl. Handbuch Umweltteam [57]).

Nach der o.g. voestalpine internen Festlegung der Organisations- und Kommunikationsstrukturen ist sichergestellt, dass REACH mittels definierter Prozessabläufe und Schnittstellen ordnungsgemäß, einheitlich und systematisch umgesetzt werden kann. In Abbildung 11 (auf Seite 49) ist gezeigt welche Schritte dabei maßgeblich sind. Die weiteren Schritte nach Abschluss der Planung und des Organisationsaufbaus werden in den nachfolgenden Kapiteln nun erläutert.

4.2.4 Schnittstellen zur europäischen Stahlindustrie

Vor allem zur Steigerung der Effizienz als auch zum bestmöglichen Einsatz von Personalressourcen erfolgte u.a. bei nicht eindeutigen Auslegungen des REACH-Verordnungstextes eine enge Abstimmung mit der europäischen Stahlindustrie. Identifiziert wurden derartige Erfordernisse für die voestalpine durch die als zentrale Stelle in der REACH Organisation festgelegte Projektkoordination REACH (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57). Ziel dabei ist es gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten die für alle Stahlunternehmen vertretbar sind und diese in weiterer Folge auch zu manifestieren. Wie dabei die Organisation innerhalb der europäischen Stahlindustrie, genauer gesagt auf Seiten des Dachverbands bei EUROFER ist, zeigt Abbildung 16. Die voestalpine Interessen innerhalb dieser Organisation wurden durch die Projektkoordination REACH vertreten.

Das in Abbildung 16 gezeigte EUROFER REACH Forum soll europaweit die EUROFER Mitglieder bei der Umsetzung der REACH-Verordnung unterstützen. Um spezifische Fragestellungen bezüglich REACH effizient zu bearbeiten wurden beispielsweise die Arbeitsgruppen nach Produktionsprozessen unterteilt (siehe: drei graue Kästchen links unten). Über diesen drei Untergruppen steht die REACH Cluster Working Group (REACH Cluster WG) welche schwerpunktmäßig für die Beschlussfassung und Festlegung strategischer Ziele verantwortlich ist.

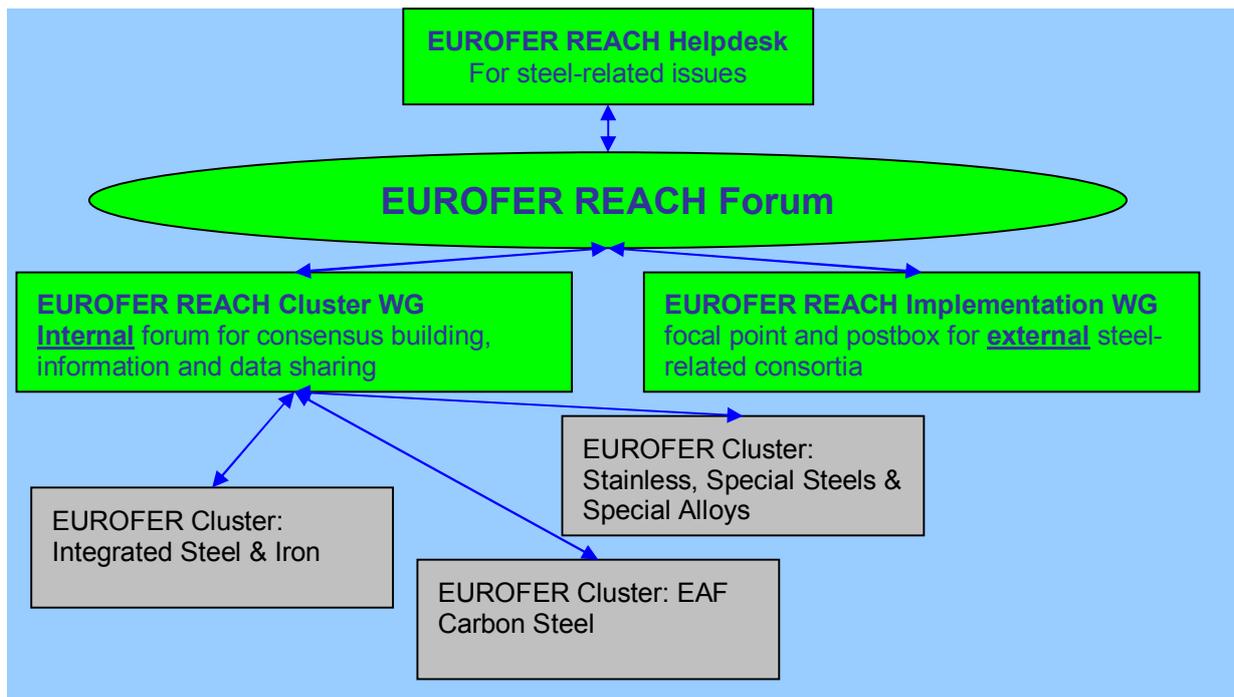


Abbildung 16 - EUROFER REACH Forum [Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an EUROFER [58]]

Eine der drei untergeordneten Arbeitsgruppen ist der „Integrated Steel & Iron Cluster“. Dieser wurde für Stahlproduzenten die in einem integrierten Hüttenwerk Stahl erzeugen (z.B. voestalpine Stahl GmbH, voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG) gegründet. Diese Arbeitsgruppe wurde jedoch mit 05. März 2010 in die REACH Cluster WG eingegliedert. Der Grund dafür ist folgender:

Die Mitgliedsunternehmen der anderen beiden Cluster (Stainless, Special Steels & Special Alloys (S4A) Cluster und EAF (Electric Arc Furnace bzw. in deutsch Elektrolichtbogenofen) Carbon Steel Cluster) müssen in der Regel keine Stoffe bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010 registrieren. Dies aufgrund den im Vergleich zu einem integrierten Hüttenwerk anderen Verfahren zur Stahlerzeugung. D.h. die integrierten Hüttenwerken stellen bestimmte benötigte Stoffe zur Stahlerzeugung über die Hochofenroute (zumindest z.B. Roheisen) selbst her. Im Gegensatz dazu werden bei der Stahlerzeugung in Elektrolichtbogenofen keine Stoffe hergestellt, da hier Schrott³² als wesentlicher Einsatzstoff direkt zur Erzeugung von sogenanntem EAF-Stahl verwendet wird. Da folglich aufgrund der kurz bevorstehenden Registrierungsfrist sämtliche diesbezüglichen Themen des

³² Falls Schrott nicht als Abfall gemäß Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG [33] definiert ist, so gilt er gemäß REACH-Verordnung als Zubereitung und ist somit als solches nicht registrierungspflichtig sondern die einzelnen Inhaltsstoffe sind registrierungspflichtig (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27).

„Integrated Steel & Iron Cluster“ mit hoher Priorität in der REACH Cluster WG behandelt werden mussten, kam es zur o.g. Eingliederung.

Für jene Unternehmen die Edelstahl mittels Elektrolichtbogenofen (z.B. Böhler Edelstahl GmbH & Co KG im voestalpine Konzern), Spezialstähle oder Speziallegierungen erzeugen wurde der „Stainless, Special Steels & Special Alloys (S4A) Cluster“ eingerichtet. Der „EAF Carbon Steel Cluster“ wurde mit 18. Februar 2010 stillgelegt (u.a. da keine Registrierungen für diese Unternehmen erforderlich sind) und war ursprünglich zur Unterstützung bei der REACH Umsetzung für jene Unternehmen gedacht, die mittels Elektrolichtbogenofen niedrig legierten Stahl erzeugen.

Für spezifische stahlbezogene Fragestellungen ist ein EUROFER REACH Helpdesk eingerichtet worden. Als direkte Kontakt- und Austauschstelle mit externen REACH relevanten Institutionen wie beispielsweise den Verbänden der Nichteisenmetallindustrie oder anderen REACH spezifischen Konsortien (vgl. Kapitel 4.7.4 ab Seite 96) dient die EUROFER REACH Implementation WG.

Zusätzlich zum europäischen Dachverband EUROFER ist die voestalpine auch Mitglied bei der in Düsseldorf ansässigen Wirtschaftsvereinigung Stahl (Verein Deutscher Eisenhüttenleute e.V. oder kurz Stahlinstitut VDEh). Auch in diesem Verband findet, ähnlich wie bei EUROFER, ein regelmäßiger Austausch zwischen den deutschsprachigen Mitgliedern statt. Ein großer Vorteil darin ist unter anderem, dass bei europaweiten Interessenskonflikten zumindest eine einheitliche deutschsprachige Meinung gewährleistet werden kann.

Auf Grundlage der aufgebauten Organisationsstrukturen für REACH Erfordernisse innerhalb der voestalpine (inklusive der Vernetzung mit der europäischen Stahlindustrie) ist nun sichergestellt, dass die nötigen REACH Umsetzungsprozesse von zentraler Stelle aus präzise vor- und aufbereitet sowie in weiterer Folge auf kürzestem Wege an die betroffenen Stellen im voestalpine Konzern kommuniziert werden können. Demzufolge ist eine einheitliche und methodische Umsetzung in den einzelnen voestalpine Konzerntochtergesellschaften gewährleistet. In den nachfolgenden Kapiteln wird nun dargestellt auf welche Art und Weise die

schrittweise operative Umsetzung der REACH Pflichten, mit Schwerpunkt auf die Registrierung, in der voestalpine stattgefunden hat. Es wird dabei sowohl auf die strategischen Vorgaben des Konzernumweltbereichs (als oberste Ebene und zentrale Koordinierungsstelle bei der Umsetzung von REACH in der voestalpine) als auch auf die operative Umsetzung der gesetzlichen, wie auch strategischen Vorgaben am Beispiel der Division Stahl eingegangen.

4.3 Stoffinventarisierung je Gesellschaft

Die Erstellung eines Stoffinventars ist keine Verpflichtung der REACH-Verordnung, vielmehr bildet es die fundamentale Grundlage dafür, um unternehmensintern überhaupt die Betroffenheit von REACH abzuklären und in weiterer Folge die erforderlichen Pflichten und Prioritäten zu bestimmen. Demnach ist es auch auf längere Sicht gesehen ratsam das Stoffinventar sowohl für Hersteller und Importeure (in die EU) als auch für nachgeschaltete Anwender, Händler und jegliche Art von Unternehmen in der Lieferkette ständig aktuell zu halten. Da je Unternehmen in der Praxis verschiedene Rollen (vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) je nach Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis eingenommen werden können, sind auf Basis eines Stoffinventars auch unterschiedliche Prioritäten, z.B. im Hinblick auf die strikte Einhaltung der Fristen zur Vorregistrierung und Registrierung, zu setzen. Da bereits andere umwelt- und arbeitnehmerschutzrelevante Rechtsmaterien (z.B. die Gefahrstoffverordnung [59], das Arbeitnehmerschutzgesetz [60] oder die Industrieunfallverordnung [61]) dazu verpflichten, Aufzeichnungen über die verwendeten Stoffe, Zubereitungen (oder ggfs. Erzeugnisse) zu führen, sind die dafür bereits implementierten Prozesse als Ausgangsbasis für o.g. Zweck gut geeignet. Des Weiteren können zusätzlich noch die Lieferantenverzeichnisse der zugekauften Produkte von der Einkaufsabteilung ergänzend verwendet werden.

In Anlehnung an einschlägige Publikationen zur Erstellung von Stoffinventaren für REACH (vgl. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) [62], Deutscher Gießereiverband e.V. (DGV) [63]) wurden im voestalpine Konzern von der Projektkoordination REACH folgende Mindestinhalte für die zu erstellenden Stoffinventarlisten der voestalpine Tochtergesellschaften vorgegeben:

- Eindeutige Identifizierung der Produkte
 - EINECS und CAS (Chemical Abstract Service) Nummer, IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry) Bezeichnung, chemische Formel, etc.
 - Unterscheidung Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis
 - Zwischenprodukt (nicht isoliert, isoliert, transportiert, standortintern)
- Jahresmengen
 - Hergestellte, in die EU importierte oder zugekaufte bzw. verkaufte Jahresmenge aus den vorangegangenen drei Kalenderjahren. Der Durchschnitt daraus ist maßgeblich für die Registrierungsfrist (vgl. Tabelle 8 auf Seite 31)
- Einstufung und Kennzeichnung (z.B. CMR Kategorie 1 oder 2; vgl. Tabelle 9 auf Seite 34)
 - falls zutreffend Beschränkungen der Verwendung
- Kurzbeschreibung der eigenen Verwendungen

Aufgrund der engen Zeitschiene v.a. im Hinblick auf die Vorregistrierungs- und Registrierungsfristen der REACH-Verordnung wurde vom Kick-Off Meeting ausgehend den voestalpine Tochtergesellschaften bis zum 1. Jour Fixe Termin am 12. Dezember 2007 Zeit zur Erstellung des firmeninternen Stoffinventars gegeben.

4.3.1 Umsetzung in den voestalpine Tochtergesellschaften

Die o.g. Vorgaben lassen einen notwendigen Handlungsspielraum bei der tatsächlichen Ausführung in den voestalpine Tochtergesellschaften frei. Daher wird zur Veranschaulichung an dieser Stelle auf die konkrete Vorgehensweise in der in der Division Stahl (voestalpine Stahl GmbH als Leitgesellschaft) näher eingegangen. In den Tochtergesellschaften der Division Stahl, ohne voestalpine Stahl GmbH (diese wird nachstehend im Detail beschreiben), ist der Prozess der Ermittlung des Stoffinventars aufgrund der vergleichsweise geringen Größe (v.a. in Bezug auf Mitarbeiter und Umsatz) zur voestalpine Stahl GmbH durch die im REACH Team vertretenen „Verantwortlichen der Division Stahl Tochtergesellschaften“ durchgeführt worden.

In der voestalpine Stahl GmbH, als Leitgesellschaft der Division Stahl, stellt sich dieser Prozess an sich etwas komplexer dar. In dieser Gesellschaft gibt es zur

Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Arbeitsstoffen ein genau geregeltes Verfahren zur Freigabe deren Zukaufs und ihrer weiteren Verwendung. Gemäß der einschlägigen Verfahrensanweisung [64] wird vor dem erstmaligem Zukauf eines neuen Produktes (z.B. Rohstoff, Hilfs- und Betriebsstoff, etc.) dieses systematisch von Arbeitssicherheit, Betriebsmedizin und Umweltschutzabteilung auf seine Einsatztauglichkeit in der vorgesehenen Verwendung geprüft und wenn geeignet freigegeben. Erst nach erfolgter Freigabe ist die Einkaufsabteilung zum Einkauf und in weiterer Folge der Betrieb (z.B. Bereich-Roheisen, Bereich-Stahl-Warmband; vgl. Abbildung 15 auf Seite 59) zur Verwendung des Produktes berechtigt. Zur späteren Nachvollziehbarkeit werden all die schon freigegebenen Arbeitsstoffe inklusive Sicherheitsdatenblatt im HQSU³³ System (Hütte Qualitäts-, Sicherheits- und Umwelt-System) der voestalpine Stahl GmbH abgespeichert und mit den für den Betrieb zur ordnungsgemäßen Anwendung erforderlichen Kennzeichnungselemente versehen. Aufgrund der beschriebenen Regelung ist es zur effizienten und einfachen Gestaltung des Prozesses zur Erstellung der Stoffinventarliste für REACH naheliegend wie folgt vorzugehen:

Einerseits werden von der Einkaufsabteilung der voestalpine Stahl GmbH (vertreten im REACH Team der Division Stahl, vgl. Abbildung 15 auf Seite 59) die kritischen Stoffe (Kriterien siehe Kapitel 4.4 ab Seite 74) erhoben. Andererseits ermitteln die REACH Betriebsverantwortlichen der voestalpine Stahl GmbH in den Betrieben vor Ort ob möglicherweise direkt Produkte (d.h. ohne Einkaufsabteilung) bezogen werden, welche Produkte hergestellt und im Kreislauf geführt bzw. aus diesem ausgeschleust werden. Falls unter Umständen durch o.g. Prozess kritische Einsatzstoffe noch nicht erfasst werden sollten, wurden zusätzlich noch die im HQSU System erfassten Produkte sowie die von der EUROFER zur Verfügung gestellten Liste (vgl. Kapitel 4.5.2 ab Seite 79) auf Deckungsgleichheit geprüft. Sämtliche dezentral gesammelten Informationen werden alle zentral an die Projektkoordination REACH zwecks Aufgabencontrolling und Festlegung der weiteren Schritte übermittelt.

Im oben beschriebenen Prozess sind die in der voestalpine Stahl GmbH zugekauften Rohstoffe (z.B. Legierungen, Eisenerz, Kohle, Koks) noch nicht abgedeckt, da es hierfür eine eigene voestalpine Tochtergesellschaft innerhalb der Division Stahl für

³³ Das HQSU-System ist ein Informations- und Dokumentationssystem der voestalpine Stahl GmbH (im integrierten Hüttenwerk, kurz „Hütte“) für Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltbezogene Themen.

deren Beschaffung gibt, die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH (VARB). Aus dieser Gesellschaft gibt es ebenfalls einen Vertreter im REACH Team der Division Stahl der, wie oben erwähnt, für die Erstellung der Stoffinventarliste für VARB verantwortlich ist und somit die wichtigen Rohstoffe für die voestalpine Stahl GmbH abdeckt.

Durch die beschriebene Vorgehensweise ist sichergestellt, dass alle Stoffe die von der voestalpine Stahl GmbH zugekauft werden auch auf der Stoffinventarliste erfasst werden und somit die etwaigen REACH Pflichten als nachgeschalteter Anwender und Importeur in die EU je Stoff abgeleitet werden können. Die erfassten Stoffe werden vorwiegend zur Herstellung anderer Stoffe (z.B. Roheisen) oder Erzeugnisse (v.a. fertige Stahlprodukte wie z.B. Stahlbänder) sowie zur Formulierung von Zubereitungen (z.B. Lacke zur organischen Beschichtung der Stahlbänder) verwendet. Demzufolge ist natürlich auch outputseitig (in den Verkaufsabteilungen) auf entsprechenden Handlungsbedarf in Bezug auf REACH zu prüfen. Mit der Durchführung dieser Tätigkeiten wurden die jeweiligen REACH Verantwortlichen aus den verschiedenen Verkaufsbranchen für Stahlprodukte sowie jene aus dem Verkauf des Wertstoff-Zentrums betraut:

Da in den Verkaufsbranchen für Stahlprodukte ausschließlich hochwertige Stahlbänder, also Erzeugnisse gemäß REACH, in die Marktsektoren der Automobil-, Hausgeräte- oder Bauindustrie³⁴ geliefert werden, war rasch klar, dass in diesen Bereichen keine Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten nach REACH zu beachten sind (Erzeugnisse sind nicht registrierungspflichtig, vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21).

Da aber als Nebenprodukte bei der Erzeugung von Stahl auch hochwertige mineralische Produkte (z.B. Schlacken, Eisenoxid, Eisensulfat, etc.) gewonnen werden, hat sich auch hierfür ein lukrativer Absatzmarkt entwickelt. Dieser wird von der voestalpine Stahl GmbH über das sogenannte Wertstoff-Zentrum bzw. dessen Verkaufsabteilung bedient. Da es sich hierbei vorwiegend um Stoffe (in der Regel Nebenprodukte der Stahlerzeugung) handelt, die von der voestalpine Stahl GmbH auch als solche hergestellt werden, sind somit die einschlägigen Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten in REACH je Stoff abzuklären um die langfristige

³⁴ In diese Sektoren untergliedern sich auch die Verkaufsbranchen in der Unternehmensorganisation der voestalpine Stahl GmbH als auch im REACH Team (vgl. Abbildung 15 Seite 59).

Vermarktungsmöglichkeit zu sichern, da ja gemäß REACH „Ohne Daten kein Markt“ mehr besteht [5] (vgl. in Kapitel 3.2.1 ab Seite 30).

Als zusammenfassender Überblick ist der Prozess der lückenlosen Ermittlung des Stoffinventars für REACH Zwecke in der Division Stahl in Abbildung 17 dargestellt.

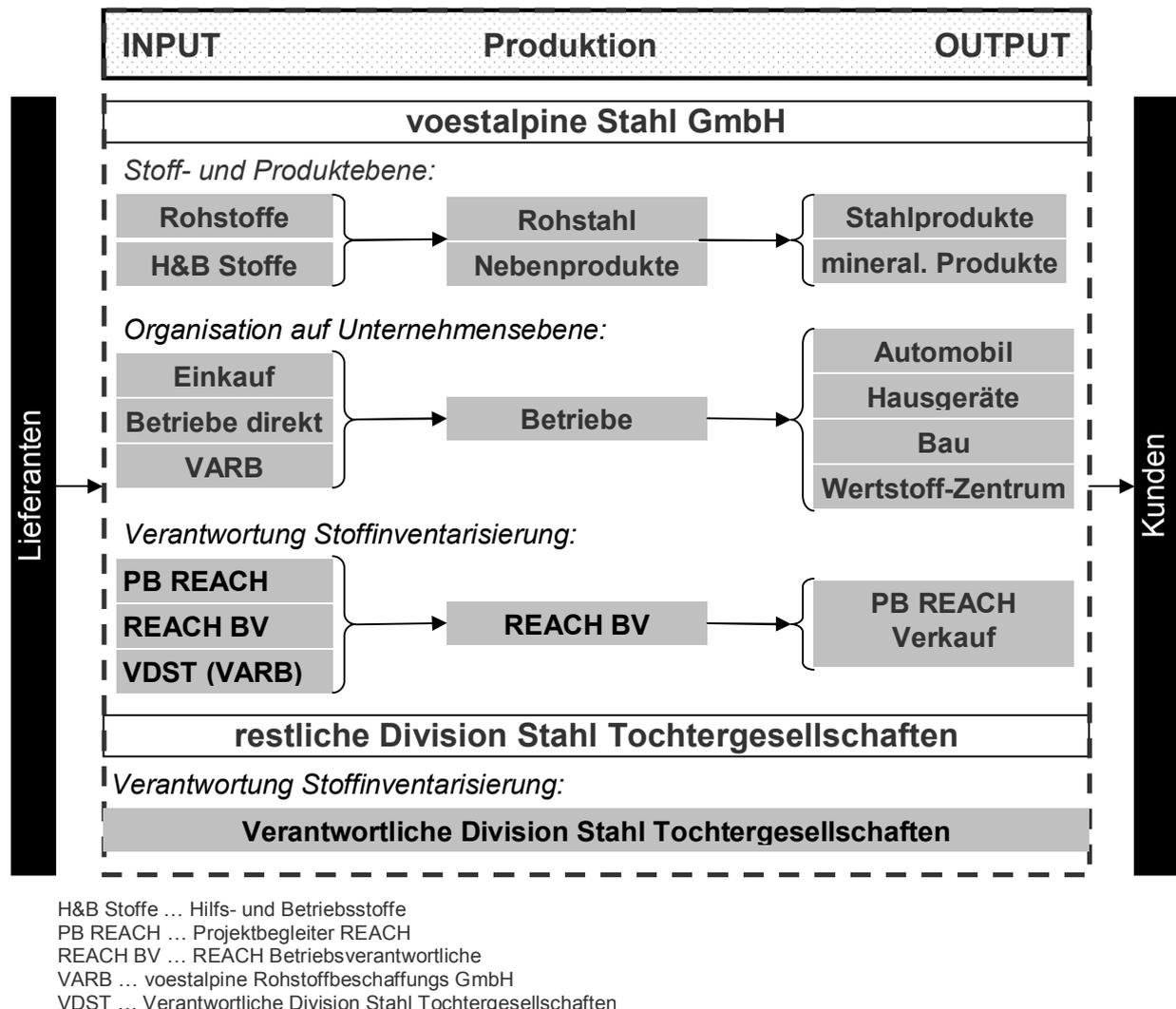


Abbildung 17 - Überblick Stoffinventarisierung Division Stahl [Quelle: eigene Darstellung]

Die somit erstellte Stoffinventarliste je voestalpine Tochtergesellschaft bildet die wesentlichsten Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Produkte ab und dient als Grundlage für alle weiteren Schritte hinsichtlich der Planung der erforderlichen Aufgaben und Pflichten in punkto REACH Umsetzung in der voestalpine.

4.4 Stoffe kategorisieren und priorisieren für die Vorregistrierung

Zur Festlegung der Prioritäten im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise v.a. zur Einhaltung der bevorstehenden Frist für die Vorregistrierung (in weiterer Folge

auch zur Registrierung, vgl. Kapitel 4.6 ab Seite 88) ist es zweckmäßig die erstellte Stoffinventarliste in Anlehnung an die möglichen Rollen in REACH (vgl. Tabelle 6 auf Seite 24) zu kategorisieren. Dieser Prozess zur systematische Ermittlung der Vorregistrierungspflichten nach REACH (auf Basis der Stoffinventarliste) in der voestalpine ist in nachfolgender Abbildung 18 gezeigt.

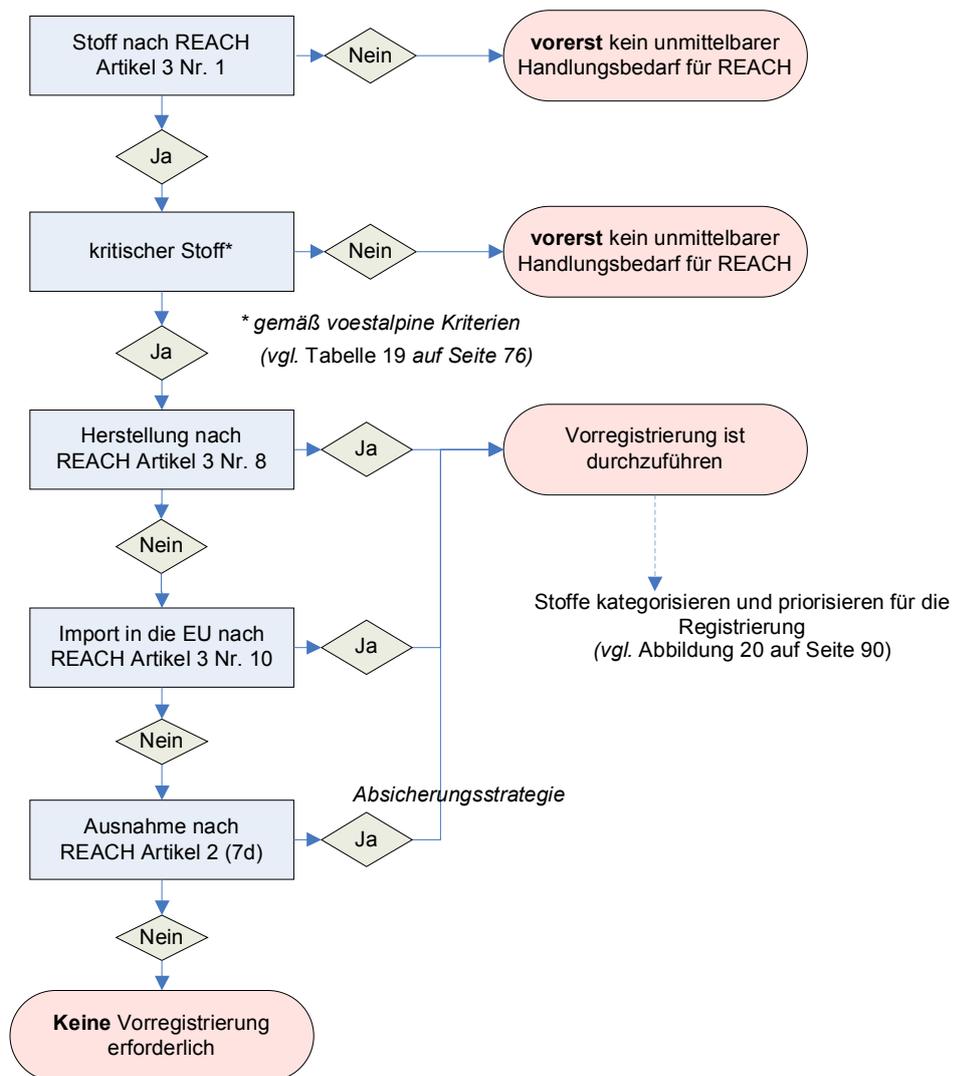


Abbildung 18 - Auswahlprozess zur Kategorisierung und Priorisierung von Stoffen für die Vorregistrierung [Quelle: eigene Darstellung]

Zur Kategorisierung und Priorisierung sind im ersten Schritt, vom Stoffinventar ausgehend, sämtliche Stoffe gemäß REACH (Definition vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) hinsichtlich der in nachstehender Tabelle 19 aufgeführten Kriterien zu prüfen ob sie für die voestalpine Tochtergesellschaften als kritisch zu betrachten sind oder nicht. Sofern sich daraus ergibt, dass ein Stoff ein oder mehrere diesbezügliche Kriterien erfüllt, ist in weiterer Folge zu prüfen ob sich daraus auch tatsächlich eine Pflicht zur

Vorregistrierung ergibt. Die Prüfung betreffend einer Herstellung oder eines Imports in die EU ist in den nächsten beiden Schritten durchzuführen (vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30 zu den Pflichten zur Vorregistrierung). Als letzter Prüfungsschritt, im Sinne der Risikominimierung im Zuge der Umsetzung der Vorregistrierungspflichten, sind ebenfalls Stoffe für die Vorregistrierung vorzumerken, die gemäß REACH Artikel 2 (7d) (vgl. Tabelle 5 auf Seite 22) eigentlich von den Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten ausgenommen wären. Diese Ausnahmeregelung gilt für die Zurückgewinnung von Stoffen und kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die zurückgewonnenen Stoffe auch von zumindest einem Registranten schon registriert sind. Für Stoffe die in diese Kategorie einzuordnen sind, ist von der ECHA [65] ausdrücklich empfohlen worden eine Vorregistrierung durchzuführen. Der Grund hierfür ist, dass im Zeitraum der Vorregistrierungsphase ein Unternehmen welches Stoffe zurückgewinnt noch nicht wissen kann ob dieser Stoff auch tatsächlich registriert wird und somit die Ausnahmeregelung Gültigkeit erlangt. Wie in weiterer Folge die Kategorisierung und Priorisierung für die Registrierung durchgeführt wird, ist in Abbildung 20 auf Seite 90 dargestellt.

Tabelle 19 - Kriterien für kritische Stoffe in der voestalpine

Kriterium je Stoff	Erläuterung
Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit	Es ist zu klären ob zugekaufte Stoffe aufgrund der zunehmenden Anforderungen, v.a. aus REACH heraus, in der EU nicht mehr hergestellt werden und daher vom EU-Markt verschwinden könnten.
Unternehmensinterne Bedeutung	Der Stoff ist für die Funktionsfähigkeit von Prozessen und / oder Maschinen wichtig und trägt zum Erreichen einer bestimmten Endproduktqualität bei.
Eigene Rolle in REACH	Stoffe die eigens hergestellt und / oder in die EU importiert werden haben hohe Priorität, da Vorregistrierungs- bzw. Registrierungsfristen einzuhalten sind um diese auch weiterhin herstellen und / oder in die EU importieren zu dürfen.

Der Schritt zur Abgrenzung ob ein Stoff kritisch ist oder nicht wurde v.a. eingeführt um sicher zu stellen, dass keine Stoffe übersehen werden, für die eventuell aufgrund der zunehmenden Anforderungen durch REACH die Herstellung in der EU nicht mehr wirtschaftlich tragbar ist somit gegebenenfalls eingestellt wird. Demzufolge wäre der Stoff dann nur mehr außerhalb der EU erhältlich und müsste von einer voestalpine Tochtergesellschaft (als Importeur in die EU) vorregistriert bzw. registriert werden. Um dahingehende Anzeichen für das Auftreten derartiger Umstände

rechtzeitig erkennen zu können, ist eine Lieferantenbefragung gemäß nachstehender Vorgehensweise durchzuführen. Die beiden anderen Kriterien zur Ermittlung kritischer Stoffe (unternehmensinterne Bedeutung und eigene Rolle in REACH) können voestalpine intern abgeklärt werden.

Vor allem zur Planungssicherheit ist die langfristige Verfügbarkeit der eingesetzten Stoffe in den voestalpine Tochtergesellschaften zu sichern. Daher wurde von der Projektkoordination REACH festgelegt, dass die jeweiligen Lieferanten bezüglich deren Strategien zur Umsetzung von REACH zu befragen sind. Es sollen nicht alle erdenklichen Lieferanten von Stoffen je voestalpine Tochtergesellschaft befragt werden (z.B. bei Produkten wie Klebstoff oder kommerziellen Lacken ist davon auszugehen, dass diese weiterhin am europäischen Markt erhältlich sind), sondern primär v.a. jene die Nischenprodukte (z.B. Hydrazin, Beizinhibitoren, Silbernitrat, etc.) oder spezielle Produkte zur Stahlverarbeitung (z.B. Beizsäuren, Passivierungsmittel, Walzöle, etc.) liefern, für die es europaweit nur wenige oder gar nur einen Lieferanten gibt.

Verantwortlich für die Sicherstellung der Erfüllung dieser Aufgabe im voestalpine Konzern sind die REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften. Am Beispiel der voestalpine Stahl wurde dies durch die Projektbegleiter aus dem Einkauf erledigt, da diese direkten Kontakt zu den Lieferanten haben.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Lieferantenbefragung im voestalpine Konzern sicherzustellen, wurden Standardschreiben von der Projektkoordination REACH zur Verfügung gestellt. Diese wurden u.a. auch auf der REACH Rubrik im voestalpine Internet abgelegt. In diesen Schreiben wird v.a. die Absicht des Lieferanten zur Vorregistrierung und Registrierung sowie der zeitlichen Planung hierfür erhoben.

Der Zeitraum zur Kategorisierung der Stoffliste und Anfrage an die Lieferanten von kritischen Stoffen im voestalpine Konzern wurde von der Projektkoordination REACH ausgehend vom 1. Jour Fixe (12. Dezember 2007) bis zum 2. Jour Fixe (23. April 2008) festgelegt. Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe ist gewährleistet, dass Unklarheiten hinsichtlich einer möglichen Vorregistrierungspflicht bestimmter Stoffe rechtzeitig vor Fristbeginn am 01. Juni 2008 abgeklärt werden. Oberstes Ziel diesbezüglich ist, zu Fristbeginn den genauen Handlungsbedarf hinsichtlich der

einzureichenden Vorregistrierungen je voestalpine Tochtergesellschaften zu kennen um diese fristgerecht zum 01. Dezember 2008 abschließen zu können.

4.5 Vorregistrierung

Im Anschluss an die in den vorhergehenden Kapiteln 4.2.3 (ab Seite 63) und 4.3 (ab Seite 70) beschriebenen Vorbereitungsprozess zur Vorregistrierung wird nun die darauf basierende methodische Vorgehensweise in der voestalpine zur Umsetzung der Vorregistrierungspflichten gemäß REACH beschrieben.

4.5.1 Strategische Ausrichtung in der voestalpine

Auf Basis der vorliegenden Stoffinventarlisten in den voestalpine Tochtergesellschaften wurde nun ermittelt welcher Handlungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Vorregistrierungs- und in weiterer Folge auch Registrierungspflichten (vgl. Kapitel 4.7 ab Seite 90) gegeben ist. Zu Beginn der Vorregistrierungsphase am 01. Juni 2008 war REACH gerade ein Jahr in Kraft getreten. Aus diesem Grund waren für einige Produkte - auch jene die in der Stahlindustrie eingesetzt werden z.B. metallische Halbzeuge, Ferrolegierungen, Recyclingstoffe, etc. - die endgültigen Pflichten in Bezug auf die Vorregistrierung und Registrierung noch nicht eindeutig geklärt (vgl. Kapitel 5.3 ab Seite 139). Da der Prozess der Vorregistrierung im Vergleich zur eigentlichen Registrierung sehr einfach ist, wurde bezüglich der einheitlichen Vorgehensweise im voestalpine Konzern eine Absicherungsstrategie, d.h. im Zweifelsfall vorregistrieren, festgelegt. Folgende wesentlichen Gründe untermauern diese Entscheidung:

1. Sie ist abgeleitet aus einer Empfehlung der ECHA, da für manche Stoffe nicht vorhersehbar ist, dass diese bis 01. Dezember 2008 registriert werden [65]. Dies ist jedoch ein maßgebliches Kriterium zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, z.B. für re-importierte Stoffe nach Artikel 2 (7c) oder für zurückgewonnene Stoffe nach Artikel 2 (7d) (vgl. Tabelle 5 auf Seite 22).
2. Ein weiterer Grund ist, dass gemäß REACH-Verordnung Artikel 28 (3) nur durch eine gültige Vorregistrierung entsprechende Übergangsfristen für die Registrierung nach Artikel 23 REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden können. Von dieser Möglichkeit ist auf jeden Fall Gebrauch zu machen um ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die deutlich aufwendigere Registrierung zu haben.

3. Auch die Dachverbände der Stahlindustrie wie EUROFER und VDEh empfohlen den Mitgliedsunternehmen im Zweifelsfall die Vorregistrierung durchzuführen.

Die ECHA versuchte den Absicherungsgedanken der Industrie in den Griff zu bekommen in dem sie gegen Ende der Vorregistrierungsphase die Zahl der durchführbaren Vorregistrierungen auf 10.000 Stoffe pro Unternehmen begrenzte [65] (vgl. auch Kapitel 5.1.3.4 ab Seite 126). Ein Grund hierfür war u.a., dass zwei Firmen (eine aus Deutschland, eine aus Großbritannien) das gesamte EINECS-Verzeichnis vorregistriert hatten [66]. Wenn man bedenkt, dass das EINECS-Verzeichnis aus etwa 100.000 Stoffeinträgen [24] besteht, kommt es dadurch zu einem erheblichem Mehraufwand innerhalb der ECHA bzw. in REACH-IT.

Im Zuge der Entstehungsgeschichte der REACH-Verordnung wurde dieses massive Ausmaß an Vorregistrierungen (vgl. Kapitel 5.1.3.5 ab Seite 127) scheinbar zu sehr unterschätzt. Man hätte dabei den Aufwand (=einfach und kostenlos) und den resultierenden Nutzen³⁵ (Inanspruchnahme der Übergangsregelungen für die Registrierung nach Artikel 23 in REACH, anstatt unmittelbarer Registrierungspflicht) der Vorregistrierung für die Industrie aus praktischer Sicht gründlicher hinterfragen sollen. Dadurch wäre dieser „Denkfehler“ in der REACH Verordnung möglicherweise anderweitig lösbar gewesen oder die ECHA hätte sich im Vorfeld auf die hohe Anzahl an Vorregistrierungen besser einstellen können.

4.5.2 Inhaltliche Anforderungen

Der Inhalt einer Vorregistrierung (vgl. Tabelle 20 auf Seite 80) gemäß REACH Artikel 28 (1) besteht im Wesentlichen aus einer schlichten Meldung des Stoffes bzw. der Stoffe, die ein Unternehmen (=potentieller Registrant) beabsichtigt zu registrieren. Im Gegensatz zur Registrierung sind keinerlei Gebühren für die Vorregistrierung eines Stoffes zu entrichten. Ergänzend zur REACH-Verordnung sind ausführlichere Erläuterungen zur Vorregistrierung von der ECHA im Leitfaden „Guidance on data sharing“ [67] und auf der ECHA Homepage³⁶ veröffentlicht.

³⁵ Siehe Artikel 28 der REACH-Verordnung bzw. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30 in dieser Arbeit.

³⁶ Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/de/web/guest/regulations/reach/-substance-registration/pre-registration>

Tabelle 20 - Inhalt der Vorregistrierung gemäß REACH-Verordnung

REACH-Verordnung Artikel 28 lit. 1	Informationsanforderungen in REACH-IT
a) Stoffidentifikation	EINECS und CAS Bezeichnung und Nummer, Monoconstituent / UVCB (Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials) oder Multiconstituent substance ¹
b) Kontaktpersonen	Vor- und Nachname, E-Mailadresse
c) Frist und Mengenbereich	Fristen: 01.12.2010, 01.06.2013, 01.06.2018 Mengenbereich [Tonnen pro Jahr]: 1-10, 10-100, 100-1000, >1000 <i>Achtung bei Fristen für CMR & R50/53 Stoffen!</i> ²
d) Angabe ähnlicher Stoffe falls vorhanden und sachdienlich	Stoffname gemäß EINECS Verzeichnis, EINECS und CAS Nummer

¹ Details zur Definition für Monoconstituent, UVCB und Multiconstituent substances vgl. ECHA Guidance for identification and naming of substances in REACH [68].

² Erläuterung zu CMR und R50/53 vgl. Tabelle 3 auf Seite 20.

Um innerhalb der gesamten europäischen Stahlindustrie eine einheitliche Durchführung der Vorregistrierung zu gewährleisten wurde innerhalb der EUROFER Cluster (vgl. Abbildung 16 auf Seite 68) eine konsolidierte Vorregistrierungsliste erstellt. Diese Liste enthält sämtliche für die Stahlindustrie in Europa relevanten Stoffe die für eine Vorregistrierung und in weiterer Folge Registrierung unter REACH in Frage kommen könnten. Die EUROFER Vorregistrierungsliste nimmt die Unternehmen keinesfalls aus der Eigenverantwortung ihr eigenes Stoffinventar trotzdem sorgfältig in Bezug auf REACH zu prüfen. Demgemäß wurden die in den voestalpine Tochtergesellschaften erstellten und für die Vorregistrierung kategorisierten (vgl. Kapitel 4.4 ab Seite 74) Stoffinventarlisten, vor eigentlicher Durchführung der Vorregistrierung, nochmals mit der EUROFER Vorregistrierungsliste abgeglichen und gemäß den in Abbildung 18 (auf Seite 75) abgebildeten Prozess zu Kategorisierung und Priorisierung für die Vorregistrierung nochmals auf Relevanz geprüft.

Als Frist für diese Aufgabe wurde den REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften von der Projektkoordination REACH beim 2. Jour Fixe (23. April 2008) der 01. Juli 2008 vorgegeben.

4.5.3 IT Systeme zur Durchführung der Vorregistrierung

Wie in Kapitel 3.5 ab Seite 41 dargestellt, werden von der ECHA zur europaweit einheitlichen Ausführung der REACH Prozesse entsprechende IT-Instrumente

entwickelt und den Unternehmen auch rechtlich vorgeschrieben. Die zur Einreichung der Vorregistrierung zu verwendenden Systeme und Tools zeigt Abbildung 19.

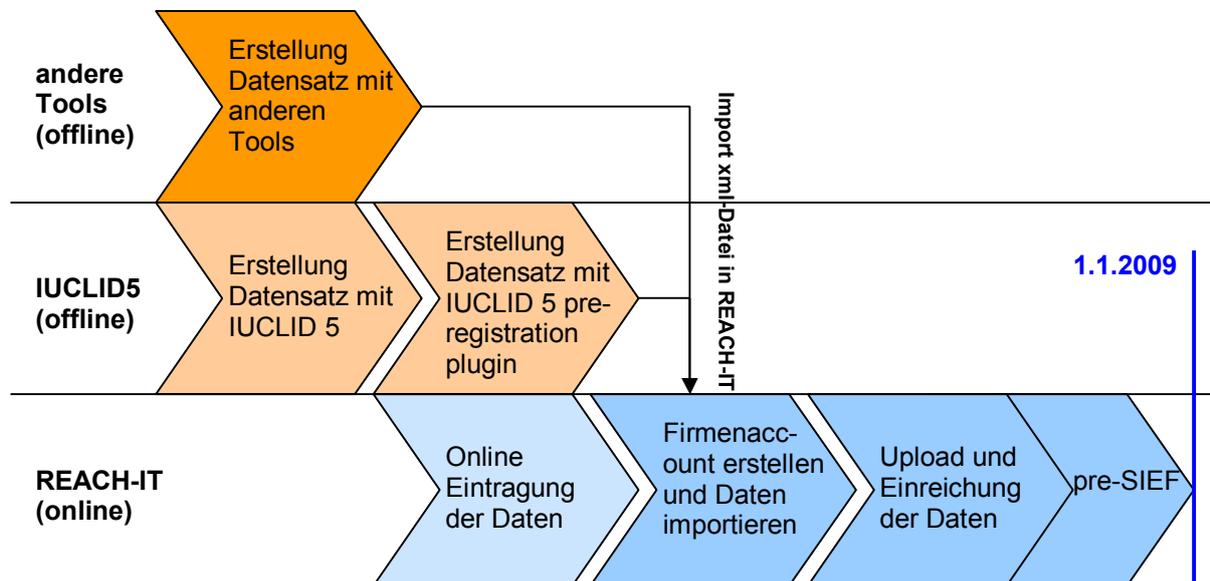


Abbildung 19 - Möglichkeiten zur Vorregistrierung [Quelle: eigene Darstellung]

Wie bei vielen anderen IT Systemen ist vor dem erstmaligen Arbeiten mit REACH-IT ein individueller Firmenaccount anzulegen. Danach kann die Erstellung der Vorregistrierungsunterlagen auf verschiedenem Wege erfolgen. Einerseits kann die für REACH-IT erforderliche xml-Datei (xml steht für Extensible Markup Language) offline (d.h. abseits von REACH-IT) über industrieseitig entwickelte Tools (z.B. CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool³⁷) oder in IUCLID5 mittels „pre-registration Plugin“ erstellt werden. Andererseits können die entsprechenden Stoffe auch einzeln direkt in REACH-IT (online) eingegeben und vorregistriert werden. Die offline Methode bietet den großen Vorteil einer sogenannten „Bulk-preregistration“ für Unternehmen die mehrere Stoffe auf einmal (Verwendung empfohlen ab etwa 10 Stoffen) vorregistrieren müssen.

Sollten spätere Ergänzungen (z.B. Änderung Kontaktperson) an den eingereichten Vorregistrierungen durchzuführen sein, so kann dies wiederum wie die

³⁷ CEFIC ... European Chemical Industry Council (Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie); CONCAWE ... CONservation of Clean Air and Water in Europe (Wirtschaftsverband der europäischen Ölindustrie)

Ersteinreichung einer Vorregistrierung online in REACH-IT oder per Upload der aktualisierten xml-Datei ebenfalls in REACH-IT erfolgen.

Auf die konkrete Vorgehensweise zur Erstellung des Firmenaccounts, der Eintragung der Daten in die verschiedenen System sowie zur Einreichung der Vorregistrierung in REACH-IT wird auf die entsprechenden voestalpine Leitfäden verwiesen (siehe Tabelle 23 auf Seite 85).

4.5.4 Anforderungen außerhalb des rechtlichen Rahmens

Aufgrund der Strukturen und Prozesse die für REACH-IT von den Fachexperten der ECHA eingerichtet wurden, sind einige zusätzliche Bestimmungen, die aus der Vorregistrierung resultieren und so in der REACH-Verordnung nicht abgebildet sind, von den Unternehmen noch zusätzlich zu beachten. Nachstehend werden die wesentlichsten kurz beschrieben:

4.5.4.1 Gründung eines pre-SIEF

Das pre-SIEF (vgl. auch Kapitel 4.5.6 ab Seite 86) soll in weiterer Folge die Gründung des SIEF's (nähere Erklärung zum SIEF siehe Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) zur Datenteilung und zum Datenaustausch unterstützen. Das pre-SIEF ist von den Unternehmen im REACH-IT Portal je vorregistriertem Stoff zugänglich, wogegen die IT-Systeme zur praktischen Arbeit in den SIEF's industrieseitig zu entwickeln und zu betreiben sind. Der Unterschied zwischen den beiden „SIEF-Typen“ ist in Tabelle 21 dargestellt.

pre-SIEF	SIEF
in REACH-IT	kein Teil von REACH-IT
wird automatisch erstellt	wird nicht automatisch erstellt
Gründung während Vorregistrierung und Registrierung von Stoffen in REACH-IT	Gründung und Aufbau außerhalb von REACH-IT vorgesehen

Das pre-SIEF ist vordergründig für Vorregistratorinnen und auch Registratorinnen zugänglich, es können sich aber auch nachgeschaltete Anwender anmelden um Daten (z.B. Wirbeltierstudien) zur Unterstützung der Erstellung des Registrierungsdossiers zur Verfügung zu stellen. Im pre-SIEF ist für die Mitglieder

untereinander die Einsichtnahme auf die Kontaktdaten der anderen, die schon registrierten Stoffe, den Verweis zu ähnlichen Stoffen und auf den SIEF Formation Facilitator (SFF³⁸; falls vorhanden) möglich.

4.5.4.2 Ernennung eines SIEF Formation Facilitators je pre-SIEF

Der SIEF Formation Facilitator wird in der REACH-Verordnung nicht erwähnt, womit sich für diese Funktion keine rechtlichen Aufgaben und Pflichten ergeben. Im Wesentlichen wurde diese Funktion in REACH-IT eingeführt um schon ab dem Zeitpunkt der Gründung des pre-SIEF die Kommunikation zwischen den potentiellen Registranten zu initiieren und in weiterer Folge zu erleichtern und zu koordinieren. Es ist nicht zwingend notwendig oder gar vorgeschrieben, dass einer der Vorregistranten diese Funktion übernehmen muss. Der SFF muss auch nicht identisch mit dem späteren federführenden Registranten sein, wobei dies für die Arbeit an der tatsächlichen Registrierung von Vorteil sein kann. Der Aufwand für diese Funktion ist je nach Größe des pre-SIEF's bzw. SIEF's keinesfalls zu vernachlässigen.

Die Stahlindustrie legte innerhalb EUROFER fest wer für strategisch relevante Stoffe die Funktion des SFF einnimmt. Da die Meldung als SFF freiwillig ist und auf einer „first come first served“ Basis beruht, ist durch das jeweils als SFF festgelegte Stahlunternehmen die Vorregistrierung bzw. die Meldung als SFF so rasch wie möglich durchzuführen. Wie nachstehende Tabelle 22 zeigt, sind für als relevant definierten Stoffe Unternehmen aufgestellt worden, die eine höhere Menge Stahl als die voestalpine produzieren (vgl. Metal Bulletin's Top Steelmakers of 2007 [69]).

Tabelle 22 - Übersicht SIEF Formation Facilitator innerhalb der Stahlindustrie

Stoff	Stahlunternehmen als SFF
Eisen (Roheisen)	ArcelorMittal
Eisenerzpellets	Corus
Sinter	Riva
Eisenhüttenschlacken ¹	ThyssenKrupp
Eisenhüttenschlacken ²	Outokumpu

¹ Hochofen-, LD (Linz-Donawitz)- und sekundärmetallurgische Schlacken

² Elektrolichtbogenofenschlacke

³⁸ Weitere Informationen zum SFF vgl. „ECHA Guidance on data sharing“ Kapitel 4.5.2. Seite 38ff [67].

4.5.4.3 Vergabe von Vorregistrierungsnummern

Die ECHA vergibt Vorregistrierungsnummern, obwohl dies in der REACH Verordnung nicht so vorgesehen ist. Diese Nummer dient ausschließlich administrativen Zwecken zwischen der ECHA und den einzelnen Vorregistratorinnen und bestätigt weder die tatsächliche Durchführung einer Vorregistrierung, noch gibt sie eine Zusicherung, dass der Stoff tatsächlich auch registriert wird. Zum einen müssen nicht alle Stoffe vorregistriert werden, z.B. jene die gemäß Anhang IV und V der REACH-Verordnung von einer Registrierung ausgenommen sind (u.a. Kohle, Koks, Erz). Zum anderen müssen Stoffe die unter einer Tonne pro Jahr hergestellt oder in die EU importiert werden, auch nicht vorregistriert werden. Des Weiteren kann eine Vorregistrierungsnummer nicht automatisch mit einem Stoff bzw. einem Unternehmen in Verbindung gebracht werden. Es ist zwar gemäß Artikel 28 (4) der REACH-Verordnung eine Liste mit den vorregistrierten Stoffen von der ECHA zu veröffentlichen, diese enthält aber keine Vorregistrierungsnummern. Da eine Vorregistrierung auch wieder annulliert werden kann gibt es keinen diesbezüglichen Kontrollmechanismus.

4.5.5 Praktische Durchführung der Vorregistrierung in der voestalpine

Um in der voestalpine eine einheitliche Vorgehensweise für die fristgerechte Einreichung der Vorregistrierung zu gewährleisten und die handelnden Personen dabei schrittweise anzuleiten und zu unterstützen wurde in Linz am 29. September 2008 ein Workshop abgehalten. Als Vorarbeit für diesen Termin und zur effizienten Gestaltung sind von allen Teilnehmern die gemäß Tabelle 20 (auf Seite 80) erforderlichen Informationen im Vorfeld entsprechend vorzubereiten und mitzubringen. Zur Unterstützung bei der Erstellung wie auch für die Einreichung der Vorregistrierungsunterlagen wurden einschlägige voestalpine Leitfäden und Video Tutorials erstellt die in nachstehender Tabelle 23 angeführt sind. Da die IT-Systeme zu Vorregistrierung in REACH (z.B. REACH-IT, IUCLID5, CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool) nur in englischer Sprache verfügbar sind, wurden auch die voestalpine Preregistration Guidelines in Englisch gestaltet.

Innerhalb der Stahlindustrie hat man sich zu Beginn der Vorregistrierungsphase dazu entschlossen das CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool als einheitlichen Standard für die Vorregistrierung zu verwenden. Dieses Tool hat den entscheidenden Vorteil, dass die schon vorhandene EUROFER Vorregistrierungsliste im Excel-Format in wenigen

Schritten in das CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool einmalig und zentral bei EUROFER eingearbeitet werden kann und in weiterer Folge den Stahlunternehmen europaweit eine einheitliche Vorlage zur Vorregistrierung zur Verfügung steht. Da auch aus praktischen Gründen entschieden wurde innerhalb der voestalpine das gegenständliche Tool zur einheitlichen Vorregistrierung zu verwenden, ist als Ergänzung zur „voestalpine Preregistration Guideline - part 1“ noch eine Anleitung zur Erstellung der Vorregistrierungsunterlagen mit dem CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool zusammengestellt worden.

Tabelle 23 - voestalpine Anleitungen für die Vorregistrierung unter REACH

Bezeichnung	Inhalt
voestalpine Preregistration Guideline - part 1 „How to prepare for preregistration in IUCLID5“	Erstellung der Vorregistrierungsunterlagen in IUCLID5 mittel preregistration plug-in
How to prepare a “xml-file” with the CEFIC/CONCAWE tool	Erstellung der Vorregistrierungsunterlagen mit dem CEFIC/CONCAWE-Excel-Tool
voestalpine Preregistration Guideline - part 2 „How to sign up and preregister in REACH-IT“	Erstellung eines Firmenaccounts in REACH-IT und Einreichung der Vorregistrierungsunterlagen in REACH-IT
Video Tutorial part 1 „How to sign up in REACH-IT“	Erstellung eines Firmenaccounts in REACH-IT
Video Tutorial part 2 „How to pre-register substances in REACH-IT“	Einreichung der Vorregistrierungsunterlagen in REACH-IT

Im voestalpine Konzern wurden die erforderlichen Schritte zur Vorregistrierung einheitlich umgesetzt, da hierzu sehr eindeutige und konkrete Vorgaben erforderlich bzw. auch vorhanden (z.B. Vorregistrierungsworkshop, voestalpine Leitfäden zur Vorregistrierung, einheitliche Verwendung von IT Tools innerhalb der Stahlindustrie) waren.

Als Bestätigung des Abschlusses bzw. der Gültigkeit der Vorregistrierung wird je Vorregistrierung ein sogenannter „submission report“ generiert und im REACH-IT System automatisch an das vorregistrierende Unternehmen versandt. Der „submission report“ enthält eine „submission number“ als Referenz und listet beispielsweise bei einer „Bulk Pre-registration“ sämtliche vorregistrierte Stoffe auf die mit einer eigenen Vorregistrierungsnummer versehen sind und mit Stoffname und EINECS Nummer identifiziert werden. All diese Nummern sind für sich eindeutig und dienen zur durchgängigen Nachvollziehbarkeit sämtlicher Aktivitäten in der IT-Landschaft der ECHA. Zur Veranschaulichung ist ein submission report der voestalpine Stahl GmbH im Anhang 2 (dieser Arbeit) beigefügt.

Wie generell für die REACH Umsetzungsprozesse in der voestalpine festgelegt (vgl. Tabelle 12 auf Seite 56) sind auch für die Vorregistrierung kurze Kommunikationswege dezentral von den REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften direkt an die zentrale Projektkoordination REACH sicherzustellen. Diesen Vorgaben folgend werden auch die submission reports von den jeweiligen REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften an die Projektkoordination REACH übermittelt. Von hier aus erfolgt die zentrale Überprüfung auf Plausibilität sowie weitere Dokumentation und Archivierung (vgl. Kapitel 4.6 ab Seite 88).

4.5.6 pre-SIEF Management in der voestalpine

Eine Vorregistrierung verpflichtet nicht zur anschließenden Registrierung, da beispielsweise zwischenzeitlich ein Unternehmen die Herstellung beenden kann. Im Hinblick auf einen mittel- bis langfristig erfolgreichen Abschluss der Registrierung ist der Wechsel vom pre-SIEF ins SIEF ein wesentlicher Bestandteil für jene Unternehmen, die zur Registrierung verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang spielt der Nachweis der Gleichheit der Stoffidentität für Unternehmen, die sich in einem SIEF zusammenschließen eine entscheidende Rolle (vgl. Leitfaden der ECHA „Guidance for identification and naming of substances“ [68]). Folglich hat sich die Industrie auf geeignete Art und Weise über die Bildung bzw. Formierung der jeweiligen SIEF's zu einigen.

In der Regel wurde die gesamte pre-SIEF Kommunikation³⁹ so gestaltet und umgesetzt, dass der SFF die pre-SIEF Mitglieder per E-Mail (Kontaktdaten im pre-SIEF ersichtlich) erstmalig kontaktiert und meist per Standardabfrage die relevanten Punkte zur Umsetzung der weiteren Schritte abgefragt hat. Ein Standard, der sich dabei überwiegend durchgesetzt hat, war die Verwendung von (pre-)SIEF Codes zur Indikation der weiteren Absichten eines Unternehmens im pre- bzw. im SIEF. Die Codes wurden von der CEFIC entwickelt und werden in nachfolgender Tabelle 24 beschrieben.

³⁹ Wahrzunehmen innerhalb des voestalpine Konzerns durch die REACH Verantwortlichen in den jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaften.

Tabelle 24 - CEFIC pre- bzw. SIEF Codes [Quelle: CEFIC [70]]

Code Nummer	Inhaltliche Bedeutung
1 (Leading)	sehr aktive Rolle, genügend Ressourcen um Registrierungsprozess aktiv zu führen und zu koordinieren
2 (Involved)	Stoff ist von strategischer Bedeutung, aber es sind nicht ausreichend Ressourcen zur Übernahme der Federführerschaft vorhanden, aktive Teilnahme bei Bedarf
3 (Passive)	Stoff ist von niedrigerer strategischer Bedeutung, andere Unternehmen aller Voraussicht nach die Federführerschaft, Ressourcenbedarf minimieren und lediglich die anfallenden Kosten bezahlen
4 (Dormant)	Aus formalen Gründen wurde eine Vorregistrierung durchgeführt. Weitere Beteiligung und Bezahlung von Rechnungen nicht erwünscht.

Basierend auf den o.g. CEFIC SIEF Codes war es zumindest möglich ein pre-SIEF (welches z.B. am 07. Juli 2010 für Eisen 5.524 Vorregistratorien umfasste) systematisch in Gruppen zu unterteilen und somit für die weiteren Schritte die Prioritäten festzulegen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass jene Unternehmen zusammenfinden, die gemeinsam an einer Registrierung (ernsthaft) interessiert sind und trennt diese von jenen Unternehmen die keine direkte Beteiligung im SIEF beabsichtigen. Von der Initiierung der Kommunikation ausgehend entwickelte sich die weitere Koordination vom pre-SIEF zu pre-SIEF inhaltlich als auch zeitlich in sehr unterschiedliche Richtungen. Prinzipiell beschränkte man sich mit fortschreitender Dauer immer mehr auf den Kreis der potentiellen Registratorien, wodurch die Kommunikation als auch bestimmte Entscheidungswege einfacher werden. Dabei lässt REACH die Methoden und Instrumente gänzlich offen, wodurch die Industrie bei der Detailausführung eigentlich je Stoff unterschiedliche Wege eingeschlagen hat. Dies wird im Detail im folgenden Kapitel 4.7 ab Seite 90 näher ausgeführt und daher an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Da als Teilnehmer im pre-SIEF auch schon bestimmte Tätigkeiten zur Kommunikation erforderlich sind und diese natürlich mit der Anzahl der vorregistrierten Stoffe je Unternehmen ansteigen, wurde im voestalpine Konzern zur effizienten Aufgabenerfüllung eine einheitlichen Strategie zum pre-SIEF Management festgelegt. Es gab Bedenken in der Industrie, da rechtliche Vorgaben für das pre-SIEF nicht existieren. Daher wurde voestalpine intern grundsätzlich vereinbart, dass eine laufende Kommunikation nur in jenen pre-SIEF's aufrecht zu

erhalten ist, bei denen die jeweilige voestalpine Tochtergesellschaft auch beabsichtigt, eine Registrierung durchzuführen. Um den SFF bei der Koordinationsarbeit im pre-SIEF zu unterstützen wurde in der voestalpine eine Standardantwort (siehe nachstehend) zusammengestellt. Diese Antwort ist von den jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaften dann zu verwenden, wenn mit Sicherheit nicht beabsichtigt wird eine Registrierung durchzuführen:

In regard to our SIEF status we refer to CEFIC SIEF Code number 4. For formal reasons we had to pre-register. Our company has **no intention to register nor to spend money**. Our company will receive no communications and no invoice (besides mandatory data sharing).

Um diese Absicht auch nachhaltig (gemäß Artikel 29 (3) der REACH-Verordnung muss jedes SIEF und somit auch pre-SIEF bis 01. Juni 2018 aufrecht erhalten bleiben) für alle pre-SIEF Mitglieder kenntlich zu machen, ist von den voestalpine Tochtergesellschaften der pre-SIEF Status in REACH-IT von „Active“ auf „Inactive“ zu setzen. Zur Veranschaulichung eines Beispiels einer voestalpine Tochtergesellschaft ist ein Überblick über die aktiven und inaktiven pre-SIEF's in der voestalpine Stahl GmbH im Anhang 3 (dieser Arbeit) beigefügt.

Falls Daten aus Wirbeltierversuchen in einer der voestalpine Tochtergesellschaften vorhanden wären, sind diese gemäß REACH Artikel 30 (1) den anderen SIEF Teilnehmern zur Verfügung zu stellen (Rücksprache mit der Projektkoordination REACH einhalten). Eine eigenmächtige Meldung als SFF ist tunlichst nicht durchzuführen.

4.6 Stoffe kategorisieren und priorisieren für die Registrierung

Gleich wie beim Aufgabencontrolling der Vorregistrierungen werden auch die gemeldeten SIEF Codes der voestalpine Tochtergesellschaften zentral bei der Projektkoordination REACH dokumentiert (gesamte Liste des voestalpine Konzerns siehe Anhang 4 dieser Arbeit).

Aufgrund der europaweiten Absicherungsstrategie der Unternehmen hinsichtlich der Vorregistrierungen wurde von der ECHA die Möglichkeit geboten Vorregistrierungen

nachträglich zu löschen. Dazu ist ein eingeschriebener Brief an das Vorregistrierungsteam der ECHA zu richten wo auch der submission report beizufügen ist. Falls dies von einer voestalpine Tochtergesellschaft beabsichtigt wird, ist dies nur nach Rücksprache mit der Projektkoordination REACH vorzunehmen⁴⁰. Zwecks zentralem Aufgabencontrolling zum Check der Fertigstellung der Vorregistrierungen in der voestalpine wurden sämtliche „submission reports“ der voestalpine Tochtergesellschaften zentral an die Projektkoordination REACH übermittelt (vgl. Kapitel 4.5.5 ab Seite 84). Diese Stelle hat somit den ganzheitlichen Überblick über alle durchgeführten Vorregistrierungen in der voestalpine sowie die damit zusammenhängenden weiteren Intentionen und Pflichten der Tochtergesellschaften der voestalpine. Auf Basis dessen wird in weiterer Folge eine zentral gesteuerte Planung von Strategien und Aktivitäten im Hinblick auf die Registrierungspflicht ermöglicht. Wie dabei das methodische Vorgehen innerhalb der voestalpine war, wird im nachfolgenden Kapitel näher erläutert.

Auf Basis der vorregistrierten Stoffe je voestalpine Tochtergesellschaft (Beispiel vgl. Abbildung 28 auf Seite 119 für voestalpine Stahl GmbH) ist zur weiterführenden Festlegung der endgültigen Registrierungspflichten eine genaue Prüfung durchzuführen (vgl. Abbildung 20).

Im Unterschied zur Ermittlung der vorregistrierungspflichtigen Stoffe (vgl. Abbildung 18 auf Seite 75) ist zur Festlegung der Stoffe für die Registrierung sehr genau zu überlegen in wie weit Möglichkeiten zur Optimierung und somit Reduzierung von Registrierungen im voestalpine Konzern vorhanden sind. In wie weit diesbezügliche Optimierungspotentiale, v.a. hinsichtlich der Importe in die EU, in der voestalpine ermittelt und letztlich auch genutzt wurden ist im Kapitel 4.7.1 (ab Seite 90) näher ausgeführt. Sämtliche Stoffe die aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikel 2 (7d) in REACH (Erläuterung vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) vorregistriert wurden, sind letztlich nicht mehr für eine Registrierung relevant. Der Grund dafür ist, dass bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010 für die relevanten Stoffe zumindest eine Registrierung bei der ECHA eingereicht wurde [71].

⁴⁰ ECHA Kontakt hierzu siehe [66].

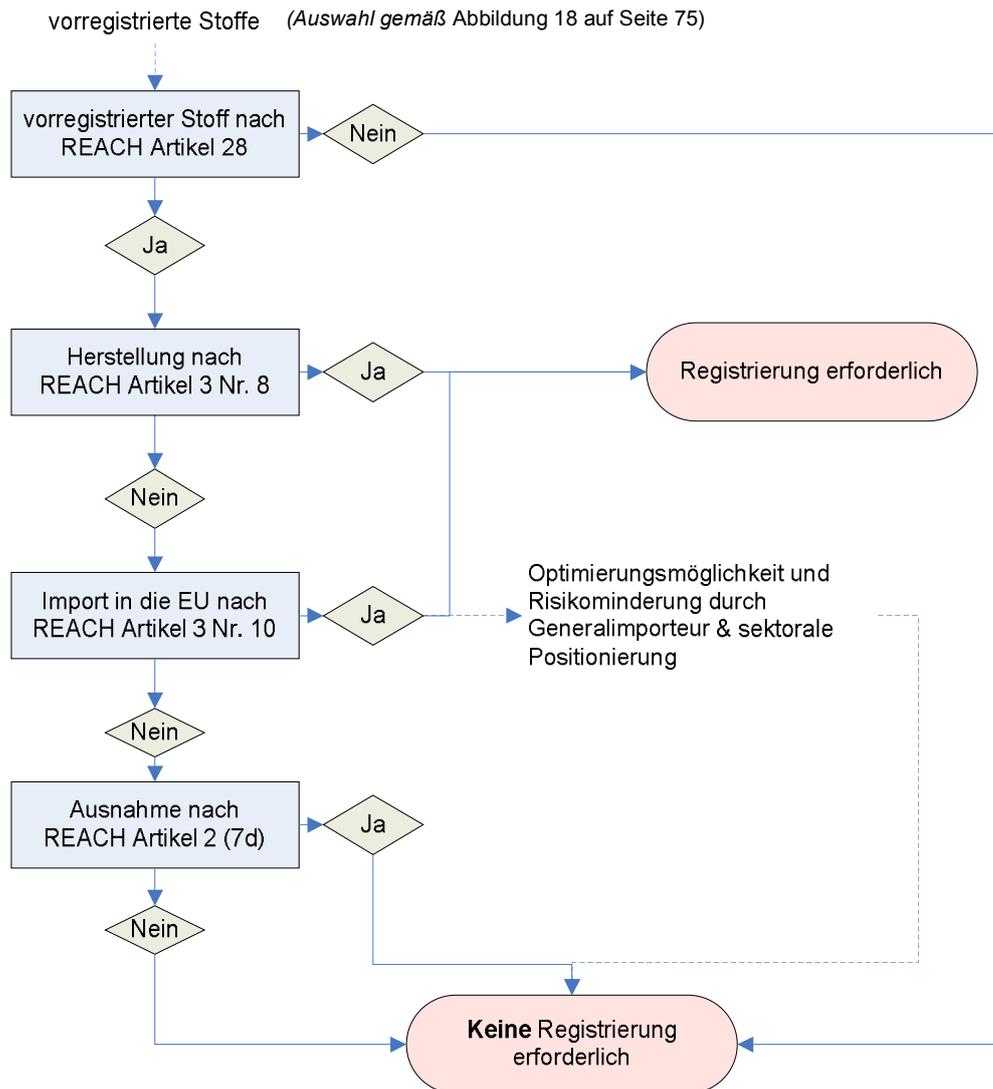


Abbildung 20 - Auswahlprozess zur Kategorisierung und Priorisierung von Stoffen für die Registrierung [Quelle: eigene Darstellung]

4.7 Registrierung

4.7.1 Strategische Ausrichtung in der voestalpine

Im Gegensatz zur kostenlosen und vergleichsweise einfach durchzuführenden Vorregistrierung, sind beim Prozess der Registrierung sowohl ein höherer Aufwand (Dossiererstellung und -einreichung) als auch deutlich höhere Kosten (Registrierungsgebühr und Dossierstellungskosten) je Stoff einzukalkulieren. Folglich wurde für den voestalpine Konzern von der Projektleitung REACH vorgegeben, dass beim Registrierungsprozess eine Optimierungsstrategie einzuschlagen ist. Das bedeutet, dass je Stoff genau zu prüfen ist, in wie weit eine Registrierung der vorregistrierten Stoffe (Absicherungsstrategie vgl. Kapitel 4.5.1 ab Seite 78) durchzuführen ist bzw. wie auch andere europäische Unternehmen

diesbezüglich vorgehen. Diesen Vorgaben folgend, reduzierten sich nach entsprechender methodischer Selektion (vgl. Abbildung 20 auf Seite 90) die etwa 1.000 vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern auf letztlich nur mehr 23 zu registrierende Stoffe. Die Ergebnisse der Registrierung sowie die Hintergründen für diese doch sehr drastische Reduktion der Anzahl an vorregistrierten Stoffen im Vergleich zu registrierten Stoffen sind im Kapitel 5.2 ab Seite 129 ausführlich dargestellt.

4.7.2 Inhaltliche Anforderungen bei der Registrierung

Den Vorgaben in Artikel 10 der REACH-Verordnung folgend, muss ein Registrant bei der Registrierung Informationen über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Eigenschaften seiner Stoffe sammeln. Daraus abgeleitet sind die Risiken aus der Verwendung mittels Stoffsicherheitsbeurteilung zu bewerten um letztlich sicherzustellen, dass diese auch zuverlässig überwacht und beherrscht werden. Zur Erbringung dieses Nachweises im Zuge der Registrierung eines Stoffes ist folgendes, gesamt als Registrierungsdossier bezeichnet, vorzulegen:

- ein **technisches Dossier** für Stoffe > 1t/a je Unternehmen
und zusätzlich
- ein **Stoffsicherheitsbericht** bei Stoffen > 10t/a je Unternehmen

Im **technischen Dossier** sind die Stoffeigenschaften chemisch-physikalischer, toxikologischer und ökotoxikologischer Natur zusammengefasst. Je höher die Herstellungs- bzw. Importmenge (in die EU) und je gefährlicher ein Stoff ist, umso mehr Informationen sind erforderlich. Die mengenabhängigen Informationsanforderungen sind in Artikel 12 der REACH-Verordnung geregelt und in den Anhängen VI bis X der REACH-Verordnung inhaltlich vorgegeben.

Im **Stoffsicherheitsbericht** sind die Auswirkungen der inhärenten Stoffeigenschaften (welche im technischen Dossier zusammengefasst werden) bei den Stoffanwendungen zu dokumentieren und zu beurteilen. Für gefährliche Stoffe sind bei der Expositionsbeurteilung jeweils Expositionsszenarien für die identifizierten Verwendungen zu erstellen sowie die dabei zu erwartenden Emissionen (=Expositionsabschätzung) anzugeben (vgl. REACH Artikel 14). Im Anhang I der REACH-Verordnung sind die entsprechenden Vorgaben zur Erstellung von

Stoffsicherheitsberichten geregelt. Demgemäß wird im Expositionsszenarium dargestellt „ ... wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Zusammenstellungen enthalten eine Beschreibung der Risikomanagementmaßnahmen und der Verwendungsbedingungen, die der Hersteller oder Importeur eingeführt hat oder die er den nachgeschalteten Anwendern empfiehlt“ [5]. Bei dieser Beurteilung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei der jeweiligen Verwendung auftretende Risiken durch den Einsatz geeigneter Risikominderungsmaßnahmen angemessen beherrscht werden können.

Grundsätzliche allgemeine Inhalte zum Prozess der Registrierung sind im Kapitel 3.2 ab Seite 27 der gegenständlichen Arbeit beschrieben. Für die voestalpine Tochtergesellschaften ist aufgrund der hohen Herstellungsmengen von Stoffen und dadurch bedingt auch hohen Importmenge von Rohstoffen in die EU immer ein Registrierungsdossier für Stoffe im Mengenschwellenbereich größer 1.000 Tonnen pro Jahr zu erstellen. Demgemäß ist immer die höchste Datenmenge (Anhang VI bis X der REACH-Verordnung) im Registrierungsdossier erforderlich.

Da die meisten am Markt befindlichen Stoffe von mehr als nur einem Unternehmen hergestellt oder in die EU importiert werden, ist zur Erleichterung des Registrierungsprozesses ein bedeutendes Prinzip von den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten Großbritannien und Ungarn im Zuge der Entstehungsgeschichte von REACH eingeführt worden. Dieses wird als OSOR-Prinzip (OSOR steht für One Substance One Registration) bezeichnet und soll je Stoff eine gemeinsame Einreichung eines Registrierungsdossiers aller beteiligten Registranten forcieren [72]. Dadurch können sowohl im Sinne von REACH eine Vielzahl an Tierversuchen vermieden als auch im Sinne der Registranten die Registrierungsgebühren je Stoff eingespart werden (vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43).

Dieser Prozess der gemeinsamen Dossiereinreichung (weitläufig als „Joint submission“ oder „JS“ bezeichnet) wird so gestaltet, dass es einen federführenden Registranten (als „Lead Registrant“ oder mit „LR“ bezeichnet) je Stoff gibt, der stellvertretend für alle anderen Registranten (als Co-Registranten bezeichnet) dieses Stoffes das gesamte Registrierungsdossier (d.h. technisches Dossier und falls erforderlich den Stoffsicherheitsbericht) einreicht. Die Co-Registranten müssen beziehungsweise auf das Dossier des LR nur mehr ein vergleichsweise kleines

Dossier einreichen. Hierbei sind im Regelfall nur mehr unternehmensspezifische Informationen bekannt zu geben. Zur Veranschaulichung welche Inhalte konkret Teil eines Registrierungs dossiers sind und welche davon vom Co-Registranten eingereicht werden können, ist in nachstehender Abbildung 21 dargestellt.

Einreichung je Unternehmen	Wahlfreiheit einzeln / gemeinsam	Gemeinsame Einreichung durch LR
<ul style="list-style-type: none"> • Identität des Herstellers / Importeurs (in die EU) • Identität des Stoffes • Informationen über Herstellung und Anwendung (für Stoffe in Mengen 1-10 Tonnen → nur Informationen über die Exposition gem. Anhang VI Abschnitt 6) • <i>Angabe welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden¹</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien zur sicheren Verwendung (GoSU) • Stoffsicherheitsbericht (CSR Teil A und B) für Stoffe >10t/a • <i>Angabe welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden¹</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung und Kennzeichnung • Einfache und qualifizierte Studienzusammenfassung für Studien Anhang VII-X • Versuchsvorschläge gemäß Anhang IX und X (bei Wirbeltierversuchen) • <i>Angabe welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden¹</i>

LR ... Lead Registrant

GoSU ... Guidance for Safe use (gem. REACH Anhang VI Nr.5 [5])

CSR ... Chemical Safety report (gem. REACH Anhang I Nr. 7 [5])

¹ Um bei der Evaluierung (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32) die Qualität von Dossiers vergleichen zu können ist gemäß REACH Artikel 10 a) viii) anzugeben welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden.

Abbildung 21 - Gemeinsame Einreichung nach Artikel 11 der REACH-Verordnung [Quelle: eigene Darstellung]

In der REACH-Verordnung ist in Artikel 11 geregelt welche Informationen des Registrierungs dossiers einzeln oder gemeinsam einzureichen sind und bei welchen Inhalten Wahlfreiheit betreffend einzelner oder gemeinsamer Einreichung besteht. Demzufolge hat sich in der Praxis im Zuge der Erstellung bzw. Einreichung der Registrierungs dossiers auch gezeigt, dass je Stoff Unterschiede beim Umfang der gemeinsam einzureichenden Daten bestehen. Dies betrifft jene Teile bei denen Wahlfreiheit hinsichtlich einer getrennten bzw. gemeinsamen Übermittlung besteht:

- Leitlinien für die sichere Verwendung (vgl. REACH Anhang VI Nr. 5)
- Stoffsicherheitsbericht (vgl. REACH Anhang I)

Beim Stoffsicherheitsbericht ist eine weitere Unterteilung in einen Teil A und einen Teil B möglich (vgl. REACH Anhang I Nr. 7). In diesem Fall ist der Teil A getrennt und der Teil B gemeinsam einzureichen. Welche Unterschiede je registriertem Stoff für die voestalpine zu beachten waren und warum diese existieren, ist in Kapitel 4.7.5 ab Seite 104 näher beschrieben.

Zur systematischen Abwicklung der Einreichung der Registrierungsunterlagen und auch um Trittbrettfahrern, d.h. Firmen die sich an den Kosten zu der gemeinsamen Erstellung des Registrierungs dossiers nicht beteiligen, eine somit kostenlose Teilnahme an der gemeinsamen Einreichung nicht zu ermöglichen, wurde von der Industrie und der ECHA ein spezielles Sicherheitssystem entwickelt. Dabei wird für jeden Stoff die gemeinsame Einreichung eindeutig und individuell durch einen vom Lead Registranten festzulegenden Namen und einen vom REACH-IT System dazu generierten Sicherheitscode (sogenannter Token⁴¹) unverwechselbar identifizierbar gemacht. Zugang zum Namen der „Joint submission“ als auch zum Token hat nur der Lead Registrant, welcher letzten Endes auch für die rechtzeitige Verteilung an die Co-Registranten verantwortlich ist. Des Weiteren kann der Lead Registrant und auch die ECHA genau überwachen wer an einer gemeinsamen Einreichung je Stoff teilnimmt und somit berechtigt ist auf das gesamte Registrierungs dossier Bezug zu nehmen und demnach auch die verminderten Registrierungsgebühren in Anspruch nehmen kann (vgl. REACH-Gebührenverordnung Anhang 1 und 2 [35] bzw. Kapitel 3.6 ab Seite 43 dieser Arbeit).

Für Unternehmen die zu einem späteren Zeitpunkt ein Registrierungs dossier für einen Stoff einreichen wollen (z.B. erstmalige Herstellung nach dem 01. Dezember 2010), müssen vor Durchführung der Registrierung eine sogenannte Erkundigung nach REACH Artikel 26 machen (vgl. auch Tabelle 7 auf Seite 28). Der potentielle „neue Registrant“ und jene Registranten die den Stoff bereits registriert haben, sollen sich gemäß REACH Artikel 27 (3) darum bemühen die Kosten in „...*gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise* ...“ festzulegen. Nach Klärung dieser Formalitäten stellt der LR den aktuell gültigen Token und den zugehörigen Namen der „Joint submission“ dem potentiellen „neuen Registranten“ zur Verfügung. Dieser ist somit berechtigt auf das Registrierungs dossier Bezug zu nehmen und kann sich an der gemeinsamen Einreichung beteiligen.

⁴¹ Die Gültigkeit des Tokens beträgt 30 Tage. Ein neuer Token kann nach Ablauf der 30 Tagefrist vom LR wieder kostenlos in REACH-IT generiert werden.

4.7.3 IT Systeme zur Durchführung der Registrierung

Wie schon bei der Vorregistrierung (vgl. Kapitel 4.5.3 ab Seite 80), sind die gekoppelten Systeme IUCLID5 und REACH-IT die zentralen Handwerkzeuge zur EDV-unterstützten Registrierung von Stoffen unter REACH. Für die voestalpine ist ausschließlich die Einreichung des Registrierungs dossiers als Co-Registrant eines Stoffes von Bedeutung. In diesem Fall ist mittels IUCLID5 das jeweilige Co-Registranten-Dossier zu erstellen und via REACH-IT an die ECHA zu übermitteln. Nach erfolgter Einreichung des Registrierungs dossiers wird dieses gemäß den in nachstehender Abbildung 22 gezeigten Prozess von der ECHA (größtenteils automatisiert) geprüft. Auf die einzelnen Schritte dieses automatisierten Prozesses wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Weiterführende Hilfestellungen zur EDV technischen Erstellung, Einreichung und Prüfung der Registrierungs dossiers sind auf der ECHA Homepage⁴² zu finden.

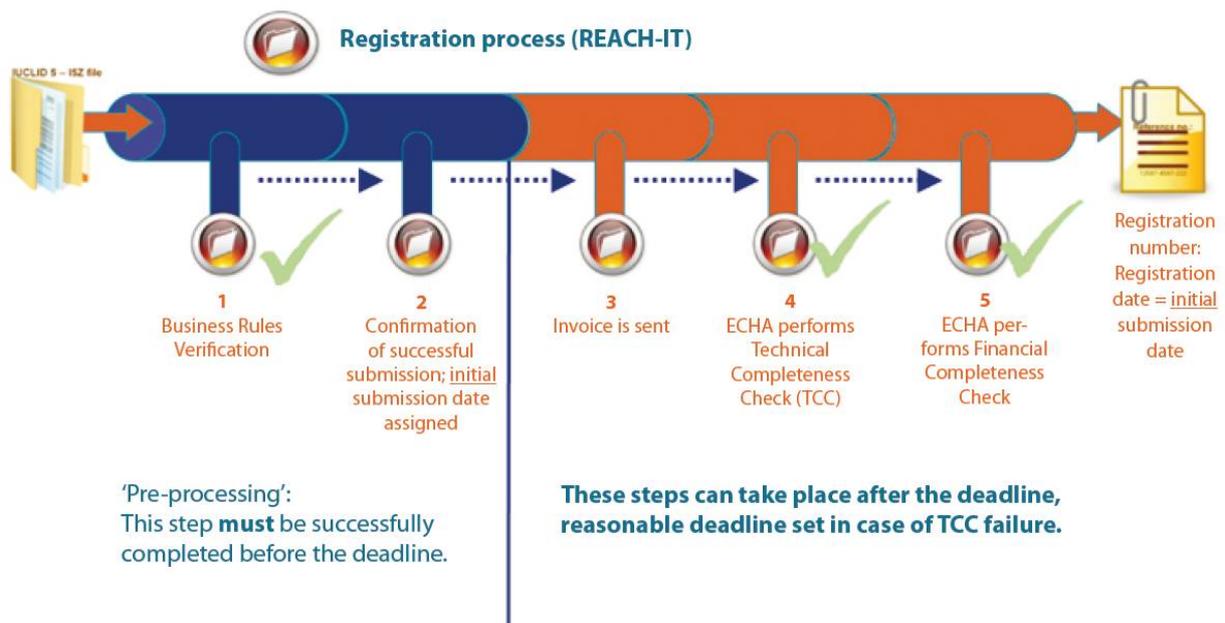


Abbildung 22 - Verarbeitung des Registrierungs dossiers durch REACH-IT [Quelle: ECHA [73]]

Neben der o.g. allgemeinen Anleitungen der ECHA zur Erstellung und Einreichung des Registrierungs dossiers gibt es je Stoff charakteristische Besonderheiten zu

⁴² Dossiererstellung in IUCLID5 (zuletzt eingesehen am 14.01.2012):

http://echa.europa.eu/doc/publications/practical_guides/pg_9_reg_member_subm_rev11_en.pdf

Dossiereinreichung in REACH-IT (zuletzt eingesehen am 14.01.2012):

http://echa.europa.eu/documents/10162/17249/iium6_dossier_submission_v1-7_en.pdf

beachten. Dies betrifft beispielsweise die schon in Kapitel 4.7.2 ab Seite 91 angeführten Unterschiede beim Dossierumfang generell, sowie spezielle inhaltliche Belange die vorgegeben durch die Eigenschaften eines Stoffes (u.a. Zusammensetzung, Herstellungsverfahren) bei der Erstellung des Co-Registranten-Dossiers in IUCLID5 zu berücksichtigen sind.

Abschließend sei im Zusammenhang mit den IT-Systemen noch auf folgenden wesentlichen Punkt, welcher aus Sicht der voestalpine maßgeblichen Einfluss auf die ordnungsgemäße Einreichung der Registrierungsdossiers hatten, verwiesen. Dies ist die Tatsache, dass es im Laufe von knapp zwei Jahren (gerechnet ab dem Ende der Vorregistrierungsfrist mit 01. Dezember 2008) bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist (am 01. Dezember 2010) mehrmals zu Versionsänderungen sowohl bei REACH-IT als auch bei IUCLID5 kam. Die ECHA gab bei einer Aktualisierung von REACH-IT auch die korrespondierende Version von IUCLID5 vor. Was wiederum bedeutet, dass bei nicht harmonisierenden Versionen z.B. eine Einreichung des Registrierungsdossiers über REACH-IT nicht möglich ist. Für die Industrie (v.a. die Lead Registranten), bedeutete v.a. die Umstellung von IUCLID Version 5.0 auf Version 5.2 im Mai 2010 [74] enormen Aufwand, da die Registrierungsdossiers schon kurz vor Fertigstellung waren aber teilweise Komplikationen beim Datentransfer von der alten (Version 5.0) auf die neue IUCLID-Version 5.2 auftraten. Somit mussten die Daten nach dem Übertragen noch zusätzlich Punkt für Punkt manuell auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert werden.

4.7.4 Kooperationsformen zur Erstellung der Registrierungsdossiers

Die REACH-Verordnung schreibt bestimmte Rahmenbedingungen zum Austausch von Stoffinformationen in Artikel 29 vor. Demnach werden alle Unternehmen die eine Vorregistrierung durchgeführt haben, für diesen vorregistrierten Stoff, in einem Stoffaustauschforum zusammengebracht. Das SIEF soll grundsätzlich dazu dienen, die erste Kommunikation (ab dem Zeitpunkt der Vorregistrierung) zwischen den einzelnen Registranten zu initiieren bzw. in weiterer Folge den Austausch von stoffbezogenen Informationen zu erleichtern. In Kapitel 4 des ECHA Leitfadens zur Datenteilung [67] wird darüber hinaus jedoch festgehalten, dass es den SIEF Teilnehmern freigestellt ist, wie sie letztlich untereinander die Kommunikation und Datenteilung organisieren. Für die Industrie erwies sich als praktikabelste Kooperationsform die Bildung von Konsortien (relevante Konsortien für voestalpine

vgl. Tabelle 26 ab Seite 105). Die grundlegenden Unterschiede zwischen SIEF und Konsortium werden zur Erläuterung in nachstehender Abbildung 23 gegenübergestellt.

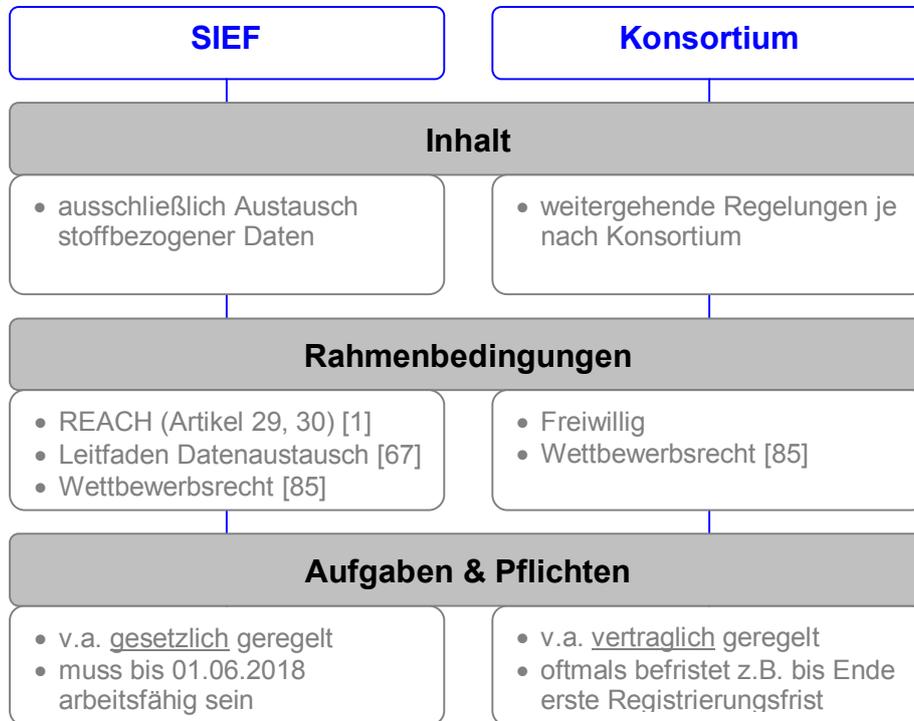


Abbildung 23 - Gegenüberstellung SIEF versus Konsortium [Quelle: eigene Darstellung]

Grundsätzlich ist zum Unterschied zwischen SIEF und Konsortium festzuhalten, dass die beiden Wege nicht konsekutiv sind, d.h. die Gründung eines Konsortiums nicht unbedingt erst nach der Bildung eines SIEF's geschehen muss, sondern auch schon vorher oder währenddessen erfolgen kann (z.B. wurde das Nickelkonsortium bereits im Jahr 2007 [75] oder das Schwefelsäurekonsortium im Laufe der Vorregistrierungsphase, am 27. November 2008 [76], gegründet). Umgekehrt muss auch nicht zwingend im Anschluss an die Bildung eines SIEF's das Konsortium gegründet werden, da o.g. ECHA Leitfaden zur Datenteilung [67] die Organisation der Kommunikation und Datenteilung den SIEF Teilnehmern freistellt und das Konsortium hierfür eine mögliche (größtenteils von der Industrie gewählte) Alternativlösung darstellt. Für die Erstellung der 23 Registrierungs dossiers innerhalb des voestalpine Konzerns erfolgte jedoch für alle Stoffe ein Beitritt zu insgesamt 8 Konsortien (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129).

Abgesehen davon ist es den Unternehmen freigestellt ob sie einem Konsortium beitreten oder sich die erforderlichen Daten zum Zwecke der REACH

Registrierungen über andere Wege beschaffen. Jedenfalls aber ist man als Unternehmen unmittelbar nach Durchführung der Vorregistrierung für einen Stoff Mitglied im SIEF.

Im Detail werden die wesentlichen Inhalte dieser zentralen Kooperationsformen zur Datenteilung (SIEF und Konsortium) für die REACH Registrierung nachfolgend erläutert bzw. werden vereinzelt aufgetretene Alternativlösungen ebenfalls kurz beschrieben.

4.7.4.1 REACH Vorgaben zur Datenteilung im SIEF

Der Artikel 29 der REACH-Verordnung regelt grundsätzliche Vorgaben zum Austausch von Stoffinformationen in den SIEF's (vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30). Demnach sollen je Stoff in den SIEF's die für die Erstellung der Registrierungs dossiers erforderlichen Informationen ausgetauscht, geteilt und zu einem ganzen Dossier zusammengeführt werden. Wie sich aber aus den Erfahrungen der Vorregistrierung gezeigt hat (vgl. Kapitel 5.1.3 ab Seite 124), sind in einem (pre-)SIEF nicht nur jene Unternehmen die einen Stoff auch definitiv registrieren müssen. Diese Tatsache spiegelt beispielsweise schon der zahlenmäßige Vergleich der Vorregistrierungen (1.000) zur Zahl der tatsächlichen Registrierungen (23) in der voestalpine wider (vgl. Kapitel 5 ab Seite 114). Im europaweiten Vergleich macht sich dieser Unterschied noch deutlicher bemerkbar: 2,75 Millionen Vorregistrierungen [77] im Vergleich dazu 24.675 Registrierungen am Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010 [71]. Hauptsächlich ist die hohe Zahl an Vorregistrierungen auf die Rechtsunsicherheit zum Zeitpunkt der Vorregistrierungsphase zurückzuführen (Absicherungsstrategie innerhalb der voestalpine, vgl. Kapitel 4.5.1 ab Seite 78).

Die Gründung des (pre-)SIEF's erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Vorregistrierung (vgl. Kapitel 4.5.4 ab Seite 82), was bedeutet, dass im günstigsten Fall gut zwei Jahre bis zum Ablauf der ersten Registrierungsfrist (am 01. Dezember 2010) und somit Erstellung des Registrierungs dossiers mit den maximalen Informationsanforderungen (Anhänge VI bis X der REACH-Verordnung; vgl. dazu Abbildung 20 auf Seite 90) verbleiben würden. Dieser günstigste Fall setzt voraus, dass unmittelbar im Anschluss an die Gründung des SIEF's mit der Erstellung des Registrierungs dossiers begonnen werden kann und sich sofort jene potentiellen Registranten zusammenfinden die beabsichtigen in weiterer Folge eine Registrierung durchzuführen. Der wesentlichste Punkt dabei ist, dass innerhalb der

potentiellen Registranten Einigkeit über die Gleichheit der Stoffidentität herrscht, d.h. alle zur Übereinkunft kommen den selben Stoff vorregistriert zu haben. Die gemeldeten Informationen der Vorregistrierung reichen dazu aber bei weitem nicht aus (vgl. Tabelle 20 auf Seite 80). Die Kriterien zum Nachweis der Stoffidentität wurden in den Konsortien in Anlehnung an den im Leitfaden zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen unter REACH festgelegt [68].

Der Prozess, ausgehend von der Einreichung der Vorregistrierung bis zur endgültigen Gründung des SIEF's ist in Abbildung 24 dargestellt und im Leitfaden der CEFIC zur SIEF Bildung (Guidance on SIEF Formation) im Detail beschrieben [78]. Ein pre-SIEF dient demzufolge ausschließlich dazu die Vorregistranten je Stoff innerhalb REACH-IT (vgl. Kapitel 3.5 ab Seite 41) zusammenzubringen, somit die Kommunikation untereinander zu initiieren und eine rasche Gründung des SIEF (erst nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist am 01. Dezember 2008 möglich) zu forcieren.

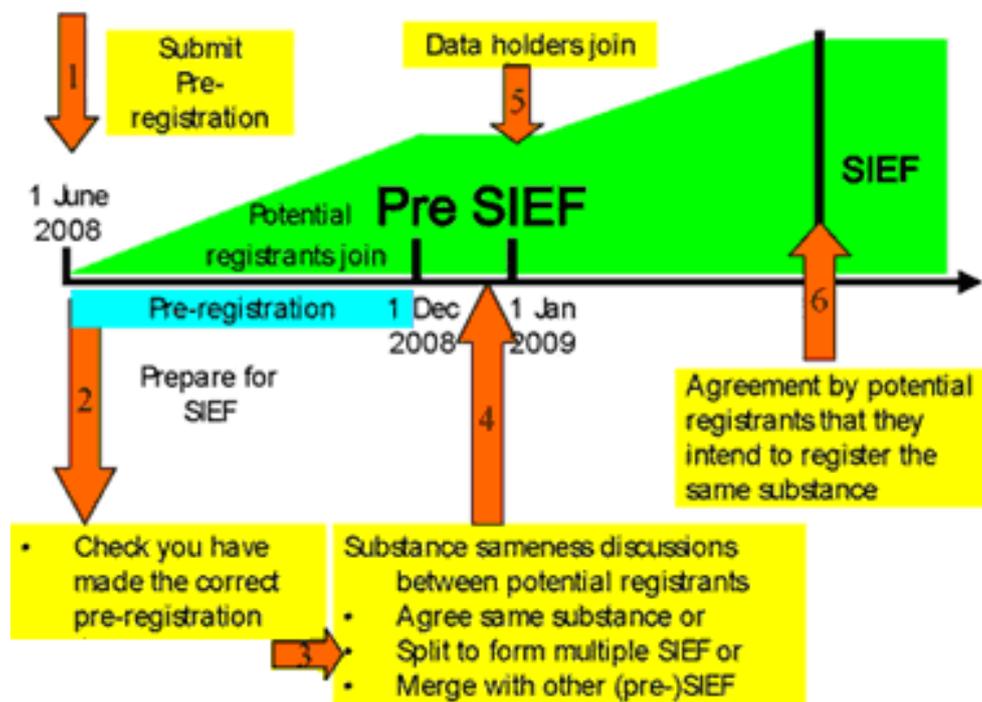


Abbildung 24 - Prozess der SIEF Gründung [Quelle: CEFIC [78]]

Herrscht im pre-SIEF folglich Einigkeit über die Stoffidentität (siehe obiger Punkt 6 in Abbildung 24) kann formal der Akt der SIEF Gründung durchgeführt werden. Zur Veranschaulichung wie lange dies jedoch dauern kann - beginnend ab Ende der Vorregistrierungsphase am 01. Dezember 2010 - verdeutlicht der Vergleich in Tabelle 25.

Tabelle 25 - Dauer der SIEF Gründung verschiedener Stoffe relevant für voestalpine

Stoff	SIEF Gründung am	Quelle	Tage ¹	pre-SIEF Mitglieder
Eisen	15.06.2010	Iron Platform [79]	561	5.537
Pellets	01.02.2010	Iron Platform [80]	427	87
Roheisen	15.06.2010	Iron Platform [81]	561	390
Sinter	01.02.2010	Iron Platform [82]	427	82
Zunder	22.05.2010	Iron Platform [83]	537	287

¹ gerechnet ab dem Ende der Vorregistrierungsfrist (01. Dezember 2008)

Wie Tabelle 25 zeigt ist die Dauer der SIEF Gründung nicht zwingend von der Anzahl der (pre-)SIEF Mitglieder abzuleiten. Ein wichtiger Einflussfaktor der zahlenmäßig nicht so offensichtlich darstellbar ist, jedoch in der Praxis sich als sehr wesentlich herausgestellt hat, ist die Tatsache von welchen unterschiedlichen Industriezweigen ein Stoff registriert werden muss und folglich wie sich diese Industriezweige untereinander (z.B. aufgrund unterschiedlicher Herstellungsprozesse) auf die gleiche Stoffidentität einigen konnten. Ein zusätzlicher Vorteil war für jene Stoffen gegeben, bei denen in der Vergangenheit bereits Daten zu inhärenten Stoffeigenschaften umfassend dokumentiert wurden und somit der erforderliche Datenumfang für ein REACH Registrierungsossier bereits vorliegt. Beispielsweise sind bereits umfassende Untersuchungen für Eisenoxid, Eisensulfat und Schwefelsäure im Rahmen eines globalen Untersuchungsprogramms der OECD (Organisation for economic co-operation and development) durchgeführt worden [84]. Unabhängig davon gibt es bedeutende und vor allem zeitkritische Faktoren im Hinblick auf ein erfolgreiches Voranschreiten der Erstellung des Registrierungsossiers in SIEF's. Folgende drei Fragestellungen sind in diesem Zusammenhang jedenfalls zu beantworten:

1. Welche Firmen haben Interesse an einer Registrierung?
2. Welche Daten sind für ein vollständiges Dossier nötig (Datenlückenanalyse)?
3. Wie können diese Datenlücken geschlossen werden?

Unter den beschriebenen Umständen ist auch in weiterer Folge eine koordinierte und faire Arbeits- und Kostenteilung unter den registrierungspflichtigen Firmen festzulegen. Da REACH aber keinerlei Regelungen betreffend einer derartigen Aufteilung sowie einschlägige Verpflichtungen festlegt, erschien von vornherein eine

Erstellung der Registrierungs dossiers über SIEF's für die Industrie (u.a. im Falle der relevanten Stoffe für die voestalpine) nicht geeignet. Die ECHA wurde sich dieser Problematik erst im Laufe der fortschreitenden Umsetzung von REACH bewusst. Daher wurde im Zuge der Implementierung von REACH-IT die Möglichkeit eingeführt, dass sich je pre-SIEF ein Unternehmen als zentraler Koordinator für die weiteren erforderlichen Schritte freiwillig melden kann, der SIEF formation facilitator. Diese Rolle wurde bereits im Zusammenhang mit der Vorregistrierung weiter vorne beschrieben (vgl. Kapitel 4.5.4 ab Seite 82).

Da aber dennoch im SIEF den von REACH vorgegebenen formalen Aufgaben und Pflichten nachzukommen ist (vgl. REACH-Verordnung Artikel 29 und 30), wurden für die voestalpine Vorgaben hinsichtlich eines ordnungsgemäßen pre-SIEF und SIEF Managements erstellt die an anderer Stelle der gegenständlichen Arbeit bereits erläutert wurden (vgl. Kapitel 4.5.6 Seite 86).

4.7.4.2 Datenteilung und Dossiererstellung in Konsortien

In Anbetracht der oben erwähnten Einflussfaktoren bei der Zusammenfindung der Registranten bzw. der Erstellung des Registrierungs dossiers in SIEF's und der relativ kurzen Zeit dafür (ca. 2 Jahre) war die Industrie in den für die voestalpine relevanten Fällen schon soweit darauf vorbereitet den Prozess der Erstellung des Registrierungs dossiers geordnet, strukturiert und vor allem fristgerecht über Konsortien zu bewältigen. Im Falle der relevanten Konsortien für die voestalpine sind die Gründungsmitglieder durchwegs große Verbände bzw. deren Industrieunternehmen die von vornherein die Stoffe in hohen Mengen produzieren, somit den Markt größtenteils beliefern und resultierend daraus, natürlich v.a. wirtschaftliches Interesse an der weiteren Vermarktung auch über 2010 hinausgehend haben (vgl. Tabelle 25 auf Seite 100). Bekannte Beispiele für frühe Konsortialgründungen sind das Nickelkonsortium (formales in Kraft treten des Konsortialvertrages am 01. September 2007, vgl. [75]) oder das Schwefelsäurekonsortium (formale Gründung am 27. November 2008, vgl. [76]). Dem letztgenanntem Konsortium ist die voestalpine Stahl GmbH am 13. November 2009 beigetreten. Beim Eisenhüttenschlackenkonsortium, welches beim Kick-Off Meeting am 05. Februar 2009 arbeitsfähig wurde, war die voestalpine Stahl GmbH auch eines der 45 Gründungsmitglieder neben ThyssenKrupp Steel Europe AG, Salzgitter Flachstahl GmbH oder der AG der Dillinger Hüttenwerke. Eine

Vorvereinbarung zur Gründung des Konsortiums wurde bereits am 13. Oktober 2008 (im Laufe der Vorregistrierungsphase) getroffen.

Da aus wettbewerbsrechtlicher Sicht aber natürlich auch im Interesse der Konsortiumsmitglieder eine vertragliche Basis als Grundlage zur Zusammenarbeit in Konsortien vorhanden sein muss, war einer der entscheidenden Aufgaben vor Konsortialgründung das Aufsetzen eines geeigneten Konsortialvertrages. Im wesentlichen werden Konsortien zum Zwecke der gemeinsamen Registrierung unter REACH gegründet wonach auch folglich die Vertragsinhalte ähnlich sind. Zur Unterstützung der Unternehmen sowie zur europaweiten Standardisierung grundlegender Inhalte wurden von der CEFIC Leitlinien zur wettbewerbsrechtlichen Zusammenarbeit [85] sowie von der deutschen Anwaltskanzlei Redeker [86] ein Vertragsmuster für Konsortialverträge ausgearbeitet, welche in der Praxis durchgängig Verwendung fanden.

Die Konsortialverträge sind allesamt Punkt für Punkt durch qualifizierte Experten der Gründungsmitglieder geprüft worden. Dadurch war für die im Zeitraum nach der Gründung beitretenden Unternehmen eigentlich auch kein Bedarf mehr die Verträge grundlegend zu ändern. Da dennoch eine Prüfung der Verträge nach festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten im Interesse der voestalpine ist, wurde konzernintern hierfür ein standardisierter Ablauf festgelegt (vgl. Kapitel 4.7.5 ab Seite 104).

Als einheitliche Strategie zur Gewährleistung der REACH konformen Registrierung der voestalpine Tochtergesellschaften wurde konzernweit festgelegt, dass für jeden tatsächlich registrierungspflichtigen Stoff unbedingt ein rechtzeitiger Konsortialbeitritt zu erfolgen hat. Diesen Vorgaben folgend kam es letzten Ende dazu, dass man für die Registrierung von konzernweit 23 Stoffen insgesamt 8 Konsortien beigetreten ist (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129). Die Vorteile von Konsortien sind aus Sicht der voestalpine wie folgt zusammenzufassen:

- **Kostenteilung bei der Erstellung des Registrierungs dossiers**
 - für *Studien* zur Ermittlung stoffspezifischer Eigenschaften
 - für *Administrationstätigkeiten* des Konsortienmanagers
- **Gemeinsame Einreichung der Registrierung je Stoff an die ECHA**
 - Vermeidung von wiederholten *Tests an Wirbeltieren*
 - Verminderte *Registrierungsgebühr* je Stoff

- **Europaweit einheitliche Meinung der Industrie**
 - zu Stoffsicherheitsbericht, Sicherheitsdatenblatt, etc.
 - der *Herstellerverantwortlichkeit* gemeinsam nachkommen

4.7.4.3 Alternativen zu Konsortium und SIEF

Alternativen zum Konsortialbeitritt bzw. zur oben dargestellte Variante des Datenaustausches über SIEF's bestehen darin, das Registrierungsdossier in Form eines einmaligen Bezugsrechtes, einem sogenannten „letter of access“ (LoA) zu erwerben. Bei dieser Möglichkeit erwirbt der Registrant eines Stoffes das Recht nur für den Zweck der Registrierung unter REACH an der gemeinsamen Einreichung (vgl. Kapitel 4.7.2 ab Seite 91) auf das Dossier des Lead Registranten einmalig Bezug zu nehmen. Diese Variante ist jedoch nur dann zu empfehlen, wenn Stoffe nicht bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist (01. Dezember 2010) registriert werden müssen, sondern spätere Registrierungsfristen zu beachten sind (vgl. Abbildung 5 auf Seite 28). Der Grund hierfür liegt darin, dass der Zeitraum zur erstmaligen Erstellung des Registrierungsdossiers bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist sehr kurz bemessen ist (gerechnet seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung nur 3,5 Jahre). Somit war für jene Unternehmen die eine Registrierung bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist bei der ECHA einreichen mussten, die Mitgliedschaft in Konsortien der sicherste Weg auch rechtzeitig zum vollständigen Registrierungsdossier Zugriff zu haben bzw. an der gemeinsamen Dossiereinreichung teilzunehmen. In den Konsortialverträgen war ein wesentlicher Vertragsbestandteil, welcher auch von der voestalpine im Zuge der Prüfung der jeweiligen Konsortialverträge immer überprüft wurde (vgl. Kapitel 4.7.5 ab Seite 104), die Gewährleistung der rechtzeitigen Fertigstellung der vollständigen Registrierungsunterlagen. Folglich bedeutet dies, wenn man nicht Mitglied eines Konsortiums ist, so besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt fertiger Registrierungsunterlagen. Es kann jedoch für die Registrierung von Stoffen zu späteren Zeitpunkten (01. Juni 2013 oder 01. Juni 2018) ein Konsortialbeitritt ausbleiben, sofern der Stoff bereits bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist registriert wurde und somit bereits auch schon ein Registrierungsdossier vorliegt. Auf diese kann dann mittel LoA Bezug genommen werden und es besteht nicht die Gefahr, dass aufgrund einer verspäteten Fertigstellung des Registrierungsdossiers die Registrierungsfrist von einem Unternehmen nicht eingehalten werden kann.

Eine weitere Alternative ist die Möglichkeit der Bezugnahme auf bestimmte Teile des Registrierungs dossiers, anwendbar beispielsweise wenn vor SIEF Gründung keine Einigung über eine gemeinsame Stoffidentität erzielt werden konnte. Bei dieser sogenannten „licence to use“ hängt die Höhe der Kosten davon ab auf welche Teile des Registrierungs dossiers Bezug genommen wird. Gesonderte Regelungen sind diesbezüglich zu beachten. Da die erwähnten Möglichkeiten (letter of access und licence to use) für keinen der von voestalpine zu registrierenden Stoffe zutreffen, werden sie in dieser Arbeit auch nicht weiter erläutert.

4.7.5 Durchführung der REACH Registrierung in der voestalpine

Der Grundstrategie der zentralen und einheitlichen Koordinierung sowie Entlastung der dezentralen Bereiche folgend (vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52), sind in der voestalpine sämtliche Aktivitäten betreffend Registrierung zentral gesteuert und zum Großteil auch operativ durchgeführt worden. Für die voestalpine war dabei wie schon oben erläutert das Kernelement zur gemeinsamen Erstellung der erforderlichen Registrierungs dossiers das Konsortium. Dies betrifft sowohl den zentralen Beitritt und die Steuerung der Mitarbeit als auch die Erstellung und Einreichung der firmenspezifischen Registrierungs dossiers. Ausgehend von diesen Eckpfeilern wird der direkt an die abgeschlossene Vorregistrierung anknüpfende Weg zur Registrierung in der voestalpine nachstehend beschrieben.

4.7.5.1 Der gemeinsame Weg zum Registrierungs dossier über Konsortien

Wie im vorigen Kapitel 4.7.4 ab Seite 96 beschrieben führt der effizienteste gemeinsame Weg zur zeitgerechten Fertigstellung des vollständigen Registrierungs dossiers sowie zur Sicherung einer europaweit einheitlichen Strategie je Stoff über die Bildung von Industriekonsortien für REACH Zwecke. Aus den für die voestalpine relevanten Konsortien kann geschlossen werden, dass zumeist die Gründung der Konsortien von den Dachverbänden bzw. den Marktführern aus den jeweiligen Industriezweigen ausgegangen ist. Die Administrationstätigkeit wurde in den Konsortien in der Regel durch den Dachverband oder in Einzelfällen von externen, unabhängigen Dritten (z.B. wurde Technology Sciences Europe Limited (TSGE) vom Schwefelsäurekonsortium dazu beauftragt) durchgeführt. Da vielfach die Industriezweige bzw. Dachverbände mehrere Stoffe abdecken, gab es auch in den Konsortien klare Bestimmungen für welche Stoffe (für einen oder mehre Stoffe) diese gegründet werden, wie die Mitglieder nachweisen müssen den selben Stoff zu

registrieren (um das OSOR Prinzip einzuhalten; vgl. Kapitel 4.7.2 ab Seite 91) und wie die faire Aufteilung der Kosten (z.B. je nach Herstellungsmenge der Mitglieder, nach der Anzahl der Stoffe im Konsortium, ...) erfolgt. Einen zusammenfassenden Überblick welchen Konsortien die voestalpine für welche Stoffe beigetreten ist, zeigt Tabelle 26. Des weiteren ist ersichtlich welchen Industriezweigen das Konsortium zuzuordnen ist und wer jeweils der Lead Registrant ist.

Tabelle 26 - REACH relevante Konsortien und Stoffe für die voestalpine

Konsortium	Stoff	Lead Registrant
Iron Oxide REACH Consortium (IORC)	Eisen-(III)-oxid	Lanxess Deutschland GmbH
Iron Platform Consortium (IP) <i>(direkter Kontakt zum IORC für die Mitglieder der IP)</i>	Eisenerzpellets	Tata Steel IJmuiden BV
	Roh-/Eisen	AM107_ArcelorMittal REACH OR
	Eisen Sinter	Tata Steel UK Ltd.
	Zunder	ArcelorMittal Belval
Eisenhüttenschlacken Konsortium (RFSC)	Hochofenschlacke	ThyssenKrupp Steel Europe AG
	Sekundärmet. Schlacke	ThyssenKrupp Steel Europe AG
	LD Schlacke	ThyssenKrupp Steel Europe AG
	EAF Schlacke	Badische Stahlwerke GmbH (EAF C) ¹ ThyssenKrupp Nirosta GmbH (EAF S) ¹
REACH for Coal Chemicals (R4CC)	Leichtöl Kohle	Pruna Betreiber GmbH
	Rohteer	Rütgers Germany GmbH
Al&Fe Salts Consortium	Eisenchlorid	Kemira Ibérica S.A.
	Eisensulfat	Kemipol Sp. Z o.o.
Sulphuric Acid Consortium	Schwefelsäure	Lanxess Deutschland GmbH
Lime Consortium	Branntkalk	EULA aisbl
Zinc Consortium	Zinkschlacke	Rheinzink GmbH & Co KG
Konsortium	zugeordneter Industriezweig/-verband	
Iron Oxide REACH Consortium	Chemische Industrie (Pigmente)	
Iron Platform Consortium	International Pig Iron Association (IPIA)	
Eisenhüttenschlacken Konsortium	FEhS ² , Eisen- und Stahlindustrie	
REACH for Coal Chemicals	Coal Chemicals Sector Group (CCSG)	
Al&Fe Salts Consortium	REACH Centrum	
Sulphuric Acid Consortium	European Sulphuric Acid Association (ESA)	
Lime Consortium	EULA und IMA-Europe ³	
Zinc Consortium	International Zinc Association (IZA)	

¹ EAF C / S ... Slag, electric arc furnace (carbon steel production / stainless steel production)

² FEhS ... Institut für Baustoff-Forschung e.V.

³ EULA ... European Lime Association, IMA ... Industrial Minerals Association

Die in Tabelle 26 gezeigten acht Konsortien sind alle für die voestalpine Stahl GmbH und zwei davon für alle registrierungspflichtigen Tochtergesellschaften im voestalpine Konzern (inklusive voestalpine Stahl GmbH) relevant. Dies sind das Iron Platform Consortium (IP) und das Eisenhüttenschlackenkonsortium (REACH Ferrous Slag Consortium oder RFSC). Bei diesen beiden Konsortien ist entsprechend der voestalpine REACH Strategie als direkter Vertreter die voestalpine Stahl GmbH genannt (da auch rechtlich möglich). Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Informationen konzernweit zentral von einer Stelle koordiniert ein- als auch ausgehen. Sehr wohl sind den jeweiligen Konsorten die Namen (inklusive Kontaktdaten) der von voestalpine Stahl GmbH vertretenen voestalpine Tochtergesellschaften bekannt. Dies v.a. aus abrechnungstechnischen Gründen um sicherzustellen, dass keine Unternehmen an der gemeinsamen Einreichung der Registrierungsunterlagen teilnehmen, die sich nicht an den Kosten zur Erstellung des Registrierungs dossiers beteiligen (Trittbrettfahrer vgl. Kapitel 4.7.2 ab Seite 91).

4.7.5.2 Beitritt zu Konsortien - Vertragsprüfung in der voestalpine

Beim Beitritt zu Konsortien sind diverse Formalitäten zu beachten, auf die jedoch in der gegenständlichen Arbeit nicht näher eingegangen werden soll. In der voestalpine wurde von der zentralen Projektkoordination REACH sichergestellt, dass die diesbezüglichen Vorgaben von den Konsortien innerhalb der voestalpine eingehalten werden und folglich auch alle erforderlichen Registrierungen fristgerecht abgeschlossen wurden. Eines war jedoch dabei je Konsortium immer gleich und aus voestalpine Sicht besonders zu beachten, nämlich die Prüfung und in weiterer Folge die Unterzeichnung der Konsortialverträge. Da wie schon weiter oben dargestellt (vgl. Kapitel 4.7.4 ab Seite 96) Konsortialverträge zeitlich gesehen in der Regel vor Gründung eines Konsortiums aufgesetzt und gründlich geprüft sind, war es meist im Zuge eines Beitritts eines einzelnen Mitglieds nicht möglich etwaige Änderungen im Vertrag einzubringen, da dies in der Regel einen sehr umfassenden bürokratischen Prozess im Konsortium ausgelöst hätte und den eigentlichen Hauptgrund zur Bildung, nämlich die gemeinsame Erstellung der Registrierungsunterlagen für REACH, unnötig in die Länge gezogen hätte.

Daher ist vor einer detaillierten Vertragsprüfung der voestalpine Juristen zu unterscheiden ob ein Vertrag bereits fixiert ist, d.h. keine Änderungen mehr vorgenommen werden können, oder ob ein Vertrag noch in der Entwurfsphase ist und daher noch Änderungen möglich sind. Im letzteren Fall erfolgt im Interessier der

voestalpine Tochtergesellschaften natürlich eine detaillierte Vertragsprüfung. Sollte der Vertrag aber bereits fix vorliegen (zutreffend bei den acht für die voestalpine relevanten Konsortien), wird trotzdem festgelegt, aus juristischer Sicht zu überprüfen ob darin zumindest folgende Punkte bzw. Forderungen im Interesse der voestalpine abgedeckt sind.

1. Gewährleistung der rechtzeitigen Fertigstellung der Registrierungsunterlagen
2. Gerechter Kostenaufteilungsschlüssel unter den Mitgliedern
3. Resultierende Rechte und Pflichten für die voestalpine

Welche Prozessschritte erforderlich waren bis es zur Prüfung gemäß den o.g. festgelegten Kriterien, zur Freigabe, zur Unterzeichnung des Konsortialvertrages und somit zum formalen Beitritt zum Konsortium kam, zeigt Abbildung 25.

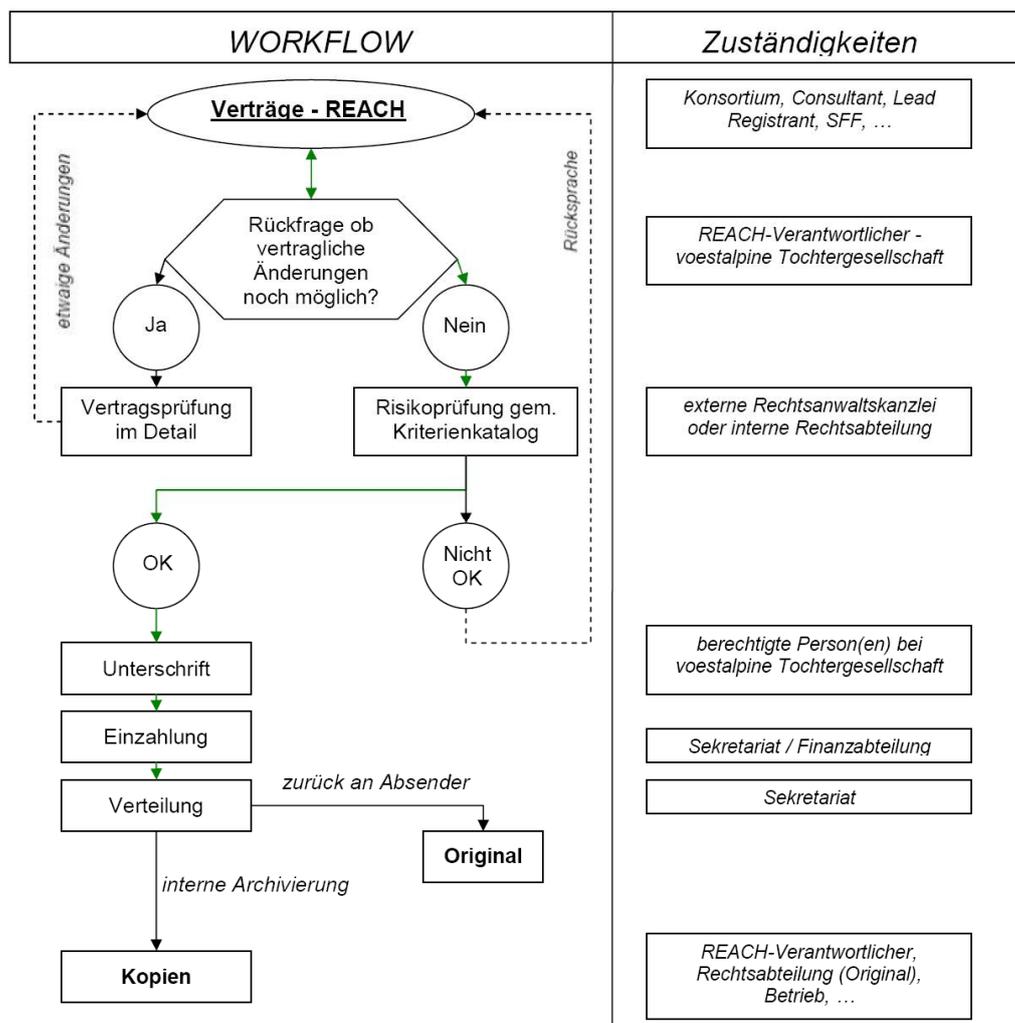


Abbildung 25 - Ablauf der Vertragsprüfung in der voestalpine [Quelle: eigene Darstellung]

Mit dem Beitritt zu Konsortien sind auch für die voestalpine Tochtergesellschaften vertraglich fixierte Pflichten einzuhalten. Diese werden im Detail in den Konsortialverträgen geregelt, von der Projektkoordination REACH an die betroffenen voestalpine Tochtergesellschaften kommuniziert, in der gegenständlichen Arbeit aber nicht weiter ausgeführt.

Nach Erledigung der Formalitäten zum Konsortialbeitritt war für die voestalpine sichergestellt, dass die gemeinsame Einreichung der Registrierungen in Kooperation mit den restlichen Industrieunternehmen auf EU Ebene durchgeführt wird. An dieser Stelle wird nicht weiter auf die Einzelheiten zur Erstellung des Registrierungs dossiers eingegangen, da alle Konsortien diese rechtzeitig erstellt haben und die Registrierungs dossiers durch die Lead Registranten auch eingereicht wurden. Ausgehend vom Vorliegen der fertigen Registrierungs dossiers wird nachstehend der Prozess zur Einreichung der Co-Registranten-Dossiers in der voestalpine beschrieben.

4.7.5.3 Zentrale Einreichung der Registrierungs dossiers in der voestalpine

Bei der Registrierung der 23 Stoffe im voestalpine Konzern (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129) erfolgte neben der zentralen Steuerung sämtlicher Aktivitäten auch operativ die Umsetzung von einer Stelle aus. In beiden Fällen war dies die Projektkoordination REACH (vgl. Organigramm in Abbildung 14 auf Seite 57) von wo aus der in nachstehender Abbildung 26 dargestellte Registrierungsprozess initiiert und in weiterer Folge auch Schritt für Schritt bearbeitet wurde. Je nach Erfordernis erfolgte dabei die Abstimmung mit dem REACH Verantwortlichen aus der jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaft.

Die erforderlichen IUCLID5 Co-Registranten-Dossiers wurden, wie in Abbildung 26 dargestellt, ebenfalls von der Projektkoordination REACH erstellt und vor Versendung noch zur inhaltlichen Prüfung an den REACH Verantwortlichen der jeweiligen voestalpine Tochtergesellschaft übermittelt. Erst nach erfolgter Freigabe durch diesen wurde das Dossier durch die Projektkoordination REACH eingereicht. Um vor Einreichung sämtlichen Vorgaben von REACH zu entsprechen wurden die einschlägigen Co-Registranten Leitfäden [87] sowie zusätzlichen Hilfestellungen der ECHA⁴³ bei den einzelnen Prozessschritten systematisch befolgt. Schon alleine

⁴³ ECHA Homepage (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): http://echa.europa.eu/reachit/-joint_submission_member_en.asp

aufgrund des Umfanges dieser Anleitungen und Hilfestellungen die von den Registranten unbedingt zu befolgen sind, bringt die zentrale Durchführung der Registrierungen bei der Projektkoordination REACH eine Entlastung der dezentralen REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften mit sich.

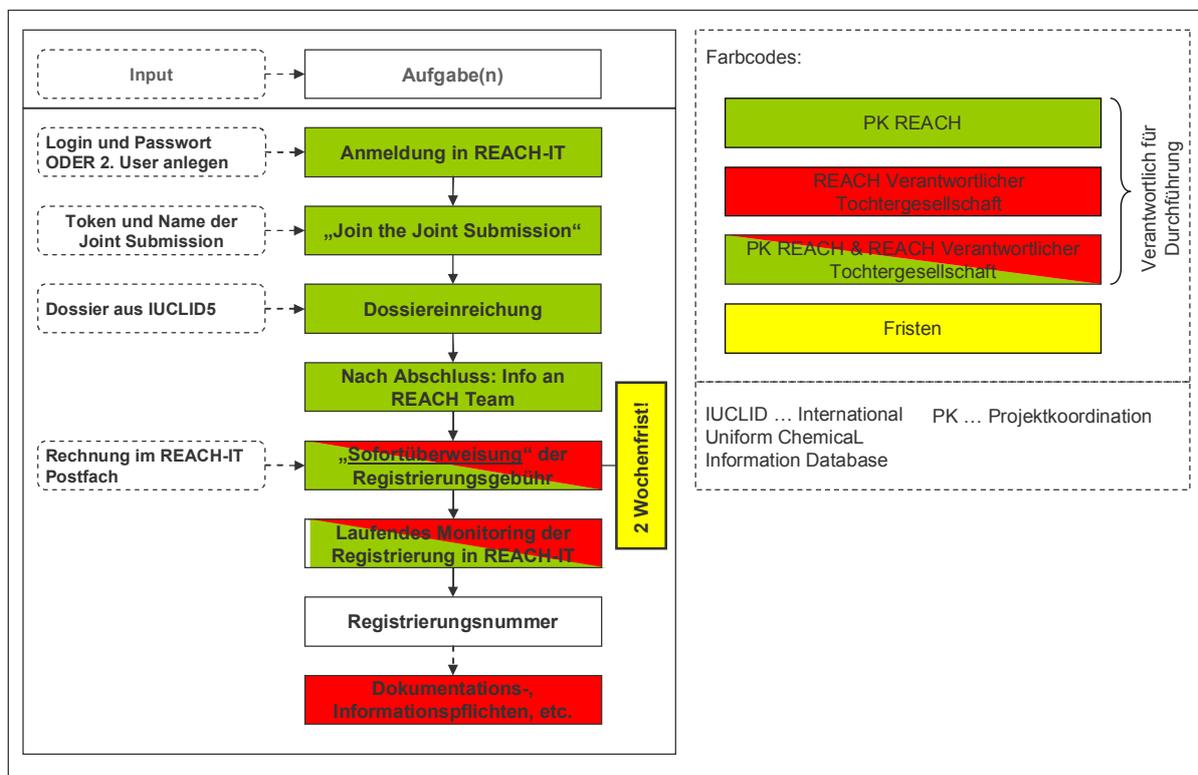


Abbildung 26 - Zentrale Registrierung im voestalpine Konzern [Quelle: eigene Darstellung]

Ein wesentlicher Aspekt hinsichtlich des in Abbildung 26 gezeigten Prozesses zur zentralen Registrierung im voestalpine Konzern ist besonders hervorzuheben: Wird nämlich ein Registrierungsdossier von der ECHA zweimal als nicht vollständig bemängelt, so ist erneut die Registrierungsgebühr von € 23.250,-- (für hergestellte oder in die EU importierte Stoffe in einer Menge größer 1.000 t/a, gemäß REACH Gebührenverordnung [35]) zu entrichten. Zusätzlich kommt das Risiko hinzu, dass bei Einreichung des Registrierungsdossier kurz vor dem 01. Dezember 2010, aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit möglicherweise eine rechtzeitige Registrierung nicht mehr gewährleistet werden kann. Falls dies eintritt, wäre gemäß dem Leitsatz „Ohne Daten kein Markt“ gemäß Artikel 5 der REACH-Verordnung eine über die festgelegte Frist hinausgehende Herstellung (oder ein Import in die EU) sofort einzustellen (vgl. auch Kapitel 3.2.1 ab Seite 30).

4.7.5.4 Unterschiedliche Datenanforderungen je Stoff beim Registrierungsdossier

Welche Inhalte von den Registrierungsunterlagen (technisches Dossier und Stoffsicherheitsbericht) gemeinsam bzw. einzeln eingereicht werden können, wurde bereits in Kapitel 4.7.2 ab Seite 91 gezeigt. Die wesentlichen Einflussfaktoren zur Festlegung der gemeinsamen oder einzelnen Einreichung bestimmter Teile der Registrierungsunterlagen (Möglichkeiten vgl. Abbildung 21 auf Seite 93) sind in nachstehender Tabelle 27 zusammengefasst. Die jeweilige Strategie je Stoff wurde dabei in Anlehnung an diese Kriterien in den einzelnen Konsortien gemeinsam durch die Mitglieder festgelegt.

Tabelle 27 - Einflussfaktoren Einreichung Registrierungsdossier gemeinsam und einzeln

Einreichung Registrierungsdossier gemeinsam / einzeln	wesentliche Einflussfaktoren [je Stoff]	Beispiele mit Relevanz für die voestalpine
Daten werden vorwiegend gemeinsam eingereicht	ungefährlicher Stoff wenig Verwendungen	Roheisen, Schlacken, ... Eisen Sinter, ...
Daten werden vorwiegend einzeln eingereicht	gefährlicher Stoff weit verbreitete Verwendungen	Eisensulfat, Branntkalk, ... Schwefelsäure, ...

Keinen Einfluss auf die Festlegung ob bestimmte Teile der Registrierungsunterlagen gemeinsam oder einzeln eingereicht werden, haben die Mengenschwellen gemäß REACH-Verordnung (vgl. Tabelle 8 auf Seite 31) je Stoff. Diese bestimmen jedoch sehr wohl die grundsätzlichen Datenanforderungen die ein Registrierungsdossier enthalten muss (vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30).

Im Falle einer getrennten Einreichung betreffend der Leitlinien zur sicheren Verwendung und des Stoffsicherheitsberichtes wurden entsprechende Vorlagen im Konsortium gemeinsam erstellt und sind bei Bedarf von den Co-Registranten ergänzt und auch explizit eingereicht worden. Die diesbezüglichen Unterschiede bei den registrierten Stoffen im voestalpine Konzern sind in Tabelle 28 dargestellt. Demzufolge war es auch erforderlich die Gestaltung der voestalpine Co-Registranten-Dossiers vor der Einreichung darauf abzustimmen.

Tabelle 28 - Gemeinsam bzw. getrennt eingereichte Daten des Registrierungs dossiers je Stoff

Stoff	GoSU ¹	CSR Teil A ²	CSR Teil B ²
Eisen-(III)-oxid	LR	LR	LR
Eisenerzpellets	LR	CO	LR
Roh-/Eisen	LR	LR	LR
Eisen Sinter	LR	CO	LR
Zunder	LR	LR	LR
Hochfenschlacke	LR	LR	LR
Sekundärmetallurgische Schlacke	LR	LR	LR
LD Schlacke	LR	LR	LR
EAF Schlacke	LR	LR	LR
Leichtöl Kohle (Rohbenzol) ³	CO	---	---
Rohteer ³	CO	---	---
Eisenchlorid	CO	CO	CO
Eisensulfat	CO	CO	CO
Schwefelsäure	CO	CO	CO
Branntkalk	LR	CO	CO/LR ⁴
Zinkschlacke	CO	CO	CO

LR ... Lead Registrant, CO ... Co-Registrant

¹ GoSU ... Guidance for Safe use (Leitfaden für die sichere Verwendung; gem. REACH Anhang VI Nr.5)

² CSR ... Chemical Safety report (Stoffsicherheitsbericht; Teil A / B gem. REACH Anhang I Nr. 7)

³ CSR wurde nicht erstellt (vgl. REACH Artikel 18 (2) für transportierte isolierte Zwischenprodukte)

⁴ CO: Eigener Teil A und Teil B (nur Kapitel 2, 9, 10) und Expositionsszenarien (für die identifizierten Verwendungen von Arbeitnehmern, Konsumenten und Umweltexposition); LR: CSR Teil B (Kapitel 1, 3-8) für alle Registranten gemeinsam

Wie Tabelle 28 zeigt, wurden bei mehr als der Hälfte der von den voestalpine Tochtergesellschaften registrierten Stoffen sämtliche optionalen Bestandteile des Registrierungs dossiers (vgl. Abbildung 21 auf Seite 93) durch den Lead Registranten eingereicht. Eine Ausnahme bildeten beispielsweise die Eisenerzpellets und der Eisen Sinter wo der, vom Lead Registranten (vgl. Tabelle 26 auf Seite 105) bereits vorgefertigte Teil A des Stoffsicherheitsberichtes, einzeln einzureichen war. Dieser Teil beinhaltet eine kurze Bestätigung des Co-Registranten, dass die empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen umgesetzt und auch an nachgeschaltete Anwender in der Lieferkette mitgeteilt werden. Die gewählte Vorgehensweise für diese beiden Stoffe wurde vom Lead Registranten ausdrücklich so verlangt (Beweggründe dazu sind nicht bekannt) und auch von den Mitgliedern im Konsortium akzeptiert.

Für Rohbenzol und Rohteer, welche als transportierte, isolierte Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen (vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) registriert wurden, waren nur die Leitlinien für die sichere Verwendung durch den Co-

Registranten einzureichen, da für Zwischenprodukte in der Regel kein Stoffsicherheitsbericht gemäß REACH-Verordnung Artikel 2 (8) zu erstellen ist.

4.7.6 Positive Entwicklungen beim Registrierungsprozess

Wie auch schon bei der Vorregistrierung (vgl. Kapitel 4.5.4 ab Seite 82) gab es auch bei der Registrierung bestimmte Ausnahmetatbestände die in der Form wie sie letztlich ausgeführt wurde in der REACH-Verordnung nicht so eindeutig abgebildet sind. Diese ergaben sich aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge des Fortschreitens der REACH Umsetzung und wurden auch im Dialog zwischen Industrie und ECHA gemeinsam ausgearbeitet. Im Gegensatz zu den diesbezüglichen Anforderungen die sich im Zuge der Vorregistrierung ergaben, sind jene im Zusammenhang mit der Registrierung durchaus positiv aus Sicht der Industrie zu werten. Die zwei wesentlichsten mit Relevanz für die voestalpine werden nachstehend beschrieben:

4.7.6.1 Einreichung der Registrierung spätestens zwei Monate vor Fristablauf

Per Mitteilung der ECHA vom 14. September 2010 [88] erfolgte ein klarer Aufruf in Richtung aller Lead Registranten. Demnach empfehlen die ECHA und auch die EU-Kommission⁴⁴ allen Lead Registranten das „Lead-Registrierungsdossier“ bis spätestens 30. September 2010, d.h. zwei Monate vor Ablauf der gesetzlichen Registrierungsfrist, einzureichen [89]. Dies soll sicherstellen, dass etwaig auftretende Probleme mit diesem Dossier noch rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Frist behoben werden können. Weiters soll es allen Co-Registranten die Möglichkeit geben auch deren Dossier noch rechtzeitig einreichen zu können, da diese von der Einreichung des Registrierungsdossiers durch den Lead Registranten unmittelbar abhängen.

4.7.6.2 Ausnahmen die eine begründete Fristversäumnis rechtfertigen

Knapp vor Ablauf der ersten Registrierungsfrist hat die europäische Kommission bzw. die ECHA eine Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Registrant die Fristversäumnis bei Angabe nachweislicher Begründungen in fünf angegebenen Fällen rechtfertigen kann [90]. Obwohl es innerhalb des voestalpine Konzerns zu keinen Fristversäumnissen kam, wird der wichtigste der fünf Punkte kurz erläutert: Demzufolge ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Co-Registranten,

⁴⁴ Inoffiziell wurde dies industrieeintern bereits vorher entsprechend kommuniziert und verbreitet.

falls ein Lead registrant nachweislich das Registrierungsdossier für einen Stoff zu spät bzw. unvollständig einreicht. Dieser Punkt wurde von der Industrie sehr begrüßt, da die Co-Registranten direkt von der Einreichung des Lead Registranten abhängig sind und somit bei Versäumnissen des Lead Registranten (natürlich vorausgesetzt, dass das eigene Dossier ordnungsgemäß fertig gestellt ist) nicht rechtzeitig registrieren können. Die weiteren Punkte sind aus Sicht der voestalpine von untergeordneter Bedeutung.

4.7.7 Post Registration Management

Im Anschluss an die erfolgreiche Registrierung vor Ablauf der ersten Registrierungspflicht ist den damit verbundenen gesetzlichen Dokumentationspflichten nachzukommen (=Post Registration Management). Das bedeutet einerseits die Aufbewahrungspflicht der registrierten Dossiers von 10 Jahren ist sicherzustellen (vgl. REACH Artikel 36) und andererseits sind entlang der Lieferkette etwaige neue Erkenntnisse sowie die Registrierungsnummer in Form eines aktualisierten Sicherheitsdatenblattes (SDB) gemäß REACH Artikel 31 (9) für die jeweiligen Stoffe zu kommunizieren. Um auch bei diesen Prozessen eine einheitliche Vorgehensweise im voestalpine Konzern zu gewährleisten, werden die einzuhaltenden Rahmenbedingungen zentral von der Projektkoordination REACH vorgegeben. Bei den Sicherheitsdatenblättern wird auf Basis der eingereichten Registrierungsdossiers eine Aktualisierung durchgeführt. Vom Eisenhüttenschlackenkonsortium und vom Iron Platform Consortium werden Vorlagen zur weiteren Verwendung in den Unternehmen erstellt, bei den anderen Konsortien ist eine gemeinsame Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nicht vorgesehen.

Die voestalpine ist auch lange nach dem 01. Dezember 2010 noch Mitglied der 8 Konsortien denen sie zum Zwecke der REACH Registrierung beigetreten ist. In wie weit eine Verlängerung der Zusammenarbeit in den Konsortien auch über 2012 hinausgehend noch erforderlich ist, kann aus derzeitiger Sicht noch nicht gesagt werden. Der Grund dafür ist, dass gegebenenfalls erforderliche Aktualisierungen des Registrierungsdossiers oder Nachholbedarf von Studien vom Evaluierungsergebnis der ECHA bzw. den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten abhängen (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32). Eine über REACH hinausgehende Zusammenarbeit ist aus derzeitiger Sicht in keinem der für voestalpine relevanten Konsortien geplant. Von Seiten der ECHA als auch der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt die Evaluierung der Dossiers bzw. der Stoffe (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32).

5 Ergebnisse und Diskussion

Die allgemein gültigen REACH Verordnungsvorgaben, welche die Basis für die einzelnen Handlungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung von REACH bilden, wurden bereits im Kapitel 3 (ab Seite 20) allgemein erläutert. Der im Speziellen für die voestalpine daraus abzuleitende Handlungsbedarf bzw. die methodische Umsetzung wurde in Kapitel 4 (ab Seite 49) beschrieben. Im folgenden Abschnitt wird darauf basierend dargestellt welche Auswirkungen sich für die in der voestalpine hergestellten, in die EU importierten oder verwendeten Produkte ergaben. Es wird im Wesentlichen auf die Umsetzung der Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten (vgl. Kapitel 5.1 ab Seite 114 sowie Kapitel 5.2 ab Seite 129) eingegangen, sowie auf spezielle Herausforderungen die sich für die voestalpine im Zuge der methodischen Umsetzung der REACH Verordnung ergaben. Dies sind zum einen die gemeinsame Positionierung der europäischen Stahlindustrie zu sektorspezifischen Fragestellungen in Bezug auf REACH (vgl. Kapitel 5.3 ab Seite 139) sowie zum anderen die Errichtung einer Generalimporteurgesellschaft für den voestalpine Konzern (vgl. Kapitel 5.4 ab Seite 146). Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine zusammenfassende Darstellung positiver und negativer Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung von REACH in der voestalpine (vgl. Kapitel 5.5 ab Seite 158).

5.1 Ergebnis der Vorregistrierung in der voestalpine

Die methodische Umsetzung der Vorregistrierungspflichten im voestalpine Konzern wurde im Kapitel 4.5 (ab Seite 78) näher ausgeführt. Nachfolgend wird nun beschrieben welche Auswirkungen dies auf die voestalpine im Speziellen hatte und welche wesentlichen Erkenntnisse für die folgenden Umsetzungsschritte daraus gewonnen werden konnten.

Um überhaupt zu wissen welche Stoffe eine voestalpine Tochtergesellschaft vorregistrieren muss, waren zwei wesentliche Schritte, die keine direkte Verpflichtung der REACH-Verordnung darstellen, im Vorfeld erforderlich (vgl. Abbildung 11 auf Seite 49). Der erste Schritt dabei ist die „Stoffinventarisierung je Gesellschaft“ (vgl. Kapitel 4.3 ab Seite 70). Hierbei erfolgte eine detaillierte Erfassung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die in einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften zugekauft, verwendet, hergestellt sowie verkauft werden. Das Ergebnis dieser Ermittlung wurde in Form einer Liste (bezeichnet als Stoffinventar) zusammengefasst und bildet die Grundlage dafür, um unternehmensintern die Betroffenheit von REACH abzuklären

und in weiterer Folge die erforderlichen Pflichten und Prioritäten zu bestimmen. Demnach bildete die Stoffinventarliste auch die Grundlage zur Ermittlung der Vorregistrierungspflichten.

Im Anschluss an die Erstellung der Stoffinventarlisten werden im zweiten Schritt die im Schritt eins ermittelten Stoffe „kategorisiert und priorisiert für die Vorregistrierung“ (vgl. Kapitel 4.4 ab Seite 74). Dabei handelt es sich um die systematische Selektion (vgl. Abbildung 18 auf Seite 75) jener Stoffe die letztendlich auch im Zuge der Vorregistrierung eingereicht werden.

Auf Basis der jeweiligen Stoffinventarlisten in den voestalpine Tochtergesellschaften ist eine systematische Unterteilung der vorzuregistrierenden Stoffe nach Maßgabe der REACH Vorgaben gemäß nachfolgender Tabelle 29 festgelegt. Diese Angaben gelten richtungsweisend als Vorgabe für die Vorregistrierung und in weiterer Folge für die Registrierungen (vgl. Kapitel 5.2 ab Seite 129) im gesamten voestalpine Konzern. Der Auswahlprozess zur methodischen Ermittlung der vorzuregistrierenden Stoffe in den einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften wurde bereits in Kapitel 4.4 ab Seite 74 (Prozessablauf vgl. Abbildung 18 auf Seite 75) erläutert.

Tabelle 29 - Systematik zur Unterteilung der vorzuregistrierenden Stoffe in der voestalpine

Hauptkategorie gem. REACH-Verordnung	Unterkategorie gem. Produktionsprozess	Beispiele
Herstellung nach Artikel 3 Nr. 8	Hauptprodukte	Brantkalk, Roh-/Eisen, Sinter, ... <i>der Koksherstellung:</i> Rohbenzol, Rohteer, Schwefelsäure, ...
	Nebenprodukte	<i>der Stahlerzeugung:</i> Hochofenschlacken, LD-Schlacke, sekundärmetallurgische Schlacke, EAF Schlacke, ... <i>der Stahlverarbeitung:</i> Eisenoxide, Eisensulfate, Eisenchloride, Zinkschlacke, Zunder, ...
Einfuhr (=Import) in die EU nach Artikel 3 Nr. 10	Rohstoffe	Ferrolegerungen, Carbide, Eisenerzpellets, ...
	Stahlinhaltsstoffe	Al, Sb, As, Bi, B, Ca, C, Ce, Cr, Co, Cu, Graphit, La, Pb, Mg, Mn, Mo, Ni, Nb, P, Si, S, Ta, Te, Sn, Ti, W, V, Y, Zn, Zr, ...
Ausnahme nach Artikel 2 (7d)	zurückgewonnene, schon registrierte Stoffe	Feuerfestmaterialien und -ausbruch, ...

5.1.1 Überblick der vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern

Am Ende der Vorregistrierungsfrist mit 01. Dezember 2008 sind im voestalpine Konzern von 28 voestalpine Tochtergesellschaften gesamt rund 1.000 Stoffe (davon ca. 250 unterschiedliche Stoffe) vorregistriert worden. Die Verteilung der Vorregistrierungen in den einzelnen Divisionen im voestalpine Konzern ist in Abbildung 27 gezeigt.

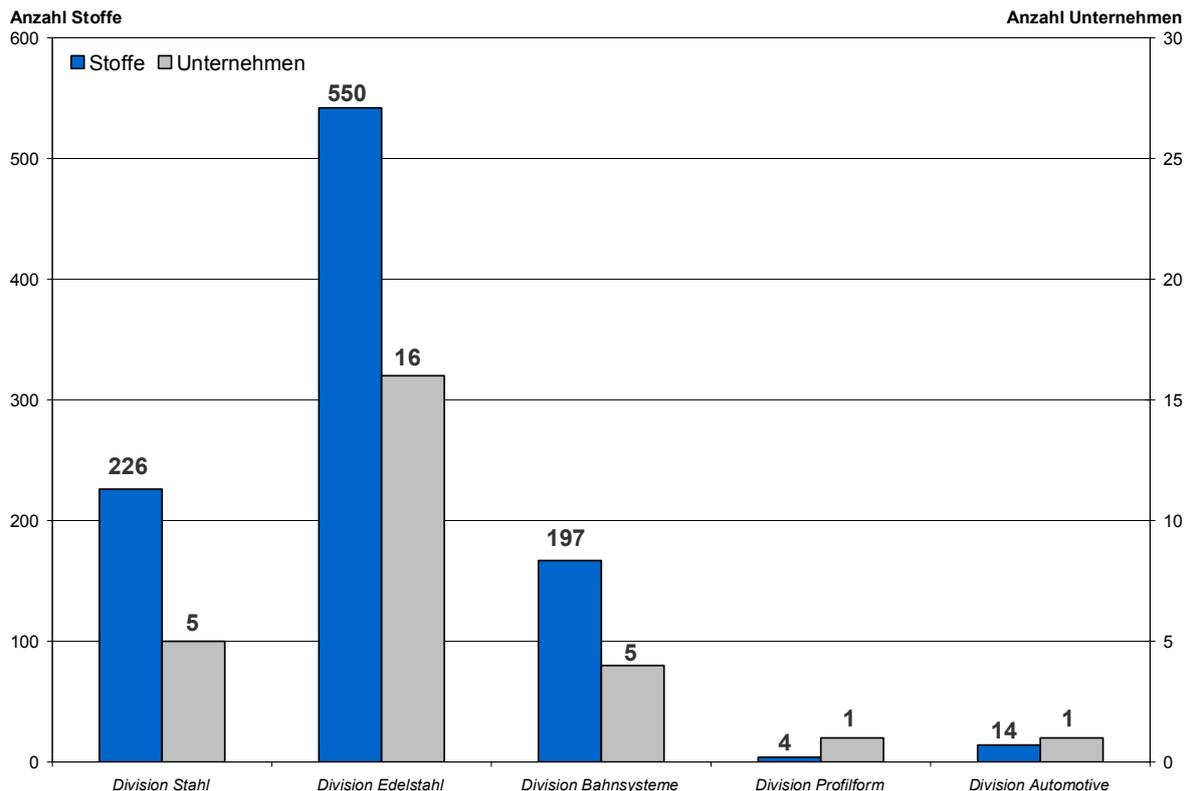


Abbildung 27 - Verteilung der Vorregistrierungen bzw. Unternehmen im voestalpine Konzern
[Quelle: eigene Darstellung]

Die zum Zeitpunkt der Vorregistrierungsfrist größte Division Edelstahl⁴⁵ war mit 550 Vorregistrierungen von insgesamt 16 Gesellschaften der absolute Spitzenreiter im voestalpine Konzern in punkto Vorregistrierungen. Gefolgt von den Divisionen Stahl und Bahnsysteme die mit 226 bzw. 197 nahezu eine gleiche Anzahl an Vorregistrierungen von jeweils fünf Gesellschaften verzeichneten. Die Divisionen

⁴⁵ Aus der nach der Übernahme der Böhler Uddeholm AG durch die voestalpine AG im Jahr 2007 größten (in Bezug auf die Anzahl der Gesellschaften innerhalb der Division) Division Edelstahl wurden einige Gesellschaften mit 01. April 2010 in die Divisionen Profilform und Bahnsysteme ausgegliedert.

Profilform und Automotive verzeichneten vergleichsweise wenig Vorregistrierungen verglichen zu den anderen drei Divisionen (dabei jeweils nur eine Gesellschaft). Ergänzend zur oben dargestellten Verteilung der Vorregistrierungen in der voestalpine, zeigt die nachstehende Tabelle 30 die Verteilung dieser vorregistrierten Stoffe (Erläuterung vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) nach den in der REACH-Verordnung Artikel 23 geregelten Mengenschwellen (vgl. Tabelle 8 auf Seite 31).

Tabelle 30 - Vorregistrierungen nach Mengenschwellen und voestalpine Tochtergesellschaft

Divisionen	Gesellschaften	voestalpine Tochtergesellschaften	Mengenband REACH [t/a]				Summe Vorregistrierungen	
			1-10	10-100	100-1000	>1000	Gesellschaft	Division
Stahl	5	voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	1	1	55	23	80	226
		voestalpine Stahl GmbH	0	0	12	58	70	
		voestalpine Giesserei Traisen GmbH	16	6	7	2	31	
		voestalpine Grobblech GmbH	12	4	4	4	24	
		voestalpine Gießerei Linz GmbH	7	9	5	0	21	
Edelstahl	16	Fontargen GmbH	92	9	1	0	102	550
		Soudokay S.A.	31	12	7	1	51	
		Böhler Schweißtechnik Deutschland GmbH	19	19	7	3	48	
		Buderus Edelstahl GmbH	14	6	3	22	45	
		Böhler Schweißtechnik Austria GmbH	29	11	3	1	44	
		Böhler Edelstahl GmbH & Co KG	7	6	11	19	43	
		Uddeholm Tooling AB	23	6	5	7	41	
		Buderus Edelstahl Band GmbH	10	4	6	12	32	
		Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH	6	7	6	4	23	
		IS Intersteel Stahlhandel GmbH	9	8	0	5	22	
		UTP Schweißmaterial GmbH	12	8	1	0	21	
		Böhler Bleche GmbH & Co KG	19	2	0	0	21	
		Böhler Schmiedetechnik GmbH & Co KG	5	6	2	2	15	
		Avesta Welding AB	6	8	1	0	15	
		ENPAR Sonderwerkstoffe GmbH	9	1	4	0	14	
		Böhler Ybbstal Profil GmbH	6	5	1	1	13	
Bahnsysteme	5	voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	2	13	26	39	80	197
		voestalpine Austria Draht GmbH	0	21	4	7	32	
		voestalpine Schienen GmbH	12	2	9	7	30	
		TSTG Schienen Technik GmbH & Co KG	12	1	10	7	30	
		voestalpine Tubulars GmbH & Co KG	5	3	9	8	25	
Profilform	1	voestalpine Krems Finaltechnik GmbH	0	0	4	0	4	4
Automotive	1	voestalpine Rotec GmbH	8	5	1	0	14	14
5	28		372	183	204	232		991
			37,5%	18,5%	20,6%	23,4%		

Die oben dargestellte Verteilung lässt erkennen, dass die meisten Vorregistrierungen im voestalpine Konzern im Mengenschwellenbereich von einer Tonne bis 10 Tonnen pro Jahr liegen, gefolgt von der Anzahl der Vorregistrierungen im höchsten Mengenschwellenbereich, nämlich größer 1.000 Tonnen pro Jahr. Diese Verteilung ist damit zu erklären, dass die stahlproduzierenden Gesellschaften⁴⁶ im voestalpine

⁴⁶ voestalpine Stahl GmbH, voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG, Böhler Edelstahl GmbH & Co KG, Buderus Edelstahl GmbH, Uddeholm Tooling AB

Konzern, wo beispielsweise die voestalpine Stahl GmbH im Jahr 2008 etwa 5,3 Millionen Tonnen Rohstahl erzeugte [91], fast ausschließlich im höchsten Stoffmengenbereich (größer 1.000 Tonnen pro Jahr) operieren und diesen bei weitem überschreiten. Der hohe Anteil an Vorregistrierungen im niedrigsten Stoffmengenbereich (eine Tonne bis 10 Tonnen pro Jahr) kann vorwiegend auf die von vielen voestalpine Tochtergesellschaften vorregistrierten Inhaltsstoffe von metallischen Halbzeugen zurückgeführt werden (vgl. Kapitel 5.3.1 ab Seite 141). Jenes Unternehmen, welches konzernweit die meisten Vorregistrierungen durchgeführt hat, ist die Fontargen GmbH mit 102 Vorregistrierungen. Davon 92 Vorregistrierungen oder 90% liegen im niedrigsten Mengenschwellenbereich. Am anderen Ende liegt die voestalpine Krems Finaltechnik GmbH mit nur vier Vorregistrierungen.

Vergleicht man die beiden integrierte Hüttenwerke im voestalpine Konzern, so liegt die voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG mit 80 Vorregistrierungen vor der voestalpine Stahl GmbH mit 70 Vorregistrierungen. Der wesentliche Unterschied der Vorregistrierungen dieser beiden Gesellschaften liegt darin, dass von der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG zusätzlich noch verschiedene Stäube und vereinzelt mehr Rohstoffe als von voestalpine Stahl GmbH vorregistriert wurden (vgl. Absicherungsstrategie im Kapitel 4.5.1 ab Seite 78).

Innerhalb der Division Stahl hat die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH die meisten Vorregistrierungen (80 Stoffe) durchgeführt. Mit diesen Vorregistrierungen werden, gemäß der Strategie zur Einrichtung einer Generalimportgesellschaft (vgl. Kapitel 5.4 auf Seite 146), ausschließlich die benötigten Rohstoffe, welche gegebenenfalls von außerhalb der EU importiert werden müssen, abgedeckt. Im Gegensatz dazu betreffen die 70 vorregistrierten Stoffe der voestalpine Stahl GmbH etwa zu einem Drittel die von dieser Gesellschaft hergestellten Stoffe. Die genaue Einordnung der vorregistrierten Stoffe innerhalb der voestalpine Stahl GmbH ist in Kapitel 5.1.1.1 ab Seite 119 dargestellt und beschrieben. Die restlichen drei Gesellschaften, welche innerhalb der Division Stahl Vorregistrierungen durchgeführt haben, taten dies vorwiegend um für etwaige Importe von außerhalb der EU die verlängerten Fristen gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen zu können und als Absicherung falls die o.g. Generalimportlösung nicht umgesetzt wird.

5.1.1.1 Vorregistrierte Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH

An dieser Stelle wird auf die Vorregistrierungen in der voestalpine Stahl GmbH näher eingegangen. Gemäß der in obiger Tabelle 29 (auf Seite 115) dargestellten Untergliederung der vorzuregistrierenden Stoffe wurden in der voestalpine Stahl GmbH darauf bezogen folgende Stoffe vorregistriert (siehe Abbildung 28).

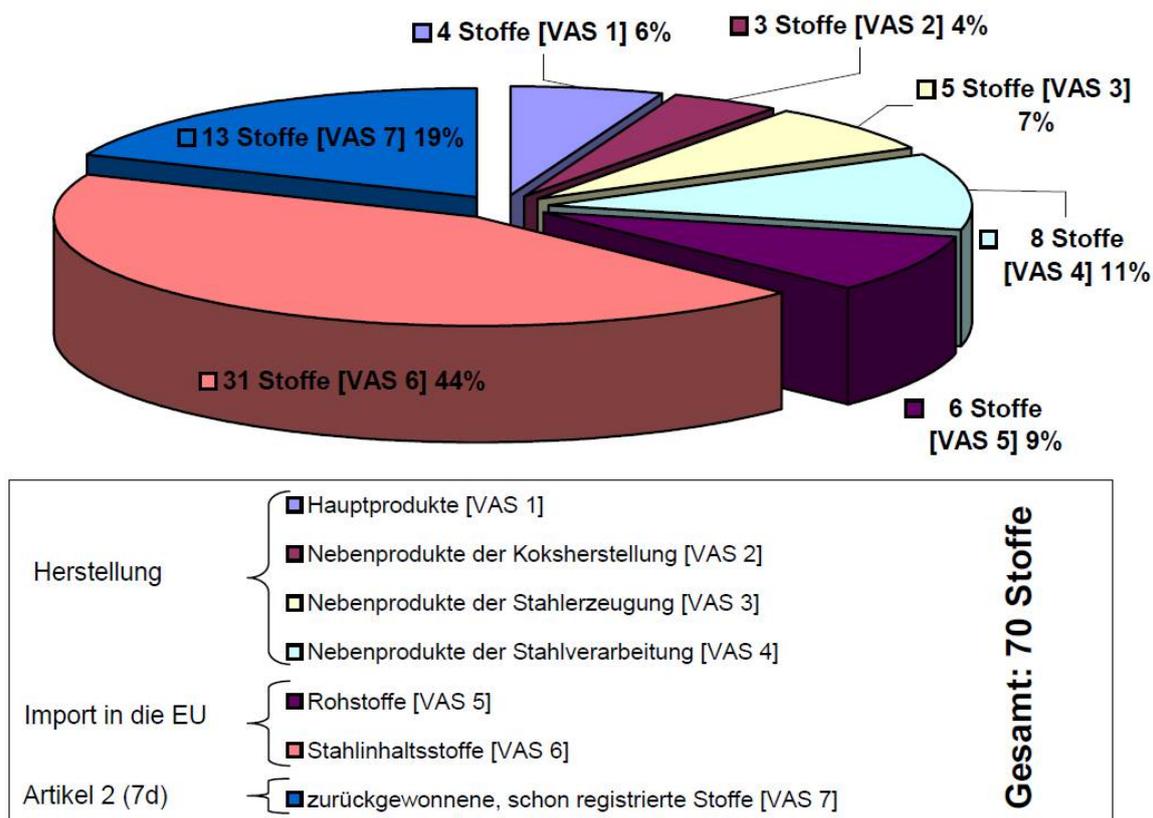


Abbildung 28 - Einordnung der vorregistrierten Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH [Quelle: eigene Darstellung]

Im Gegensatz zu anderen europäischen Stahlunternehmen wurde in der voestalpine generell die Strategie umgesetzt, dass dezidierte Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang IV und V der REACH-Verordnung nicht vorregistriert werden. Im Sinne der Vorregistrierungs- und Registrierungspflicht als Hersteller von Stoffen wurden von der voestalpine Stahl GmbH 20 Vorregistrierungen durchgeführt. Zur Einhaltung der Vorgaben von Artikel 2 (7d) der REACH-Verordnung, bei der Aufbereitung von Feuerfestausbruch zu Feuerfestprodukten in der firmeneigenen Steinefabrik wurden 13 Stoffe vorregistriert. Die restlichen 37 Vorregistrierungen betreffen noch offene Punkte hinsichtlich der Registrierungspflichten für Importe in die EU und dabei v.a. metallische Halbzeuge, Ferrolegierungen und Legierungen.

5.1.2 Kategorisierung der vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern

Um die systematische Koordinierung zur Erstellung der Registrierungsdossiers rechtzeitig und praktikabel durchzuführen ist wie in Kapitel 4.5.6 (ab Seite 86) erläutert eine Eingrenzung der relevanten potentiellen Registranten in den jeweiligen pre-SIEF's bzw. SIEF's erforderlich. Dies führt im Idealfall dazu, dass letztendlich nur mehr jene Firmen miteinander kommunizieren die auch gemeinsam das Registrierungsdossier erarbeiten müssen. Den Festlegungen für das pre-SIEF Management im voestalpine Konzern folgend, zeigt nachstehende Tabelle 31 die konzernweite Unterteilung der vorregistrierten Stoffe gemäß den CEFIC SIEF Codes (vgl. Tabelle 24 auf Seite 86) je voestalpine Tochtergesellschaft (Stand Ende voestalpine Geschäftsjahr 2008/09⁴⁷).

Tabelle 31 - Unterteilung der vorregistrierten Stoffe gemäß CEFIC SIEF Codes je Gesellschaft

Divisionen	Gesellschaften	voestalpine Tochtergesellschaften	Summe Vorregistrierungen	Anzahl Stoffe je SIEF Code			
				1	2	3	4
Stahl	5	voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	80	0	0	1	79
		voestalpine Stahl GmbH	70	0	11	8	51
		voestalpine Giesserei Traisen GmbH	31	0	0	0	31
		voestalpine Grobblech GmbH	24	0	0	1	23
		voestalpine Gießerei Linz GmbH	21	0	0	0	21
Edelstahl	16	Fontargen GmbH	102	0	0	0	102
		Soudokay S.A.	51	0	0	0	51
		Böhler Schweißtechnik Deutschland GmbH	48	0	0	0	48
		Buderus Edelstahl GmbH	45	0	0	0	45
		Böhler Schweißtechnik Austria GmbH	44	0	0	2	42
		Böhler Edelstahl GmbH & Co KG	43	0	0	2	41
		Uddeholm Tooling AB	41	0	2	23	16
		Buderus Edelstahl Band GmbH	32	0	0	0	32
		Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH	23	0	0	0	23
		IS Intersteel Stahlhandel GmbH	22	0	0	0	22
		UTP Schweißmaterial GmbH	21	0	0	0	21
		Böhler Bleche GmbH & Co KG	21	0	0	0	21
		Böhler Schmiedetechnik GmbH & Co KG	15	0	0	10	5
		Avesta Welding AB	15	0	0	0	15
		ENPAR Sonderwerkstoffe GmbH	14	0	0	0	14
		Böhler Ybbstal Profil GmbH	13	0	0	0	13
Bahnsysteme	5	voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	80	0	9	0	71
		voestalpine Austria Draht GmbH	32	0	0	2	30
		voestalpine Schienen GmbH	30	0	0	2	28
		TSTG Schienen Technik GmbH & Co KG	30	0	0	0	30
		voestalpine Tubulars GmbH & Co KG	25	0	1	0	24
Profilform	1	voestalpine Krems Finaltechnik GmbH	4	0	0	0	4
Automotive	1	voestalpine Rotec GmbH	14	0	0	0	14
5	28	991	0 0%	23 2%	51 5%	917 93%	

SIEF Codes: 1 (leading), 2 (involved), 3 (passive), 4 (dormant)

⁴⁷ Ein voestalpine Geschäftsjahr (kurz GJ) dauert vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

Nahezu 93% der vorregistrierten Stoffe im voestalpine Konzern werden aller Voraussicht nach **nicht** registriert. Die restlichen 7% verteilen sich auf SIEF Code 2 (=2%) und 3 (=5%), wobei keine einzige Vorregistrierung mit SIEF Code 1 bewertet wurde. Ein Unternehmen welches SIEF Code 1 angibt, übernimmt eine Führungsrolle bei der Erstellung als auch bei der Einreichung des Registrierungs dossiers an die ECHA (federführender Registrant gemäß Artikel 11 bzw. Artikel 19 der REACH-Verordnung). Wie sich gezeigt hat, wird diese federführende Rolle auch in der Regel von Konzernen eingenommen (im Stahlsektor z.B. ArcelorMittal, ThyssenKrupp) die deutlich größer (v.a. in Bezug auf die Menge Stahl die pro Jahr produziert wird; gemäß [69]) als die voestalpine sind und daher auch die erforderlichen Ressourcen dafür bereit stellen.

Von anfänglich 28 voestalpine Tochtergesellschaften die eine Vorregistrierung durchgeführt haben, beabsichtigen zum Zeitpunkt direkt nach Ende der Vorregistrierungsfrist (01. Dezember 2008) weniger als die Hälfte, nämlich 11 Gesellschaften, eine Registrierung durchzuführen. Letzten Endes blieben zum Ende der ersten Registrierungsfrist nur mehr 7 voestalpine Tochtergesellschaften übrig, die tatsächlich auch eine Registrierung durchgeführt haben (vgl. Tabelle 33 auf Seite 130).

Jene voestalpine Tochtergesellschaft die am meisten Stoffe vorregistriert hat (Fontargen GmbH mit 102 Stoffen), wird keine Registrierungen durchführen. Auch die als Generalimportgesellschaft (vgl. Kapitel 5.4 ab Seite 146) gehandelte, voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH muss letztlich nur mehr einen Stoff zu registrieren. Dies lässt darauf schließen, dass einerseits viele Importe in die EU von vorgeschalteten Akteuren in der Lieferkette durchgeführt werden und andererseits noch offene Diskussionen hinsichtlich bestimmter Registrierungsstrategien mit dem Resultat der Nicht-Registrierungserfordernis endeten.

In der Division Stahl bleiben von den fünf Gesellschaften die eine Vorregistrierung durchgeführt haben noch drei übrig, die nach Ende der Vorregistrierungsfrist noch beabsichtigen eine Registrierung durchzuführen. Stofflich gesehen entspricht dies einem Prozentsatz von etwa 10%, d.h. von gesamt 226 Stoffen werden voraussichtlich nur mehr 21 Stoffe registriert.

5.1.2.1 Diskrepanz zwischen Vorregistrierungen und Registrierungen

Die oben gezeigten Unterschiede in der Anzahl der ursprünglich durchgeführten Vorregistrierungen im Vergleich zu den Registrierungen (bis zum Ende der ersten

Registrierungsfrist) sind nicht nur in der voestalpine sondern auch europaweit aufgetreten (vgl. Kapitel 5.2.2 ab Seite 138). Auf diese Diskrepanz wird an dieser Stelle näher eingegangen.

Stellt man die oben angeführte Anzahl an Vorregistrierungen in der voestalpine (vgl. Tabelle 31 auf Seite 120) jener Anzahl der tatsächlichen Registrierungen (bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010; vgl. Tabelle 33 auf Seite 130) gegenüber, so wird deutlich, dass weitaus weniger Stoffe registriert werden als ursprünglich vorregistriert wurden⁴⁸. Von den im voestalpine Konzern im Zuge der Vorregistrierungsphase (01. Juni 2008 bis 01. Dezember 2008) vorregistrierten 991 Stoffen wurden zwei Jahre später (Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010) nur mehr 23 Stoffe registriert. Dies entspricht einem Anteil von nur 2,3 %. Wie sich nach Ende der ersten Registrierungsfrist herausstellte, ist dieser Umstand nicht nur innerhalb der voestalpine eingetreten, sondern war auch europaweit in ähnlichem Ausmaß feststellbar (vgl. Kapitel 5.2.2 ab Seite 138). In nachfolgender Tabelle 32 wird zusammengefasst was zu diesen gravierenden Unterschieden zwischen der Anzahl an ursprünglichen Vorregistrierungen im Vergleich zu den Registrierungen (bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist) führte und was in weiterer Folge dadurch ausgelöst wurde.

Tabelle 32 - Auslöser und Folgen für die Diskrepanz zwischen Vorregistrierung & Registrierung

Diskrepanz der unterschiedlichen Anzahl an Vorregistrierungen im Vergleich zu den Registrierungen	
Auslöser dafür	Folgen daraus
1 Grundlegend neue Inhalte im europäischen Chemikalienrecht durch REACH	Industrie und Behörden haben noch keine praktische Erfahrung bei der Umsetzung
2 Vorregistrierung ist kostenlos und einfach durchzuführen	Absicherungsgedanke der Industrie (vgl. Kapitel 4.5.1 ab Seite 78)
3 Registrierung bedeutet hohe Kosten und erfordert hohen Aufwand	Optimierungsgedanke der Industrie (vgl. Kapitel 4.7.1 ab Seite 90)

Wie obige Tabelle 32 zeigt ist ein wesentlicher Auslöser für die Diskrepanz zwischen Vorregistrierungen und Registrierungen die Tatsache, dass durch REACH - dem größten umweltpolitischen Gesetzesvorhaben der EU seit 20 Jahren [4] -

⁴⁸ In Kapitel 4.6 ab Seite 88 wird näher erläutert wie nach Durchführung der Vorregistrierung in weiterer Folge die Registrierung durchzuführen ist.

grundlegend neue Inhalte im europäischen Chemikalienrecht eingeführt werden. Dies betrifft vor allem den zweistufigen Prozess der Vorregistrierung und Registrierung (vgl. Kapitel 4.5 ab Seite 78 bzw. Kapitel 4.7 ab Seite 90). Da in diesem Zusammenhang weder Behörden noch Industrie praktische Erfahrungen haben, müssen beide Seiten erst im Zuge der erstmaligen Umsetzung welche sammeln bzw. gegenseitig voneinander lernen.

Ein weiterer Grund für die o.g. Diskrepanz liegt in den unterschiedlichen Inhalten und Ausprägungen von Vorregistrierung und Registrierung. Im Gegensatz zur kostenlosen und vergleichsweise einfach durchzuführenden Vorregistrierung, sind beim Prozess der Registrierung sowohl ein höherer Aufwand (Dossiererstellung und -einreichung) als auch deutlich höhere Kosten (Registrierungsgebühr und Dossierstellungskosten) je Stoff einzukalkulieren. Aufgrund dieses Unterschiedes hat die Industrie unterschiedliche Umsetzungsstrategien für die Vorregistrierung und Registrierung entwickelt. Die strategischen Überlegungen innerhalb der voestalpine sind für die Vorregistrierung in Kapitel 4.5.1 (ab Seite 78) und für die Registrierung in Kapitel 4.7.1 (ab Seite 90) beschrieben.

Durch den Absicherungsgedanken der Industrie im Laufe der Vorregistrierungsphase kam es dazu, dass europaweit nahezu 2,7 Millionen Vorregistrierungen für 143.000 verschiedene Stoffe durchgeführt wurden (vgl. Kapitel 5.1.3.5 ab Seite 127). Im Vergleich dazu gab es bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist nur 25.000 Registrierungen von 4.300 Stoffen EU-weit (vgl. Kapitel 5.2.2 ab Seite 138). Stellt man diese Anzahl an registrierten Stoffen (bis zur ersten Registrierungsfrist) der Anzahl an gesamt vorregistrierten Stoffen gegenüber, so entspricht dies nur einem Anteil von 3%. Bis spätestens zum 01. Juni 2018 (Ende der letzten Registrierungsfrist) müssten somit noch 97% der vorregistrierten Stoffe oder anders ausgedrückt rund 140.000 Stoffe registriert werden. Welche Schätzungen es für die zu erwartenden Registrierungen für 2013 bzw. 2018 gibt, ist im Kapitel 5.2.2 ab Seite 138 näher ausgeführt.

Mit der Durchführung der Vorregistrierung hatte die Industrie sichergestellt, dass sie ihre Stoffe auch nach dem 01. Dezember 2008 noch herstellen oder in die EU importieren darf. Es dürfen daher auch die für die Registrierung festgelegten Fristen (vgl. Artikel 23 der REACH-Verordnung) in Anspruch genommen werden, ohne sofort registrieren zu müssen (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27). Bis zur ersten Registrierungsfrist war somit Zeit geschaffen ein gemeinsames

Registrierungsdossier für einen Stoff zu erstellen (vgl. Kapitel 4.7.4 ab Seite 96). War hingegen zum Zeitpunkt der Vorregistrierung noch unklar ob ein Stoff überhaupt registriert werden muss, so wurde durch die Vorregistrierung die Möglichkeit geschaffen sich über die tatsächliche Erfordernis einer Registrierung Klarheit zu verschaffen ohne unmittelbar rechtliche Konsequenzen erwarten zu müssen⁴⁹. Innerhalb der Stahlindustrie wurden zur rechtzeitigen Aufklärung derartiger Unklarheiten bzw. zur Kommunikation eines gemeinsamen Standpunktes Positionspapiere verfasst (vgl. Kapitel 5.3 ab Seite 139).

Für die Erfüllung der Registrierungspflicht (einschließlich der Vorregistrierungsphase von einem halben Jahr) ist ein Zeitraum von 3,5 Jahren ab Inkrafttreten der REACH-Verordnung vorgesehen (Fristen vgl. Abbildung 5 ab Seite 28). In diesem Zeitraum sind neben der eigentlichen operativen Einreichung von Vorregistrierung und Registrierung noch eine Reihe an grundlegenden Vorarbeiten erforderlich (in Kapitel 4 ab Seite 49 ist dargestellt welcher Umfang an Vorarbeiten innerhalb der voestalpine notwendig war). Unter diesem Gesichtspunkt, wäre im Nachhinein betrachtet sicherlich ein längerer Zeitraum vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von REACH bis zur ersten Registrierungsfrist gerechtfertigt gewesen. Weiters hätte ein späterer Zeitpunkt für die Vorregistrierungsphase, nicht ein Jahr nach Inkrafttreten von REACH, ebenfalls eine gründlichere Vorbereitung ermöglicht. Dies hätte sicherlich auch dazu geführt, dass Unklarheiten vor der Vorregistrierung schon geklärt hätten werden können und als Konsequenz daraus sicherlich weniger Vorregistrierungen aus dem Absicherungsgedanken der Unternehmen heraus durchgeführt hätten werden müssen.

5.1.3 Erfahrungen aus der Vorregistrierung

Nicht nur aufgrund der zu niedrigen Schätzung hinsichtlich der Anzahl der eintreffenden Vorregistrierungen, sondern auch aufgrund des kurzen Zeitraumes zum Aufbau einer einwandfrei funktionierenden IT-Infrastruktur zur europaweiten Abwicklung des Vorregistrierungsprozesses, gab es im Laufe der Vorregistrierungsphase einige technische Schwierigkeiten. Die wesentlichsten

⁴⁹ Wenn sich tatsächlich herausstellt, dass ein Stoff registriert hätte werden müssen, dieser aber nicht vorregistriert wurde, handelt es sich um eine Zuwiderhandlung des Prinzips „Ohne Daten kein Markt“ (vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30).

Herausforderungen für die Industrie bei der praktischen Einreichung der Vorregistrierung werden nachfolgend beschrieben.

5.1.3.1 Zeitverzögerte Bestätigung der Vorregistrierung

Wie in Kapitel 4.5.5 (ab Seite 84) beschrieben, dient zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung einer Vorregistrierung bei der ECHA ausschließlich der „submission report“ aus REACH-IT. Aufgrund der dauerhaften Überlastung von REACH-IT während der Vorregistrierungsphase war der Eingang der „submission reports“ mit mehreren Tagen Verzögerung behaftet. Dies ging letztendlich soweit, dass bei Vorregistrierungen die gegen Ende der Vorregistrierungsfrist mit 01. Dezember 2008 durchgeführt wurden, die entsprechenden „submission reports“ erst lange nach Ablauf dieser Frist beim Vorregistrierten einlangten. Dies löste natürlich dementsprechende Verunsicherung in den Unternehmen aus, da manchmal, ebenfalls aufgrund der Überlastung des REACH-IT Systems, eine Vorregistrierung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte und daher erneut eingereicht werden musste. Alles in allem wurden im voestalpine Konzern dennoch alle Vorregistrierungen fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht.

5.1.3.2 Überlastung des IT Systems

Aufgrund der unterschätzten Kapazitätserfordernisse für REACH-IT im Zuge der Vorregistrierungsphase waren die Systemverfügbarkeit und -geschwindigkeit eingeschränkt. Dies führte in manchen Fällen sogar dazu, dass während der erstmaligen Anmeldung bei REACH-IT (sogenanntes „Company Sign-up“) das System abstürzte und aufgrund dessen beispielsweise zwei Firmenaccounts angelegt wurden (vgl. voestalpine Austria Draht GmbH)⁵⁰. Des Weiteren war zu Normalarbeitszeiten eine durchgängige Systemverfügbarkeit nicht gegeben. Dies führte dazu, dass man entweder in frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden oder etwa an Wochenenden die erforderlichen Vorregistrierungen über REACH-IT einreichte. Die beschriebenen Umstände hatten auch Auswirkungen auf den Vorregistrierungs-Workshop im voestalpine Konzern (vgl. Kapitel 4.5.5 auf Seite 84), in der Hinsicht, dass manche Teilnehmer die Vorregistrierung vor Ort nicht

⁵⁰ Im Hinblick auf die weiterführende Registrierung ist darauf zu achten, dass nur mehr jener Account verwendet wird bei dem auch die entsprechenden Vorregistrierungen durchgeführt wurden.

durchführen konnten und daher zu einem Zeitpunkt an dem ein Einstieg in REACH-IT möglich war, die Vorregistrierung einreichten.

Um sich im worst case für einen totalen Systemabsturz zu rüsten, hat die ECHA gegen Ende der Vorregistrierungsphase einen Alternativprozess zur möglichen Einreichung der Vorregistrierung (sogenannte „Backup submission procedure“) abseits von REACH-IT eingerichtet [92].

5.1.3.3 Wesentliche Strategievorgaben zu bestimmten Stoffen

Im Zuge der Vorregistrierungsphase ergaben sich in manchen Fällen noch neue Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen Registrierungsstrategie bzw. offene Punkte diesbezüglich (vgl. Kapitel 5.1.2.1 ab Seite 121). Eine rechtzeitige Klärung noch vor Ende der Vorregistrierungsfrist war generell nicht in Aussicht. Daher wurde nach Abwägung von Nutzen (=verlängerte Fristen nach Artikel 23 REACH-Verordnung) contra Risiko („Ohne Daten kein Markt“; vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) meist flächendeckend eine Vorregistrierung durchgeführt, um im Falle einer resultierenden Registrierungspflicht die Übergangsfristen in Artikel 23 der REACH-Verordnung sicher in Anspruch nehmen zu können und nicht mit einer sofortigen Registrierung (praktisch nicht möglich) die weitere Herstellung oder den Import in die EU aufrecht zu erhalten.

5.1.3.4 Zweckentfremdeter Nutzen der Vorregistrierung

Dass die Vorregistrierung nicht nur zur Inanspruchnahme der Übergangsfristen für die Registrierung gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung und zur Bildung von SIEF's gemäß Artikel 29 der REACH-Verordnung diene, stellte sich sehr bald nach dem 01. Juni 2008 heraus. Dies wird deutlich wenn man sich vor Augen führt, dass sowohl verschiedenste Consultingfirmen als auch einzelne Privatpersonen oder Personen von Interessensvertretungen oder Verbänden sich in REACH-IT angemeldet und eine Vorregistrierung durchgeführt haben.

Das Ganze ging sogar soweit, dass zwei Firmen das gesamte EINECS-Verzeichnis (ca. 100.000 Stoffeinträge [24]) auf einmal vorregistriert haben. Gibt es hierzu einen Hintergedanken, so kann dies einerseits auf das gezielte Anbieten etwaiger Dienstleistungen oder andererseits auf die Absicht zurückzuführen sein, die Rechte an der Vorregistrierung an Unternehmen zu verkaufen, die es verabsäumt haben

rechtzeitig und ordnungsgemäß deren Vorregistrierungen durchzuführen. Gibt es keine eigenwilligen Gründe hierfür, so ist es sicherlich ein beeindruckendes Beispiel für die Möglichkeit zur Ausreizung des gesamten Prozesses. Von dem abgesehen, kommt es natürlich zu einer nicht unwesentlichen Verfälschung von statistischen Auswertungen hinsichtlich der gesamten Anzahl der Vorregistrierungen europaweit. Auf diese Umstände reagierte die ECHA einerseits mit der Löschung der gesamten Vorregistrierungen der beiden Firmen und andererseits mit der Festlegung einer Obergrenze von maximal 10.000 Vorregistrierungen die pro „Bulk Vorregistrierung“ (vgl. Kapitel 4.5.3 ab Seite 80) und Unternehmen eingereicht werden können. Übersteigt die Anzahl der auf einmal eingereichten Vorregistrierungen diese Obergrenze, bedarf es einer expliziten Genehmigung durch die ECHA [66].

5.1.3.5 Vorregistrierungen europaweit

Im Vergleich zu den etwa 1.000 Vorregistrierungen im voestalpine Konzern wurden europaweit um die 2,7 Millionen Vorregistrierungen durchgeführt. Diese Zahl übertrifft die ursprünglichen Schätzungen der ECHA um das rund 15-fache [93]. Laut Statistiken der ECHA wurden von diesen 2,7 Millionen Vorregistrierungen rund 143.000 verschiedene Stoffen gemeldet welche von etwa 65.000 verschiedenen Firmen eingereicht wurden [77].

Wenn man bedenkt, dass in den letzten beiden Wochen vor Ablauf der Vorregistrierungsfrist (siehe nachfolgende Abbildung 29) mit 01. Dezember 2008 zu Spitzenzeiten über 100.000 Vorregistrierungen bei der ECHA eingereicht wurden, so ist auch erklärlich, dass beispielsweise im September 2008, wo gerade einmal 350.000 Vorregistrierungen bei der ECHA eingereicht wurden [66], noch nicht von über zweieinhalb Millionen Vorregistrierungen ausgegangen werden konnte. Diese Unvorhersehbarkeit hatte u.a. auch einige Schwierigkeiten bei der EDV-technischen Verarbeitung der Vorregistrierungen zur Folge (vgl. Kapitel 5.1.3 ab Seite 124).

In den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Vorregistrierungsfrist wurden in Summe etwa eine Million Vorregistrierungen durchgeführt, was nicht ganz ein Drittel der Gesamtanzahl an Vorregistrierungen im Zeitraum von einem halben Jahr entspricht. Im oben dargestellten Zeitraum wurden durchschnittlich 67.850 Vorregistrierungen täglich durchgeführt. Würde man diese Anzahl mit den Tagen vom 01. Juni 2008 bis

zum 01. Dezember 2008 multiplizieren, so ergäbe sich eine Anzahl von 12,5 Millionen Vorregistrierungen.

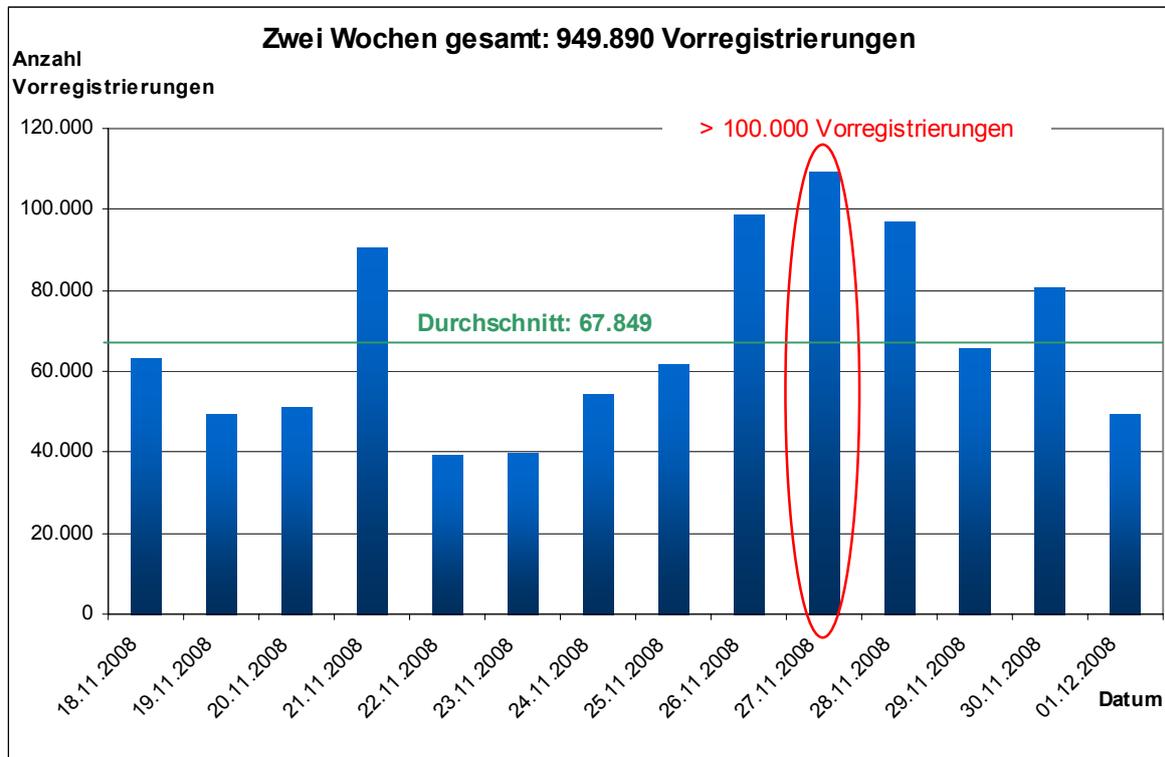


Abbildung 29 - Verlauf der Vorregistrierungen 14 Tage vor Ablauf der Vorregistrierungsfrist [Quelle: eigene Darstellung und Aufzeichnungen]

Kurz vor Ende der Vorregistrierungsphase wurden auch an den Wochenenden (22./23. und 29./30. November 2008) noch zwischen 40.000 und 80.000 Vorregistrierungen täglich eingereicht. Ein Hauptgrund dafür liegt u.a. darin, dass während der Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag keine durchgängige Systemverfügbarkeit von REACH-IT gegeben war (vgl. Kapitel 5.1.3.2 ab Seite 125). Rechnet man aus den europaweit 2,7 Millionen durchgeführten Vorregistrierungen die EU-weit zu erwartenden Registrierungen, in Anlehnung an die Zahl der zu erwartenden Registrierungen innerhalb des voestalpine Konzerns (vgl. Kapitel 5.1.2 auf Seite 120) hoch, so würden sich daraus etwa 200.000 Registrierungen europaweit ergeben. Bis zum Ablauf der ersten Registrierungsfrist waren es hingegen gerade einmal 25.000 Registrierungen (vgl. Kapitel 5.2.2 ab Seite 138).

5.1.3.6 Behördliche Überprüfungen nach der Vorregistrierungsphase

Im ersten europaweiten REACH Überwachungsprojekt von Mai bis Dezember 2009 aller Behörden der EU Mitgliedsstaaten (REACH-en-force-1) wurden laut Berichten

des BDI (Bundesverband der deutschen Industrie e.V.) [94] 1.600 Firmen bezüglich deren rechtskonformer Einhaltung der REACH Vorgaben geprüft. In Deutschland etwa haben drei der untersuchten Betriebe „ ... *gegen die Registrierungs-pflichten verstoßen, indem sie von einer Substanz mehr hergestellt oder eingeführt haben, als bei der Agentur Echa vorregistriert war*“ [94].

Einer behördlichen Überwachung waren die voestalpine Tochtergesellschaften bis dato noch nicht ausgesetzt. Wie aber in den vorhergehenden Kapitel erläutert wurde, wird in der voestalpine alles daran gesetzt den Vorregistrierungspflichten konzernweit ordnungsgemäß nachzukommen und diese auch einzuhalten.

5.2 Ergebnis der Registrierung in der voestalpine

In Kapitel 5.1 ab Seite 114 wurde bereits beschrieben welche Auswirkungen die Vorregistrierungspflichten in REACH auf die voestalpine hatte und welche wesentlichen Erkenntnisse für die folgenden Umsetzungsschritte daraus gewonnen werden konnten. Die methodische Umsetzung der Registrierungspflichten im voestalpine Konzern wurde im Kapitel 4.7 (ab Seite 90) näher erläutert. Basierend auf die eingereichten Vorregistrierungen in der voestalpine (vgl. Tabelle 30 ab Seite 117) sind in Anlehnung an den methodischen Auswahlprozess die entsprechenden Stoffe für die Registrierung ausselektiert (vgl. Abbildung 20 ab Seite 90) worden. Nachfolgend wird dargestellt welche Stoffe innerhalb des voestalpine Konzerns (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129) registriert wurden und im Speziellen welche Stoffe davon innerhalb der voestalpine Stahl GmbH (vgl. Kapitel 5.2.1.1 ab Seite 132) registriert wurden. Die dabei angefallenen Kosten für Dossiererstellung und -einreichung (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133) werden ebenso dargestellt wie die durchgeführten Registrierungen europaweit (vgl. Kapitel 5.2.2 ab Seite 138).

5.2.1 Überblick der registrierten Stoffe im voestalpine Konzern

Auf Basis der vorregistrierten Stoffe je voestalpine Tochtergesellschaft (Beispiel vgl. Abbildung 28 auf Seite 119 für voestalpine Stahl GmbH) wurden die endgültigen Registrierungspflichten ermittelt (Prozess dazu vgl. Abbildung 20 auf Seite 90). Als Ergebnis dieser Prozesse wurden für den voestalpine Konzern, nach Ausschöpfung sämtlicher Optimierungspotentiale, letzten Endes 23 Stoffe (davon 16 verschiedene Stoffe) als registrierungspflichtig bis zum 01. Dezember 2010 (Ende der ersten Registrierungsfrist) ermittelt. Diese Registrierungen wurden zentral durch die

Projektkoordination REACH für 7 verschiedene voestalpine Tochtergesellschaften eingereicht (vgl. Kapitel 4.7.5 ab Seite 104). Genaue Details (Stoffbezeichnung, Registrierungsnummer, EINECS-Nummer, Mengenschwelle, Registrierungsdatum) zu den Stoffen die je voestalpine Tochtergesellschaft registriert wurden, sind in Tabelle 33 angeführt.

Tabelle 33 - Überblick der registrierten Stoffe im voestalpine Konzern

Stoffname	Registrierungsnummer	EINECS Nr.	Mengenschwelle	Registrierungsdatum	Stoffe
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Stahl GmbH					
Calciumoxid	01-2119475325-36-0034	215-138-9	> 1000 t/a	27.09.2010	14
Eisen-(III)-oxid	01-2119457614-35-0029	215-168-2	> 1000 t/a	06.10.2010	
Eisen	01-2119462838-24-0005	231-096-4	> 1000 t/a	03.09.2010	
Eisenchlorid	01-2119498060-41-0006	231-843-4	> 1000 t/a	29.10.2010	
Eisen Sinter	01-2119474334-38-0011	265-997-9	> 1000 t/a	27.09.2010	
Eisensulfat	01-2119513203-57-0014	231-753-5	> 1000 t/a	29.10.2010	
Leichtöl Kohle (Rohbenzol)	01-2119519215-46-0032	266-012-5	> 1000 t/a	09.11.2010	
Zunder	01-2119458865-23-0011	266-007-8	> 1000 t/a	29.09.2010	
HO-Schlacke	01-2119487456-25-0027	266-002-0	> 1000 t/a	18.11.2010	
sekundärmet. Schlacke	01-2119487457-23-0035	266-004-1	> 1000 t/a	28.10.2010	
Konverterschlacke	01-2119487458-21-0022	294-409-3	> 1000 t/a	28.10.2010	
Schwefelsäure	01-2119458838-20-0018	231-639-5	> 1000 t/a	28.09.2010	
Rohteer	01-2119511615-46-0031	266-024-0	> 1000 t/a	18.11.2010	
Zinkschlacke	01-2119486392-32-0004	273-694-8	> 1000 t/a	18.11.2010	
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH					
Eisenerzpellets	01-2119474335-36-0001	265-996-3	> 1000 t/a	20.09.2010	1
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG					
Eisen	01-2119462838-24-0014	231-096-4	> 1000 t/a	03.09.2010	4
Eisen Sinter	01-2119474334-38-0012	265-997-9	> 1000 t/a	01.10.2010	
HO-Schlacke	01-2119487456-25-0007	266-002-0	> 1000 t/a	27.10.2010	
Konverterschlacke	01-2119487458-21-0018	294-409-3	> 1000 t/a	08.11.2010	
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Tubulars GmbH & Co KG					
Zunder	01-2119458865-23-0014	266-007-8	> 1000 t/a	08.10.2010	1
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Schienen GmbH					
Zunder	01-2119458865-23-0003	266-007-8	> 1000 t/a	06.10.2010	1
voestalpine Tochtergesellschaft: voestalpine Austria Draht GmbH					
Zunder	01-2119458865-23-0015	266-007-8	> 1000 t/a	08.10.2010	1
voestalpine Tochtergesellschaft: Böhler Edelstahl GmbH & Co KG					
EAF Schlacke	01-2119488921-27-0011	294-410-9	> 1000 t/a	11.11.2010	1

Innerhalb der voestalpine Stahl GmbH (Details zu den Registrierungen in der voestalpine Stahl GmbH vgl. nächstes Kapitel 5.2.1.1 ab Seite 132) wurden, bezogen auf die gesamten Registrierungen im voestalpine Konzern, die meisten Stoffe (14 Stoffe) registriert. Grund dafür ist sicherlich, dass diese voestalpine Tochtergesellschaft innerhalb des Konzerns die größte Produktionsgesellschaft mit einer Produktionsmenge von ca. 5,3 Mio. Tonnen niedrig legiertem Stahl (im Kalenderjahr 2008) [91], gefolgt von der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG mit ca. 1,5 Mio. Tonnen niedrig legiertem Stahl pro Jahr [95]. Andere

Produktionsgesellschaften im voestalpine Konzern, wie z.B. die Böhler Edelstahl GmbH & Co KG, produzieren mittels Elektrolichtbogenofen Edelstahl nicht ganz so hohe Mengen.

Neben der Höhe der Produktionsmenge hat auch der Produktionsprozess der Stahlerzeugung auf die Anzahl der Registrierungen in der voestalpine einen entscheidende Einfluss. Dabei sind die voestalpine Stahl GmbH und die voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG die einzigen beiden Tochtergesellschaften im voestalpine Konzern, die Stahl in einem integrierten Hüttenwerk erzeugen und somit das Roheisen zur Stahlerzeugung im Hochofen selbst herstellen. Im integrierten Hüttenwerk wird auch beispielsweise der für die Roheisenherstellung benötigte Sinter in der Sinteranlage selbst produziert. Darüber hinaus werden als Nebenprodukte der Stahlerzeugung im integrierten Hüttenwerk verschiedene Schlackentypen (Hochofenschlacke aus dem Hochofen, sekundärmetallurgische Schlacke und Konverterschlacke aus dem LD-Stahlwerk) hergestellt.

Im voestalpine Konzern wird aber auch Stahl mittels Elektrolichtbogenofenverfahren im sogenannten EAF-Stahlwerk (vgl. Kapitel 4.2.4 ab Seite 67) u.a. durch die Böhler Edelstahl GmbH & Co KG erzeugt. Deshalb wurde auch nur durch diese voestalpine Tochtergesellschaft die EAF-Schlacke (Schlacke die bei der Stahlerzeugung im EAF-Stahlwerk anfällt) registriert. Bei anderen voestalpine Tochtergesellschaften die auch im EAF-Stahlwerk Stahl erzeugen, wie Buderus Edelstahl GmbH (in Deutschland) oder Uddeholms AB (in Schweden), fällt auch EAF-Schlacke im Zuge dessen an. Diese Schlacke wird jedoch durch beide Gesellschaften als Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie [33] in Verkehr gebracht oder deponiert⁵¹ und unterliegt daher nicht einer Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung.

Der Zunder, als Nebenprodukt der Stahlweiterverarbeitung, wurde von vier voestalpine Tochtergesellschaften registriert. Durch die Weiterverarbeitung verschiedener Stahlhalbzeuge zu Fertigprodukten (z.B. Flachstahlprodukte, Draht, Schienen, Rohre) fällt im voestalpine Konzern eine Gesamtmenge an Zunder von jährlich etwa 150.000 Tonnen an (hergestellte Mengen in den voestalpine Tochtergesellschaften: voestalpine Stahl GmbH rd. 120.000 Tonnen pro Jahr, voestalpine Austria Draht GmbH rd. 7.000 Tonnen pro Jahr, voestalpine Tubulars

⁵¹ Gemäß Artikel 2(2) der REACH-Verordnung gilt diese nicht für Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG [33] (vgl. dazu auch Tabelle 5 auf Seite 22).

GmbH & Co KG rd. 13.000 Tonnen pro Jahr, voestalpine Schienen GmbH rd. 10.000 Tonnen pro Jahr).

Die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH ist die einzige voestalpine Tochtergesellschaft, die einen Stoff aufgrund des Imports in die EU registriert hat (vgl. Generalimportgesellschaft in Kapitel 5.4 ab Seite 146).

5.2.1.1 Registrierte Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH

An dieser Stelle werden die tatsächlich durchgeführten Registrierungen der voestalpine Stahl GmbH mit den ursprünglichen Vorregistrierungen verglichen. Wie obige Tabelle 33 (auf Seite 130) zeigt, wurden in der voestalpine Stahl GmbH 14 Stoffe rechtzeitig vor dem Ende der ersten Registrierungsfrist registriert. Dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 20%.

Von den 3 Hauptkategorien der vorregistrierten Stoffe Herstellung, Import in die EU und Ausnahme nach Artikel 2 (7d) der REACH-Verordnung (vgl. Tabelle 29 auf Seite 115) war für die Registrierung letztlich nur mehr die Kategorie Herstellung relevant. Wie die Verteilung der tatsächlich registrierten Stoffe in den dabei noch vorkommenden Unterkategorien aussieht, zeigt nachstehende Tabelle 34.

Tabelle 34 - Vorregistrierte vs. registrierte Stoffe in der voestalpine Stahl GmbH

Hauptkategorie ¹	Unterkategorie ¹	vorregistrierte Stoffe	registrierte Stoffe
Herstellung nach Artikel 3 Nr. 8	Hauptprodukte	4	3
	Nebenprodukte	der Koksherstellung: 3	der Koksherstellung: 3
		der Stahlerzeugung: 5	der Stahlerzeugung: 3
		der Stahlverarbeitung: 8	der Stahlverarbeitung: 5
Einfuhr (=Import) in die EU nach REACH Artikel 3 Nr. 10	Rohstoffe	6	0
	Stahlinhaltsstoffe	31	0
Ausnahme nach REACH Artikel 2 (7d)	zurückgewonnene, schon registrierte Stoffe	13	0
Summe		70	14

¹ vgl. Tabelle 29 auf Seite 115

Bei der Unterkategorie der Hauptprodukte konnte hinsichtlich der tatsächlichen Anzahl an registrierten Stoffen noch eine Reduzierung in Bezug auf die Anzahl der vorregistrierten Stoffe erreicht werden. Dies betraf die Zusammenlegung des

Registrierungsdossiers von Roheisen und Eisen (metallisch), was aufgrund der Arbeiten innerhalb des Iron Platform Consortiums ermöglicht wurde [96]. Weiters wurde betreffend der hergestellten Nebenprodukte aus der Stahlerzeugung ebenfalls eine Reduzierung von zwei Stoffen erreicht. Dies ist dadurch begründet, dass vorsichtshalber fünf verschiedene Stoffgruppen (gemäß REACH Definition für Stoffe; vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) von Schlacken vorregistriert wurden. Von diesen fünf war letztlich aber nur mehr die Registrierung von drei Schlacken (vgl. Tabelle 33 auf Seite 130) erforderlich. Ähnliches gilt für die Reduzierung der Registrierungen bei den hergestellten Nebenprodukten aus der Stahlverarbeitung. Hier wurden acht relevante Stoffe vorsichtshalber vorregistriert, wobei sich für die tatsächliche Registrierung herausstellte, dass drei vorregistrierte Stoffgruppen von Zunder (je nach Oxidationsstufen der enthaltenen Eisenoxide) letztlich keine Relevanz mehr für die Registrierung hatten.

Aufgrund interner Überlegungen betreffend der Reduzierung von Registrierungen (Generalimporteure vgl. Kapitel 5.4 ab Seite 146) als auch aufgrund sektoraler Positionierungen durch die Stahlindustrie (vgl. Kapitel 5.3 ab Seite 139) konnte eine Vielzahl an Registrierungen vermieden werden (Einsparungspotentiale vgl. Abbildung 30 auf Seite 136). Durch die einheitliche Vorgehensweise sowohl innerhalb der voestalpine als auch europaweit durch die Industrie wurde das Risiko einer Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsunsicherheit in Bezug auf REACH (z.B. „Ohne Daten kein Markt“; vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) deutlich minimiert. Obwohl dadurch eine hundertprozentige Rechtssicherheit nicht gegeben ist, kann von Seiten der Industrie schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass man der in REACH manifestierten Herstellerverantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht eingehend nachgekommen ist. Weiters kann auch gezeigt werden, dass durch die jeweils gewählte Vorgehensweise die in Artikel 1 der REACH-Verordnung festgelegten Ziele dadurch nicht verletzt werden.

5.2.1.2 Kosten für die Umsetzung von REACH in der voestalpine

Im folgenden werden die externen Kosten innerhalb des voestalpine Konzerns für REACH Aufwendungen dargestellt. In der folgenden Tabelle 35 werden jene Kosten angeführt die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von REACH (01. Juli 2007) bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist (01. Dezember 2010) für die Dossiererstellung (=Konsortialkosten) sowie für die Dossiereinreichung (=Registrierungsgebühren an

die ECHA; vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43) im voestalpine Konzern bzw. davon in der Division Stahl angefallen sind.

Tabelle 35 - externe Kosten für die Umsetzung von REACH in der voestalpine

wesentliche Kostenpositionen	voestalpine Konzern	Division Stahl
Gesamtkosten	€ 725.476,--	€ 498.188,--
- davon Konsortialkosten	€ 256.876,--	€ 217.913,--
- davon Registrierungsgebühren	€ 468.600,--	€ 280.275,--
Durchschnittliche Gesamtkosten [€ pro Stoff]	€ 31.542,--	€ 33.213,--
- Konsortialkosten	€ 11.169,--	€ 14.528,--
- Registrierungsgebühren	€ 20.374,--	€ 18.685,--
registrierte Stoffe	23	15
relevante Konsortien	8	8

Die internen voestalpine Personalkosten wurden in der obigen Tabelle 35 nicht mitgerechnet. Aufgrund der zentralen Koordination durch den Konzernumweltbereich (durch die Projektkoordination REACH) und der dezentralen operativen Umsetzung (vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52) werden die Personalkosten im voestalpine Konzern auf zusätzliche € 607.500,-- abgeschätzt⁵². Weitere Kosten die für die erforderlichen analytische Untersuchungen der zu registrierenden Stoffe angefallen sind, betragen rund € 30.000,-- und wurden zentral durch den Konzernumweltbereich abgedeckt. In Summe ergeben sich im voestalpine Konzern somit interne und externe Kosten für die Umsetzung von REACH in den ersten dreieinhalb Jahren seit Inkrafttreten⁵³ bis zum Ablauf der ersten Registrierungsfrist (01. Juni 2007 bis 01. Dezember 2010) in Höhe von rund € 1,4 Millionen.

Die in obiger Tabelle 35 angeführten Kostenpositionen für die Dossiererstellung sowie für die Dossiereinreichung stellen den überwiegenden Anteil der externen Kosten für die Umsetzung von REACH in der voestalpine dar. Eine explizite

⁵² Abschätzung der internen Personalkosten im voestalpine Konzern: Zentrale operative sowie koordinierende Funktion durch die Projektkoordination REACH [Annahme: 1 Personenjahr (~ 1.800 Stunden) x angenommener Stundensatz € 75,-- x 3 Jahre für die REACH Umsetzung von 2007 bis 2010 = € 405.000,--]; Support bzw. Umsetzung durch dezentrale Geschäftseinheiten in den voestalpine Tochtergesellschaften [Annahme: 0,5 Personenjahre (~ 900 Stunden) x angenommener Stundensatz € 75,-- x 3 Jahre für die REACH Umsetzung von 2007 bis 2010 = € 202.500,--].

⁵³ Vereinfacht angenommen wurden 3 Jahre als Umsetzungszeitraum innerhalb der voestalpine, da u.a. das Kick-Off Meeting erst Ende September 2007 (vgl. Tabelle 17 auf Seite 64) stattfand und die Intensität des Arbeitsaufwandes in dem gesamten Zeitraum schwankte.

Darstellung der Kosten für die Division Stahl ist zusätzlich angeführt, da innerhalb der Division Stahl die meisten Stoffe registriert wurden (15 Stoffe) und somit nachweislich auch die höchsten externen Kosten angefallen sind (ca. 70 % der Gesamtkosten im gesamten voestalpine Konzern). Die restlichen 30 % verteilen sich zu ca. 25 % auf die Division Bahnsysteme und zu ca. 5 % auf die Division Edelstahl.

Für den gesamten voestalpine Konzern waren acht Konsortien relevant. Für die Division Stahl (im Grunde nur voestalpine Stahl GmbH) waren alle diese Konsortien ebenfalls relevant. Die voestalpine Stahl GmbH musste aufgrund der vergleichsweise hohen Anzahl an registrierten Stoffen (in Bezug auf den voestalpine Konzern) bei sechs Konsortien alleine beitreten (vgl. Tabelle 26 auf Seite 105). Dies erklärt auch warum die Konsortialkosten innerhalb der Division Stahl im Vergleich zum voestalpine Konzern fast 85 % ausmachen. Die restlichen 15 % verteilen sich zu ca. 11 % auf die Division Bahnsysteme und zu ca. 4 % auf die Division Edelstahl.

Bei den Registrierungsgebühren beträgt der Anteil der Division Stahl an den Gesamtkosten etwa 60 %. Dieser vergleichsweise geringere Anteil liegt darin begründet, dass von der voestalpine Stahl GmbH drei der fünfzehn registrierten Stoffe als Zwischenprodukte registriert wurden. Für die Registrierung eines Zwischenproduktes welches in einer Menge von mehr als 1.000 Tonnen pro Jahr hergestellt wird, beträgt die Registrierungsgebühr an die ECHA € 1.250,--, wogegen für eine „normale“ Registrierung in dieser Größenordnung jedoch € 23.250,-- (vgl. Kapitel 3.6 ab Seite 43) an die ECHA zu entrichten sind (da Zwischenprodukte der Definition nach Artikel 3 Nr. 15 der REACH-Verordnung entsprechen müssen und gewisse Anforderung für eine Registrierung erfüllen müssen, kann nicht jeder Stoff als Zwischenprodukt registriert werden). Die restlichen 40 % verteilen sich zu ca. 35 % auf die Division Bahnsysteme und zu ca. 5 % auf die Division Edelstahl.

Die Durchschnittskosten je Stoff bezogen auf den gesamten voestalpine Konzern niedriger als nur innerhalb der Division Stahl gerechnet. Der Grund hierfür ist, dass im Konzern mehr Stoffe (23 Stoffe) als innerhalb der Division Stahl (15 Stoffe), wo auch der überwiegende Anteil der Gesamtkosten angefallen ist, registriert wurden. Bei den Registrierungsgebühren stellt sich die Situation umgekehrt dar, d.h. die Durchschnittskosten je Stoff sind im voestalpine Konzern höher als innerhalb der Division Stahl. Dies liegt darin begründet, dass innerhalb der voestalpine Stahl GmbH drei Zwischenprodukte (=niedrigere Registrierungsgebühren) registriert

wurden. In Summe ergeben sich aufgrund dessen gesamt innerhalb der Division Stahl höhere durchschnittliche Kosten je Stoff.

Die oben dargestellten Kosten wurden letzten Endes durch die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung von REACH in der voestalpine hervorgerufen. Aufgrund der methodischen und strukturierten Umsetzung (vgl. Kapitel 4.1 ab Seite 50) konnten im Zeitraum seit Inkrafttreten von REACH bis zum Ablauf der ersten Registrierungsfrist auch geschätzte Kosteneinsparungen von etwa € 1,55 Mio. im voestalpine Konzern erzielt werden (siehe Abbildung 30).

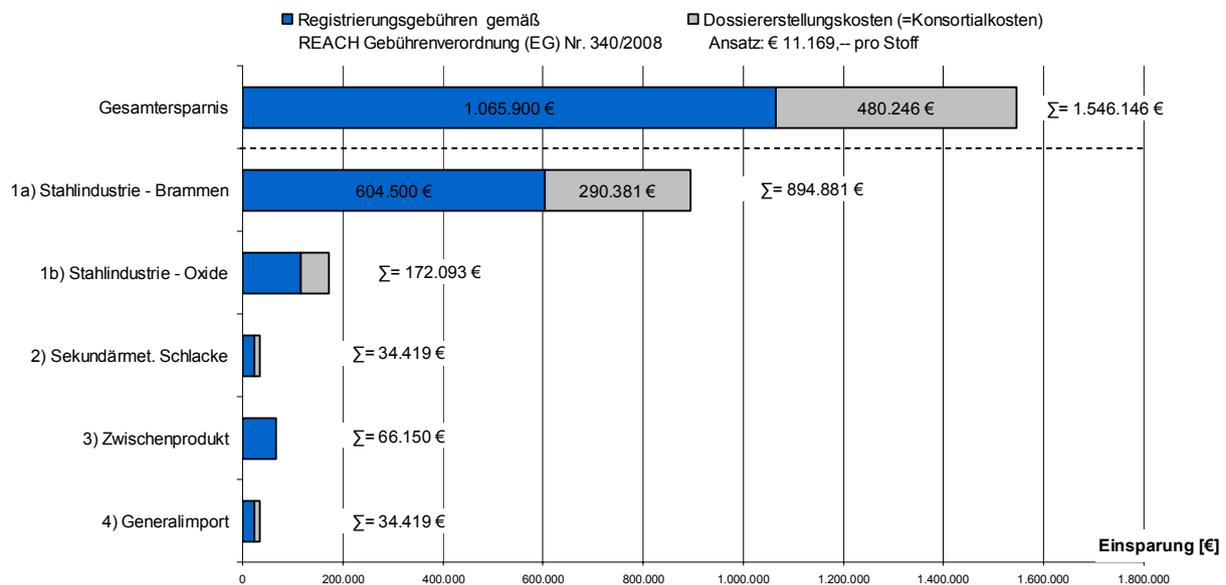


Abbildung 30 - Einsparungen im Zuge der Umsetzung von REACH in der voestalpine
[Quelle: eigene Darstellung]

Die in Abbildung 30 dargestellten Einsparungen beruhen auf einer Gesamtabschätzung nach Ablauf der ersten Registrierungsfrist mit 01. Dezember 2010 und somit Kenntnis über alle tatsächlich durchgeführten 23 Registrierungen im voestalpine Konzern. Als Ausgangsbasis bei der Berechnung war dabei die theoretische Annahme, dass die Umsetzung von REACH in der voestalpine ohne jegliche Effizienzüberlegungen oder Kooperationsformen innerhalb der Industrie erfolgt wäre (vgl. Kapitel 5.2.1 auf Seite 129).

Wie demzufolge Abbildung 30 zeigt, erreichte man das größte Einsparungspotential in der voestalpine aufgrund der gemeinsamen Positionierung der Stahlindustrie zur Definition von metallischen Halbzeugen, nämlich etwa rund € 900.000,-- (vgl. Punkt 1a - Stahlindustrie - Brammen). Ebenfalls eine gemeinsame Position der Stahlindustrie zum Einsatz von Oxiden (vgl. Punkt 1b - Stahlindustrie - Oxide) brachte eine geschätzte Einsparung von rund € 170.000,-- für den voestalpine Konzern. Zu näheren Details in Bezug auf die Positionspapiere der Stahlindustrie wird auf Kapitel 5.3 ab Seite 139 der gegenständlichen Arbeit verwiesen.

Weitere Einsparungen in Höhe von ca. € 35.000,-- wurden erreicht durch die Registrierung von sekundärmetallurgischer Schlacke durch voestalpine Stahl GmbH (vgl. Punkt 2 - Sekundärmet. Schlacke). Durch diese Registrierung war auch das Produkt mit dem Handelsnamen „Feineisen schwefelreich“ der voestalpine Stahl GmbH abgedeckt⁵⁴.

Wie auch schon weiter oben in diesem Kapitel angedeutet bzw. auch in Kapitel 3.6 ab Seite 43 näher beschrieben, sind die in der REACH Gebührenverordnung [35] festgesetzten Registrierungsgebühren für Zwischenprodukte geringer als die Gebühren für eine „normale“ Registrierung. Aufgrund der geringeren Registrierungsgebühren für Zwischenprodukte konnten letztlich etwa € 66.000,-- eingespart werden (vgl. Punkt 3 - Zwischenprodukt). Durch die Einrichtung eines Generalimporteurs (vgl. Kapitel 5.4 ab Seite 146) innerhalb der voestalpine konnten Einsparungen in Höhe von rund € 35.000,-- erreicht werden (vgl. Punkt 4 - Generalimport).

Aufgrund der zentralen Koordinierung der REACH Umsetzung im voestalpine Konzern durch den Konzernumweltbereich kam es zu einer Entlastung der dezentralen REACH Verantwortlichen in den voestalpine Tochtergesellschaften (vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52). Diese Einsparungen in den dezentralen Geschäftseinheiten wurden bei der gegenständlichen Darstellung nicht quantitativ erfasst.

⁵⁴ Das Produkt „Feineisen Schwefelreich“ bezeichnet ein Schlackenprodukt aus dem Prozess der Entschwefelung von Roheisen. Dabei wird das Roheisen vor Weiterverarbeitung im Stahlwerk von einem Ausgangsschwefelgehalt von etwa 0,15 % bis 0,20 % zu einem Endschwefelgehalt von bis zu 0,001 % entschwefelt (je nach geforderter Stahlqualität).

Die oben ausgewiesenen Kosten sowie Kosteneinsparungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von REACH bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist stellen mit Sicherheit den überwiegenden Kostenanteil für die Umsetzung von REACH innerhalb des voestalpine Konzerns dar. Da die erforderlichen Registrierungen innerhalb des voestalpine Konzerns alle bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist abgeschlossen wurden (vgl. Kapitel 5.2.1 ab Seite 129), sind aus derzeitiger Sicht für weitere Registrierungen in geringeren Mengenschwellenbereichen (kleiner 1.000 Tonnen pro Jahr) keine Kosten mehr zu erwarten. Dies nicht aus dem Grund, dass nunmehr keine Verpflichtung mehr dafür besteht, sondern aufgrund der Tatsache, dass die voestalpine Tochtergesellschaften keine Stoffe in einer Menge geringer als 1.000 Tonnen pro Jahr herstellen oder in die EU importieren.

Höhere externe Kosten sind gegebenenfalls für die Beantragung von Zulassungen für einen oder mehrere bestimmte Stoffe zu erwarten. Da das Zulassungsverfahren aufgrund seiner Novität im europäischen Chemikalienmanagement erst schrittweise eingeführt wird (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33), kann aus derzeitiger Sicht ein genauer Zeitpunkt wann und in welcher Höhe derartige Kosten im voestalpine Konzern anfallen werden, nicht vorhergesagt werden.

Die internen Aufwendungen für die Betreuung und die Aufrechterhaltung des nach REACH implementierten Chemikalienmanagementsystems in den voestalpine Tochtergesellschaften betreffen vorwiegend Personalkosten für jene Personen die mit der REACH- bzw. Chemikalthematik auch über die nächsten Jahre hinweg befasst sein werden (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57).

5.2.2 Registrierungen europaweit

Im Vergleich zu den 23 Registrierungen von 16 verschiedenen Stoffen im voestalpine Konzern wurden europaweit bis zum Stichtag 01. Dezember 2010 (Ende der ersten Registrierungsfrist) etwa 25.000 Registrierungsdossiers für rund 4.300 Stoffe bei der ECHA eingereicht [71]. Diese Zahl liegt am unteren Ende der von der ECHA erwarteten Bandbreite von 25.000 bis 75.000 Registrierungen und liegt auch unterhalb der geschätzten mittleren Anzahl von 40.000 Registrierungsdossiers (Daten aus Schätzungen der ECHA vom August 2010 [73]).

Wie schon im Kapitel 5.1.3.5 (ab Seite 127) erwähnt, hat sich die ECHA in Bezug auf die Anzahl der europaweiten Vorregistrierungen deutlich verschätzt (vgl. Kapitel 5.1.3.5 ab Seite 127). Man konnte jedoch die erwartete Anzahl an Registrierungen einige Monate vorher (bis zur ersten Registrierungsfrist) einigermaßen präzise prognostizieren. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass man im Vorfeld aufgrund der Erfahrungen aus den Vorregistrierungen bessere Vorbereitungen treffen konnte. Weiters war die zum Zeitpunkt der Vorregistrierungsphase noch intensiv laufenden grundlegenden Aufbauarbeiten in dieser Phase schon weitestgehend abgeschlossen.

Von der ECHA wurde eine entsprechende Auflistung mit Stoffen erstellt, die auf Basis der Informationen aus den Vorregistrierungen voraussichtlich bis zum 01. Dezember 2010 registriert werden⁵⁵. Näheres zur europaweiten Diskrepanz zwischen Vorregistrierung und Registrierung siehe Kapitel 5.1.2.1 ab Seite 121.

Für die Registrierungsfrist, die am 01. Juni 2013 endet, werden von der ECHA Registrierungen für mehr als 3.500 weitere Stoffe erwartet. Da diese Registrierungen v.a. Stoffe betreffen, die zwischen 100 und 1.000 Tonnen pro Jahr hergestellt oder in die EU importiert werden, erwartete man sich viele Registrierungen von KMU's bzw. Registrierungen für eine Vielzahl an Spezialchemikalien [97], [98]. Bedenkt man das von den geschätzten 100.000 am europäischen Markt befindlichen Chemikalien [24] etwa 28.000 bis 34.000 Stoffe unter die Registrierungspflicht der REACH-Verordnung fallen [99], so lässt die letzte Registrierungsfrist bis zum 01. Juni 2018 noch eine weitere Welle an Stoffregistrierungen erwarten.

5.3 Positionspapiere der Stahlindustrie zur REACH Umsetzung

Wie schon im Kapitel 4.2.4 ab Seite 67 näher ausgeführt, fand bei nicht eindeutigen Auslegungen des REACH Verordnungstextes eine enge Abstimmung innerhalb der Unternehmen der europäischen Stahlindustrie statt. Da es aufgrund der Novität der REACH-Verordnung noch keinerlei richtungsweisende Judikatur gibt, war das Ziel der Stahlindustrie eine gemeinsame Positionierung bei nicht eindeutigen

⁵⁵ Liste der Stoffe für die eine Registrierung bis zum 01. Dezember 2010 erwartet wurde (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances/identified-substances-for-registration-in-2010>

Auslegungen des Verordnungstextes zu dokumentieren. Die Inhalte dieser sogenannten Positionspapiere sollen für alle Stahlunternehmen auch rechtlich vertretbar sein. Zu diesem Zwecke wurde zur Sicherstellung eines einheitlichen Standpunktes bei sektorspezifischen Fragestellungen jeweils ein Positionspapier gemeinsam verfasst und auf der EUROFER Homepage veröffentlicht⁵⁶. Um die Wichtigkeit der Positionspapiere auch für die voestalpine hervorzuheben, wurde auf der REACH Rubrik der voestalpine Homepage dazu Bezug genommen (vgl. Kapitel 4.2.3 ab Seite 63).

Im Anhang 5 dieser Arbeit werden die auf der EUROFER Homepage veröffentlichten Positionspapiere der Stahlindustrie zu REACH aufgelistet (gereiht nach Veröffentlichungsdatum) und die jeweiligen Inhalte kurz beschrieben. Aufgrund der v.a. wirtschaftlichen und strategischen Wichtigkeit der Positionierung der Stahlindustrie in Bezug auf metallische Halbzeuge und REACH wird im nachfolgenden Kapitel 5.3.1 (ab Seite 141) insbesondere darauf eingegangen.

Grundsätzlich fällt beim Blick auf die Zeitpunkte der Veröffentlichung der Positionspapiere auf, dass mehr als die Hälfte (8 von 15 Positionspapiere) im Zeitraum der Vorregistrierungsphase veröffentlicht wurden. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass in dieser Phase eine sehr intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten von REACH in Bezug auf die in den Unternehmen erstellten Stoffinventare (vgl. Kapitel 4.3 ab Seite 70) stattfand. Die dabei aufgetretenen Fragen wurden gemeinsam diskutiert und in den einzelnen Positionspapieren beantwortet. Einige Positionspapiere die innerhalb der Vorregistrierungsphase erstellt wurden beschreiben warum und wie die Vorregistrierung für einen oder mehrere Stoffe durchzuführen ist. Beispielsweise wird in zwei Positionspapieren beschrieben welche Strategie innerhalb der Stahlindustrie für die Vorregistrierung und die Registrierung für Eisenoxide und Zunder bzw. für Sinter und Pellets verfolgt wird. In einem anderen Positionspapier wiederum, wird beschrieben warum bestimmte Stoffe aus der Aufbereitung von Feuerfestausbruch vorzuregistrieren sind, jedoch eine Registrierung aufgrund der Ausnahmeregelung nach Artikel 2 (7d) der REACH-

⁵⁶ EUROFER Positionspapiere der Stahlindustrie zu REACH (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://www.eurofer.eu/index.php/eng/REACH/Documents-and-useful-web-links/EUROFER-position-papers>

Verordnung (vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21) nicht erforderlich ist. Wie im nächsten Kapitel 5.3.1 (ab Seite 141) beschrieben, ist auch das Positionspapier zur Abgrenzung von metallischen Halbzeugen als Zubereitung oder Erzeugnis gegen Ende der Vorregistrierungsphase veröffentlicht worden.

Eine Positionierung der Stahlindustrie die im Zuge der Vorregistrierungsphase noch nicht finalisiert werden konnte, ist die Klarstellung der Registrierungspflichten für Stoffe die in flüssigem Stahl vorkommen (z.B. relevant bei der Reduktion von Molybdänoxid zu Molybdän im Zuge der Stahlerzeugung). Diese Position wurde am 22. Jänner 2010 veröffentlicht und ist neben der Positionierung zu metallischen Halbzeugen auch aus monetärer Sicht für die voestalpine von Bedeutung. Aufgrund der gegenständlich anwendbaren Ausnahmeregelung nach Anhang V Nr. 3 der REACH-Verordnung konnten innerhalb der voestalpine kalkulierte Einsparungen in Höhe von rund € 170.000,- erzielt werden (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133). Obwohl sicherheitshalber die relevanten Stoffe (z.B. Molybdän) innerhalb der voestalpine vorregistriert wurden, ist aufgrund der anwendbaren Ausnahmeregelung eine Registrierung in weiterer Folge nicht erforderlich. Demnach fallen auch keine Kosten für die Dossiererstellung und die Dossiereinreichung (=Registrierungsgebühr an die ECHA) an.

5.3.1 Metallische Halbzeuge sind Erzeugnisse

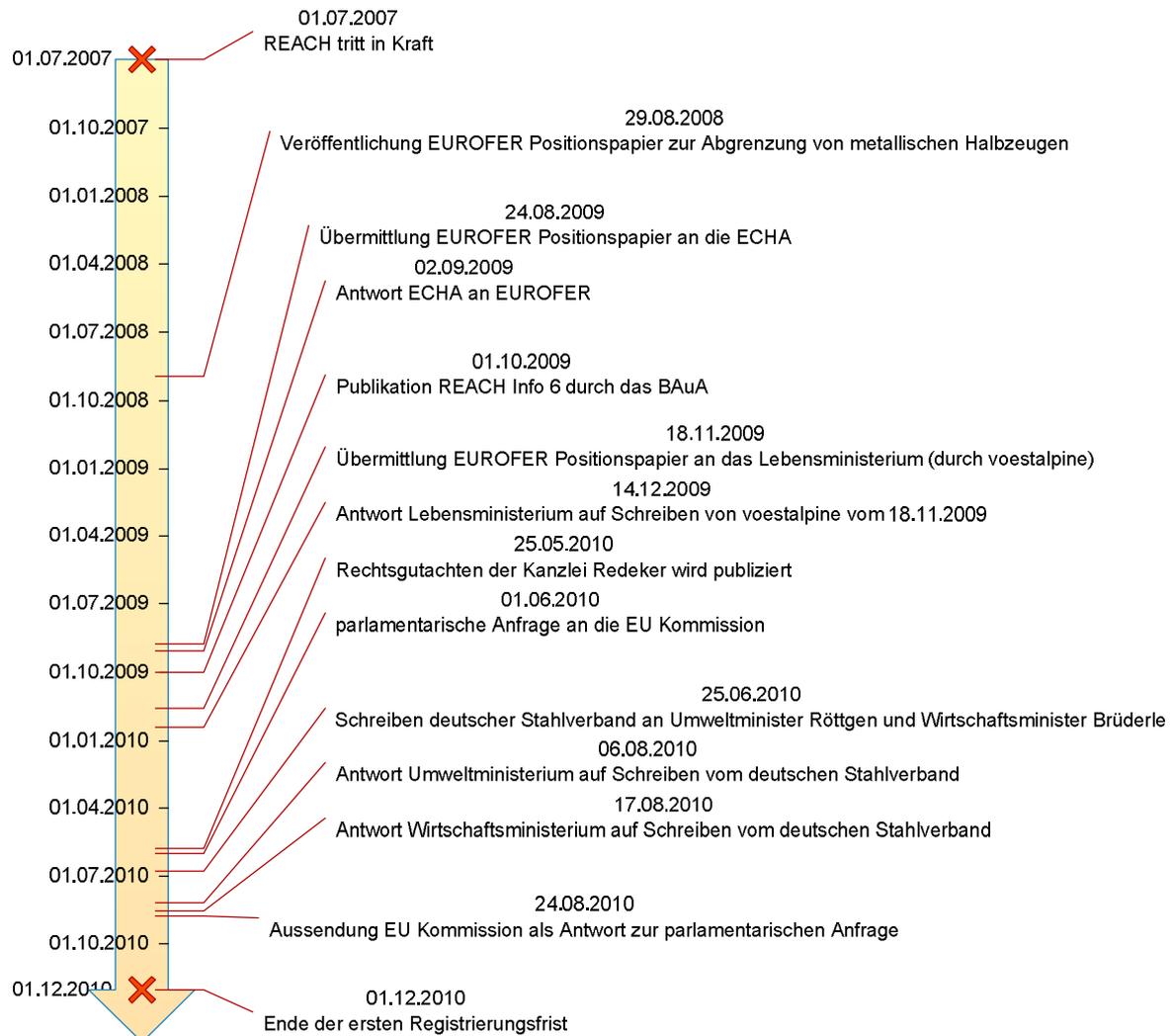
Eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung von REACH durch die europäische Stahlindustrie hatte die einheitliche Positionierung hinsichtlich der Abgrenzung von metallischen Halbzeugen (z.B. Stahlbrammen) als Zubereitung oder Erzeugnis (Definition der REACH-Verordnung vgl. Kapitel 3.1 ab Seite 21)⁵⁷. Dazu wird im Positionspapier schlüssig argumentiert wie unter Berücksichtigung der relevanten Inhalte der REACH-Verordnung als auch des einschlägigen Leitfadens zu Stoffen in Erzeugnissen [100] diese Grenze zu ziehen ist. Das Ergebnis daraus ist, dass ab dem verfestigten und bearbeiteten Stahlblock sämtliche metallischen Halbzeuge in den nachfolgenden Verarbeitungsstufen wie Stahlbrammen, Knüppel oder Masseln als Erzeugnisse gelten. Demnach ist beim Import in die EU eine Registrierung der Inhaltsstoffe (vgl. Stahlinhaltsstoffe in Tabelle 29 auf Seite 115) des jeweiligen

⁵⁷ Da auch außerhalb der EU ansässige Unternehmen (Exporthändler in die EU) an einer einheitlichen Positionierung interessiert waren, beteiligte sich auch der internationale Stahlverband (World Steel Association) an der Erstellung sowie dem weiteren Support des Positionspapiers.

metallischen Halbzeuges nicht erforderlich (bei einer Importmenge in die EU des jeweiligen Stoffes die eine Tonne pro Jahr überschreitet). Wäre Gegenteiliges rechtlich und sachlich argumentierbar, d.h. wären metallische Halbzeuge als Zubereitung zu definieren, so müssten beim Import in die EU die entsprechenden Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten der Inhaltsstoffe durch das (in die EU) importierende Unternehmen berücksichtigt werden.

Falls resultierend daraus Registrierungen durchgeführt werden müssten, würde dies keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt liefern. Der Grund hierfür ist, dass sämtliche relevanten Inhaltsstoffe bereits durch die jeweiligen Stoffhersteller bzw. jene Unternehmen die derartige Stoffe in die EU importieren, ohnehin registriert und somit dahingehend bewertet werden müssen. Ein zusätzlicher wirtschaftlicher Aufwand für die Registrierung der Inhaltsstoffe von metallischen Halbzeuge wäre somit auch in keinster Weise durch einen zusätzlichen Nutzen (z.B. Erhöhung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt) daraus gerechtfertigt.

Auch die im Artikel 1 (1) der REACH-Verordnung [5] festgelegten Ziele bekräftigen diese Aussage: *„Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, ... und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern.“* Die wirtschaftliche Relevanz soll durch folgendes Beispiel noch verdeutlicht werden: Bei einem jährlichen Import (in die EU) von Stahlbrammen, Knüppeln und Schmiedeblocken in Höhe von rund 10 Mio. Tonnen pro Jahr (Zahlen aus 2007) würde eine Registrierungspflicht (im Falle der Definition von metallischen Halbzeugen als Zubereitung) demnach einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil in Millionenhöhe für die europäische Stahlindustrie im Vergleich zu anderen Wettbewerbern außerhalb der EU bedeuten [101]. Dieses Ausmaß zeigt sich alleine schon durch die in diesem Zusammenhang geschätzten Kosten bzw. Einsparungen innerhalb der voestalpine in Höhe von etwa € 900.000,-- (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133). Der zeitliche Verlauf des europaweiten Dialogs zur Abgrenzung von metallischen Halbzeugen als Zubereitung oder Erzeugnis wird in Abbildung 31 dargestellt bzw. nachfolgend ausführlich diskutiert.



**Abbildung 31 - Meilensteine im EU-weiten Dialog zur Abgrenzung metallischer Halbzeuge
[Quelle: eigene Darstellung]**

Die wirtschaftliche Relevanz rund um REACH und den Import von metallischen Halbzeugen in die EU wurde innerhalb der Stahlindustrie früh erkannt und demnach auch seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung behandelt. Nach umfassenden Vorbereitungsarbeiten innerhalb der EUROFER REACH Arbeitsgruppen (vgl. Abbildung 16 auf Seite 68) wurde das gemeinsame Positionspapier zur „Abgrenzung von metallischen Halbzeugen als Zubereitung oder Erzeugnis“ [102] am 29. August 2008 zum ersten Mal veröffentlicht. Daraufhin wurden vor allem von Seiten der für REACH zuständigen Behörden aus Deutschland (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; BAuA) starke Gegenstimmen zum Inhalt bzw. Ergebnis des Papiers (metallische Halbzeuge sind Erzeugnisse) laut. In diesem Zusammenhang wurde von der BAuA auch eine Publikation im Oktober 2009 [103] herausgegeben in der aufgrund fälschlicher Ansätze geschlussfolgert wird, dass die

Stahlbrammen nicht unter der Definition eines Erzeugnisses gemäß Artikel 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung einzustufen sind, sondern als Zubereitung anzusehen wären. Die Hintergründe hierfür sind nach außen hin weitgehend unbekannt.

Schon vor der o.g. Publikation der BAuA, nämlich am 24. August 2009, wurde seitens EUROFER die Position der Stahlindustrie auch der ECHA mitgeteilt. Die Antwort darauf am 02. September 2010 war aus Sicht der Stahlindustrie durchaus positiv obwohl die ECHA keine definitive Aussage (ob metallische Halbzeuge Zubereitungen oder Erzeugnisse sind) getroffen hat⁵⁸. Anstatt dessen hielt die ECHA fest, dass das Positionspapier richtige Schlussfolgerungen zur Definition einer Zubereitung bzw. eines Erzeugnisses zieht, diese Erkenntnisse gut dokumentiert und daher das Positionspapier geeignet ist andere Stahlerzeuger und Importeure (in die EU) über den Status von metallischen Halbzeugen zu informieren.

Im Anschluss an die Anfrage der EUROFER an die ECHA als auch die Reaktionen des deutschen BAuA blieb man auch in der voestalpine nicht untätig und übermittelte ein Schreiben zu gegenständlicher Thematik auch an die in Österreich für REACH zuständige nationale Behörde (Schreibens an das Lebensministerium vom 18. November 2009). Das Lebensministerium teilte dazu am 14. Dezember 2009 als Antwort mit (Schreiben siehe Anhang 6 dieser Arbeit), dass man „... *die im Papier von EUROFER gegebene Interpretation zur Abgrenzung von Zubereitung und Erzeugnis...*“ mittragen würde. Somit war für die voestalpine aus nationaler Sicht die Sicherheit gegeben, dass auch die österreichische REACH Behörde die Position der Stahlindustrie in Bezug auf metallische Halbzeuge teilte. Weitere nationale REACH Behörden die ebenfalls die Inhalte des Positionspapiers der Stahlindustrie befürworten sind beispielsweise Schweden, Großbritannien, Bulgarien, Finnland, Rumänien, Slowakei oder Belgien (jedenfalls nicht alle EU-27 Staaten).

Da demnach noch unterschiedlichen Meinungen zwischen den nationalen REACH Behörden bestehen, wurde am 01. Juni 2010 eine parlamentarische Anfrage zu dieser Thematik an die EU Kommission gestellt (Anfrage siehe Anhang 6 dieser Arbeit). Als Antwort dazu äußerte die EU Kommission am 24. August 2010, dass „... *die Argumentation in dem Positionspapier im Einklang mit den Regeln der Leitlinien steht, d.h. es wurde gezeigt, dass bei Stahl und Stahlerzeugnissen durch Anwendung der vorliegenden Leitlinien eine stichhaltige Schlussfolgerung zur*

⁵⁸ Die Schreiben vom 24. August 2009 und vom 02. September 2009 sind im Anhang 5 dieser Arbeit.

Abgrenzung zwischen Zubereitungen/Erzeugnissen gezogen werden kann.“ (Antwort siehe Anhang 6 dieser Arbeit). Demnach ebenfalls wieder eine positive Aussage zum Inhalt des Positionspapiers der Stahlindustrie, jedoch auch keine definitive Festlegung ob es sich nun um ein Erzeugnis oder eine Zubereitung handelt.

Da aber die ursprüngliche Auffassung des deutschen BAuA noch weiterhin bestand, wurde von Seiten der deutschen Stahlindustrie ein zusätzliches Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. In diesem Rechtsgutachten vom 25. Mai 2010 werden die relevanten Inhalte der REACH-Verordnung, der einschlägige Leitfaden zu Stoffen in Erzeugnissen [100] als auch das EUROFER Positionspapier bewertet. Das Ergebnis daraus ist, wie auch im Positionspapier der EUROFER, dass „... *die Stahlbramme die tatbestandlichen Merkmale des Erzeugnisbegriffes in Artikel 3 Nr. 3. ...*“ der REACH-Verordnung erfüllt [104].

Auf Basis sämtlicher nun vorhandener Unterlagen und aufgrund der noch weiterhin bestehenden Auffassung der deutschen BAuA erfolgte eine Mitteilung vom deutschen Stahlverband (Stahlinstitut VDEh) an den deutschen Umweltminister (Dr. Norbert Röttgen) bzw. den damaligen deutschen Wirtschaftsminister (Hr. Rainer Brüderle)⁵⁹. Von letzterem wurde geantwortet, dass eine divergente Auslegung zwischen Industrie und Behörde bei Vorliegen stichhaltiger Gründe durchaus gerechtfertigt scheint, das Ministerium sich jedoch um eine einheitliche Rechtsauffassung durch die Behörden auf europäischer und nationaler Ebene bemühen werden. Im Gegensatz dazu, erhielt man als Antwort vom Umweltminister, dass sich die „... *Einschätzung der Einordnung von Stahlbrammen nicht geändert.*“ hat (d.h. Stahlbrammen sind aus Sicht des BAuA Zubereitungen). Jedoch mit dem Zusatz, dass sich auch das BAuA einer einheitlichen Meinung auf europäischer Ebene anschließen wird. Zum Zeitpunkt der Antwort des Umweltministers, am 02. August 2010, lag diese einheitliche Meinung jedoch noch nicht vor, sondern wurde erst durch o.g. Aussendung der EU Kommission vom 24. August 2010 bestätigt.

Eine definitive Festlegung bzw. ein behördliches Schreiben wo schwarz auf weiß steht, dass metallische Halbzeuge Erzeugnisse sind, gibt es bis dato nicht. Es kann auch aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass es so etwas auch nicht geben wird. Die in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Anstrengungen der

⁵⁹ Sämtliche Schreiben bzw. die jeweiligen Antworten sind dem Anhang 6 zu entnehmen.

Stahlindustrie zeigen jedoch, dass die betroffenen Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht in REACH auf jeden Fall hinlänglich nachgekommen sind. Das heißt, dass zum einen mit der Erstellung des EUROFER Positionspapiers die schlüssige Dokumentation der Überlegungen der Industrie zusammengefasst werden. Zum anderen wurde durch den aktiven Dialog mit den zuständigen Behörden gezeigt, dass die Industrie großes Engagement bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der REACH Pflichten aufbringt. Demgemäß ist jedoch immer auch eine Abwägung zwischen Kosten und (ökologischem) Nutzen zu berücksichtigen.

Eine bedeutende Erkenntnis aus den oben beschriebenen Vorkommnissen rund um das Thema der metallischen Halbzeuge ist auf jeden Fall die, dass ein gemeinsamer Standpunkt innerhalb der Stahlindustrie bei Meinungsverschiedenheiten mit Behörden einen entscheidenden Vorteil für die Industrie darstellt. Dabei war das bestens organisierte und über die Jahre hinweg etablierte Netzwerk der gesamten Stahlindustrie (international über die World Steel Association, europaweit über EUROFER und im deutschsprachigen Raum über den VDEh) im gegenständlichen Fall von großer Bedeutung.

Da die Umsetzung von REACH nach den ersten paar Jahren nach Inkrafttreten nun so richtig angelaufen ist, kann es in Zukunft durchaus vorkommen, dass weitere Konfrontationen in Bezug auf die Interpretation bestimmter Inhalte der REACH-Verordnung zwischen Industrie und Behörden auftreten. Aufgrund der Novität von REACH auf europäischer Ebene gibt es bis dato noch keine rechtlichen Streitfälle und somit noch keine Judikatur auf die gegebenenfalls Bezug genommen werden könnte. Umso mehr ist es daher aus Sicht der Stahlindustrie für den weiteren Verlauf der Implementierung von REACH in Europa von entscheidender Bedeutung, dass die jeweiligen Positionen zu REACH relevanten Fragestellungen zumindest dokumentiert sind. Beim tatsächlichen Auftreten eines Streitfalls ist somit eine grundsätzlich einheitliche Meinung innerhalb der Stahlindustrie festgehalten und es kann darauf berufen werden.

5.4 Entwicklung einer Importstrategie

Aufgrund der Vorgaben der REACH-Verordnung wäre es entsprechend der in Kapitel 2.2.1 ab Seite 3 dargestellten Kostensituation für jene voestalpine Tochtergesellschaften, die Rohstoffe und Vormaterialien in Form von Stoffen oder Zubereitungen gemäß REACH von außerhalb der EU importieren, erforderlich

jeweils entsprechende Registrierungen durchzuführen. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Produktion als auch im Sinne der nachhaltigen Planungssicherheit sind der uneingeschränkte globale Güterverkehr sowie die dauerhafte und flexible Verfügbarkeit von Rohstoffen und Vorprodukten für die voestalpine Tochtergesellschaften von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. Durch die entsprechende Durchführung der REACH Registrierungen für Importe von außerhalb der EU ist somit die zukünftige Flexibilität gewahrt, unabhängig von EU-Herstellern und Händlern und deren Preisgestaltung am Weltmarkt, einkaufen und von außerhalb der EU bedarfsgerecht importieren zu können. Um dabei die anfallenden Kosten und den Aufwand für die REACH Registrierungen möglichst zu minimieren, wurde daher von der zentralen voestalpine Projektkoordination REACH die Überlegung angestellt, dass nur eine voestalpine Tochtergesellschaft, in Vertretung für sämtliche in die EU importierenden Gesellschaften, die erforderlichen Stoffregistrierungen durchführt. Diese Gesellschaft ist somit gemäß REACH berechtigt aus dem EU Ausland die von ihr registrierten Stoffe in die EU einzuführen und tritt für sämtliche betroffene voestalpine Tochtergesellschaften als Generalimporteur auf. Nachstehend wird dargestellt welche Synergiepotenziale im Falle einer Umsetzung ermittelt wurden, wie die konkrete Vorgehensweise war und welche Ergebnisse letztendlich erzielt wurden.

5.4.1 Bewertung der Ist-Situation bei der Beschaffung

Die Tochtergesellschaften des voestalpine Konzerns beziehen unterschiedliche Rohstoffe von außerhalb der EU zur Herstellung ihrer Produkte, sowie Halbzeuge zur Weiterverarbeitung und Endfertigung. Die nachstehende Auflistung von Rohstoffen und Vormaterialien gibt einen Überblick über den Umfang der gemäß REACH-Verordnung erforderlichen Registrierungen für die voestalpine Tochtergesellschaften aufgrund von Importen in die EU (siehe Tabelle 36).

Tabelle 36 - Überblick REACH relevante Rohstoffe und Vormaterialien in der voestalpine

Zugekaufte Rohstoffe / Vormaterialien	REACH Definition ¹	Registrierungspflicht
Eisenerzpellets	Stoff	Eisenerzpellets
Ferrolegierungen (z.B. Ferrovanadin - FeV , Ferrochrom - FeCr)	Zubereitung	Inhaltsstoffe
Metallische Halbzeuge ² (z.B. unbearbeiteter Rohblock, Bramme, Knüppel)	Zubereitung Erzeugnis	Inhaltsstoffe keine

¹ gemäß REACH-Verordnung Artikel 3 Nr. 1 bis 3 [5]

² Abgrenzung für metallische Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis siehe Kapitel 5.3.1 ab Seite 141

Für jeden zu registrierenden Roh- bzw. Inhaltsstoff sind entsprechende Registrierungs-, Konsortienbeteiligungs- sowie Verwaltungskosten je registrierungspflichtiger voestalpine Tochtergesellschaft zu bezahlen. Um daher die entstehenden Kosten und den Aufwand für die REACH Registrierungen zu minimieren erfolgte eine betriebswirtschaftliche Überprüfung ob es sinnvoll wäre, dass in Vertretung für sämtliche in die EU importierenden voestalpine Tochtergesellschaften, nur eine Generalimportgesellschaft die erforderlichen Stoffregistrierungen gemäß REACH durchführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen stellen eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur Festlegung bezüglich der zukünftigen Strategie beim Rohstoff- und Vormaterialimport von außerhalb der EU dar. Eine konkrete Strategievorgabe diesbezüglich ist von den entsprechenden Entscheidungsträgern im Management der voestalpine zu treffen. Die konkreten Berechnungsschritte sind nachfolgend detailliert beschrieben und in Abbildung 32 ist die allgemeine Überlegung zur Gegenüberstellung der möglichen Kostenszenarien dargestellt.

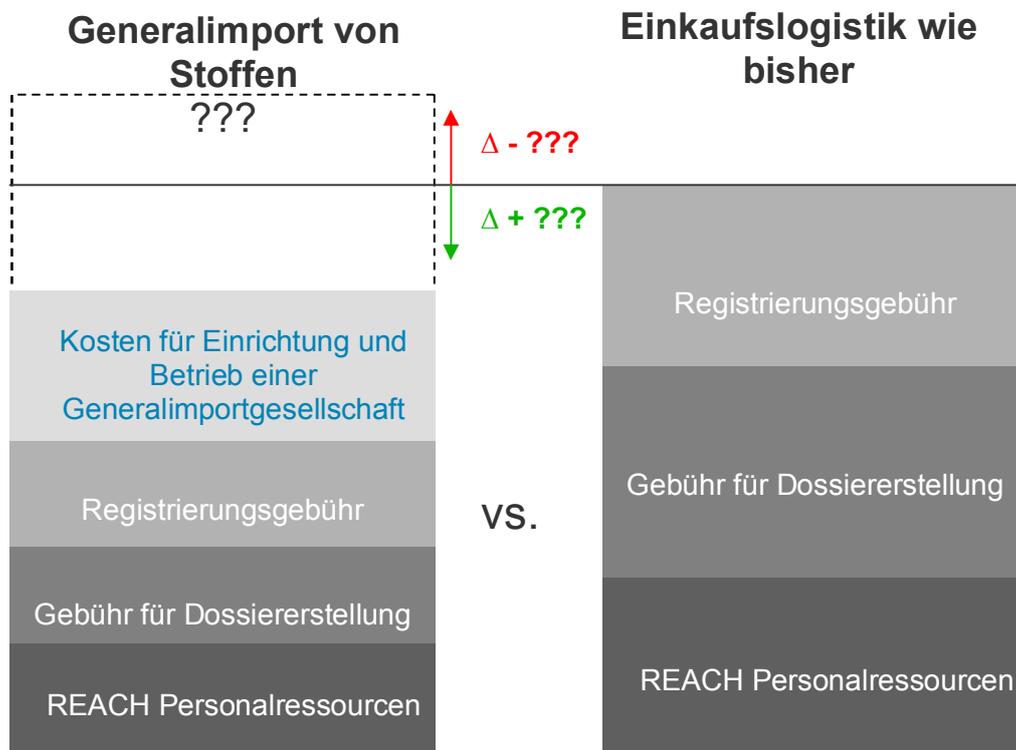


Abbildung 32 - Entscheidungsgrundlage Generalimporteureur [Quelle: eigene Darstellung]

Die Abbildung 32 zeigt die Gegenüberstellung der wahrscheinlichen REACH-Kosten bei bestehender dezentraler Einkaufslogistik (rechts) zum möglichen Szenario bei Implementierung der Generalimporteurlösung (links). Zeigt die Kostenabschätzung

für die Generalimporteurlösung, dass in Summe die Kosten hierfür signifikant unterhalb der Gesamtkosten bei bestehender Einkaufslogistik wie bisher liegen, ist es naheliegend über die Einführung eines Generalimporteurs in der voestalpine nachzudenken. Zur Konkretisierung der dargestellten Vorgehensweise in Abbildung 32 findet sich in Tabelle 37 eine Gegenüberstellung der Kernpunkte beider Einkaufsstrategien.

Tabelle 37 - Kernpunkte Generalimporteur vs. bestehende dezentrale Einkaufslogistik

Zentraler Import durch den Generalimporteur	Dezentraler Import bei bestehender Einkaufslogistik
Ressourceneinsparung durch zentrale Umsetzung der REACH Agenden: - spezifisches Know-How hierfür erforderlich - Langfristige Betreuung muss gewährleistet sein	Dezentrale Umsetzung der REACH Agenden: - Konw-How und Personalressourcen jeweils dezentral vor Ort erforderlich
Einsparung von Registrierungskosten, v.a.: - Registrierungsgebühr und - Dossiererstellungskosten	Mehrfachregistrierungen im voestalpine Konzern: - d.h. mehrfache Kosten und Aufwand
Flexible Einkaufsgestaltung ergo Lieferantenwahl: - nicht auf den EU Raum eingeschränkt	Einschränkungen bei Einkaufsgestaltung und Lieferantenwahl: - Wenn aufgrund des erhöhten Aufwandes und der Kosten die mehrfachen Registrierungen nicht durchgeführt werden

Auf Basis der beschriebenen Überlegungen und Methoden wurde folgende Berechnung zur Abschätzung der Kosten für anfallende REACH Registrierungen durchgeführt:

1. Im ersten Schritt wurde definiert welche voestalpine Tochtergesellschaften in welchen Mengen Stoffe zukaufen und gegebenenfalls in die EU importieren. Dadurch konnte abgeschätzt werden welche Stoffe beim Import in die EU, zum einen je Tochtergesellschaft und zum anderen vom Generalimporteur, registrierungspflichtig wären (siehe Tabelle 38):

Neben der Darstellung für den voestalpine Konzern gesamt, erfolgte auch eine explizite Auswertung für die „Division Stahl + Donawitz“ (=voestalpine Stahl GmbH, voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG (hier als „Donawitz“ bezeichnet), voestalpine Gießerei Traisen GmbH, voestalpine Gießerei Linz GmbH)⁶⁰. Dies wurde

⁶⁰ Ein „generalimporteur-ähnliches“ Beschaffungswesen besteht für diese Gesellschaften bereits und wird durch die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH abgewickelt.

gemacht falls eine konzernweite Gesamtlösung zum Generalimport in die EU nicht umgesetzt wird und somit zumindest eine Entscheidungsgrundlage zur Realisierung der „Minimallösung Division Stahl + Donawitz“ vorhanden ist (vgl. Kapitel 5.4.2 ab Seite 153).

Tabelle 38 - Importe von innerhalb und außerhalb der EU

voestalpine Tochtergesellschaft	Anzahl Stoffe	davon Importe von außerhalb der EU
voestalpine Stahl GmbH	24	11
voestalpine Gießerei Traisen GmbH	15	10
voestalpine Gießerei Linz GmbH	15	8
voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	20	11
Böhler Edelstahl GmbH & Co KG	24	12
Buderus Edelstahl GmbH	17	7
Uddeholms AB	13	3
unterschiedliche Stoffe Division Stahl + Donawitz*	28	11
unterschiedliche Stoffe voestalpine Konzern	29	15

* Donawitz = voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG

Die konzernweit insgesamt 15 verschiedenen Stoffe die in die EU importiert werden, müssten von der Generalimporteurgesellschaft einmalig registriert werden. Bei der in obiger Tabelle 38 angegebenen **Anzahl der Stoffe** und den davon betroffenen **Importen in die EU** wurden sowohl die in der Vergangenheit als auch möglicherweise zukünftig erforderlichen Rohstoffe bzw. Lieferanten berücksichtigt. Bei der Stahlproduktion bzw. in der Gießereiindustrie sind vorwiegend Ferrolegierungen, bei denen unter REACH die einzelnen Inhaltsstoffe registrierungspflichtig sind, betroffen.

2. Als zweites wurde allgemein für einen Stoff festgelegt welche Kosten in etwa anfallen und welcher Personaleinsatz in Personenjahren (PJ) für REACH Zwecke erforderlich ist (siehe Tabelle 39):

Anmerkung: Nach Vorgabe der Projektleitung REACH ist der interne Personalaufwand nicht monetär sondern nur als tatsächlicher Aufwand in PJ auszudrücken. Der Grund hierfür ist, dass auf Basis der Angabe von PJ die daraus resultierenden Kosten rasch auf Basis der Annahme eines spezifischen

Stundensatzes ermittelt werden können (mit dem Hintergrund, dass in den voestalpine Tochtergesellschaften unterschiedlich hohe Personalkosten und somit Stundensätze zum Ansatz gebracht werden).

Tabelle 39 - Schätzung von Kosten und Personalaufwand je Stoff

Stoffregistrierung (je Stoff)	geschätzte Kosten [€] geschätzter Aufwand [PJ]
Dossiererstellung	30.000,--
Registrierungsgebühr (> 1000t/a)	23.250,--
interner Personalaufwand (gerundet)*	0,06 PJ

* Annahme: 1,5 Personen sind mind. zur Hälfte ihrer Arbeitszeit mit dem Registrieren von ca. 30 Stoffen in 2,5 Jahren beschäftigt (von 01. Juni 2008 bis 01. Dezember 2010)

→ Kosten je Stoff: € 53.250,-- = € 30.000 + € 23.250

3. In Tabelle 40 ist der dritte Schritt dargestellt. Hierbei wurden die Kosten je Stoff und der Personalaufwand in PJ auf die Gesellschaften umgelegt um die Gesamtkosten zu ermitteln.

Beispiel Kosten: € 53.250 x 11 Stoffe = € 585.750,--

Beispiel Personalaufwand: 0,06 PJ x 11 Stoffe = 0,69 PJ

Tabelle 40 - Gesamtkosten in den Gesellschaften

voestalpine Tochtergesellschaft	Kosten [€]	Personenjahre [PJ]
voestalpine Stahl GmbH	585.750,--	0,69
voestalpine Gießerei Traisen GmbH	532.500,--	0,63
voestalpine Gießerei Linz GmbH	426.000,--	0,50
voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	585.750,--	0,69
Böhler Edelstahl GmbH & Co KG	639.000,--	0,75
Buderus Edelstahl GmbH	372.750,--	0,44
Uddeholms AB	159.750,--	0,19
Generalimport von 11 Stoffen	585.750,--	0,69
Generalimport von 15 Stoffen	798.750,--	0,94

4. Als letztes wurden die möglichen Einsparungspotentiale bei der Errichtung einer Generalimportgesellschaft errechnet (vgl. Abbildung 33). Dazu wurde von der

Summe der Gesamtkosten in den voestalpine Tochtergesellschaften die Kosten für die Generalimportlösung bei 15 in die EU importierten Stoffen abgezogen. Dies wurde zum einen für die „Division Stahl + Donawitz“, als auch zum anderen für den gesamten voestalpine Konzern durchgeführt. Dies um wie oben beschrieben eine Entscheidungsgrundlage für den Fall der Realisierung der „Minimallösung Division Stahl + Donawitz“ zu haben.

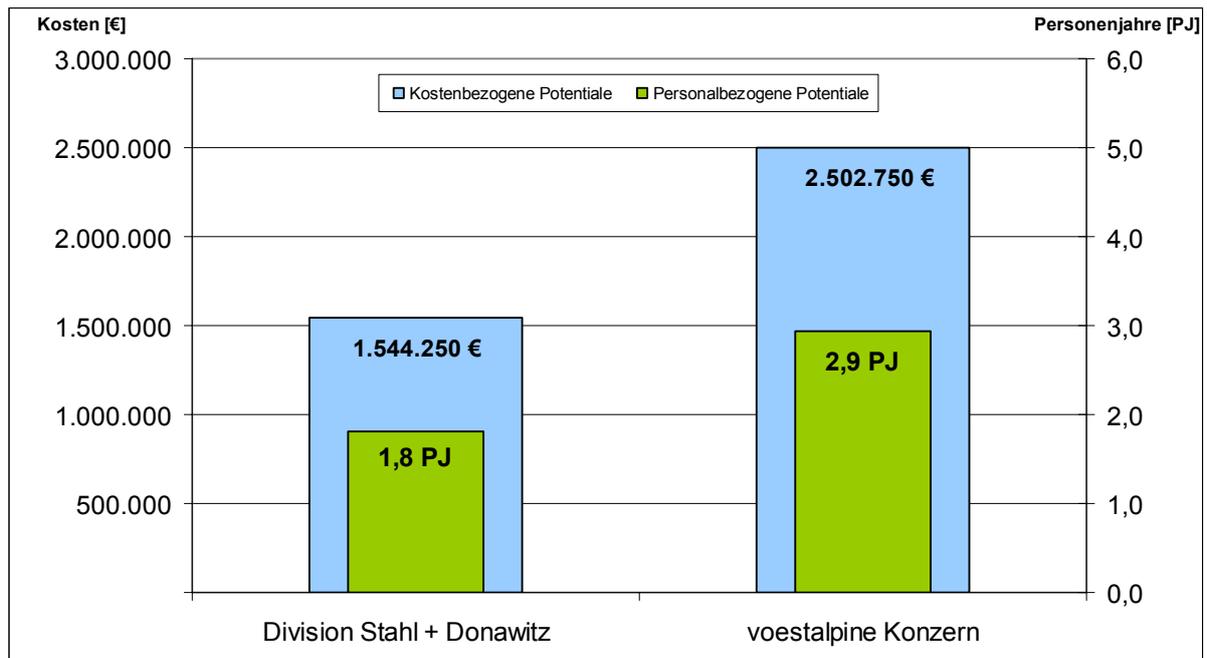


Abbildung 33 - REACH bezogene Einsparungspotentiale durch den Generalimport
[Quelle: eigene Darstellung]

In Abbildung 33 ist ersichtlich, dass bei Einführung der Generalimporteurlösung im kleinen Maßstab (d.h. Division Stahl + Donawitz) folgende Einsparungspotentiale, im Zuge der Erfüllung der erforderlichen Aufgaben und Pflichten gemäß REACH, in Höhe von etwa 1,5 Millionen Euro und 1,8 Personenjahren möglich wären. Bei Ausweitung der zentralen Beschaffung durch den Generalimporteur auf den gesamten voestalpine Konzern beliefen sich die erreichbaren Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des untersuchten Rahmens auf etwa 2,5 Millionen Euro und 2,9 Personenjahre. Aufgrund des dargestellten kostenbezogenen Vorteils bei der Errichtung einer Generalimporteurgesellschaft, ergibt sich ein Vorteil der monetär bzw. personell nicht direkt bewertet werden kann, nämlich die Unabhängigkeit von europäischen Lieferanten und deren Preisgestaltung, welche somit (bezogen auf REACH) zu einem günstig Preis erworben wurde (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133).

Die zum Zeitpunkt der Berechnung noch offene Diskussion hinsichtlich der Definition von metallischen Halbzeugen als Zubereitung oder Erzeugnis findet hier keine Berücksichtigung (vgl. Kapitel 5.3.1 auf Seite 141). Würde man den worst case (Definition der metallischen Halbzeuge als Zubereitung und damit Registrierungspflicht der Inhaltsstoffe größer eine Tonne pro Jahr beim Import in die EU) noch in die Berechnung mit einfließen lassen, kann aufgrund der höheren Anzahl an relevanten Stoffen und voestalpine Tochtergesellschaften auch von einer zusätzlichen Erhöhung des Synergieeffekts bei Einführung der Generalimporteurlösung ausgegangen werden.

5.4.2 Entwicklung eines Umsetzungsplans der Generalimporteurlösung

Auf Basis der Ergebnisse der Kosten-Nutzenanalyse zeigt sich, dass man bei Einführung eines Generalimporteurs Synergieeffekte und dadurch Kosteneinsparungen erzielen könnte. Folglich wird nachstehend die systematische Vorgehensweise zur Umsetzung der Generalimporteurlösung beschrieben.

Bevor man konkrete Details zu den unternehmensinternen Abläufen festlegen und eine voestalpine Tochtergesellschaft mit den Tätigkeiten eines Generalimporteurs beauftragen kann, ist es zur Wahrnehmung der REACH Agenden erforderlich den Begriff „Importeur“ juristisch korrekt zu interpretieren. Die Definition des Importeurs ist in der REACH-Verordnung in Artikel 3 Nr. 11 festgelegt und lautet: *„natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist;“*, wobei die Einfuhr ein *„physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“* gemäß REACH Artikel 3 Nr. 10 darstellt [5]. Diese Legaldefinition lässt noch breiten Interpretationsspielraum hinsichtlich der tatsächlichen Anforderungen an Aufgaben und Pflichten die vom Importeur zu erfüllen sind, offen. Daher wurde zusätzlich noch der ECHA Leitfaden zu REACH „Guidance on Registration“ hinsichtlich einer genaueren Beschreibung dieses Begriffs beigezogen [105]. Darin wird die Zuständigkeit bei Importen von vielen Faktoren abhängig gemacht, wobei folgende Beispiele genannt werden: wer bestellt, wer bezahlt und wer die Zollformalitäten erledigt, ist in der Regel auch für die Einfuhr zuständig.

Auf Basis der beschriebenen Rechtslage und der Empfehlung in o.g. Leitfaden wurde in der voestalpine grundsätzlich festgelegt, dass als Hauptkriterium folgendes gilt: Diejenige Firma, die die direkten Zahlungsmodalitäten mit dem außereuropäischen Lieferanten abwickelt ist als Importeur für die entsprechende Einhaltung der damit

verbundenen rechtlichen Bestimmungen, u.a. auch REACH, verantwortlich. Für die praktische Umsetzung gilt, dass bei der Importabwicklung in Zukunft jeder Einkäufer in den voestalpine Tochtergesellschaften beim Import von Rohstoffen in die EU im Namen und für Rechnung der Generalimportfirma und nicht im Namen seines eigenen Werks einkauft. Die Einkäufe erfolgen über gesonderte Buchungskreise, um keine Rückwirkungen (z.B. Kursdifferenzen aufgrund von tagesabhängigen Währungsschwankungen) auf die Generalimportfirma zu bekommen und die Bestellungen und Rechnungen automatisch richtig zuordnen zu können. Die voestalpine interne Abwicklung erfolgt wie bisher durch den jeweiligen Einkäufer und der jeweiligen Finanzabteilung. Eine schematische Darstellung der Prozessabläufe von Bezahlungen und Bestellungen durch den Generalimporteur ist in Abbildung 34 dargestellt.

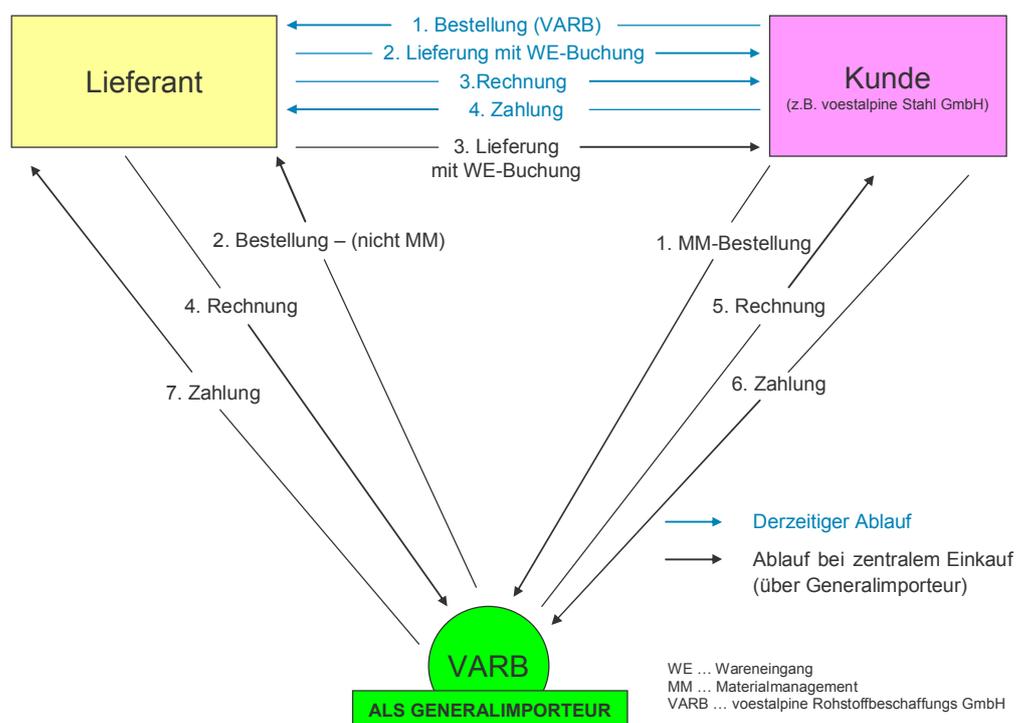


Abbildung 34 - Rohstoffzukauf durch den Generalimporteur [Quelle: eigene Darstellung]

Die Kosten die innerhalb der Generalimporteurgesellschaft (v.a. für die REACH Registrierungen) anfallen werden aliquot auf die voestalpine Tochtergesellschaften aufgeteilt, welche die Dienstleistung des Generalimporteurs in Anspruch nehmen. Die Kosten werden entsprechend den zugekauften, d.h. durch den Generalimporteur von außerhalb der EU importierten Mengen, umgelegt. Zur Veranschaulichung der Kostenaufteilung soll folgendes vereinfachte Beispiel dienen:

Import Eisenerzpellets von außerhalb der EU durch die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH im Kalenderjahr 2010: 2.000.000 Tonnen

- davon Bedarf bei voestalpine Stahl GmbH: 1.200.000 Tonnen
 - Anteil an gesamter jährlicher Importmenge in die EU: 60 %
- davon Bedarf bei voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG: 800.000 Tonnen
 - Anteil an gesamter jährlicher Importmenge in die EU: 40 %

Bei Annahme folgender Kosten die bei der voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH für die Registrierung von Eisenerzpellets in Höhe von € 50.000,-- anfallen, ergibt sich somit eine Kostenaufteilung auf die beiden voestalpine Tochtergesellschaften (die die jeweiligen Beträge an voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH refundieren müssen):

- voestalpine Stahl GmbH: € 50.000 x 0,6 = € 30.000,--
- voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG: € 50.000 x 0,4 = € 20.000,--

Damit die Umstellung der geänderten Einkaufsgegebenheiten sich nicht negativ auf die einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften auswirkt, wurde festgelegt unbedingt folgende Prämissen einzuhalten:

- Aufrechterhaltung der bestehenden Lieferanten-Einkäufer-Relationen
- Aufrechterhaltung der Einkaufsstrukturen
- Kostenwahrheit beim Einkauf (z.B. keine Kursdifferenzen bei Währungsschwankungen)
- Kein zusätzlicher Personalaufwand für die Einkaufsabwicklung
- Keine Störung der Produktionsbetriebe
- Einfache und einheitliche Handhabung im voestalpine Computernetz
- Einfache Kontrolle durch Geschäftsführung und Finanzabteilung
- Minimierung der REACH-Kosten

Bei der Umsetzung der Generalimporteurlösung wird in einem ersten Schritt im kleinen Maßstab, d.h. innerhalb der Division Stahl inklusive der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG die beschriebene Vorgehensweise installiert. Hier besteht bereits ein „generalimporteur-ähnliches“ Beschaffungswesen über die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH. Um die Einkaufsabwicklung möglichst effizient zu

gestalten, ist es erforderlich IT-Schnittstellen zur einfachen, verwaltungsarmen und automatisierten Abwicklung, einzurichten. Dies soll auch der Grundstein zur Einrichtung der Generalimporteurlösung sein. Nach positiver Etablierung der Generalimporteurlösung in dem beschriebenen Maßstab, ist angedacht die Einkaufslogistik auch beispielsweise auf die Böhler Edelstahl GmbH & Co KG auszuweiten. Eine weitere Ausweitung, z.B. nach Schweden zu Uddeholm Tooling hin, kann aus gegenwärtiger Sicht noch nicht bewertet werden.

5.4.3 Ergebnisse und weitere Vorgehensweise

Basierend auf den oben dargestellten Kostenszenarien beim Vergleich der bestehenden Einkaufslogistik zur möglichen Implementierung eines Generalimporteurs im Zuge der Erfüllung der REACH Vorgaben wurden die in Abbildung 33 dargestellten Einsparungspotentiale ermittelt.

Mit den beschriebenen Vorbereitungen hinsichtlich der Einführung eines Generalimporteurs in der voestalpine sind somit die entsprechenden Vorkehrungen getroffen um die gegenwärtige globale Unabhängigkeit vom Rohstoffmarkt auch zukünftig, im Zuge einer kostenoptimierten REACH Umsetzung, zu gewährleisten.

Ungeachtet dessen ist vor Ablauf der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010 im Zusammenhang mit den Importen von außerhalb der EU etwas in diesem Ausmaß vorher nicht geahntes eingetreten. Man konnte erreichen, dass sämtliche außereuropäische Lieferanten die erforderlichen Registrierungen mittels Alleinvertreter nach REACH Artikel 8 durchführen und auch die europäischen Händler zugesichert haben ihrerseits die erforderlichen Registrierungen durchzuführen. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass natürlich auch andere europäische Stahlerzeuger ähnliche Rohstoffe zur Stahlerzeugung wie die voestalpine benötigen. Demzufolge hatte beinahe die gesamte europäische Stahlindustrie Interesse daran Registrierungen für Direktimporte von außerhalb der EU zu reduzieren. Da die europäische Stahlindustrie eine Schlüsselbranche zur Sicherung der europäischen Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit [106] ist, konnte sie (über EUROFER) ausreichend Druck von zentraler Stelle aus auf die einzelnen Lieferanten (bzw. auch auf deren Verbände) ausüben und somit einige Registrierungen vermeiden. Zur Stärkung des Druckes wurde zusätzlich dazu auch durch die einzelnen Stahlunternehmen (z.B. über die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH) direkt auf die eigenen diesbezüglichen Lieferanten Einfluss genommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die außereuropäische Lieferanten selbst die erforderlichen Registrierungen durchführen sind die in der EU ansässigen Kunden somit nachgeschaltete Anwender gemäß REACH Artikel 3 Nr. 13 und müssen keine Registrierungen mehr für die Einfuhr der von ihnen benötigten Stoffe von außerhalb der EU durchführen. Diese Vorgehensweise hat u.a. den Vorteil, dass viele Mehrfachregisrierungen nicht von den in Europa ansässigen Importeuren durchgeführt werden müssen, sondern, dass die Bewertungen der relevanten Stoffe vorwiegend von denjenigen durchgeführt werden die das beste Know-how über die Herstellung und den sicheren Umgang mit dem Stoff haben. Das oben geschätzte Kostenvolumen für die voestalpine Tochtergesellschaften zur Registrierung der benötigten Rohstoffe unter REACH konnte somit auf die vorgeschalteten Akteure in der Lieferkette verteilt werden. In wie weit diese Kosten zukünftig auf die Rohstoffpreise aufgeschlagen werden ist aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar. Letzten Endes übrig geblieben aus dem Stoffportfolio (der zugekauften bzw. in die EU importierten Stoffe in der voestalpine), welches von den voestalpine Tochtergesellschaften in den entsprechenden Produktionsprozessen benötigt wird, sind nun noch die Eisenerzpellets sowie das Eisenerz selbst, für die die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH als Generalimporteur auftritt. Da das Eisenerz aber gemäß Anhang V der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, bleibt somit „nur“ noch die Registrierung der Eisenerzpellets zur Sicherung künftiger Importe von außerhalb der EU. Beim Pelletszukauf ist man weiterhin auf bestimmte Lieferanten außerhalb der EU (z.B. Australien, Ukraine) angewiesen, die keine REACH Registrierung mittels Alleinvertreter (siehe oben) durchgeführt haben. Somit muss die voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH als Importeur in die EU auftreten und die Registrierung durchführen.

Einer der Grundgedanken zur Errichtung der Generalimportgesellschaft die sämtliche Registrierungen für importierte Stoffe von außerhalb der EU zentral und nur einmal innerhalb der voestalpine durchführt, war die Wahrung der Unabhängigkeit von den europäischen Lieferanten und deren Preisgestaltung. Obwohl die Generalimportgesellschaft letztlich nur eine Registrierung durchführen musste und die anderen relevanten Stoff durch die außereuropäischen Lieferanten registriert wurden, haben sich in punkto Abhängigkeit (für bestimmte Stoffe oder von bestimmten Lieferanten) keine außergewöhnlichen Änderungen als zu Zeiten vor

REACH ergeben. Da die europäische Stahlindustrie in dieser Hinsicht sehr einheitlich vorgegangen ist, sind auch diesbezügliche Auswirkungen auf den europäischen Markt gegenwärtig nicht spürbar.

5.5 Pro und contra zur Umsetzung von REACH in der voestalpine

Nachfolgend werden zusammenfassend die positiven aber auch negativen Aspekte die im Zusammenhang mit der Umsetzung der REACH Verordnung im voestalpine Konzern als wesentlich hervorgetreten sind diskutiert. Zuerst werden die **negativen Aspekte** aus Sicht der voestalpine aufgegriffen (vgl. Tabelle 11 auf Seite 49):

- Aufwand und Kosten hoch im Vergleich zum bisherigen Nutzen

Es war allgemein feststellbar, dass der Verwaltungsaufwand zur Erfüllung der vorgegebenen Verpflichtungen der REACH-Verordnung durchaus beträchtlich war, vor allem wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass damit auch ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand verbunden war (REACH Organisation und Kommunikation vgl. Kapitel 4.2 ab Seite 52). Zusätzlich dazu bzw. zu den Aufwendungen anderer europäischer Unternehmen für REACH, war der bisherige Aufwand der REACH Behörden (ECHA und nationale Behörden der Mitgliedsstaaten) mindestens genauso hoch. Aus unternehmerischer Sicht hat sich REACH bis dato eher als Kostenfaktor in den Unternehmen erwiesen. Neben den Kosten für den internen Personalaufwand zur systemtechnischen Bewältigung der REACH Vorgaben, schlagen vor allem die externen Kosten für die Erstellung der Registrierungs dossiers und die Registrierungsgebühren an die ECHA zu Buche (vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133).

- 1. Registrierungsfrist kurz bemessen im Vergleich zum geforderten Datenvolumen

Ergänzend zu den allgemein hohen Aufwendungen und Kosten im Vergleich zum bisherigen Nutzen ist noch festzuhalten, dass aufgrund der knapp bemessenen Registrierungsfristen in REACH (vgl. Abbildung 5 auf Seite 28) zumindest teilweise Qualitätseinbußen beim Registrierungs dossier hingenommen werden mussten. Abgesehen davon, dass die ECHA (in Form einer Empfehlung) die gesetzlich festgelegte Frist zur Einreichung der Registrierungs dossiers um weitere 2 Monate

verkürzte (vgl. Kapitel 4.7.6.2 ab Seite 112), ist allein schon die Tatsache, dass jene Stoffe für die ein Registrierungsossier mit den höchsten inhaltlichen Anforderungen erstellt werden muss, die aber schon spätestens 3,5 Jahre nach Inkrafttreten von REACH (bis 01. Dezember 2010) registriert werden müssen, ein Widerspruch in sich. Nichtsdestotrotz konnten seitens der voestalpine Tochtergesellschaften alle Registrierungen fristgerecht und auch ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Davon abgesehen ist jedoch davon auszugehen, dass hinkünftig einerseits aufgrund des Evaluierungsprozesses (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32) aber auch andererseits durch neue Erkenntnisse aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts eine Aktualisierung des Registrierungsossiers durch die Registranten (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27) erforderlich sein wird.

– Unterschätzung der Auswirkungen des neuartigen Registrierungsprozesses

Eng verknüpft mit den kurz bemessenen Registrierungsfristen steht die Tatsache, dass es aufgrund des (europaweit im Chemikalienrecht) neuartigen Registrierungsprozesses in REACH zu Auswirkungen ungeahnten Ausmaßes (v.a. im Zuge der Vorregistrierungsphase) gekommen ist. Auf diese Diskrepanz zwischen der Vorregistrierung und der Registrierung, europaweit als auch innerhalb des voestalpine Konzerns, wurde bereits im Kapitel 5.1.2.1 (ab Seite 121) näher eingegangen.

Aus den oben zusammengefassten negativen Aspekten bleibt schlussendlich zu hoffen, dass der allgemein hohe Aufwand der letzten Jahre sich zumindest zukünftig aus ökologischer Sicht positiv lohnen wird. Dies v.a. im Hinblick auf das Ziel bis ins Jahr 2020, die Herstellung und Verwendung von Chemikalien im europäischen Wirtschaftsraum so zu gestalten, dass gravierende negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden (vgl. Erwägungsgrund 4 der REACH-Verordnung).

Neben den genannten negativen Aspekten aus Sicht der voestalpine sind folgende **positive Seiten** im Zusammenhang mit der Umsetzung der REACH Verordnung im voestalpine Konzern hervorzuheben:

+ Strukturierung des unternehmenseigenen Stoffportfolios

Die Erfordernis zur akribischen Durchsicht des unternehmenseigenen Stoffportfolios (vgl. Kapitel 4.3 ab Seite 70) hat dazu geführt, dass in den Unternehmen eine bislang in der Form nicht vorhandene Strukturierung stattgefunden hat. Da nahezu jeder Stoff im Einzelnen zur Feststellung der Betroffenheit von REACH geprüft wurde, konnten daraus auch Optimierungspotentiale abgeleitet werden. Eine der bedeutendsten Potentiale (v.a. im Hinblick auf die geschätzten Einsparungen; vgl. Kapitel 5.2.1.2 ab Seite 133) wurde innerhalb der voestalpine in Form der Entwicklung einer eigenen Importstrategie umgesetzt (vgl. Kapitel 5.4 ab Seite 146). Ein weiterer positiver Effekt war sicherlich auch das Erkennen von über die Jahre hinweg entstandenen Mehrfachdokumentationen zu ein und denselben Stoff. Die dadurch ausgelöste Eliminierung alter „Karteileichen“ entspricht ganz dem Sinne von REACH, zur europaweiten Vereinheitlichung und Komprimierung des Umgangs mit Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette.

Die durch REACH initiierte Restrukturierung des unternehmenseigenen Stoffportfolios wäre mit Sicherheit nicht in diesem Umfang auf Eigeninitiative der Industrie erfolgt. Aufgrund der nunmehrigen gestrafften Struktur dieses Stoffportfolios ist aus praktischer Sicht aber jedenfalls eine Verwendung für andere Fragestellung im vorsorgenden, betrieblichen Umweltschutz sinnvoll und anzustreben (z.B. Cleaner Production Program, Life Cycle Assessment).

+ Gemeinsames Ziel der Industrie fördert Bildung von Netzwerken

Durch die Herausforderung zur ordnungsgemäßen Umsetzung der europaweit neuartigen REACH-Verordnung in den Unternehmen, gab es ein gemeinsames übergeordnetes Ziel, welches für die Kooperation innerhalb der Industrie äußerst förderlich war. Neben den REACH Organisationsstrukturen auf sektorspezifischer Ebene (vgl. Kapitel 4.2.4 ab Seite 67) kam es aufgrund von REACH auch zu sektorübergreifenden Kooperationen die v.a. auf die gemeinsame Registrierung eines Stoffes beruhen (OSOR-Prinzip vgl. Kapitel 4.7.2 ab Seite 91). Dadurch war das europäische Netzwerk der Industrie für REACH sehr breit aufgestellt und war demnach auch der entscheidende Schlüssel zum Erfolg im Hinblick auf die

fristgerechte und ordnungsgemäße Einreichung der Registrierungsunterlagen je Stoff.

Wie bereits in dieser Arbeit näher ausgeführt, fand bei nicht eindeutigen Auslegungen des REACH-Verordnungstextes eine enge Abstimmung innerhalb der Unternehmen der europäischen Stahlindustrie statt. Das Ziel dabei war eine gemeinsame und für alle Unternehmen vertretbare Positionierung bei nicht eindeutigen Auslegungen des Verordnungstextes nachweislich zu dokumentieren. Die Bedeutung dieser gemeinsamen Aktionslinie der Industrie hat sich v.a. in Bezug auf die Definition von metallischen Halbzeugen klar herausgestellt (vgl. Kapitel 5.3.1 ab Seite 141). Außerdem kann es auch in Zukunft durchaus vorkommen, dass weitere Fragestellungen in Bezug auf die Interpretation bestimmter Inhalte zur REACH-Verordnung auftreten.

+ angemessene Unterstützung durch europäische und nationale Behörden

Die für REACH eigens gegründete Europäische Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki hat ihre Funktion als zentrale, europäische Koordinierungsstelle für REACH Agenden bislang hinlänglich wahrgenommen. Es wurden zahlreiche Hilfestellungen für die Unternehmen angefertigt (Leitfäden vgl. Kapitel 3.7.1 ab Seite 45) und auch darauf Bedacht genommen den Unternehmen die Möglichkeit zu geben die geballte Informationsflut in Form sogenannter Guidance Fact Sheets⁶¹ auch als Kurzfassung abrufen zu können. Diese Form der Hilfestellung bringt vor allem für jene Unternehmen eine Entlastung mit sich, die nicht eine derartig strukturierte REACH Organisation (mit zentraler Fachexpertise) wie innerhalb des voestalpine Konzerns einrichten können. Parallel zum allgemeinen Support durch die ECHA erfolgte auch auf nationaler Ebene, durch die Einrichtung sogenannter REACH-Helpdesks (vgl. Kapitel 2.2 ab Seite 13), spezifische Unterstützung.

Zusätzlich zum angeführten Supportnetzwerk durch die Behörden sei an dieser Stelle noch auf den Dialog zwischen der Stahlindustrie und den Behörden bezüglich der Definition von metallischen Halbzeugen explizit hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde, wie bereits im Kapitel 5.3.1 (ab Seite 141) näher ausgeführt, ein sachlicher Dialog mit der ECHA als auch der EU Kommission geführt, dessen

⁶¹ Link (zuletzt eingesehen am 14.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/guidance-fact-sheets>

Ausgang aus Sicht der Stahlindustrie absolut positiv war. Dem hinzuzufügen ist noch der Erfolg der seitens voestalpine auf nationaler Ebene erreicht werden konnte. Die dabei erhaltene schriftliche Unterstützung der österreichischen REACH Behörde, dem Lebensministerium, war europaweit einzigartig und trug innerhalb der voestalpine zu einer merkbaren Entspannung in dieser Hinsicht bei.

Insgesamt kann aus der bisherigen Kooperationsbereitschaft der Behörden durchaus abgeleitet werden, dass das Vertrauen gegenüber der Industrie zum eigenverantwortlichen und sicheren Umgang mit Chemikalien (Beweislastumkehr durch REACH) sicherlich gegeben ist. Letztlich jedoch werden zukünftige behördliche Überprüfungen allerdings zeigen, in wie weit die bislang an die Industrie übertragene Eigenverantwortung von den Behörden zugelassen werden wird und aber auch von der auch Industrie wahrgenommen wird.

6 Schlussfolgerungen und Ausblick

Die erste Zwischenbilanz, viereinhalb Jahre nach in Kraft treten der REACH-Verordnung, wird in Bezug auf die voestalpine im folgenden Kapitel gezogen. Zu diesem Zweck erfolgt auf Basis der in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Inhalte eine Gesamtbewertung der erzielten Arbeitsergebnisse sowie damit zusammenhängend eine Überprüfung auf Richtigkeit der anfangs formulierten Thesen (vgl. Kapitel 1 ab Seite 3). Dazu ist insgesamt festzuhalten, dass die strategische Forderung nach einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Implementierung der neuartigen Vorgaben der REACH-Verordnung im voestalpine Konzern erfüllt wurde und auch die formulierten Thesen zutreffend waren.

Grundsätzlich betrachtet war also sicherlich einer der ausschlaggebenden Erfolgsfaktoren die Tatsache, dass rechtzeitig vor Beginn des eigentlichen operativen Umsetzungsprozesses der Verordnungsvorgaben eine gründliche Konzeptionierung und Planung erfolgte. Dabei wurden einerseits die REACH Organisationsstrukturen inklusive Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im voestalpine Konzern definiert (auf Konzern-, Divisions-, Gruppen und Gesellschaftsebene). Andererseits sind unter Berücksichtigung der aufgebauten REACH Organisation die wesentlichen Aufgabenpakete, so wie sie in zeitlicher Reihenfolge abzuarbeiten sind (vgl. Abbildung 11 auf Seite 49), jeweils durch die zentrale Projektkoordination REACH strukturiert worden. Des Weiteren wurde deren Erfüllung zu vorgegebenen Zeitpunkten ebenfalls durch die zentrale Projektkoordination REACH eingefordert.

Ein weiterer Grundstein zum Erfolg war, neben der grundlegenden Strategievorgabe einer konzernweit, einheitlichen Umsetzung von REACH, sicherlich auch die enge und intensive Kooperation der Industrie allgemein, als auch der Stahlindustrie im Speziellen. In diesem Zusammenhang war der Kontakt zu Verbänden (z.B. EUROFER, VDEh, ...) und zu den eigens für REACH gegründeten Konsortien ein ausschlaggebender Faktor aus Sicht der voestalpine. Der mitunter wichtigste Nutzen für die voestalpine daraus war, ein entsprechendes Netzwerk mit gleichgesinnten Unternehmen aufbauen zu können und bei Bedarf im Zuge der Umsetzung darauf jederzeit Zugriff zu haben. Dieses Netzwerk bildete eine wichtige Plattform um spezifische Fragestellungen die im Laufe der Umsetzung der neuartigen Inhalte von

REACH auftauchten einzubringen, untereinander zu diskutieren und letztlich einen gemeinsamen Lösungsweg zu finden. Als wichtigstes Ergebnis daraus wurden seitens der Stahlindustrie diesbezügliche Erkenntnisse in Form von Positionspapieren niedergeschrieben und u.a. auch als die Meinung der europäischen Stahlindustrie öffentlich zugänglich gemacht.

Obgleich die beschriebenen Vorgaben wesentlich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Inhalte der REACH-Verordnung in der voestalpine beigetragen haben, so wurde deren Einhaltung und Umsetzung immer noch durch die handelnden Personen der voestalpine REACH Organisation (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57) bewerkstelligt. Die besten Vorgaben und Strategien der Welt sind nutzlos wenn sie nicht entsprechend abgearbeitet und umgesetzt werden. Der Grund dafür, dass REACH in einer dermaßen professionellen Form und mit einem derart positiven Ergebnis in der voestalpine umgesetzt wurde, ist sicherlich zu einem großen Teil dem Engagement der handelnden Personen zuzuschreiben. Zum einen war die Neugierde und das dadurch geweckte Interesse ein wichtiger Beitrag zur Motivation und zum anderen waren in gewisser Weise auch Befürchtungen hinsichtlich einer Nichterfüllung der neuen rechtlichen Verpflichtungen (und damit verbundenen hart formulierten Konsequenzen wie z.B. „Ohne Daten kein Markt“; vgl. Kapitel 3.2.1 ab Seite 30) ein nicht unwesentlicher Triebfaktor für die gesteigerte Einsatzbereitschaft.

Im Zuge der Implementierung der REACH-Verordnung in der voestalpine hat sich weiters gezeigt, dass beim Aufbau einer Organisationsstruktur fachthemenspezifischen Überlegungen unbedingt zu berücksichtigen sind. Es war ein großer Vorteil für die gesamte Koordinierung der REACH Umsetzung eine zentrale Stelle, in diesem Fall die Projektkoordination REACH, einzurichten (vgl. Abbildung 14 auf Seite 57). Dadurch war ein einheitlicher Informationsfluss in Bezug auf REACH von intern nach extern und umgekehrt gewährleistet. Dies hilft dabei, dass die Informationsflut die zum Thema REACH auf europäischer Ebene vorhanden war bzw. immer noch ist, nicht von allen voestalpine Tochtergesellschaften in gleich hohem Ausmaß bewerkstelligt werden muss, sondern durch die zentrale Fachexpertise (der Projektkoordination REACH) entsprechend gefiltert wird. Somit ist gewährleistet, dass der Informationsgehalt in komprimierter und zielgerichteter Weise aufbereitet wird, sodass in den einzelnen Tochtergesellschaften nur mehr jene

relevanten Informationen eintreffen, die auch zur einheitlichen und ordnungsgemäßen Umsetzung von REACH maßgeblich erforderlich sind. Dadurch wird das Arbeitspensum und der damit verbundene Ressourcenbedarf konzentriert und zugleich auch minimiert. Durch die zentrale Filterung der externen Informationen wird zudem gewährleistet, dass konzernintern nicht unterschiedliche Sichtweisen zu einem Thema der Vorgabe der einheitlichen Umsetzung entgegenstehen. Demnach ist ebenfalls Aufgabe der Projektkoordination REACH diese einheitliche Meinung konzernintern herzustellen und auch in weiterer Folge nach extern hin (z.B. Verbände, Konsortien, ECHA) die voestalpine Position zuverlässig zu vertreten (z.B. Position der Stahlindustrie zu metallischen Halbzeugen und REACH vgl. Kapitel 5.3.1 ab Seite 141).

Umgekehrt ist ein weiterer Vorteil der zentralen Fachexpertise, dass bei auftretenden sektorspezifischen Fragestellungen internes Know-how vorhanden ist um diese effizient und stichhaltig beantworten zu können. Die zentrale, inhaltliche Auseinandersetzung mit den Verordnungsinhalten und weiteren Zusammenhängen, durch die Projektkoordination REACH, war eine wesentliche Grundlage um zielgerichtet zu entscheiden welche Inhalte (von extern nach intern und umgekehrt) zu kommunizieren sind und welche Aufgaben einheitlich und zentral zu koordinieren ist. Diese Serviceleistung des Konzernumweltbereichs an die Tochtergesellschaften kann demnach effektiv und effizient gestaltet werden und damit zu einer Entlastung der dezentralen Geschäftseinheiten beitragen (beispielsweise zentrale Dossiererstellung vgl. Kapitel 4.7.5.3 ab Seite 108).

Im Speziellen sei noch auf die interdisziplinäre und fachthemenspezifische Organisation innerhalb der Division Stahl hingewiesen. Aufgrund der breiten Abdeckung mit den erforderlichen Fachexperten aus den Bereichen Umwelt, Recht, Arbeitssicherheit, Verkauf, Einkauf, sowie den Betrieben und den Verantwortlichen in den Division Stahl Tochtergesellschaften konnten sämtliche für die REACH Umsetzung erforderlichen Fachthemen und Verantwortungsbereiche abgedeckt werden. Hierdurch wurde sichergestellt, dass auf externes Know-how weitestgehend verzichtet werden konnte und die Umsetzungsprozesse von REACH fast ausschließlich intern durch die eigenen Bereiche und Abteilungen der Division Stahl abgedeckt wurden.

Betrachtet man die durch REACH beabsichtigten Lückenschlüsse zum alten EU Chemikalienrecht (vgl. Kapitel 2.2 ab Seite 13) so ist durchaus feststellbar, dass diese nach den ersten viereinhalb Jahren seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung jedenfalls erreicht wurden (zumindest soweit wie bis zu diesem Zeitpunkt möglich). Für jene Stoffe für die bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist (01. Dezember 2010) eine Registrierung durchzuführen war, ist dadurch der Datenbestand im Vergleich zu bereits angemeldeten Neustoffen jedenfalls mehr als ausgeglichen worden. Für weitere Stoffe die bis zum 01. Juni 2013 bzw. bis zum 01. Juni 2018 registriert werden müssen (vgl. Abbildung 5 auf Seite 28), kann aufgrund der jetzigen Ergebnisse ebenfalls von einem Ausgleich des bislang noch unterschiedlichen Datenbestandes im Vergleich zu Neustoffen ausgegangen werden.

Die ECHA wurde 2008 gegründet und hat bislang ihre Koordinierungsfunktion ohne größere Zwischenfälle hinlänglich wahrgenommen. Die Aufgabenschwerpunkte der ECHA liegen in nächster Zeit im Bereich der Evaluierung (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32) der eingereichten Registrierungs dossiers und im Vorantreiben des Zulassungsverfahrens (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33) zur langfristigen Sicherstellung der Substitution von besonders gefährlichen Stoffen.

Die aufgrund der durch REACH beabsichtigten Beweislastumkehr von den Behörden hin auf die Industrie wurde großteils ebenfalls bereits in der Praxis etabliert. Die Unternehmen (bis jetzt v.a. Hersteller und Importeure in die EU) haben im Zuge der Erstellung der Registrierungs dossiers eigenverantwortlich die stoffbezogenen Risiken bewertet und nachgewiesen, dass diese auch angemessen (entlang der Lieferkette aufwärts) beherrscht werden können. Schon alleine für die Erstellung der Registrierungs dossiers war eine Intensivierung der Kommunikation entlang der Lieferkette erforderlich (sowohl ab- als auch aufwärts; Richtungen einer Lieferkette vgl. Abbildung 4 auf Seite 26). Das zentrale und (in der Vergangenheit auch schon) bedeutungsvollste Kommunikationsinstrument wird weiterhin das Sicherheitsdatenblatt bleiben, jedoch ergänzt und erweitert mit den Erkenntnissen aus den Registrierungs dossiers. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass für die Zukunft v.a. im Hinblick auf das gemeinschaftliche europäische Ziel den Umgang mit Chemikalien bis ins Jahr 2020 risikogemindert und sicher zu gestalten, das bislang an den Tag

gelegte Engagement seitens der Industrie als auch der Behörden weiterhin aufrechterhalten bleibt.

Aus Sicht der voestalpine ist der bei weitem größte Brocken der REACH Umsetzung mit Ende 2010 (Ende der ersten Registrierungsfrist am 01. Dezember 2010) durchwegs positiv abgeschlossen worden. Da aus heutiger Sicht seitens der voestalpine Tochtergesellschaften keine Registrierungen zu den nächsten Registrierungsfristen mehr erforderlich sein werden, wird sich der Focus in Bezug auf REACH vor allem auf das ebenfalls neue Zulassungsverfahren verlagern (vgl. Kapitel 3.4 ab Seite 33). Bezüglich weiterer erforderlicher Tätigkeiten in Bezug auf die eingereichten Registrierungs dossiers ist man zum einen von den Ergebnissen der Evaluierung durch die Behörden abhängig (vgl. Kapitel 3.3 ab Seite 32) und zum anderen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der REACH-Verordnungsvorgaben das eingereichte Registrierungs dossier laufend auf dem aktuellen Stand zu halten ist (vgl. Kapitel 3.2 ab Seite 27).

Neben der Verpflichtung, die 23 Registrierungs dossiers im voestalpine Konzern aktuell zu halten, sind auch für die in den einzelnen voestalpine Tochtergesellschaften verwendeten Stoffe entsprechende Bestimmungen aus REACH zu berücksichtigen. Dies betrifft hauptsächlich die Einhaltung der Vorgaben zur ordnungsgemäßen Stoffanwendung. Hierfür sind die Angaben der registrierten Verwendungen im Sicherheitsdatenblatt der vorgeschalteten Akteure in der Lieferkette zu beachten und in weiterer Folge an die nachgeschalteten Akteure (Richtungen einer Lieferkette vgl. Abbildung 4 auf Seite 26) weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Mitwirkung bei den bestehenden REACH Organisationen innerhalb der Stahlindustrie bzw. auch in den Konsortien erfolgt weiterhin eine zentrale Vertretung für den voestalpine Konzern durch die Projektkoordination REACH. Dies soll sicherstellen, dass das bestehende Netzwerk aufrecht erhalten bleibt und innerhalb der voestalpine die aktuellen Informationen rund um REACH weiterhin rechtzeitig erhalten werden. Dadurch ist gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderlicher Handlungsbedarf rechtzeitig erkannt wird.

Hinsichtlich der SIEF's besteht, neben dem Eigeninteresse über die aktuellen Geschehnisse zu den registrierten Stoffen am Laufenden zu sein, zusätzlich die rechtliche Verpflichtung gemäß REACH-Verordnung Artikel 29 (3), dass jedes SIEF bis zum 01. Juni 2018 arbeitsfähig sein muss. Das bedeutet auch für die voestalpine Tochtergesellschaften, dass zumindest die festgelegten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der voestalpine REACH Organisation auch über die nächsten Jahre hinweg weiterhin existieren müssen. Im Gegensatz dazu bestehen bei den Konsortien, welche zum Zwecke der Erfüllung der Registrierungspflichten nach REACH eingerichtet wurden, keine rechtlichen Vorgaben betreffend deren Laufzeit (diese ist unterschiedlich je Konsortium in den Konsortialverträgen geregelt). Schon zu Beginn der Umsetzung von REACH stellte sich heraus (vgl. Kapitel 4.7.4.2 ab Seite 101), dass die Industrie nicht den Weg zur gemeinsamen Registrierung wie in der REACH-Verordnung vorgesehen über SIEF's einschlagen wird. Statt dessen schloss man sich innerhalb der Industrie zu Konsortien zusammen um in diesem Rahmen den Registrierungspflichten nach REACH zielgerichtet nachzukommen (vgl. Kapitel 4.7.5.1 ab Seite 104). Dadurch erfolgte eine praktische Operationalisierung der SIEF's nie wirklich und es ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass es nicht dazu kommen wird.

Neben all den Pflichten zur rechtskonformen Einhaltung der Vorgaben der REACH-Verordnung ist auf kurz oder lang gesehen sicherlich auch mit lokalen behördlichen Überprüfungen zu rechnen. Bis dato haben diesbezügliche REACH Überprüfungen innerhalb der voestalpine Tochtergesellschaften noch nicht stattgefunden. Aufgrund der in dieser Arbeit beschriebenen methodischen Vorgehensweise zur Umsetzung und Einhaltung der Verordnungsvorgaben ist jedoch davon auszugehen, dass einer behördlichen Überprüfung jedenfalls entsprochen werden kann.

Durch REACH wurden viele neue wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Eigenschaften von Stoffen und deren Wirkungsweise bei der Anwendung gewonnen. Da dieser Datenumfang für die meisten am Markt befindlichen Stoffe bislang nicht vorhanden war, ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass die Erkenntnisse aus REACH von den Behörden für die Weiterentwicklung anderer (v.a. umweltrelevanter) Gesetze auf EU-Ebene herangezogen werden und es somit europaweit eine gleiche Datenbasis geben wird. Demnach ist beispielweise für die

künftige Festlegung von (neuen) Grenzwerten die verwendungsbezogene Stoffsicherheitsbeurteilung in REACH eine wesentliche Grundlage. In wie weit dies positive oder negative Auswirkungen für die Industrie nach sich ziehen wird, kann aus derzeitiger Sicht noch nicht hinreichend beurteilt werden. Es ist jedoch jetzt schon feststellbar, dass es durch REACH zu einer mittel- bis langfristigen Vereinheitlichung beim Umgang mit Stoffen im Vergleich zur vorherigen, über die Jahre hinweg unübersichtlich gewordenen europäischen Chemikaliengesetzgebung kommen wird.

Aus den Ergebnissen dieser Arbeit lässt sich ableiten, dass die gewonnen Erkenntnisse aus REACH nicht nur bei der Gesetzgebung durch die Behörden eine Grundlage für Weiterentwicklungen liefern, sondern auch innerhalb der Industrie zusätzlichen praktischen Nutzen stiften. Am wesentlichsten dabei hervorzuheben ist mit Sicherheit die durch REACH initiierte Restrukturierung des unternehmenseigenen Stoffportfolios, welche nicht in diesem Umfang auf Eigeninitiative der Industrie erfolgt wäre. Aufgrund der nunmehr aber gestrafften Struktur des Stoffportfolios ist dieses für eine Verwendung in anderen Disziplinen im vorsorgenden, betrieblichen Umweltschutz (z.B. Cleaner Production Program, Life Cycle Assessment) aber jedenfalls geeignet.

Abschließend lässt sich also der Schluss ziehen, dass zur Erreichung des übergeordneten Ziels von REACH, negative Auswirkungen beim Umgang mit Chemikalien im europäischen Wirtschaftsraum bis 2020 weitestgehend zu vermeiden, bereits ein erster Grundstein gesetzt wurde. Bis dahin ist es aber noch ein weiter Weg, sowohl für die Industrie als auch für die Behörden: „REACH - Panta Rhei!“

7 Literaturverzeichnis

- [1] Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (2009): BUND findet Bisphenol A in Babyschnullern. Köln, 2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.bund.net/fileadmin/-bundnet/pdfs/chemie/bisphenol_a_babyschnuller/20091001_chemie_bisphenol_a_babyschnuller.pdf
- [2] Marquardt H., Schäfer S.G. (2004): Lehrbuch der Toxikologie. 2. Auflage. Wissenschaftliche, Verlagsgesellschaft Stuttgart.
- [3] Richtlinie 1967/548/EG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Stoffrichtlinie). ABl. L 196 vom 16.08.1967, S. 1.
- [4] Greenpeace (2005): Entstehungsgeschichte von REACH - Das derzeit größte Gesetzes-Projekt der EU. Greenpeace, Wien, November 2005.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.greenpeace.at/uploads/-media/Entstehungsgeschichte_von_REACH_pdf_27kb.pdf
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung für chemische Stoffe (REACH). ABl. L 369 vom 30.12.2006, S.1-851.
- [6] Hasenpusch W. (2010): REACH- und GHS/CLP-Verordnung – Zwei europäische Mammut-Regelwerke halten die Chemische Industrie in Atem. Chemie in Labor und Biotechnik. 61. Jahrgang, Heft 07-08/2010.
- [7] Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 09/2011
- [8] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2003): Neues EU-Chemikalienrecht - Die politische Entscheidungsfindung in Deutschland. Oktober 2003.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.bmu.de/files/pdfs/-allgemein/application/pdf/chemikalienrecht.pdf>

- [9] Wirtschaftskammer Österreich (2009): WKÖ Grundsatzposition zur Chemiewirtschaft - Eine nachhaltige und sorgsame Nutzung von Chemikalien ist uns ein zentrales Anliegen. 21.09.2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://portal.wko.at/wk/-format_detail.wk?angid=1&stid=529843&dstdid=31
- [10] Umweltbundesamt (2010): Neunter Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Reports, Bd. REP-0286. Umweltbundesamt, Wien. S. 129, 12.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0286.pdf>
- [11] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen. Oktober 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.bmu.de/chemikalien/-rechtsvorschriften/doc/36573.php>
- [12] Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.
- [13] Wirtschaftskammer Österreich (2009): 14. REACH-Newsletter. Dezember 2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://portal.wko.at/?524067>
- [14] Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs - FCIO (2008): Chemikalienrechtliche Regelungen in der EU.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.fcio.at/DE/fcio/-Schwerpunktthemen/Chemikalien/Chemikalienrecht%20EU/EU-Chemikalienrecht.aspx>
- [15] Petry T., Knowles R., Meads R. (2006): An analysis of the proposed REACH regulation. Regulatory Toxicology and Pharmacology 44 (2006), 24-32.
- [16] Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungs-Richtlinie). ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

- [17] Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.
- [18] Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe. ABl. L 084 vom 05.04.1993 S.1-75.
- [19] EUROPA - Das Portal der Europäischen Union: Konsolidierte Fassung der Richtlinie 67/548/EWG.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/dansub/main67_548/index_de.htm
- [20] Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 07. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungsrichtlinie). ABl. L 187 vom 16.07.1988.
- [21] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung). ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.
- [22] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA (2008): REACH-Info 4: Neustoffe und REACH. März 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-04.pdf?blob=publicationFile&v=8>
- [23] Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierte Stoffen (Chemikalien-Risikobewertungs-Richtlinie). ABl. L 227 vom 08.09.1993 S.9-18.

- [24] Conceptec GmbH (2012): Definition wichtiger Begriffe. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.reachconsult.de/index.php/glossar-reach/glossar-reach.html>
- [25] European Environmental Agency (2001): Environmental Issue Report, No. 22, Copenhagen 2001.
- [26] Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2001): Das österreichische Rechtssystem - Österreich und die EU. 13.01.2001. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.richtervereinigung.at/justiz16a.htm>
- [27] Lebensministerium (2005): Folgenabschätzung der neuen EU-Chemikalienpolitik (REACH) für Österreich. Endbericht. November 2005. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.lebensministerium.at/dms/lmat/umwelt/chemikalien/Informationen_fuer_Konsumentinnen-und-Konsumenten/Studie_Reach_Folgen/REACH-Folgenabschätzung_Endbericht_051131/REACH-Folgenabschätzung_Endbericht_051131.pdf
- [28] Siegel T. (2009): Entscheidungsfindung im Verwaltungsverbund. Mohr, Siebeck, Tübingen 2009. 8. S.230-231.
- [29] 88. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der REACH-Verordnung erlassen und das Chemikaliengesetz 1996 geändert wird (REACH-Durchführungsgesetz). BGBl. I Nr. 88/2009.
- [30] EUROPA (2008): Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) offiziell eröffnet. Press release rapid IP/08/841, 03.06.2008. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://europa.eu/rapid/-pressReleasesAction.do?reference=IP/08/841&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>
- [31] Chemical Watch (2011): ECHA changes structure to reflect evolving role - Agency creates four new directorates; expects 500 employees this year. 07.01.2011. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://chemicalwatch.com/index.cfm?go=6286>

- [32] Fuchs O. (2009): REACH: A New Paradigm for the Management of Chemical Risks. Health and Environment Reports no. 4. Dezember 2009. S.92.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.ifri.org/downloads/reachnewparadigm.pdf>
- [33] Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie). ABl. L 114 vom 27.04.2006.
- [34] Verband der Automobilindustrie (2011): REACH - eine Herausforderung für die Automobilindustrie. 16.11.2011.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.vda.de/de-arbeitsgebiete/reach/index.html>
- [35] Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. ABl. EU L 107.
- [36] Ostertag K., Marscheider-Weidemann F., Angerer G., Ahrens A. und Meyer U. (2004): Analyse der Kosten und Nutzen der neuen EU-Chemikalienpolitik Untersuchung anhand ausgewählter Branchen unter Beachtung der Wirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Umwelt und Gesundheit. Karlsruhe, Hamburg. Oktober 2004. 3:63-70.
- [37] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2008): Bewertungsaktivitäten gemäß REACH - Fortschrittsbericht 2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.echa.europa.eu/documents/10162/17221/progress_report_2009_de.pdf
- [38] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Zulassung.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet-is/14438/>
- [39] Verordnung (EU) Nr. 143/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). ABl. L 44 vom 18. Februar 2011

- [40] Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 143/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). ABl. L 49 vom 24. Februar 2011.
- [41] The International Chemical Secretariat (ChemSec): SIN List. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://w3.chemsec.org/>
- [42] Santos T., Romano D. und Gadea R. Instituto Sindical de Trabajo, Ambiente y Salud (ISTAS): Trade Union Priority List for REACH Authorisation: Version 2.0. Juni 2010. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2011] URL: <http://www.etuc.org/IMG/pdf/-TUListREACH.pdf>
- [43] Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII. ABl. L 164 vom 26. Juni 2009.
- [44] Europäische Chemikalienagentur (2011): Tools zur Dossiereinreichung. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://echa.europa.eu/de/web/guest/support/dossier-submission-tools>
- [45] Paetz A. (2007): REACH- Keine Angst vor RIPs – Handlungshilfen und nächste Schritte - Datenmanagement unter REACH. Oktober 2007. (S.3.) [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/48142/paetz.ppt?command=downloadContent&file_name=paetz.ppt
- [46] Europäische Gemeinschaften (2006): Die neue KMU-Definition - Benutzerhandbuch und Mustererklärung. Brüssel, 2006. 2:14.
- [47] Umweltbundesamt (2007): REACH in der Praxis - Ein Leitfaden für Unternehmen. Juni 2007. [Zuletzt eingesehen am 17.06.2010] URL: http://www.wko.at/up/enet/chemie/-REACHinderPraxis_15122006_Leitfaden.pdf

- [48] European Confederation of Iron and Steel Industries - EUROFER (2009): REACH - Guidance for the European Steel Industry - Version 7.1. Sept. 2009. [Zuletzt eingesehen am 17.06.2010] URL: <http://www.eurofer.eu/index.php/-eng/content/download/4340/23230/file/EUROFER%20REACH%20guidance%20for%20the%20European%20Steel%20Industry.%2009.09.2009.pdf>
- [49] Wirtschaftsvereinigung Stahl (Hrsg.) (2009): REACH-Leitfaden für die Stahlindustrie. Düsseldorf, September 2009. 6:1-39.
- [50] Schulz-Klemp V., Stahlinstitut VDEh (Hrsg.) (2003): Möglicher Einfluss der europäischen Stoffpolitik auf Einsatzstoffe und Produkte der Kokerei. 1:4.
- [51] UK Steel (2008): REACH - Guidance for the UK Steel Industry - Version 1.0. Jänner 2008. 3:1-47.
- [52] EN ISO 9001:2008: Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen. EN ISO 9001:2008-12.
- [53] ÖNORM EN ISO 14001:2009: Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung. ÖNORM EN ISO 14001:2009-08.
- [54] voestalpine Stahl GmbH (2006): Management-Handbuch QSU. Revision 1, in Kraft seit: 04.10.2006. Stand 27.09.2006.
- [55] voestalpine Stahl GmbH (2004): Allgemeine Verfahrensanweisung - Verantwortung im Rahmen des QSU-Managementsystems. Revision 1, in Kraft seit: 15.10.2004. Stand 15.10.2004.
- [56] voestalpine AG: Publikationen - Konzernpräsentation Juni 2009. [Zuletzt eingesehen am 24.05.2010] URL: <http://www.voestalpine.com/ag/de/press/publications.html>
- [57] voestalpine Stahl GmbH (2008): Handbuch „Umweltteam“. Revision 0, in Kraft seit: 22.09.2008.
- [58] European Confederation of Iron and Steel Industries (EUROFER): EUROFER REACH Forum. [Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.eurofer.org/index.php/-eng/REACH/Eurofer-REACH-Forum>

- [59] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758, 3759 idF BGBl. I S. 2768.
- [60] Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. 1994/450 idgF.
- [61] Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden und Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Abfallbehandlungsanlagen erlassen werden (Industrieunfallverordnung - IUUV), BGBl. II Nr. 354/2002 idF BGBl. II Nr. 14/2010.
- [62] Bundesverband der deutschen Industrie (BDI): BDI-Hilfestellung zur Erfüllung der Anforderungen aus der REACH-Verordnung: 1.1.2 Einführung - Erstellung eines Stoffinventars. Version 5.3. Stand: 19.04.2010.
- [63] Deutscher Gießerei Verband - DGV (2008): Anleitung zum Stoffinventar für REACH. Stand August 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.dgv.de/-Reach/19_HS%20Checkliste%20Stoffinventar%20REACH%20Stand%20August08.pdf
- [64] voestalpine Stahl GmbH (2000): Allgemeine Verfahrensanweisung - Freigabe von gesundheits- und umweltrelevanten Arbeitsstoffen. Revision 0, in Kraft seit: 01.11.2000.
- [65] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2008): ECHA re-emphasises its approach on pre-registrations. News alert: ECHA/PR/08/32. Helsinki, 06. Oktober 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://apps.echa.europa.eu/legacy/-doc/press/pr_08_32_pre_reg_followup_20081006.pdf

- [66] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2008): ECHA requests companies to pre-register only the substances they intend to register. News alert: ECHA/PR/08/27. Helsinki, 19. September 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://apps.echa.europa.eu/legacy/-doc/press/pr_08_27_pre-registration_20080919.pdf
- [67] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2007): Guidance on data sharing. September 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/documents/-10162/17223/guidance_on_data_sharing_en.pdf
- [68] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2007): Guidance for identification and naming of substances under REACH. Juni 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/documents/-10162/17235/substance_id_en.pdf
- [69] Metal Bulletin (2007): World's top steelmakers 2007 - Metal Bulletin Top Steelmakers of 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.metalbulletin.com/-Assets/TopSteelmakers2007.pdf>
- [70] CEFIC - European Chemical Industry Council (2009): Invitation to SIEF code selection and explanatory note. Stand: 01.03.2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.cefic.org/Documents/-IndustrySupport/REACH%20Implementation/SIEF%20Guidance/Cefic-Template-letter-for-4-codes-survey-210911.doc>
- [71] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): Most hazardous and most common chemicals registered. News alert: ECHA/PR/10/23. Helsinki, 01. Dezember 2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.echa.europa.eu/-documents/10162/17096/pr_10_23_registration_deadline_20101201_en.pdf
- [72] Europäisches Parlament: One Substance, One Registration: a joint proposal from Hungary and the UK.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.europarl.europa.eu/-comparl/envi/reach/presentations/osor.pdf>

- [73] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): 4. ECHA Newsletter vom 04. August 2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/documents/10162/17911/echa_newsletter_2010_08_16_en.pdf
- [74] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): IUCLID 5.2 is now available. News alert: ECHA/NA/10/04. Helsinki, 15. Februar 2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/doc/press/na_10_04_iuclid5_2_20100215.pdf
- [75] Nickel Consortia: Invitation to joint the Ni-Consortium.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.nickelconsortia.org/assets/files/consortia/NiCs_invitation_to_join_a_consortium.pdf
- [76] European Sulphuric Acid Association (ESA): The Sulphuric Acid Consortium.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.sulphuric-acid.org>
- [77] Europäische Chemikalienagentur - ECHA: List of pre-registered substances.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/pre-registered-substances>
- [78] European Chemical Industry Council - CEFIC (2008): Guidance on SIEF Formation. June 2008, version 0.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://cefic.org/Files/Publications/Guidance_SIEF_Formation.pdf
- [79] The Iron Platform - the REACH consortium for IRON (2010): Iron SIEF - Preview. 08.06.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.iron-consortium.org/assets/files/sief/IronSIEF100608.pdf>
- [80] The Iron Platform - the REACH consortium for IRON (2010): Formalisation of the SIEF for Iron Ores, Agglomerates [Pellets] - Preview. 01.02.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.iron-consortium.org/assets/files/sief/PelletsSIEF100201.pdf>
- [81] The Iron Platform - the REACH consortium for IRON (2010): Iron, Furnace SIEF - Preview. 08.06.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.iron-consortium.org/assets/files/sief/IronFurnaceSIEF100608.pdf>

- [82] The Iron Platform - the REACH consortium for IRON (2010): Formalisation of the SIEF for Iron Sinter - Preview. 01.02.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL <http://www.iron-consortium.org/assets/files/sief/SinterSIEF100201.pdf>
- [83] The Iron Platform - the REACH consortium for IRON (2010): SIEF Formation Facilitation (for Mill Scale). 22.05.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://ironplatform.cmail1.com/T/-ViewEmail/r/1826E7EF8F6B5E7C>
- [84] Organisation for economic co-operation and development (OECD): OECD Existing Chemicals Database.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://webnet.oecd.org/hpv/ui/-Search.aspx>
- [85] European Chemical Industry Council (CEFIC): Cefic REACH competition law compliance guidance.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL http://cefic.org/Files/Publications/-competition_law_compliance_guidance.pdf
- [86] Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier (2007): Ergebnisse des Projekts: Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH. Frankfurt, Oktober 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://reach.bdi.info/Rechtstexte/-Mustervertrag_fuer_ein_Konsortium_zur_Wahrnehmung_von_Pflichten_nach_REACH.pdf
- [87] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): REACH-IT Industry user manual: Part 06 - Dossier submission. Ref.-Nr. ECHA-08-B-14-EN. 28. Mai 2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.echa.europa.eu/-documents/10162/17249/ium6_dossier_submission_v1-7_en.pdf
- [88] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): ECHA E-news vom 14.09.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/web/guest/-view-article/-/journal_content/0fede58d-f55c-4985-afc0-2e9b3d086815

- [89] Europäische Union (2010): 30 November 2010: Last call for companies to register chemicals. Ref.-Nr.: IP/10/1113. Brüssel, 13.09.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://europa.eu/rapid/-pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1113&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>
- [90] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2010): ECHA offers support to registrants in exceptional cases. Press Release: ECHA/PR/10/19. 27.09.2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://apps.echa.europa.eu/legacy/-news/pr/201009/pr_10_19_dcg_20100927_en.asp
http://echa.europa.eu/news/pr/201009/pr_10_19_dcg_20100927_en.asp
- [91] voestalpine Stahl GmbH (2009): Wie viel Grün steckt in der voestalpine? Umwelterklärung 2009. Seite 19.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.voestalpine.com/group/-static/sites/default/downloads/de/presse/Umwelterklaerung_2009.pdf
- [92] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2008): Back-up submission procedure for pre-registration is ready, if needed, to ensure companies can pre-register by the 1 December deadline. News alert: ECHA/PR/08/46. Helsinki, 18. November 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://apps.echa.europa.eu/legacy/-doc/press/pr_08_46_backup_subm_20081118.pdf
- [93] Royal Society of Chemistry - RSC (2009): Chemical data forums latest stumbling block for Reach. 11. Mai 2009.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.rsc.org/chemistryworld/-News/2009/May/11050901.asp>
- [94] Bundesverband der deutschen Industrie e.V. - BDI (2010): Deutschland vorn beim REACH-Test. VDI-Nachrichten. Heft 24 (2010). Seite 2.
- [95] voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG: Stahlblöcke.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.voestalpine.com/-stahldonawitz/de/products/steelblooms.html>

- [96] The Iron Platform - The REACH consortium for IRON (2010): Updated statement on the sameness of Iron and Iron, furnace. 31. Mai 2010.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.iron-consortium.org/assets/files/-ironplatform/Iron-IronFurnaceSameness100531Final.pdf>
- [97] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2011): 3. ECHA Newsletter vom Juni 2011, S.22.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/documents/10162/17911/echa_newsletter_2010_3_en.pdf
- [98] Institut Fresenius (2011): REACH Registrierungsfrist 2013 - Ihre nächsten Schritte.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.institut-fresenius.de/filestore/89/sgsiftireachde0511.pdf>
- [99] Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck: Die neue EU-Chemikalienverordnung (REACH).
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://www.ihk-schleswig-holstein.de/innovation/-umwelt/umweltthemen/734738/reach_kommt.html
- [100] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2008): Guidance on requirements for substances in articles. Mai 2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2011] URL: http://www.echa.europa.eu/documents/10162/17224/articles_en.pdf
- [101] Hatscher, N. (2011). Antwort: Brammenimporte in die EU. E-Mail: Norbert.Hatscher@vdeh.de (11-06-29).
- [102] EUROFER (2008): EUROFER position paper determining the borderline between preparations/articles for steel and steel products. 28.10.2008.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.eurofer.org/index.php/eng/content/download/5026/26745/file/EUROFER%20position%20paper%20determining%20the%20borderline%20between%20preparations%20and%20articles%20for%20steel%20and%20steel%20products.%2028%20October%202008.pdf>
- [103] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BauA (2009): REACH - Info 6. Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler. Oktober 2009.

- [104] Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs (2010): Memorandum - Bramme als Erzeugnis oder Gemisch im Sinne der REACH Verordnung. Berlin. 25.05.2010.
- [105] Europäische Chemikalienagentur - ECHA (2009): Guidance on registration. November 2009. S. 21.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: http://echa.europa.eu/documents/-10162/17224/registration_en.pdf
- [106] Equality and Diversity Learning in the European Steel Industry - EDLESI (2007): The Steel Industry in the European Union: Changes and Possibilities. September 2007.
[Zuletzt eingesehen am 14.01.2012] URL: <http://www.idec.gr/edlesi/pages/-documents/results/en/FINAL%20EDLESI%20Briefing%20Paper%202%20-%20EU%20Steel%20Ind%20Pilot.pdf>

Anhang

Anhang 1 – Aktueller Stand im Zulassungsverfahren

Anhang 2 – Submission report der voestalpine Stahl GmbH

Anhang 3 – Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF

Anhang 4 – Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern

Anhang 5 – EUROFER Positionspapiere zu REACH

Anhang 6 – Kommunikation zu metallischen Halbzeugen

Anhang 1
Aktueller Stand
im Zulassungsverfahren

1. Identifizierung als SVHC

Derzeit keine Stoffe zur Identifizierung als SVHC (zuletzt eingesehen am 19.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/proposals-to-identify-substances-of-very-high-concern>

2. Zulassungskandidatenliste (1)

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Aufnahmezeitpunkt	Grund der Aufnahme
1,2,3-Trichloropropane	202-486-1	96-18-4	20.06.2011	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich	276-158-1	71888-89-6	20.06.2011	Toxic for reproduction (article 57c)
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear alkyl esters	271-084-6	68515-42-4	20.06.2011	Toxic for reproduction (article 57c)
1,2-dichloroethane	203-458-1	107-06-2	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
1-Methyl-2-pyrrolidone	212-828-1	872-50-4	20.06.2011	Toxic for reproduction (article 57c)
2,2'-dichloro-4,4'-methylenedianiline	202-918-9	101-14-4	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
2,4-Dinitrotoluene	204-450-0	121-14-2	13.01.2010	Carcinogenic (article 57a)
2-Ethoxyethanol	203-804-1	110-80-5	15.12.2010	Toxic for reproduction (article 57c)
2-Ethoxyethyl acetate	203-839-2	111-15-9	20.06.2011	Toxic for reproduction (article 57c)
2-Methoxyaniline; o-Anisidine	201-963-1	90-04-0	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
2-Methoxyethanol	203-713-7	109-86-4	15.12.2010	Toxic for reproduction (article 57c)
4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol	205-426-2	140-66-9	19.12.2011	Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (article 57 f)
4,4'- Diaminodiphenylmethane (MDA)	202-974-4	101-77-9	28.10.2008	Carcinogenic (article 57a)
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene (musk xylene)	201-329-4	81-15-2	28.10.2008	vPvB (article 57e)
Acids generated from chromium trioxide and their oligomers. Group containing: Chromic acid, Dichromic acid, Dichromic acid, Oligomers of chromic acid and dichromic acid	231-801-5, 236-881-5	7738-94-5 13530-68-2	15.12.2010	Carcinogenic (article 57a)
Acrylamide	201-173-7	79-06-1	30.03.2010	Carcinogenic and mutagenic (articles 57 a and 57 b)
Alkanes, C10-13, chloro (Short Chain Chlorinated Paraffins)	287-476-5	85535-84-8	28.10.2008	PBT and vPvB (articles 57 d and 57 e)
Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the two following conditions: a) Al ₂ O ₃ and SiO ₂ are present within the following concentration ranges: Al ₂ O ₃ : 43.5 - 47 % w/w, and SiO ₂ : 49.5 - 53.5 % w/w, or Al ₂ O ₃ : 45.5 - 50.5 % w/w, and SiO ₂ : 48.5 - 54 % w/w, b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (µm).	-	Extracted from Index no.: 650-017-00-8	13.01.2010	Carcinogenic (article 57a)

2. Zulassungskandidatenliste (2)

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Aufnahmezeitpunkt	Grund der Aufnahme
Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.1 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the three following conditions: a) oxides of aluminium and silicon are the main components present (in the fibres) within variable concentration ranges b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (μm) c) alkaline oxide and alkali earth oxide ($\text{Na}_2\text{O}+\text{K}_2\text{O}+\text{CaO}+\text{MgO}+\text{BaO}$) content less or equal to 18% by weight			19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Ammonium dichromate	232-143-1	7789-09-5	18.06.2010	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction (articles 57 a, 57 b, 57 c)
Anthracene	204-371-1	120-12-7	28.10.2008	PBT (article 57d)
Anthracene oil	292-602-7	90640-80-5	13.01.2010	Carcinogenic 1, PBT and vPvB (articles 57a, 57d and 57e)
Anthracene oil, anthracene paste	292-603-2	90640-81-6	13.01.2010	Carcinogenic 2, mutagenic 3, PBT and vPvB (articles 57a, 57b, 57d and 57e)
Anthracene oil, anthracene paste, anthracene fraction	295-275-9	91995-15-2	13.01.2010	Carcinogenic 2, mutagenic 3, PBT and vPvB (articles 57a, 57b, 57d and 57e)
Anthracene oil, anthracene paste, distn. lights	295-278-5	91995-17-4	13.01.2010	Carcinogenic 2, mutagenic 3, PBT and vPvB (articles 57a, 57b, 57d and 57e)
Anthracene oil, anthracene-low	292-604-8	90640-82-7	13.01.2010	Carcinogenic 2, mutagenic 3, PBT and vPvB (articles 57a, 57b, 57d and 57e)
Arsenic acid	231-901-9	7778-39-4	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Benzyl butyl phthalate (BBP)	201-622-7	85-68-7	28.10.2008	Toxic for reproduction (article 57c)
Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	204-211-0	117-81-7	28.10.2008	Toxic for reproduction (article 57c)
Bis(2-methoxyethyl) ether	203-924-4	111-96-6	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c)
Bis(2-methoxyethyl) phthalate	204-212-6	117-82-8	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c)
Bis(tributyltin)oxide (TBTO)	200-268-0	56-35-9	28.10.2008	PBT (article 57d)
Boric acid	233-139-2, 234-343-4	10043-35-3 11113-50-1	18.06.2010	Toxic for reproduction (article 57 c)
Calcium arsenate	231-904-5	7778-44-1	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Chromium trioxide	215-607-8	1333-82-0	15.12.2010	Carcinogenic and mutagenic (articles 57 a and 57 b)

2. Zulassungskandidatenliste (3)

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Aufnahmezeitpunkt	Grund der Aufnahme
Cobalt dichloride	231-589-4	7646-79-9	20.06.2011 - 28.10.2011	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Cobalt(II) carbonate	208-169-4	513-79-1	15.12.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Cobalt(II) diacetate	200-755-8	71-48-7	15.12.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Cobalt(II) dinitrate	233-402-1	10141-05-6	15.12.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Cobalt(II) sulphate	233-334-2	10124-43-3	15.12.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Diarsenic pentaoxide	215-116-9	1303-28-2	28.10.2008	Carcinogenic (article 57a)
Diarsenic trioxide	215-481-4	1327-53-3	28.10.2008	Carcinogenic (article 57a)
Dibutyl phthalate (DBP)	201-557-4	84-74-2	28.10.2008	Toxic for reproduction (article 57c)
Dichromium tris(chromate)	246-356-2	24613-89-6	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Diisobutyl phthalate	201-553-2	84-69-5	13.01.2010	Toxic for reproduction (article 57c)
Disodium tetraborate, anhydrous	215-540-4	1303-96-4 1330-43-4 12179-04-3	18.06.2010	Toxic for reproduction (article 57 c)
Formaldehyde, oligomeric reaction products with aniline	500-036-1	25214-70-4	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Hexabromocyclododecane (HBCDD) and all major diastereoisomers identified: Alpha-hexabromocyclododecane Beta-hexabromocyclododecane Gamma-hexabromocyclododecane	247-148-4 and 221-695-9	25637-99-4 3194-55-6 (134237-50-6) (134237-51-7) (134237-52-8)	28.10.2008	PBT (article 57d)
Hydrazine	206-114-9	302-01-2 7803-57-8	20.06.2011	Carcinogenic (article 57a)
Lead chromate	231-846-0	7758-97-6	13.01.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Lead chromate molybdate sulphate red (C.I. Pigment Red 104)	235-759-9	12656-85-8	13.01.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Lead diazide, Lead azide	236-542-1	13424-46-9	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c),
Lead dipicrate	229-335-2	6477-64-1	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c)
Lead hydrogen arsenate	232-064-2	7784-40-9	28.10.2008	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)

2. Zulassungskandidatenliste (4)

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Aufnahmezeitpunkt	Grund der Aufnahme
Lead styphnate	239-290-0	15245-44-0	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c)
Lead sulfochromate yellow (C.I. Pigment Yellow 34)	215-693-7	1344-37-2	13.01.2010	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
N,N-dimethylacetamide	204-826-4	127-19-5	19.12.2011	Toxic for reproduction (article 57 c)
Pentazinc chromate octahydroxide	256-418-0	49663-84-5	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Phenolphthalein	201-004-7	77-09-8	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Pitch, coal tar, high temp.	266-028-2	65996-93-2	13.01.2010	Carcinogenic, PBT and vPvB (articles 57a, 57d and 57e)
Potassium chromate	232-140-5	7789-00-6	18.06.2010	Carcinogenic and mutagenic (articles 57 a and 57 b).
Potassium dichromate	231-906-6	7778-50-9	18.06.2010	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction (articles 57 a, 57 b, 57 c)
Potassium hydroxyoctaoxidizincatedichromate	234-329-8	11103-86-9	19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)
Sodium chromate	231-889-5	7775-11-3	18.06.2010	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction (articles 57 a, 57 b, 57 c)
Sodium dichromate	234-190-3	7789-12-0 10588-01-9	28.10.2008	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction (articles 57a, 57b, 57c)
Strontium chromate	232-142-6	7789-06-2	20.06.2011	Carcinogenic (article 57a)
Tetraboron disodium heptaoxide, hydrate	235-541-3	12267-73-1	18.06.2010	Toxic for reproduction (article 57 c)
Trichloroethylene	201-167-4	79-01-6	18.06.2010	Carcinogenic (article 57 a)
Triethyl arsenate	427-700-2	15606-95-8	28.10.2008	Carcinogenic (article 57a)
Trilead diarsenate	222-979-5	3687-31-8	19.12.2011	Carcinogenic and toxic for reproduction (articles 57 a and 57 c)
Tris(2-chloroethyl)phosphate	204-118-5	115-96-8	13.01.2010	Toxic for reproduction (article 57c)
Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.1 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the three following conditions: a) oxides of aluminium, silicon and zirconium are the main components present (in the fibres) within variable concentration ranges b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (µm). c) alkaline oxide and alkali earth oxide (Na ₂ O+K ₂ O+CaO+MgO+BaO) content less or equal to 18% by weight			19.12.2011	Carcinogenic (article 57 a)

2. Zulassungskandidatenliste (5)

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Aufnahmezeitpunkt	Grund der Aufnahme
Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the two following conditions: a) Al ₂ O ₃ , SiO ₂ and ZrO ₂ are present within the following concentration ranges: Al ₂ O ₃ : 35 - 36 % w/w, and SiO ₂ : 47.5 - 50 % w/w, and ZrO ₂ : 15 - 17 % w/w, b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (µm).	-	Extracted from Index no. 650-017-00-8	13.01.2010	Carcinogenic (article 57a)

Zuletzt eingesehen am 19.01.2012: <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

3. Priorisierte Stoffe für das Zulassungsverzeichnis - 1. Empfehlung vom 01. Juni 2009

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.
4,4'-Diaminodiphenylmethane (MDA)	202-974-4	101-77-9
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene (musk xylene)	201-329-4	81-15-2
Alkanes, C10-13, chloro (SCCP) ¹	287-476-5	85535-84-8
Benzyl butyl phthalate (BBP)	201-622-7	85-68-7
Bis(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	204-211-0	117-81-7
Dibutyl phthalate (DBP)	201-557-4	84-74-2
Hexabromocyclododecane (HBCDD) (and all major diastereoisomers identified, i.e. α , β and γ -HBCDD)	247-148-4, 221-695-9	3194-55-6 25637-99-4 134237-50-6 134237-51-7 134237-52-8

¹ wurde in weiterer Folge (vorerst) nicht in Anhang XIV aufgenommen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) Nr. 143/2011 zur Änderung von Anhang XIV der REACH-Verordnung [39]).

1. Empfehlung vom 01. Juni 2009 (zuletzt eingesehen am 19.01.2012): http://apps.echa.europa.eu/legacy/doc/press/-pr_09_07_annex_xiv_rec_20090602.pdf

3. Priorisierte Stoffe für das Zulassungsverzeichnis - 2. Empfehlung vom 17. Dezember 2010

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.
Tris(2-chloroethyl)phosphate (TCEP)	204-118-5	115-96-8
Lead sulfochromate yellow - C.I. Pigment Yellow 34	215-693-7	1344-37-2
Lead chromate molybdate sulphate red - C.I. Pigment Red 104	235-759-9	12656-85-8
Lead chromate	231-846-0	7758-97-6
Diisobutylphthalate (DIBP)	201-553-2	84-69-5
Diarsenic trioxide	215-481-4	1327-53-3
Diarsenic pentaoxide	215-116-9	1303-28-2
2,4-dinitrotoluene (2,4-DNT)	204-450-0	121-14-2

2. Empfehlung vom 17. Dezember 2010 (zuletzt eingesehen am 19.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/previous-recommendations/2nd-recommendation>

3. Priorisierte Stoffe für das Zulassungsverzeichnis - 3. Empfehlung vom 20. Dezember 2011

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.
Ammonium dichromate	232-143-1	7789-09-5
Acids generated from chromium trioxide and their oligomers: Group containing: Chromic acid; Dichromic acid Oligomers of chromic acid and dichromic acid	231-801-5 236-881-5	7738-94-5 13530-68-2
Chromium trioxide	215-607-8	1333-82-0
Cobalt dichloride	231-589-4	7646-79-9
Cobalt(II) carbonate	208-169-4	513-79-1
Cobalt(II) diacetate	200-755-8	71-48-7
Cobalt(II) dinitrate	233-402-1	10141-05-6
Cobalt(II) sulphate	233-334-2	10124-43-3
Potassium chromate	232-140-5	7789-00-6
Potassium dichromate	231-906-6	7778-50-9
Sodium chromate	231-889-5	7775-11-3
Sodium dichromate	234-190-3	7789-12-0 10588-01-9
Trichloroethylene	201-167-4	79-01-6

3. Empfehlung vom 20. Dezember 2011 (zuletzt eingesehen am 19.01.2012): <http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/previous-recommendations/3rd-recommendation>

4. Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Stoffname	EINECS Nr.	CAS Nr.	Ablaufdatum	Antragsfrist	Ausnahmen (Verwendungskategorien)
4,4'-Diaminodiphenylmethane (MDA)	202-974-4	101-77-9	21.08.2014	21.02.2013	-
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene	201-329-4	81-15-2	21.08.2014	21.02.2013	-
Benzyl butyl phthalate (BBP)	201-622-7	85-68-7	21.02.2015	21.08.2013	Uses in the immediate packaging of medicinal products covered under Regulation (EC) No 726/2004, Directive 2001/82/EC, and/or Directive 2001/83/EC.
Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP)	204-211-0	117-81-7	21.02.2015	21.08.2013	Uses in the immediate packaging of medicinal products covered under Regulation (EC) No 726/2004, Directive 2001/82/EC, and/or Directive 2001/83/EC.
Dibutyl phthalate (DBP)	201-557-4	84-74-2	21.02.2015	21.09.2013	Uses in the immediate packaging of medicinal products covered under Regulation (EC) No 726/2004, Directive 2001/82/EC, and/or Directive 2001/83/EC.
Hexabromocyclododecane (HBCDD), alpha-hexabromocyclododecane, beta- hexabromocyclododecane, gamma- hexabromocyclododecane	221-695-9 247-148-4	3194-55-6 25637-99-4 134237-50-6 134237-51-7 134237-52-8	21.08.2015	21.02.2014	-

Zuletzt eingesehen am 19.01.2012: <http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

Anhang 2

*Submission report
der voestalpine Stahl GmbH*

- **Submission report der voestalpine Stahl GmbH**

Submission Report - GE222499-43

Submission Report

Submission type: [Pre-registration](#)
Submission number: [GE222499-43](#)
Reference number: [05-2114561265-49-0000](#)
SubmissionDate: [02/10/2008](#)
Current state: [Succeeded](#)

Company information

Submitting legal entity: [voestalpine Stahl GmbH](#)
Submitting legal entity UUID: [IUC5-7738144a-cff-459b-8db8-b3182b855234](#)

Substance information

Substance name: [\[273-694-8\] Zinc, dross](#)

Substance constituents

EC number	CAS number	Chemical name
273-694-8	69011-50-3	Zinc, dross

Tonnage information

Tonnage band: [Between 100 to 1000 tonnes/year](#)
Registration deadline: [30/11/2010](#)

Pre-SIEF contact information

Title: -
First name: -
Last name: -
Phone: [+43/50304/15 - 8120](#)
Fax: [+43/50304/55 - 8120](#)
E-mail: REACH@voestalpine.com
Organisation name: [voestalpine Stahl GmbH](#)
Department: -
Street: [voestalpine-Strasse 3](#)
Street 2: -
Postal code: [4020](#)
City / Town: [Linz](#)
Region / County: [Oberoesterreich](#)
Country: [Austria](#)
Postal address: -

Anhang 3
Auflistung
aktiver und inaktiver pre-SIEF

- **Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF der voestalpine Stahl GmbH**

Tabelle I - Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF der voestalpine Stahl GmbH (Teil 1)

Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	pre-SIEF Status
Aluminatesilicate	1327-36-2	215-475-1	Inactive
aluminium	7429-90-5	231-072-3	Inactive
aluminium oxide	1344-28-1	215-691-6	Inactive
antimony	7440-36-0	231-146-5	Inactive
arsenic	7440-38-2	231-148-6	Inactive
bismuth	7440-69-9	231-177-4	Inactive
boron	7440-42-8	231-151-2	Active
calcium	7440-70-2	231-179-5	Inactive
calcium oxide	1305-78-8	215-138-9	Active
carbon	7440-44-0	231-153-3	Active
Cement, alumina, chemicals	65997-16-2	266-045-5	Inactive
Cement, portland, chemicals	65997-15-1	266-043-4	Inactive
cerium	7440-45-1	231-154-9	Inactive
chromium	7440-47-3	231-157-5	Inactive
chromium (III) oxide (Cr ₂ O ₃)	1308-38-9	215-160-9	Inactive
cobalt	7440-48-4	231-158-0	Inactive
copper	7440-50-8	231-159-6	Inactive
diiron trioxide	1309-37-1	215-168-2	Active
Dolomite (CaMg(CO ₃) ₂), d.-b. refractory	69227-00-5	273-923-1	Inactive
Graphite	7782-42-5	231-955-3	Active
iron	7439-89-6	231-096-4	Active
iron dichloride	7758-94-3	231-843-4	Active
Iron ores, agglomerates	65996-65-8	265-996-3	Active
Iron sinter	65996-66-9	265-997-9	Active
iron sulphate	7720-78-7	231-753-5	Active
Iron, furnace	65996-67-0	265-998-4	Active
lanthanum	7439-91-0	231-099-0	Inactive
lead	7439-92-1	231-100-4	Inactive
Light oil (coal), coke-oven	65996-78-3	266-012-5	Active
Magnesite (Mg(CO ₃)), calcined	83897-85-2	281-193-0	Inactive
magnesium	7439-95-4	231-104-6	Inactive
magnesium carbonate	546-93-0	208-915-9	Inactive
magnesium oxide	1309-48-4	215-171-9	Inactive
manganese	7439-96-5	231-105-1	Inactive
Mill scale (ferrous metal)	65996-74-9	266-007-8	Active
molybdenum	7439-98-7	231-107-2	Active
nickel	7440-02-0	231-111-4	Inactive
niobium	7440-03-1	231-113-5	Inactive
phosphorus	7723-14-0	231-768-7	Inactive
Quarz (SiO ₂)	14808-60-7	238-878-4	Inactive
Reaction mass of chromium and iron	see iron and chromium		Inactive
Scale (coating), steel-fabrication	91081-58-2	293-664-8	Inactive
Silcondioxide	7631-86-9	231-545-4	Inactive
silicon	7440-21-3	231-130-8	Inactive
silicon carbide	409-21-2	206-991-8	Inactive
Slags, cast iron-manufg.	94551-83-4	305-430-5	Inactive
Slags, ferrous metal, blast furnace	65996-69-2	266-002-0	Active

Tabelle II - Auflistung aktiver und inaktiver pre-SIEF der voestalpine Stahl GmbH (Teil 2)

Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	pre-SIEF Status
Slags, steelmaking	65996-71-6	266-004-1	Active
Slags, steelmaking, converter	91722-09-7	294-409-3	Active
Slags, steelmaking, elec. furnace	91722-10-0	294-410-9	Inactive
Slimes and Sludges, BF and steelmaking	65996-73-8	266-006-2	Inactive
Slimes and Sludges, steel rolling	94551-93-6	305-438-9	Inactive
sulfur	7704-34-9	231-722-6	Inactive
sulphuric acid	7664-93-9	231-639-5	Active
tantalum	7440-25-7	231-135-5	Inactive
Tar, coal, high-temp.	65996-89-6	266-024-0	Active
tellurium	13494-80-9	236-813-4	Inactive
tin	7440-31-5	231-141-8	Inactive
titanium	7440-32-6	231-142-3	Inactive
titanium dioxide	13463-67-7	236-675-5	Inactive
tungsten	7440-33-7	231-143-9	Inactive
vanadium	7440-62-2	231-171-1	Inactive
yttrium	7440-65-5	231-174-8	Inactive
zinc	7440-66-6	231-175-3	Inactive
Zinc, dross	69011-50-3	273-694-8	Active
zircon	14940-68-2	239-019-6	Inactive
zirconium	7440-67-7	231-176-9	Inactive
Zirkonium dioxide	1314-23-4	215-227-2	Inactive
zirkonium oxide	12036-01-0	234-835-9	Inactive
Zirkonium oxide	53801-45-9	258-784-7	Inactive

Anhang 4

Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern

- **Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern**

Tabelle III - Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern (Teil 1)

Division / voestalpine Tochtergesellschaft	Vorregistrierungen	Stoffe je SIEF Code			
		1	2	3	4
Automotive / voestalpine Dancke GmbH & Co KG	keine				
Automotive / voestalpine Europlatinen GmbH	keine				
Automotive / voestalpine Euroweld S.r.l.	keine				
Automotive / voestalpine Gutbrot GmbH	keine				
Automotive / voestalpine Hugel GmbH & Co KG	keine				
Automotive / voestalpine Polynorm Grau GmbH & Co KG	keine				
Automotive / voestalpine Polynorm B.V.	keine				
Automotive / voestalpine Rotec GmbH	14 Stoffe	0	0	0	14
Automotive / voestalpine Vollmer GmbH & Co KG	keine				
Bahnsysteme / VAE Eisenbahnsysteme GmbH	keine				
Bahnsysteme / VAE GmbH	keine				
Bahnsysteme / voestalpine Austria Draht GmbH	32 Stoffe	0	0	2	30
Bahnsysteme / voestalpine Schienen GmbH	30 Stoffe	0	0	2	28
Bahnsysteme / voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG	80 Stoffe	0	9	0	71
Bahnsysteme / voestalpine Tubulars GmbH & Co KG	25 Stoffe	0	1	0	24
Bahnsysteme / TSTG Schienen Technik GmbH & Co KG	30 Stoffe	0	0	0	30
Bahnsysteme / voestalpine Railpro B.V.	keine				
Bahnsysteme / Rene Prinsen Spoorwegmaterialen B.V.	keine				
Bahnsysteme / voestalpine Draht Finsterwalde	keine				
Bahnsysteme / voestalpine Rail Center Duisburg GmbH	keine				
Bahnsysteme / voestalpine Klockner Bahntechnik GmbH	keine				
Edelstahl / Bohler Bleche GmbH & Co KG	21 Stoffe	0	0	0	21
Edelstahl / Bohler Edelstahl GmbH & Co KG	43 Stoffe	0	0	2	41
Edelstahl / Bohler Ybbstal Profil GmbH	13 Stoffe	0	0	0	13
Edelstahl / Buderus Edelstahl GmbH	45 Stoffe	0	0	0	45
Edelstahl / Enpar Sonderwerkstoffe GmbH	14 Stoffe	0	0	0	14
Edelstahl / IS Intersteel Stahlhandel GmbH	22 Stoffe	0	0	0	22
Edelstahl / Uddeholm Tooling AB	41 Stoffe	0	2	23	16
Edelstahl / Bohler Uddeholm Precision Strip AB	keine				
Edelstahl / Bohler Uddeholm Precision Strip GmbH & Co KG	keine				
Edelstahl / Bohler Uddeholm Saw Steel AB	keine				
Edelstahl / Buderus Edelstahl Band GmbH	32 Stoffe	0	0	0	32
Edelstahl / Bohler Schmiedetechnik GmbH & Co KG	15 Stoffe	0	0	10	5
Edelstahl / Buderus Edelstahl Schmiedetechnik GmbH	23 Stoffe	0	0	0	23
Edelstahl / Avesta Welding AB (Avesta)	15 Stoffe	0	0	0	15
Edelstahl / Bohler Schweitechnik Austria GmbH	44 Stoffe	0	0	2	42
Edelstahl / Fontargen GmbH	102 Stoffe	0	0	0	102
Edelstahl / Soudokay S.A.	51 Stoffe	0	0	0	51
Edelstahl / UTP Schweimaterial GmbH	21 Stoffe	0	0	0	21
Edelstahl / UTP Schweimaterial GmbH	keine				
Edelstahl / Bohler Schweitechnik Deutschland GmbH	48 Stoffe	0	0	0	48
Profilform / voestalpine Kreams	keine				
Profilform / voestalpine Kreams Finaltechnik	4 Stoffe	0	0	0	4
Stahl / Logistik Service (LogServ) GmbH	keine				
Stahl / voestalpine Anarbeitung GmbH	keine				
Stahl / voestalpine Gieerei Linz GmbH	21 Stoffe	0	0	0	21

Tabelle IV - Auflistung SIEF Codes im voestalpine Konzern (Teil 2)

Division / voestalpine Tochtergesellschaft	Vorregistrierungen	Stoffe je SIEF Code			
Stahl / voestalpine Giesserei Traisen GmbH	31 Stoffe	0	0	0	31
Stahl / voestalpine Grobblech GmbH	24 Stoffe	0	0	1	23
Stahl / voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	80 Stoffe	0	0	1	79
Stahl / voestalpine Stahl Service Center GmbH	keine				
Stahl / voestalpine Stahl GmbH	70 Stoffe	0	11	8	51

Anhang 5
EUROFER
Positionspapiere zu REACH

- **Überblick EUROFER Positionspapiere zu REACH**

Tabelle V - Überblick EUROFER Positionspapiere zu REACH (Teil 1)

Titel	Aussage	Status vom
EUROFER REACH position on iron oxides and mill scales	Hilfestellung zur Vorregistrierung der verschiedenen Formen von Eisenoxiden (inkl. Zunder)	10.10.2008
EUROFER position paper determining the borderline between preparations/articles for steel and steel products	metallische Halbzeuge (z.B. Brammen, Knüppel, ...) sind Erzeugnisse und keine Zubereitung gemäß REACH Verordnung	28.10.2008
EUROFER REACH position on Iron Ore Pellets and Sinter	Vorregistrierungs- und Registrierungspflicht für Sinter und Pellets wird erläutert	28.10.2008
EUROFER/PRE joint position on spent refractories (<i>PRE ... Refractories Producers Federation</i>)	Feuerfestausbruch ist gemäß Art. 2 (7d) der REACH Verordnung von der Registrierung ausgenommen, Vorregistrierung wird empfohlen	04.11.2008
EUROFER REACH position on impurities	Abklärung der Pflichten zur Vorregistrierung und Registrierung von Verunreinigungen bei Legierungen und aufbereitetem Abfall	04.11.2008
EUROFER REACH position on waste	Kriterienkatalog zur Unterstützung bei der Abgrenzung Abfall vs. REACH	04.11.2008
EUROFER position paper on the status of the temporary protective/mechanical processing layers (e.g. oils) on coils	Schutzöl auf importierten Erzeugnissen (Stahlbänder) ist von der Registrierung ausgenommen	24.11.2008
EUROFER position paper proposing a common Substance Identification Exchange Forum (so-called SIEF) for Iron and Pig Iron (= iron, furnace)	Stoffgleichheit von Eisen (metallisch) und Roheisen gemäß Stoffdefinition in Artikel 3 Nr. 1 der REACH Verordnung	24.11.2008
EUROFER Position paper on Carbon in Steel and Cast Iron	Anwendung von Anhang V (4b) der REACH Verordnung nachdem Kohlenstoff für den ggst. Fall (flüssiges Roheisen und flüssiger Stahl) von der Registrierung ausgenommen ist	28.04.2009
EUROFER position paper on zinc dross	Recycling von Zinkschlacke als Ausnahme von der Registrierungspflicht	04.09.2009
EUROFER position paper on steel welding wire.	Schweißdraht ist ein Erzeugnis	07.01.2010
EUROFER Position paper on substances in a steel bath	Metalle in flüssigem Stahl, die durch Einsatz ihrer Oxidformen entstehen können, sind unter bestimmten Voraussetzungen von Registrierung ausgenommen	22.01.2010

Tabelle VI - Überblick EUROFER Positionspapiere zu REACH (Teil 2)

Titel	Aussage	Status vom
Position Paper on Substances Generated in Surface Treatment and Coating Processes of Steel Articles	Beschreibung der Ausnahmeregelung von der Vorregistrierung und Registrierung für Stoffe die bei Oberflächenbehandlung entstehen	26.03.2010
Position (dated 13/09/2010) of the European Steel Industry on Steel Scrap & REACH	Ausnahme von der Registrierungspflicht für die Inhaltsstoffe von Schrott (falls kein Abfall) gemäß Art. 2 (7d) der REACH Verordnung	13.09.2010
EUROFER position paper on the registration duties for downstream users of multi-constituent substances (MCS) in the steel industry	Keine Registrierungspflicht für die Stahlindustrie beim Einsatz von FeSi und CaSi, welche als Mehrkomponentenstoff (MCS) von den Herstellern (=Lieferanten der Stahlindustrie) registriert wurden	26.11.2010

Anhang 6
Kommunikation
zu metallischen Halbzeugen

- Schreiben EUROFER an ECHA vom 24.08.2009

EUROFER
European Confederation of Iron and Steel Industries

24th August 2009

To: Mag. Dr. Thomas Jakl
Chair of the ECHA Management Board

Cc:
Dr. Joachim Ball
Head of Unit – ECHA Guidance and Help desk

Re: Revision of the Guidance on Requirements for Substances in Articles

Dear Mag. Dr. Jakl,

EUROFER (European Confederation of Iron and Steel Industries) would like to draw your attention to a very important issue as well as to request for your help/support on it.

In July 2009, the updated draft ECHA Guidance on “requirements for substances in articles” (draft version 2.0) was distributed to the members of the Partner Expert Group (PEG) for comment. Despite the fact that EUROFER had supplied both ECHA and its consultants ENTEC with copies of its position paper¹, *including a diagram illustrating the borderline between preparations and articles for steel semi-finished products (see Annex of this letter)*, we were disappointed that *this diagram* (and as such the core content of the position paper) has been overlooked in the revised draft ECHA Guidance. The updated draft ECHA Guidance includes in Appendix 2 the “Aluminium processing as an example of metal processing” and recognises on page 49 that “It should be noted that the processing of other metals (for example iron/steel) may show different transition points”. This is precisely what EUROFER wants to clarify *via its diagram*. It is important to mention that EUROFER has received many enquiries from non-EU steel producers and importers concerning the status of steel semi-finished products as articles under REACH. All of whom are seeking, as a minimum, specific information on steel semi-finished products as articles in the revised ECHA Guidance. **EUROFER proposes that as a minimum, its diagram entitled “main steel process stages” should be included as an Informative Annex I into the updated draft ECHA Guidance.** Furthermore, amongst other issues, the distinction between “forming processes” and “light processing” in the updated draft ECHA Guidance needs to be addressed as it has introduced inconsistencies and a greater degree of uncertainty for producers and importers of steel semi-finished products.

This letter is intended to introduce the core of the issue² for our sector and, in due course, EUROFER's Environment Director Mr Kohl and myself will approach you in order to provide further detailed information³ in order to discuss this very important issue with you.

Yours sincerely,

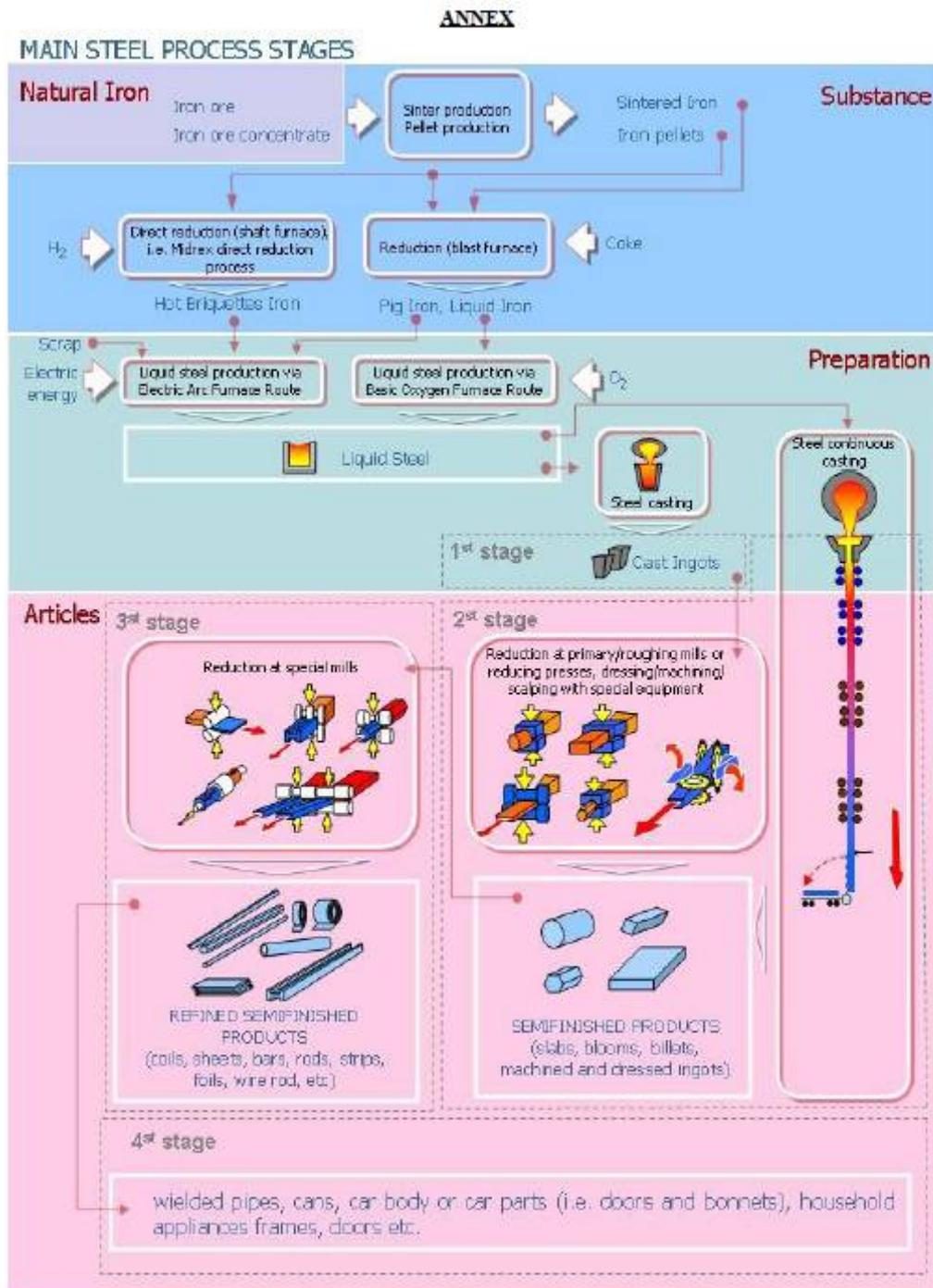


Danny Croon, REACH Manager & Deputy Director of Environment, EUROFER

¹ Agreed by the global iron and steel industry and circulated by ECHA to all EU member state REACH Help desks.

² The inclusion of the diagram entitled “main steel process stages” into the updated draft ECHA Guidance.

³ Communication with ENTEC, ECHA and the input made so far (pointing out the inconsistencies) by Tony Newson (PEG member and General Manager of EUROFER Stainless) into the updated draft ECHA Guidance.



"Scrap" can either be a waste or a preparation. In the case of waste, it is out of the scope of REACH. In case of a preparation, its substances are exempted from registration in accordance with Article 2(7)(d) of 1907/2006/EC (REACH Regulation)

- **Antwortschreiben der ECHA an EUROFER vom 02.09.2009**



Helsinki, 02-09-2009
A.1/DF/tk D(2009)3574

Mr Danny Croon
EUROFER

E-mail: D.Croon@eurofer.be

Subject: Re: Revision of the Guidance on Requirements for Substances in Articles

Y/Ref. : Your letter of 24 August 2009

Dear Mr. Croon,

We would like to address the issues you raise in your letter to the Chairman of the ECHA Management Board dated 24 August 2009.

We are aware of and have analysed the EUROFER position paper determining the borderline between preparations/articles for steel and steel products dated 29 August 2008. It explains why cast ingots should be regarded as preparations under REACH and semi-finished products and refined semi-finished products as articles. The reasoning presented in the paper is in line with the rules given in the *Guidance on requirements for substances in articles*. Thus the paper shows that by applying the available guidance a valid conclusion on the borderline between preparations/articles for steel and steel products can be drawn. Therefore we do not consider that an inclusion of the example of the steel supply chain in the *Guidance on requirements for substances in articles* is necessary.

The examples provided in Appendix 3 of the current *Guidance on requirements for substances in articles* are intended to illustrate the application of the rules given in the main part of the guidance (in particular in section 3.3.1) to different types of raw materials and "semi-finished products". It is not the purpose and also beyond the means of the *Guidance on requirements for substances in articles* to reflect the whole range of different supply chains. Readers of the guidance should thus apply the rules given in the main part of the document in order to determine whether their raw materials and "semi-finished products" are articles or not.

The application of these rules to steel and steel products is well documented in the above mentioned paper of EUROFER. Therefore this paper could be used to inform steel producers and importers about the status of steel semi-finished products under REACH.

Concerning the issues addressed in the draft updated *Guidance on requirements for substances in articles*, we would like to inform you that ECHA is currently evaluating the comments received as part of the consultation of the Partner Expert Group (PEG). This PEG was established following the Consultation procedure on guidance (<http://echa.europa.eu/doc/ECHADocuments/ConsultationProcedureOnGuidance.pdf>).

ECHA European Chemicals Agency
Annankatu 18 | P.O. Box 400 | 00121 Helsinki | Finland
www.echa.eu | Tel.: + 358 9 68 61 80

As you will be aware a representative of EUROFER is also part of this PEG. We also have received comments from this PEG member and will evaluate them together with the other comments received. A summary of the comments and the result of this evaluation will be published on ECHA's website at http://guidance.echa.europa.eu/guidance4_en.htm.

Yours faithfully,



Andreas Herdina
Director for Cooperation

Cc: Dr. Thomas Jakl, Chair of the ECHA Management Board

- **Antwort Lebensministerium an voestalpine vom 14.12.2009**

Von: WIMMER, Martin [<mailto:Martin.WIMMER@lebensministerium.at>]

Gesendet: Montag, 14. Dezember 2009 11:09

An: Sigmund Johann

Cc: JAKL, Thomas; STEINDL, Johann; QUINT, Raimund; WEINBERGER, Franz

Betreff: WG: Abgrenzung metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis im Zusammenhang mit der Umsetzung der REACH Verordnung

Sehr geehrter Herr Sigmund !

Im Auftrag von Herrn Dr. Jakl möchte ich mich für die Zusendung der o.g. Unterlagen bedanken und kann Ihnen mitteilen, dass die im Papier von EUROFER gegebene Interpretation zur Abgrenzung von Zubereitung und Erzeugnis von uns mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wimmer Martin

Von: Johann.Sigmund@voestalpine.com [<mailto:Johann.Sigmund@voestalpine.com>]

Gesendet: Mittwoch, 18. November 2009 17:24

An: JAKL, Thomas

Cc: Edeltraud.Muckenhuber@voestalpine.com

Betreff: Abgrenzung metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis im Zusammenhang mit der Umsetzung der REACH Verordnung

Sehr geehrter Herr Jakl,

wir informieren Sie hiermit über die Einigung der Stahlindustrie hinsichtlich der Abgrenzung metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis im Zuge der Umsetzung der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Diese Position wird sowohl vom europäischen Stahlverband EUROFER (European Confederation of Iron and Steel Industries) als auch vom globalen Branchenverband, der World Steel Association (worldsteel; ehemals International Iron and Steel Institute (IISI)), unterstützt. Das erstellte Positionspapier entnehmen Sie bitte der Anlage 1 dieses Schreibens.

Der Begriff Erzeugnis ist in Artikel 3 der REACH Verordnung wie folgt definiert:

"Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt."

In vielen Fällen ist es einfach, zwischen einem Erzeugnis (z.B. Auto, Computer) und einer Zubereitung (z.B. Lack, Reinigungsmittel) zu unterscheiden. Es gibt aber auch zahlreiche Fälle wo diese Unterscheidung nicht so klar hervorgeht. Hilfestellungen zur Definition von Erzeugnissen und zu Stoffen in Erzeugnissen gibt der EU-Leitfaden „Guidance on requirements for substances in articles“. In diesem Leitfaden findet sich eine detaillierte Beschreibung einer Vorgangsweise als Entscheidungshilfe. Grundsätzlich empfiehlt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) den Unternehmen in allen Fällen, vor allem aber in Grenzfällen, die einschlägigen Leitfäden zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Die Stahlindustrie hat, im Zuge der REACH Umsetzungsarbeiten bei EUROFER in Zusammenarbeit mit der World Steel Association, in einem Positionspapier den Standpunkt hinsichtlich der Abgrenzung metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis zusammengefasst und auch auf der Eurofer Homepage veröffentlicht.

Der o.a. Leitfaden „Guidance on requirements for substances in articles“ enthält aus dem Bereich der Aluminiumindustrie bereits eine Abbildung, welche den Standpunkt dieser Branche hinsichtlich der Abgrenzung als Zubereitung oder Erzeugnis für Aluminiumprodukte erläutert. Als Zusatz zu dieser Abbildung ist im Leitfaden eindeutig angemerkt, „... dass die Verarbeitung anderer Metalle (zum Beispiel Eisen/Stahl) unterschiedliche Übergangspunkte haben kann.“ Aus diesem Grund wurde die ECHA direkt von Eurofer ersucht die Position der Stahlindustrie, zumindest aber das Fließbild „Main steel process stages“ bei der Revision des Leitfadens „Guidance on requirements for substances in articles“ zu berücksichtigen und dabei in eben diesen Leitfaden zu integrieren. Dies soll zum einen sicherstellen, dass die Unterschiede zur Aluminiumindustrie verdeutlicht werden, als auch zum anderen, dass die Unternehmen der Stahlindustrie eine anerkannte Hilfestellung als Entscheidungsgrundlage heranziehen können.

Auf Ansuchen der EUROFER hin antwortete die ECHA (Schreiben siehe Anlage 2), dass sie den Argumenten im Positionspapier zustimmt und v.a. die Anwendung der Definition Erzeugnis für die beschriebenen Stahlprodukte eindeutig und verständlich begründet ist, sodass es aus Sicht der ECHA daher nicht notwendig ist, dieses Beispiel in den Leitfaden „Guidance on requirements for substances in articles“ aufzunehmen. Die ECHA unterstützt auch die Verwendung des Positionspapiers als Hilfestellung für betroffene Unternehmen zur Ermittlung des Status metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis:

"The application of these rules to steel and steel products is well documented in the above mentioned paper of Eurofer. Therefore this paper could be used to inform steel producers and importers about the status of steel semi-finished products under REACH."

Mit diesem Schreiben teilen wir mit, dass sich die voestalpine Gruppe - samt ihren Tochtergesellschaften - ebenfalls zur Position der Stahlindustrie hinsichtlich der Abgrenzung metallischer Halbzeuge als Zubereitung oder Erzeugnis bekennt. Sollten Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Hr. DI Christoph Angermayer (E-Mail: christoph.angermayer@voestalpine.com) jederzeit gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Sigmund
Umwelt
c/o voestalpine Stahl GmbH
voestalpine-Straße 3
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-2244
F. +43/50304/55-5284
Johann.Sigmund@voestalpine.com
www.voestalpine.com

Dr. Edeltraud Muckenhuber
Rechtsabteilung
c/o voestalpine Stahl GmbH
voestalpine-Straße 3
4031 Linz, Austria
T. +43-732-6585-2218
F. +43-732-6980-2218
edeltraud.muckenhuber@voestalpine.com

voestalpine - Einen Schritt voraus.

• **Parlamentarische Anfrage von Hr. Lange vom 01.06.2010**



Parlamentarische Anfragen

1. Juni 2010

E-3841/2010

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
an die Kommission
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Bernd Lange (S&D)**

▶ **Betrifft: Klassifizierung von Stahlbrammen unter der REACH-Verordnung**

 Antwort(en)

Es gibt bei der Klassifizierung von Stahlbrammen für die REACH-Systematik offenbar Zweifel daran, dass Stahlbrammen Erzeugnisse sind.

1. Stahlbrammen werden durch eine mechanische Weiterverarbeitung zu Blech oder Ähnlichem. Dabei verändern sie sich nur in der Größe. Wie bewertet die Kommission diesen Vorgang?
2. Kann die Europäische Kommission bestätigen, dass es sich bei Stahlbrammen um Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 der REACH-Verordnung handelt und nicht um die Zubereitung alter Stoffe?
3. Wird die Kommission diese Tatsache den zuständigen europäischen und nationalen Behörden zeitnah mitteilen?

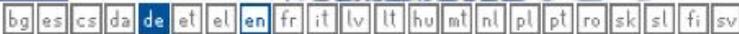
Letzte Aktualisierung: 4. Juni 2010

Rechtlicher Hinweis

- **Antwort der EU Kommission vom 24.08.2010 auf Anfrage vom 01.06.2010**



EUROPÄISCHES PARLAMENT



Parlamentarische Anfragen

24. August 2010 E-3841/2010

Antwort von Herrn Potočnik im Namen der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist die Frage, ob Stahlbrammen Erzeugnisse oder Zubereitungen im Sinne von Artikel 3 der REACH-Verordnung sind, technischer Art, weil sie eine genaue Analyse eines Produktionsprozesses voraussetzt. Am sinnvollsten ist es, solche Fragen direkt von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) beantworten zu lassen.

ECHA hat tatsächlich „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“⁽¹⁾ herausgegeben. Nach der Begriffsbestimmung in der REACH-Verordnung (Artikel 3 Absatz 3) ist ein Erzeugnis ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“. Die Leitlinien empfehlen ein Flussdiagramm, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist oder nicht (Kapitel 3). Insbesondere hilft es dabei zu entscheiden, ob es sich bei einem Gegenstand um ein Erzeugnis oder einen Stoff bzw. eine Zubereitung handelt, wenn unterschiedliche Stufen der Verarbeitung eines Rohmaterials bewertet werden.

Für den Fall, dass sich nicht eindeutig feststellen lässt, ob Form, Oberfläche oder Gestalt für die Funktion eines Gegenstands wichtiger sind als seine chemische Zusammensetzung, werden in den Leitlinien einige Hilfsfragen vorgeschlagen, die die Anwendung der in dem Artikel festgelegten Begriffsbestimmung erleichtern sollen (Kapitel 3.3.1). Außerdem enthalten die Leitlinien anschauliche Beispiele für die Entscheidung über die Abgrenzung bei Rohmaterialien (Anhang 3).

Bezüglich des speziellen Falls der Stahlbrammen hat ECHA im Zuge einer Konsultation der Interessengruppen in den Jahren 2009-2010 zur Überarbeitung der Leitlinien ein Positionspapier des Europäischen Verbands der Eisen- und Stahlindustrie (EUROFER) zur Abgrenzung zwischen Zubereitungen/Erzeugnissen bei Stahl und Stahlerzeugnissen geprüft (in dem u. a. geltend gemacht wurde, dass Stahlbrammen nach REACH als Erzeugnis gelten). ECHA kam zu dem Ergebnis, dass die Argumentation in dem Positionspapier im Einklang mit den Regeln der Leitlinien steht, d. h. es wurde gezeigt, dass bei Stahl und Stahlerzeugnissen durch Anwendung der vorliegenden Leitlinien eine stichhaltige Schlussfolgerung zur Abgrenzung zwischen Zubereitungen/Erzeugnissen gezogen werden kann.

Die diesbezügliche Antwort wurde an die Interessenvertreter (einschließlich der Industrieunternehmen und der Mitgliedstaaten), die an der Überarbeitung der Leitlinien teilnehmen, verteilt. Der Leitlinienentwurf, das Positionspapier von EUROFER und das Antwortschreiben von ECHA sind auf dem Internet (d. h. den Websites von ECHA und EUROFER) öffentlich zugänglich. Wir halten eine weiter gehende Information der EU- und der nationalen Behörden über diesen Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich. Der Leitlinienentwurf für Stoffe in Erzeugnissen wird nach der Fertigstellung den für die REACH- und die CLP-Verordnung zuständigen Behörden (CARACAL) vorgelegt.

(1) http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/articles_de.pdf

Letzte Aktualisierung: 26. August 2010

Rechtlicher Hinweis

• Schreiben VDEh an Umweltminister Röttgen vom 25.06.2010

**Stahlinstitut VDEh - Wirtschaftsvereinigung Stahl
im Stahl-Zentrum**



25. Juni 2010

Herrn
Dr. Norbert Röttgen
Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bundesministerium
11055 Berlin

Einstufung von Stahl-Halbzeugen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in unserem Schreiben vom 4. Dezember 2009 hatten wir Sie über die Position der deutschen und internationalen Stahlindustrie zum oben genannten Thema informiert. Danach sind Brammen und vergleichbare Verarbeitungsstufen von Stahl Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung. Diese Position wird durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unterstützt.

Nach den uns übermittelten Antworten aus Ihrem Hause trägt die BAuA die europäische Einschätzung nicht mit.

Damit steht die BAuA unserer Ansicht nach im Widerspruch zur REACH-Verordnung.

Wir haben den Sachverhalt aus juristischer Sicht prüfen lassen. In der Anlage erhalten Sie ein Memorandum von Herrn Rechtsanwalt Scheidmann, Kanzlei Redeker, Sellner, Dahn, das den Sachverhalt juristisch bewertet. Herr Scheidmann kommt zum Ergebnis, dass die Bramme ein Erzeugnis ist, weil ihre Form, Gestalt und Oberfläche von größerer Bedeutung als ihre stoffliche Zusammensetzung ist. Auch komme es nicht darauf an, ob Form, Gestalt und Oberfläche noch weitere Veränderungen im Herstellungsprozess erfahren.

Für die deutsche Stahlindustrie und den Stahlhandel bedeutet eine unterschiedliche Definition von Brammen und ähnlichen Verarbeitungsstufen des Stahls in Deutschland eine Benachteiligung gegenüber den europäischen Wettbewerbern. Dies hat erhebliche Zusatzkosten von mehreren Mio. € für die deutschen Stahlunternehmen zur Folge, ohne eine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu bewirken.

Wir bitten Sie, den Sachverhalt erneut zu überprüfen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben ist an Herrn Bundeswirtschaftsminister Brüderle gegangen.

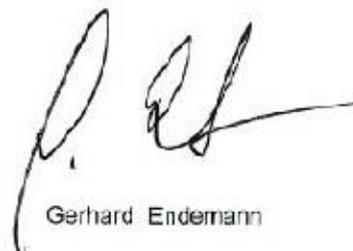
In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jürgen Kerkhoff

Ihre



Gerhard Endemann

Anlage

Stahlinstitut VDEh - Wirtschaftsvereinigung Stahl

Spinestraße 66 · D-40237 Düsseldorf · Fon +49 211 67070 · Fax +49 211 6707310

Präsident WV Stahl und Vorsitzender VDEh: Hans Jürgen Kerkhoff

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied VDEh: Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Carl-Dieter Wuppermann

• Antwortschreiben Umweltminister Röttgen an VDEh vom 02.08.2010



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Büro Kerkhoff

06. Aug. 2010

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, IG II 4,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Stahlinstitut VDEh – Wirtschaftsvereinigung Stahl
Herrn Hans Jürgen Kerkhoff
Herrn Gerhard Endemann
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

TEL +49 22899 305-2711

FAX +49 22899 305-3524

[jakob-matthias.drossard](mailto:jakob-matthias.drossard@bmu.bund.de)

@bmu.bund.de

www.bmu.de

Fr. Schäfers
1) / per Endemann
per Hobdas ✓
2) wv

Einstufung von Stahl-Halbzeugen

Ihr Schreiben vom 25. Juni 2010 an Herrn Bundesumweltminister
Dr. Norbert Röttgen
Aktenzeichen: IG II 4 - 61060-2/5

Bonn, 02.08.2010

Sehr geehrter Herr Kerkhoff,
sehr geehrter Herr Endemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Einstufung von Stahl-Halbzeugen (Stahl-
brammen) vom 25. Juni 2010 an Herrn Bundesumweltminister Dr. Röttgen,
der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Sie betrachten Stahlbrammen als Erzeugnisse und bemerken, dass die bei
der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) angesie-
delte Bundesstelle für Chemikalien (BfC; zuständige Behörde für REACH,
die auch als nationale Auskunftsstelle („Helpdesk“) fungiert) diese Auffas-
sung nicht teilt, sondern Brammen als Gemische betrachtet. Aus Ihrer Sicht
stehe die Ansicht der BfC im Widerspruch zur REACH-Verordnung.

Auch nach erneuter sorgfältiger Prüfung durch die zuständigen Stellen auf
Grund des Ihrem Schreiben beigefügten Memorandums hat die BfC ihre
Einschätzung hinsichtlich der Einordnung von Stahlbrammen nicht geän-
dert. Die Argumentation der BfC wird durch das Memorandum nicht ent-
kräftet. Gerade unter Berücksichtigung der Erzeugnisdefinition betrachtet
die BfC Stahlbrammen weiterhin als Gemische, da diese ausnahmslos keine
Fertigprodukte darstellen bzw. eine Endverwendung ausgeschlossen ist.

Diese Betrachtungsweise der BfC steht zudem im Einklang mit dem in
Überarbeitung befindlichen Leitfaden „Guidance on requirements for sub-





Seite 2

stances in articles“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Bei der Einordnung als Erzeugnisse bzw. Stoffe/Gemische wird zwischen „light processing“ (Verfahren, die die Form eines Objektes nicht mehr wesentlich ändern; z.B. Beschichten, Bohren) und Weiterverarbeitungsschritten, die die Form des Objektes ändern (z.B. Walzen, Schmieden), unterschieden. Bei den „light processing“ Verfahren ist das Material als Erzeugnis anzusehen, bei der formverändernden Weiterverarbeitung hingegen als Stoff/Gemisch.

Da Brammen in der Regel durch Walzen weiterverarbeitet werden und dies im Leitfaden ausdrücklich nicht als ein „light process“ beschrieben ist, wird die Einordnung von Stahlbrammen als Stoffe bzw. Gemische unterstützt.

Weiterhin ist der BfC keine Stellungnahme der Europäischen Union bekannt, die eine Einordnung von Stahlbrammen als Erzeugnis vorsieht. Ebenso wenig liegen der BfC Informationen vor, ob und wie andere Mitgliedstaaten eine entsprechende Entscheidung getroffen haben.

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass die BfC im Rahmen des Netzwerkes der nationalen Auskunftsstellen (HELPEX) einen Harmonisierungsprozess initiiert hat. Während des Diskussionsprozesses hat jedoch kein Mitgliedstaat die Position vertreten, dass es sich bei Stahlbrammen um Erzeugnisse handelt. Eine endgültige Entscheidung soll allerdings erst getroffen werden, wenn die revidierte Fassung des o.g. Leitfadens veröffentlicht wird (vorauss. Anfang 2011). Wird im Rahmen der Diskussion auf europäischer Ebene eine Entscheidung getroffen werden, wird sich die BfC daran gebunden fühlen. Um möglichst schnell eine europaweit einheitliche Position zu erhalten, wird sich die BfC zudem noch einmal bemühen, den Harmonisierungsprozess im Rahmen des Netzwerkes der nationalen Auskunftsstellen zu beschleunigen.

Eine detaillierte Stellungnahme der BfC zu bestimmten Äußerungen in dem o.g. Memorandum ist als Anhang beigelegt. Sobald mir neue Informationen zur Einstufung von Stahlbrammen vorliegen, werde ich Sie darüber in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jakob-Matthias Drossard





Seite 3

Anhang

Stellungnahme der Bundesstelle für Chemikalien zum Memorandum Bramme als Erzeugnis oder Gemisch im Sinne der REACH Verordnung der Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs

I. Bemerkungen zum Sachverhalt:

In dem Memorandum wird behauptet, dass die ECHA Stahlbrammen als Erzeugnisse einordnet.

Der Bundesstelle für Chemikalien liegt hierzu kein Dokument von der ECHA vor, indem ausdrücklich Stahlbrammen als Erzeugnis eingeordnet werden.

Es ist vielmehr so, dass die ECHA in ihren Antworten hinsichtlich Abgrenzungsfragen in aller Regel auf die Leitfäden verweist und empfiehlt, die dort empfohlenen Entscheidungskriterien anzuwenden um zu einer Entscheidung zu kommen.

Auch bei Stahlhalbzeugen weicht die ECHA nicht von diesem Verfahren ab und betont, dass Abgrenzungsfragen immer Einzelfallentscheidungen anhand der Entscheidungskriterien sind. So ist im Übrigen auch die ECHA in ihrem Brief von September 2009 an EUROFER verfahren.

Es ist eben nicht so, wie in dem Memorandum angedeutet wird, dass die ECHA sich klar positioniert, sondern sie überlässt die Entscheidung der Industrie.

Dieses Vorgehen wird im Übrigen von der Bundesstelle für Chemikalien nicht in Frage gestellt, sondern unterstützt.

Richtig in dem Memorandum ist die Darstellung, dass die Einschätzung der Bundesstelle für Chemikalien auch in der REACH Info 6 Broschüre „Erzeugnisse“ und auch auf Vorträgen vertreten wird. Es ist im Interesse der Bundesstelle für Chemikalien, dass Entscheidungen, die eine Vielzahl von Unternehmen betreffen, möglichst breit publik gemacht werden.

Wenn, wie im Fall der Stahlbrammen, parallel eine Europäische Abstimmung stattfindet, wird dies üblicherweise deutlich gemacht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Broschüre hatte die Bundesstelle für Chemikalien noch nicht die Absicht eine Harmonisierung auf Europäischer Ebene zu starten, da aus ihrer Sicht die Sachlage völlig klar ist. Daher findet dies in der Broschüre keine Erwähnung.





Seite 4

Das Memorandum stellt dar, dass eine größere Zahl von Mitgliedstaaten die Auffassung der BAuA nicht teilen und die BAuA behaupten würde, der europäische Abstimmungsprozess mit den Mitgliedstaaten sei abgeschlossen.

Die Bundesstelle für Chemikalien hat keine Informationen darüber, ob andere Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung von Brammen anders entschieden haben.

Es ist vielmehr so, dass die Bundesstelle die Frage in das Netzwerk der nationalen Auskunftsstellen zur Diskussion gestellt hat. Kein Mitgliedsstaat hat der Deutschen Position widersprochen, obwohl alle MS Zugang zu dem System haben und angehalten sind, gerade wenn sie anderer Meinung sind, zu kommentieren.

Für die Bundesstelle für Chemikalien ist das Netzwerk immer der erste Schritt, um eine Harmonisierung von Antworten zu bestimmten Fragen zu erzielen.

Es ist im Übrigen nicht so, dass die Bundesstelle für Chemikalien den Abstimmungsprozess als abgeschlossen betrachtet, sondern sie geht davon aus, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten ihrer Position folgen wird. Die Bundesstelle für Chemikalien hat lediglich betont, dass die Revision des Leitfadens die eigene Position stärken wird.

Falls bei der Entscheidung die Mehrheit der Mitgliedstaaten Stahlbrammen als Erzeugnis betrachtet, würde sich die Bundesstelle für Chemikalien, auch wenn sie inhaltlich eine andere Position hat, dieser Entscheidung beugen.

II. Bemerkungen zur rechtliche Würdigung

1. Rechtlicher und tatsächlicher Ausgangspunkt

Aus Sicht der Bundesstelle für Chemikalien spiegelt die Beschreibung hier den Sachverhalt korrekt wider.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Bundesstelle für Chemikalien ist sich mit dem Verfasser des Memorandum einig, dass ausschließlich auf Basis der Definition für Erzeugnisse in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 eine Abgrenzung vorgenommen werden kann. Andere Kriterien wie z.B. Gefährlichkeit oder





Seite 5

wirtschaftliche Auswirkungen spielen von Seiten der Bundesstelle für Chemikalien bei der Abgrenzung keine Rolle.

Weiterhin ist korrekt, dass die Erzeugnisdefinition nicht komplex, sondern klar und eindeutig ist.

Das Memorandum nennt zwar die Tatbestandsmerkmale des Erzeugnisbegriffes, versäumt es dann aber, Brammen unter die Tatbestandsmerkmale zu subsumieren. Ein Erzeugnis ist ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“. Auf das Tatbestandsmerkmal „in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung“ wird in dem Memorandum nicht näher eingegangen.

Ein Vorgehen, wie hier eine Abschätzung, ob die Form oder die Zusammensetzung für die Funktion von größerer Bedeutung ist, kann an Hand der vier indikativen Fragen im Leitfaden „requirements of substances in articles“ erfolgen. Die vier Fragen sind hier noch einmal aufgeführt:

1. Hat das betreffende Material eine andere Funktion als weiterverarbeitet zu werden?

Wenn das Material überwiegend andere Funktionen hat (d. h. Endverbrauchsfunktionen), so kann dies ein Hinweis darauf sein, dass es sich um ein Erzeugnis gemäß der Definition von REACH handelt.

2. Wird das Material vor allem wegen seiner chemischen Zusammensetzung oder wegen seiner Form/Oberfläche/Gestalt vom Verkäufer in Verkehr gebracht und/oder vom Käufer erworben?

Wenn das Material hauptsächlich wegen seiner Form/Oberfläche/Gestalt in Verkehr gebracht oder erworben wird, ist dies ein Hinweis darauf, dass das Material ein Erzeugnis ist.

3. Nach welchem Verarbeitungsschritt wird die Funktion stärker durch die Form/Oberfläche/Gestalt bestimmt (z. B. Polymergranulat wird in Folie verwandelt)?

Ein Vergleich der Eigenschaften und der allgemeinen Form des Materials vor und nach den verschiedenen Verarbeitungsschritten kann helfen, den Übergangspunkt zu ermitteln. Eine „Leichtverarbeitung“, wie z. B. Bohren, Schleifen oder Biegen kann die Form, Oberfläche oder Gestalt eines Materials zur Ausübung einer Funktion verbessern oder verändern und wird daher häufig bei Materialien angewandt, die bereits Erzeugnisse sind.





Seite 6

4. **Bleibt die chemische Zusammensetzung des Materials in den nächsten Verarbeitungsschritten unverändert oder ähnlich, da eine Änderung darauf hindeuten kann, dass das Material eine Zubereitung ist?**

Die Tatsache, dass die chemische Zusammensetzung eines Rohmaterials wesentlich verändert wird, wenn z. B. einem Polymer Zusätze zugesetzt werden, kann ein Hinweis darauf sein, dass das Material noch eine Zubereitung ist. Es sollte jedoch beachtet werden, dass wenn ein bestimmtes Material als solches seine chemische Zusammensetzung und seine Eigenschaften nicht ändert, dies nicht als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass das Material ein Erzeugnis ist. Die Oberflächenbehandlung von Rohmaterialien, die Erzeugnisse sind, kann zwar ihre allgemeine chemische Zusammensetzung verändern, ändert jedoch nichts daran, dass das Material ein Erzeugnis ist. Beispiele hierfür sind das Bedrucken der Oberfläche, das Lackieren, Beschichten usw. Einige andere Veredelungen als die Oberflächenbehandlung können die chemische Zusammensetzung verändern, nicht jedoch den Status des Materials als Erzeugnis, z. B. das Färben von Fasern.

Hintergrund der ersten Frage ist, dass bei einem Produktionsprozess aus verschiedenen Schritten zu Beginn des Prozesses in aller Regel ein Stoff oder Gemisch vorliegt und am Ende des Prozesses das Endprodukt in aller Regel ein Erzeugnis ist. Wird ein Produkt nicht weiterverarbeitet, handelt es sich üblicherweise um ein Endprodukt und somit ist dies ein Indiz dafür, dass es sich um ein Erzeugnis handelt.

Die Entscheidung über eine Abgrenzung hat auch immer etwas mit der Erwartungshaltung des Kunden zu tun. Der Käufer von Stahlbrammen kauft unbestreitbar Stahl in Form von Stahlbrammen, in aller Regel macht er sogar sehr genaue Qualitätsvorgaben hinsichtlich der Stahlzusammensetzung. Das er auch Bedingungen hinsichtlich der Form der Stahlbrammen vorgibt, liegt alleine daran, dass Stahl als Feststoff immer irgendeine Form haben muss. Dass dann eine Form gewählt wird, die besonders geeignet für den Transport oder die Weiterverarbeitung ist, versteht sich von selber. Dadurch wird das Produkt jedoch nicht formbestimmt. Dass bei dem Kauf von Stahlbrammen die Zusammensetzung im Vordergrund steht, kann auch daran erkannt werden, dass von Stahllieferanten und Stahlimporteuren gesprochen wird. Der Fokus liegt hier ganz eindeutig beim Stahl und nicht bei der Form.

Wie schon beschrieben findet während des Produktionsprozesses Übergang vom Stoff/Gemisch zu Erzeugnis statt. Dieser Übergang wird im Leitfaden anhand der Art der Weiterverarbeitung festgelegt. Werden keine Form än-





Seite 7

dernden Maßnahmen (Leichtverarbeitung) mehr durchgeführt handelt es sich um ein Erzeugnis. Form ändernde Maßnahmen führen dazu, dass das Halbzeug noch als Gemisch betrachtet wird. Für die Bundesstelle gelten alle Maßnahmen, die zumindest eine Dimension des Halbzeugs nicht ändern, als Leichtverarbeitung. Das Walzen, als typischer Weiterverarbeitungsschritt von Stahlbrammen, zählt aus Sicht der Bundesstelle nicht zur Leichtverarbeitung, da das Material in allen Dimensionen verändert wird.

Im Prinzip könnten auch andere Entscheidungskriterien angelegt werden um zu beurteilen, ob Zusammensetzung oder die Form für die Funktion bestimmend ist. Die Bundesstelle für Chemikalien fühlt sich aber an die Vorgaben des Leitfadens gebunden und hält diese für anwendbar.

Im Memorandum werden die Anwendung der im Leitfaden aufgeführten indikativen Fragen abgelehnt ohne Kriterien aufzuzeigen anhand derer der Verfasser des Memorandums zu dem Schluss kommt, dass es sich bei Stahlbrammen um Erzeugnisse handelt. Daher kann von Seiten der Bundesstelle nicht inhaltlich auf die Entscheidung eingegangen werden.



- Schreiben VDEh an (ehem.) Wirtschaftsminister Brüderle vom 25.06.2010

**Stahlinstitut VDEh - Wirtschaftsvereinigung Stahl
im Stahl-Zentrum**



25. Juni 2010

Herrn
Rainer Brüderle,
Bundesminister für Wirtschaft
und Technologie
Bundesministerium
11019 Berlin

Einstufung von Stahl-Halbzeugen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in unserem Schreiben vom 4. Dezember 2009 hatten wir Sie über die Position der deutschen und internationalen Stahlindustrie zum oben genannten Thema informiert. Danach sind Brammen und vergleichbare Verarbeitungsstufen von Stahl Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung. Diese Position wird durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unterstützt.

Nach den uns übermittelten Antworten aus Ihrem Hause trägt die BAuA die europäische Einschätzung nicht mit.

Damit steht die BAuA unserer Ansicht nach im Widerspruch zur REACH-Verordnung.

Wir haben den Sachverhalt aus juristischer Sicht prüfen lassen. In der Anlage erhalten Sie ein Memorandum von Herrn Rechtsanwalt Scheidmann, Kanzlei Rodeker, Sellner, Dahs, das den Sachverhalt juristisch bewertet. Herr Scheidmann kommt zum Ergebnis, dass die Bramme ein Erzeugnis ist, weil ihre Form, Gestalt und Oberfläche von größerer Bedeutung als ihre stoffliche Zusammensetzung ist. Auch komme es nicht darauf an, ob Form, Gestalt und Oberfläche noch weitere Veränderungen im Herstellungsprozess erfahren.

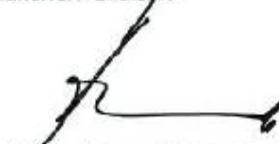
Für die deutsche Stahlindustrie und den Stahlhandel bedeutet eine unterschiedliche Definition von Brammen und ähnlichen Verarbeitungsstufen des Stahls in Deutschland eine Benachteiligung gegenüber den europäischen Wettbewerbern. Dies hat erhebliche Zusatzkosten von mehreren Mio. € für die deutschen Stahlunternehmen zur Folge, ohne eine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu bewirken.

Wir bitten Sie, den Sachverhalt erneut zu überprüfen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben ist an Herrn Bundesumweltminister Dr. Röttgen gegangen.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung verbleiben wir.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jürgen Kerkhoff

Ihre



Gerhard Endemann

Anlage

Stahlinstitut VDEh - Wirtschaftsvereinigung Stahl

Sohnstraße 65 · D-40237 Düsseldorf · Fon +49 211 6707-0 · Fax +49 211 6707-310

Präsident WV Stahl und Vorsitzender VDEh: Hans Jürgen Kerkhoff

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied VDEh: Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Carl-Dieter Wuppermann

• **Antwortschreiben Wirtschaftsminister Brüderle an VDEh vom 17.08.2010**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Büro Kerkhoff

19. Aug. 2010

K/End ✓
Habibi



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11013 Berlin

Stahlinstitut VDEh – Wirtschaftsvereinigung
Stahl

Herrn Hans Jürgen Kerkhoff
Herrn Gerhard Endemann
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

TEL. ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmw.tde

BEARBEITET VON Dr. Dielmar Kopp
TEL +49 30 18615 7353
FAX +49 30 18615 5426
E-MAIL dietmar.kopp@bmwl.bund.de
AZ IV B 4 - 03 73 06

DATUM Berlin, 17. August 2010

BETREFF Einstufung von Stahl-Halbzeugen

BEZUG Ihr Schreiben vom 25. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Kerkhoff, sehr geehrter Herr Endemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juni 2010 an Herrn Bundesminister Brüderle zu Frage der Einordnung von Stahlbrammen im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH. Herr Minister Brüderle hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für Ihr Anliegen habe ich Verständnis. Ich denke jedoch nicht, dass dem deutschen Stahlhandel durch die in Frage stehende Haltung der Bundesstelle für Chemikalien ein gravierender Wettbewerbsnachteil erwächst.

Die Leitlinien der Bundesstelle für Chemikalien und die entsprechenden Antworten der Helpdesk haben keinen abschließenden Rechtscharakter, weder für die Rechtsunterworfenen, noch für den nationalen Vollzug, welcher in Deutschland den Ländern obliegt.

HAUPTSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Salb 2 von 2 Grundprinzip der REACH-Verordnung ist es, dass es den Rechtsunterworfenen obliegt, selbstständig und in eigener Verantwortung ihre Stoffe bzw. Gemische und Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung zu bewerten und die aus dieser Bewertung folgenden rechtlichen Verpflichtungen umzusetzen. Sollten Sie, wie Sie selber zum Ausdruck bringen, valide Gründe haben, Stahlbrammen anders einzustufen als dies die Bundesstelle für Chemikalien getan hat, steht es Ihnen also frei, entsprechend Ihrer Einschätzung zu verfahren.

Dessen ungeachtet denke ich, dass einander zuwider laufende Rechtsauffassungen durch Behörden auf europäischer und nationaler Ebene nicht im Sinne des Gesetzgebers sind und mit Sicherheit auch nicht die Umsetzung für die betroffenen Unternehmen erleichtert.

Ungeachtet des konkreten Falles wird sich daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dafür einsetzen, dass es zu einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Behörden im Rahmen der REACH-Verordnung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Dietmar Kopp

Deutsche Fassung:
Beschluss der Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien vom 10.11.2008
Genehmigung des Senates am 1.12.2008

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am

.....
(Unterschrift)

Englische Fassung:

STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

.....
date

.....
(signature)